

Heft 41 (Seite 1697-1744)
12. Oktober 1940

10. Jahrgang

Ausgabe 21
Wochenausgabe

Deutsches Recht

Eingegangen
14. OKT. 1940
Dr. Wolfgang Spei
Rechtsanwalt

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Die Mietpolitik während des Krieges. Von DR. Dr. Lampe	1697
Mietverträge im Wechsel der Zeiten. Von GSDr. Dr. G. Bandmann	1701
Neue miethetliche Vorschriften. Von RA. u. Notar Dr. Noquette	1704
Verpflichtung des Vermieters zu vorzeitiger Weitervermietung? Von LG. Dr. jur. Erich Schmidt-Deichner	1707
Neues Vertragsrecht in der Kraftfahrzeugversicherung. Von RA. Dr. Erich R. Pöhl	1710
Die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Dänemark mit dem Deutschen Reich v. 27. Juli 1940. Von RA. Dr. Walter Stauph	1714

Blick in die Zeit

I. Aus Norwegen. II. Aus den Niederlanden. III. Aus Belgien. IV. Aus Luxemburg. V. Aus dem Elsaß. VI. Aus Lothringen. Von Dr. von Medeaizza	1717
---	------

Mitteilungen

Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet	1721
Entschädigung für Anwaltsvertretungen	1721
Rechtshilfeverkehr mit Belgien und den besetzten französischen Gebieten in Zivilsachen	1722

Schrifttum

Karl-Heinz Rüse: Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen. (Voldt)	1722
Taschen-Brochhaus zum Zeitgeschehen. (Erich Schmidt)	1722
Hans Ernst Pöffe, Fritz Landsfried, Friedrich Syrup, Herbert Wade und Friedrich Alpers: Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung	1722
Carl Ludwig Krug von Nibda: Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen	1722

Rechtsprechung

Zivilrecht

Handels- und Wirtschaftsrecht

§§ 213 Abs. 1, 255 Abs. 1; § 30 HGB.
Das Vermögen einer Aktiengesellschaft darf in der Abwicklung vor Ablauf des Sperrjahres auf einen anderen übertragen werden. Das gilt

Seite

auch dann, wenn die Vermögensübertragung eine Verteilung an die Aktionäre ersehen soll.

Die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit zweier Firmen sind herabzusetzen, wenn gleichwohl Wertsetzungen von irgendwelcher Bedeutung nicht zu erwarten sind. RG.: DR. 1940, 1723 Nr. 1

§ 12 DepotG.; § 366 HGB. Der Sinn der Vorschrift des § 12 Abs. 3 DepotG. geht dahin, daß die vom Hinterleger dem Verwahrer erteilte Ermächtigungserklärung selbst die Einschränkung enthalten muß, der Verwahrer dürfe die Wertpapiere nur bis zur Höhe des dem Hinterleger gewährten Kredits verpfänden, wenn an diese Art von Ermächtigungserklärung die Befreiung von der Form des § 12 Abs. 1 Satz 2 geknüpft sein soll.

Der Grad einer an sich rechtsirrtumsfrei festgestellten Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bleibt nach ständiger Rspr. des RG. im wesentlichen Sache tatrichterlicher Würdigung, sofern dabei alle für die richtige Erfassung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit einschlägigen Umstände berücksichtigt sind. RG.: DR. 1940, 1724 Nr. 2

§§ 35 Abs. 2, 37 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG.; § 256 ZPO.

Ist ein Geschäftsführer einer GmbH. nach außen deren geschäftlicher Vertreter, der zwar zu vertretungsweise Handeln beim Vorhandensein weiterer Geschäftsführer mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrage deren Mitwirkung bedarf (§§ 35 Abs. 2, 37 Abs. 2 GmbHG.), so ist er im Innenverhältnis den Weisungen der GmbH. unterworfen und verpflichtet, diese bei Ausübung seiner Vertretungsmacht einzuhalten (§ 57 Abs. 1 GmbHG.).

Wenn ein Gesellschafter nach § 47 Abs. 4 GmbHG. kein Stimmrecht hat, ist der allein verbleibende Gesellschafter berechtigt, aus eigener Entschlebung namens der Gesellschaft gegen seine Mitgesellschafter Klage zu erheben.

Eine Feststellungsklage ist nicht dadurch unzulässig, daß im weiteren Klageantrag aus der behaupteten Rechtsverletzung hergeleitete Ansprüche geltend gemacht werden. RG.: DR. 1940, 1725 Nr. 3

§ 61 GmbHG.; §§ 61, 62, 67, 69 ZPO. Der einer auf Auflösung nach § 61 GmbHG. verklagten GmbH. im Rechtsstreit beitretende Gesellschafter hat als selbständiger (streitgenössischer) Streitgehilfe i. S. der §§ 69, 61 ZPO. zu gelten. Er kann Prozeßhandlungen und Erklärungen auch gegen den Widerspruch der unterstützten Partei vornehmen.

Bei der Beurteilung der Unmöglichkeit der Erreichung eines Gesellschaftszwecks, die nicht nur eine vorübergehende sein darf, sind stren-

gere Maßstäbe anzulegen, als an die Unmöglichkeit der Ausführung von Kaufverträgen. RG.: DR. 1940, 1726 Nr. 4 (Großhuff)

§§ 15, 131 a GenG.

Entspricht eine Beitrittserklärung nicht den Vorschriften des § 131 a GenG., so entsteht trotz Eintragung in die Genossenliste keine Mitgliedschaft des Beitretenden.

Wird dem Registergericht nachträglich ohne Mitwirkung des Vorstandes eine dem § 131 a entsprechende ergänzende Erklärung eingereicht, so werden die Beitretenden auch hierdurch nicht Genossen. RG.: DR. 1940, 1728 Nr. 5

Luftschutzesgesetz

9. Durchf. v. d. LuftschutzesG. (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) v. 17. Aug. 1939 i. d. Fass. d. ÄnderungsV. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1626). Der dem Hauseigentümer zu erstattende Betrag ist nicht nach Köpfen, sondern nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die einzelnen Beitragspflichtigen umzulegen. In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Höhe der vom einzelnen Beitragspflichtigen bezahlten Miete als Maßstab zu wählen. Der Hauseigentümer hat ebenfalls einen Beitrag zu leisten. LG. Hamburg: DR. 1940, 1729 Nr. 6 (Bandmann)

Schuldenbereinigungsgesetz

§ 3 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 1 Abs. 4 SchuldBereinG.; § 22 Abs. 2 ZPO. i. Verb. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SchuldBereinG.

Auch einem Mitverpflichteten kann eine Schuldenbereinigung nur dann bewilligt werden, wenn er i. S. des § 1 Abs. 4 des Ges. schutzwürdig ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Fristveräumung i. S. des § 22 Abs. 2 ZPO. unverschuldet ist, muß auf die Kriegsverhältnisse weitgehende Rücksicht genommen werden. RG.: DR. 1940, 1733 Nr. 7

§ 11 Abs. 2 S. 1 jetzt § 18 Abs. 2 n. F. SchuldBereinG. Ohne Zulassung findet die weitere Beschw. im Schuldenbereinigungsverfahren auch dann nicht statt, wenn geltend gemacht wird, daß das LG. bei der Nichtzulassung die Grenzen der Ermessensausübung verläßt, oder daß es bei der Entscheidung in der Sache selbst grundlegende Verfahrensvorschriften verletzt habe. RG.: DR. 1940, 1733 Nr. 8

(Fortsetzung Seite 4)



Gillette Klingen

**Durch
Stahl und Schliff
ein Weltbegriff**





Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Justizsupernumerar Albert Kuhls
Bonn
am 19. April

Landesstellenleiter Otto Nippold
Starnberg
am 17. Mai

Rechtsanwalt und Notar Georg Papenhagen
Tempelburg
am 20. Mai

Gerichtsreferendar Dr. Franz Rattenhuber
München
am 21. Mai

Gerichtsassessor Andreas Veldenzer
Köln
am 21. Mai

Justizinspektor Bernhard Scholz
Oberrnigh
am 22. Mai

Amtsgerichtsrat Karl Herrmann
Hindenburg
am 24. Mai

Gerichtsassessor Dr. Ludwig Kredel
Hannover
am 24. Mai

Betriebsprüfer Kurt Schulz
Hameln
am 25. Mai

Assessor Herbert Hanisch
Freiberg i. Sa.
am 26. Mai

Gerichtsreferendar Dr. Siegfried Reine
Wangern
am 26. Mai

Rechtsanwalt Bernhard Claußen
Kiel
am 26. Mai

Staatsanwalt Paul Hegels
Hildesheim
am 26. Mai

Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Röber
Kiel
am 27. Mai

Diplom-Kaufmann Walter Brüning
Bremen
am 27. Mai

Senatspräsident Werner Armand
Berlin
am 27. Mai

Kreisrechtserat Hans Rudolf von Praun
Zerbst
am 28. Mai

Amtsgerichtsrat Eberhard von Redwitz
Dachau
am 3. Juni

Assessor Dr. Hans Franke
Glauchau
am 4. Juni

Referendar Maximilian Müller
Ingolstadt
am 4. Juni

Rechtsanwalt Clemens Fildner
Radebeul
am 5. Juni

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank
Reichsminister

Vertragshilfe
§ 17 BGB. Zulässigkeit der Beschw. gegen Entscheidungen des AG. aus § 17 BGB. OLG. Hamburg: DR. 1940, 1733 Nr. 9

Zivilprozessrecht

§ 547 Ziff. 2 ZPO.; § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; § 7 KraftfG. Nur soweit ein Anspruch bevorrechtigt i. S. des § 71 Abs. 2 OVG. ist und für ihn die Voraussetzungen des § 547 Ziff. 2 ZPO. gegeben sind, ist seine Nachprüfung in der RevZinst. möglich; alle damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Klagebegründungen, für die es an der Revisionssumme fehlt, scheiden aus. RG.: DR. 1940, 1734 Nr. 10

§ 616 ZPO. Die Ausschließungswirkung des § 616 ZPO. kommt für solche Tatsachen nicht in Betracht, die in einem Rechtsstreit auf Scheidung von Tisch und Bett nach früherem österreichischen Recht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden konnten. An der RGZ. 163, 77 = DR. 1940, 914⁷ vertretenen abweichenden Auffassung wird nicht festgehalten. RG.: DR. 1940, 1736 Nr. 11 (v. Scanzoni)

§ 807 ZPO. Ein seitens einer englischen Firma gegen einen deutschen Schuldner vor dem Krüge im Offenbarungseidverfahren erwirkter Haftbeschluss ist aufzuheben. AG. Schöneberg: DR. 1940, 1737 Nr. 12

Schutzverordnung v. 1. Sept. 1939

Art. 1, 2 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939. Vertreterbestellung muß erfolgen, wenn keine besonderen Gründe der Durchführung des Verfahrens auch in Abwesenheit des Betroffenen entgegenstehen. Das Gericht hat mißbräuchlicher Ausnutzung der Schutzbestimmungen gegebenenfalls durch Vertreterbestellung entgegenzutreten. RG.: DR. 1940, 1737 Nr. 13

Rechtsanwaltsgebührenordnung und Armenrecht

§ 13 RAGebO. Auch in einem Ehestreit kann ein Vergleich in der Hauptsache vorliegen, wenn eine Partei die von ihr gegen das Scheidungs-urteil eingelegte Berufung mit Rücksicht darauf zurücknimmt, daß die andere Partei einen Teil

der Kosten übernimmt. OLG. Dresden: DR. 1940, 1738 Nr. 14 (Gaedeke)

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Kein Vergleich zur Hauptsache im Scheidungsprozeß, wenn gegen einen Unterhaltsvergleich der eine Ehegatte seine Einwendungen gegen den Scheidungsanspruch des anderen Teils fallen läßt. — Zusammenstellung der Grundsätze über Vergleiche im Eheprozeß. RG.: DR. 1940, 1739 Nr. 15

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Ein in höherer Instanz geschlossener Vergleich, welcher auch solche Ansprüche oder Anspruchsteile mitumfaßt, über die bereits in unterer Instanz unangefochten entschieden ist, ist trotz seiner äußerlich weitergehenden Fassung zur Beilegung des Rechtsstreits nur über die in höherer Instanz noch in Streit befindlichen Ansprüche geschlossen. Dementsprechend erwächst auch nur nach deren Streitwert die Vergleichsgebühr. RG.: DR. 1940, 1740 Nr. 16

§ 17 RAGebO.; § 272 b ZPO. Nachverhandlungsgebühr bei Anordnung nach § 272 b ZPO. OLG. Jena: DR. 1940, 1740 Nr. 17

§ 63 RAGebO. Seit Inkrafttreten der JustVO. v. 21. Febr. 1940 erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in ehemaligen Schwurgerichtssachen sowohl vor der Str.R. wie vor dem SondGer. nur die einfache Gebühr des § 63 RAGebO. zu 40 R.M. OLG. Schweinfurt: DR. 1940, 1740 Nr. 18

§ 1, 4 ArmAnwG. Recht des ArmAnw. zur Nachliquidierung bisher nicht geltend gemachter Gebühren der Reichsstufe gegenüber. Dieses Recht wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der ArmAnw. in der irrigen Vorstellung, die augenblickliche Rskr. stehe dieser Gebühr entgegen, zunächst deren Geltendmachung unterlassen hat. Hier steht der Grundsatz der Rechtssicherheit der Nachliquidierung nicht entgegen. RG.: DR. 1940, 1741 Nr. 19

Recht der Ostmark

§ 810 ABGB.; § 145 Kais. Patent vom 9. Aug. 1854, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird, usw. (StRKöBl. Nr. 208) — AußStrBat. —; §§ 23, 24, 26, 41 tschechoslow. Gef. v. 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des Ver-

fahrens außer Streitsachen (SdGuB. Nr. 100) — AußStrG. — Bedeutung der Genehmigung des Verkaufs einer Liegenschaft aus dem Nachlaß durch das Abhandlungsgericht. RG.: DR. 1940, 1742 Nr. 20

§§ 1302, 1304 ABGB.; § 8 Gef. v. 9. Aug. 1908 (RKöBl. Nr. 162); § 52 TschechGef. vom 26. März 1935 (SdGuB. Nr. 81). Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges, zu dessen Befähigung es aus Verschulden des Kraftwagenführers und eines Dritten kam, kann von dem Dritten nur den Ersatz des verhältnismäßigen Anteils an dem Schaden verlangen, wenn sich das Verhältnis des Verschuldens bestimmen läßt. Das Verschulden der Hilfsperson des Eigentümers steht dem dritten Schädiger gegenüber einem eigenen Verschulden des Beschädigten gleich. RG.: DR. 1940, 1743 Nr. 21

§§ 16, 28, 32 TschechGef. v. 4. Juli 1931 (Nr. 131 SdGuB.); § 13 der 2. VO. über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 2. Sept. 1939 (RKöBl. I, 1758). Nach § 16 Abs. 2 und § 32 Gef. vom 4. Juli 1931 müssen die Kreisgerichte als Arbeitsberufungsgerichte mit Weisungen besetzt sein, die demselben Beruf oder wenigstens einem ähnlichen Beruf angehören wie die Parteien. Die Verlegung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. RG.: DR. 1940, 1744 Nr. 22

§ 23 TschechUnwG. Die Verjährungsfrist des § 23 beginnt zu laufen, wenn die Kenntnis des Berechtigten von der Handlung und der Person des Verpflichteten in einem solchen Grade vollständig und sicher ist, daß sie zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gegen eine bestimmte Person hinreicht. Diese Auslegung entspricht im wesentlichen der des § 21 des deutschen UnwG. RG.: DR. 1940, 1744 Nr. 23

§ 9 TschechAnfechtungsO.; §§ 346—369 TschechExekutionsO. Ein auf Freihaltung gerichteter Anspruch, der sich nur im Wege der Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen vollstrecken läßt, ist kein Anspruch, der den Gläubiger zur Anfechtung von Rechts-handlungen seines Schuldners berechtigt. RG.: DR. 1940, 1744 Nr. 24

Sie haben jetzt die beste Gelegenheit, sich über das

Rechtsschrifttum aus dem Deutschen Rechtsverlag

zu unterrichten. Wir senden Ihnen gern unverbindlich und kostenfrei unseren neuesten Verlagskatalog zu!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. / BERLIN W 35 / HILDEBRANDSTRASSE 8



Feuer Billig – gut – sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 580 000 Versicherungen

normals

Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart
40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten

„Welt-Detektiv“ Detektel - Auskunft PREISS
 Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
 Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundertsten Rechtswahrern stellten wir entscheidendes **Material für Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang** usw.

Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM, wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (**Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage**) jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergiftene Werke.



Hermann Bahre
Buchhaus · Berlin W 9
 Linkstraße 43 am Potsdamer Platz

Scheidung ohne Verschulden

von Rechtsanwalt
Dr. G. von Scanzoni

Die Broschüre ist als Aufsatz im „Deutschen Recht“ Ausgabe A 1940 erschienen und behandelt den wohl interessantesten Teil des neuen deutschen Eherechts, nämlich die Möglichkeit, eine Ehe wegen eines Grundes zur Scheidung zu bringen, der mit „Schuld“ des einen oder anderen Gatten nichts zu tun hat. Die durch das großdeutsche Eherecht neu hinzugekommenen vier Gründe sind ausführlich behandelt; die reichsgerichtliche Rechtsprechung ist beinahe lückenlos dargelegt. Die Sprache ist klar und in ihrer Form- und Ausdruckssicherheit nicht nur für den Rechtswahrer, sondern auch für den Laien verständlich. Gerade die Laienwelt, die über die Neureglung des großdeutschen Eherechts noch immer sehr verworren, ja teilweise falsch urteilt, wird das Erscheinen dankbar begrüßen.

Umfang 64 Seiten

Preis kart. RM 1.—

Deutscher Rechtsverlag · Berlin W 35
 Hildebrandstraße 8

Erwerbsunfähig? Dienstunfähig? und doch Existenzfähig

durch zeitige Vorsorge bei der
Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt
 Allgemeiner Lebensversicherungsverein a. G.
München, Lenbachplatz 4

Bitte verlangen Sie unverbindlich Prospekt

Amtstrachten
 für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.
H. BECK
 BERLIN SO 36
 Dresdener Str. 127
 (U - Bahn Kottbusser Tor). Fernruf: 61 33 91.

Rechtswahrer!
 Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch
DETEKTIV GRAEGER
 Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
 Fernspr. 21 23 33

SENF - KATALOGE 1941
 Ausg. W (Welt) 5.50 u. Pto. 0.40
 „ E (Europa) 3.50 „ 0.40
 „ D (Grdschl.) 1.75 „ 0.15
 Phifaka (Philat. Farb.-Kartei) 3.75 „ 0.30
 Zeitung, Prospekt, Auktions-Katalog gratis.
GEBRÜDER SENF · LEIPZIG R 11.

Eine Brunnenkur zu Hause mit
Angelika-Quelle Bad Tönisstein
 bei Magen- u. Darm-, Nieren- u. Blasenleiden, Gicht, Blutarmut und Bleichsucht, unterstützend bei Zucker. Brunnenschriften u. Preise durch die Kurverwaltung
Bad Tönisstein (Bez. Koblenz)

Spendet für das Winterhilfswerk!

Es ist ein Liebesbeweis,

wenn der Mann sein Leben versichert!
 Wollen Sie unbeeinflusst und in aller Ruhe eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfen Sie die sparsame unmittelbare „hannoversche Werbung“, die billigen „hannoverschen Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan“. Wenden Sie sich — ehe es zu spät sein könnte — an die altbewährte



Hannoversche Lebensversicherung
 auf Gegenseitigkeit zu hannover vormals Preußischer Beamten-Verein
 Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über **Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung**

Name: _____

Stand: _____ geb. am: _____

Oort: _____

Der preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

von

Dr. habil. Hans-Joachim Mette

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen und Verweisungen

1940. 277 Seiten. Kartoniert RM 6.—

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müßten, bietet die vorliegende Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechtes, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Insgesamt sind über 70 Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. im Wortlaut in diesem Band verarbeitet. Der gesamte Stoff ist in drei Teilen (I. Allgemeines Mietrecht, II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht, III. Kriegsbestimmungen) sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Das Werk wird dem Bedürfnis, alle diese einschlägigen Bestimmungen in ihrer heutigen Fassung und in einer leicht zugänglichen Form an einem Orte vereinigt zu sehen, vollauf gerecht.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35, HILDEBRANDSTRASSE 8

„Das Buch erscheint mir heute wie ein alter Freund, der sich unentbehrlich gemacht hat“,
Schreibt W. u. Notar Doebeil, Naumburg a. S. in Heft 5/1939 der „Mitteil. d. Reichs-Rechtsanwaltsammer“ über

Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht

(Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939)

von Rechtsanwalt **Hermann Carl**, Düsseldorf

Umfang 240 Seiten im größeren Format von $14\frac{1}{2} \times 21$ cm, kartoniert RM. 7.80

„Das Buch gehört in der Tat zum unentbehrlichen Handwerkzeug des Verkehrsrechtlers. Durch Allgemeinverständlichkeit will es auch dem Laien dienen. Gerade diesen Gesichtspunkt hat der Autor auch in seiner Vorbemerkung mit Recht herausgestellt. Es ist nicht einzusehen, warum (wie neuerlich behauptet wurde) ein juristisches Buch nicht für verschiedene Leserkreise geschrieben werden könne. Carl hat jedenfalls den schönen Beweis für das Gegenteil erbracht und gezeigt, daß der deutsche Rechtsanwalt wahrer volksverbunden schreiben kann — wenn er will.“
Rechtsanwalt Dr. Sauer II, Köln.

Ein bedeutungsvolles Nachschlagewerk, insbesondere jetzt auch für alle Gemeindeverwaltungen und Behörden, die in den zurückgegliederten und besetzten Gebieten nach dem neuen Verkehrsrecht arbeiten müssen

Die Lieferung übernehmen auch alle Buchhandlungen

W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1

Schriften zum Arbeitsrecht

Buchreihe, herausgegeben von

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Die „Schriften zum Arbeitsrecht“ gehen aus von der notwendigen und fruchtbaren Verbindung von Arbeitspolitik und Arbeitsrecht. Sie wollen auf dieser Grundlage der Wissenschaft und der Praxis des Arbeitsrechts dienen. Die einzelnen Bände erörtern mit wissenschaftlicher Gründlichkeit praktische Fragen, über die man in der gängigen Literatur oft nicht den nötigen zuverlässigen Aufschluß finden wird. Die „Reihe A“ befaßt sich mit deutschem Arbeitsrecht, die „Reihe B“ mit ausländischem Arbeitsrecht. Die Persönlichkeit des Herausgebers bürgt dafür, daß sich die Schriftenreihe zu einer Sammlung wertvoller arbeitsrechtlicher Studien entwickelt und damit sowohl der Wissenschaft wie auch den interessierten Kreisen der Praxis eine willkommene Quelle weiterer Unterrichtungen sein wird.

B i s h e r s i n d e r s c h i e n e n :

Band 1 A: HOFRICHTER

Das mittelbare Arbeitsverhältnis

Zwischenpersonen und Gruppen im Arbeitsrecht. Umfang 228 Seiten, kart. RM 8.40

Band 2 A: NAGEL

Soziale und ständische Ehrengerichtbarkeit

Ein Beitrag zum Deutschen Ehrenrecht. Umfang 158 Seiten, kart. RM 7.20

Band 3 A: LEHMANN

Entwicklung und Inhalt der Fürsorgepflicht des Unternehmers

Umfang 115 Seiten, kart. RM 4.50

Band 4 A: JAGUSCH

**Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront,
ihre Aufgaben, ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse**

Umfang 151 Seiten, kart. RM 4.80

Band 5 A: BULLA

Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes

(nach dem Stande der Regelung vom 1. 8. 1940). Umfang 124 Seiten, kart. RM 4.80

Band 1 B: CÜNY

Der Tarifvertrag in der faschistischen Arbeitsverfassung

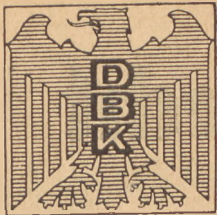
im Vergleich mit dem deutschen Tarifrecht. Umfang 168 Seiten, kart. RM 6.60

Band 2 B: HILGER

Die Arbeitsbedingungen im französischen Arbeitsrecht

Ein Beitrag zum System der französischen Arbeitsverfassung. Umfang 224 Seiten, kart. RM 8.40

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8



VERSICHERUNGSSCHUTZ

ist während des Krieges notwendiger denn je!

Der DBK - Versicherungsschutz leistet

bis auf weiteres auch für Gesundheitsschäden der Zivilbevölkerung, die als Folge von Verdunkelungsmaßnahmen oder Feindangriffen entstehen.

Der DBK-Versicherungsschutz bietet besondere Vorteile;

er wird empfohlen: durch den NS-Rechtswahrerbund, durch den Reichsbund der Deutschen Beamten und den Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

Zur Frage der Rechtserneuerung
ist aus den Arbeiten der Leipziger Juristenfakultät
für jeden Rechtswahrer von besonderem Interesse:

Prof. Hans Brandt, Kiel

Eigentumserwerb und Austauschgeschäft. Der abstrakte dingliche Vertrag und das System des deutschen Sachenrechts im Licht der Rechtswirklichkeit.

Heft 120 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien.
1940. VIII und 322 Seiten. RM. 13.—

„Das Buch von Brandt nimmt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum der letzten Jahre einen hervorragenden Platz ein. Es ist gleich bemerkenswert in methodischer wie in sachlicher Hinsicht... Es geht mit kurzen Worten einfach darum, an die Stelle eines mehr nach formallogischer Klarheit und nach Rechtsicherheit als nach inhaltlicher Gerechtigkeit strebenden *Privatrechts*, das dem Willen des einzelnen die denkbar größte Macht hinsichtlich der Gestaltung der Lebensverhältnisse einräumte, ein wirkliches Gemeinrecht zu setzen, das eine gerechte und sinnvolle Ordnung auch des Güterausstausches gewährleistet. Vielleicht wird einmal die Folgezeit diese erste Generation nationalsozialistischer Rechtswahrer danach bewerten, wieweit sie diese eigentliche Absicht der deutschen Rechtserneuerung verstanden hat und ihr bei der Durchführung der Reform treu geblieben ist. Mögen daher die Ausführungen von Brandt viele verständnisvolle Leser und die sorgfällige Beachtung finden, die sie verdienen!“ Deutsches Recht (ZW.) 1940, S. 1264 ff.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen oder direkt vom
Verlag Theodor Weicher, Inh. Karl Kaehler
Berlin-Schöneberg, Herbertstraße 4

Der ausführliche Katalog über die in der Heftreihe der
„Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien“ erschienenen
Arbeiten steht Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Antiquarisches Angebot:

- Sandwörterbuch der Kriminologie und anderer kriminalist. Hilfswissensch. 2 Bände 1937/38 geb. (180.—) 100.—
- Reichsgerichtspraxis im Dt. Rechtsleben. Festgabe zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. 6 Bände 1929 geb. (134.—) 70.—
- Rechtswissenschaften, Die, 1933 bis 1935/36. Ergänzungsband, Schwb. d. R. W., 1937 geb. (48.—) 33.—
- BGB-Kommentar v. Reichsgerichtsräten. 8. V. 5 Bde. 1934/35 geb. (143.—) 60.—
- Ebermayer, Reichsstrafgesetzbuch. 5. V. Bd. 1. Allg. Teil 1933/34 geb. (21.80) 15.—
- Gündel-Hartung, Komm. z. Strafprozeßordnung, 19. V. 34 mit Nachtrag 36 geb. (75.—) 60.—
- Jaeger, Kommentar z. Konf.-Ordnung. 6/7. V. 2 Bde. 1931/36 geb. (105.—) 70.—
- Jaeger, Gläubigeranfechtung außerh. d. Konf., 2. V. 38 geb. (23.—) 18.—
- Jaeger, Lehrb. d. Konf.-Rechts. 8. Aufl. 32 geb. (15.—) 10.—
- Mand, Kommentar z. BGB. 4./5. V. 5 Bde. 1913/1938 (Alle Bände in letzter Auflage) (208.—) 150.—
- Endow-Busch, Zivilproz.-Ordnung. 21. V. 2 Bde. 1935 (29.—) 15.—

Die angebotenen antiquar. Werke befinden sich in tadellosem Zustand.

J. Schweiger Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 121167/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei
für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Wir kaufen
komplette Jahrgänge

„Deutsches Recht“

gebunden oder ungebunden
sowie Einzelnummern der
Jahrgänge 1931-1938

zurück.

Preisangebote an die Vertriebsabteilung des Deutschen Rechtsverlages,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8



LÄNDERBANK WIEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, AM HOF 2

50 Niederlassungen und Zweigstellen
in der ganzen Ostmark

AUSFÜHRUNG ALLER BANKGESCHÄFTE



Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 41

10. Jahrgang

12. Oktober 1940

Die Mietpolitik während des Krieges

Von Oberregierungsrat Dr. Lampe, Berlin

In einem Runderlaß Nr. 55/40 v. 5. Mai 1940 (Mittbl. RfPr. I, 300, abgedr. DR. 963) hat der Reichskommissar für die Preisbildung seinen Behörden nähere Anweisungen über die Durchführung der Preisbildung und Preisüberwachung bei Mieten während der Dauer des jetzigen Krieges gegeben. Das Thema dieses Erlasses lenkt die Gedanken zurück in die Zeit des letzten Weltkrieges. Damals entstand bald nach Ausbruch des Krieges ein umfangreiches Mietnotrecht, das an praktischer Bedeutung das Mietrecht des BGB. sehr schnell übertraf. Demgegenüber war dieses Mal der Erlaß irgendwelcher materieller Vorschriften nicht erforderlich; der Runderlaß Nr. 55/40 gibt nur Hinweise, in welcher Weise die Preisbehörden die ihnen bereits früher erteilten Ermächtigungen während des Krieges handhaben sollen. Dieser im ersten Augenblick erstaunliche Unterschied gegenüber den Verhältnissen vor 25 Jahren erklärt sich bei näherem Zusehen ohne weiteres daraus, daß die wichtigsten Probleme, die im Mietnotrecht des Weltkrieges ihre Lösung fanden, namentlich der Kündigungsschutz des Mieters und das Mieterhöhungsverbot, bei Ausbruch dieses Krieges bereits geregelt waren. Teilweise gehen die entsprechenden Vorschriften noch auf die Zeit des letzten Krieges zurück (MietSchG. und RMietG.), teilweise sind sie mit oder seit Verkündung der PreisstopVd. erlassen worden. Die Änderung der Verhältnisse, die der Krieg auch auf dem Gebiet des Wohnungs- und Mietwesens mit sich gebracht hat, prägt sich deshalb lediglich in einer gewissen Verschiebung des Schwerpunktes aus, indem die Preisüberwachung, d. h. die Verhinderung von Mietsteigerungen gegenüber der Preisbildung in den Vordergrund tritt.

1. Schon die bisherige Mietpolitik des Preiskommissars wurde zwar ausschlaggebend durch den Gedanken des Preisstopps bestimmt. Der Reichskommissar hat aber diesen Preisstopp nie so aufgefaßt, daß damit jede einzelne Miete auf dem Stande v. 30. Nov. 1936 festgehalten werden mußte. Vielmehr hat er den Schwerpunkt seiner Bemühungen darauf gelegt, das Mietniveau als solches stabil zu halten, aber im übrigen die Möglichkeit offen gehalten, einzelne Mieten, die gegenüber dem allgemeinen

Niveau in sachlich unberechtigter Weise nach oben oder nach unten abzuweichen, an dieses Niveau anzupassen und außerdem jeder Veränderung in der Beschaffenheit der Räume oder in den sonstigen für die Mietfestsetzung wesentlichen Verhältnissen durch Änderung der Miete Rechnung zu tragen. Auf diesen Grundgedanken beruht der für die Preisüberwachung und Preisbildung bei Mieten bis heute grundlegende Erlaß Nr. 184/37 v. 12. Dez. 1937. Demgegenüber ist seit Ausbruch des Krieges der Gedanke des individuellen Mietstopps stärker in den Vordergrund getreten. Die Gründe dafür sind verschiedener Art. Zunächst erfuhr der Personalbestand der für die Festsetzung der Mieten zuständigen Behörden durch Einziehungen und durch Abgabe von Kräften an die neu eingerichteten Wirtschafts- und Ernährungsämter eine so starke Verminderung, daß es schon aus rein technischen Gründen erforderlich war, die Möglichkeit einer Mietänderung wesentlich einzuschränken. Da außerdem bei verschiedenen Preisbehörden aus der Zeit vor Ausbruch des Krieges noch eine erhebliche Anzahl von Anträgen aufzuarbeiten war, entschloß sich der Preiskommissar, vorübergehend die Möglichkeit zu Mietänderungen sogar fast vollständig aufzuheben. Die diesbezüglichen Anordnungen sind in zwei Runderlassen v. 27. Sept. 1939 (Mittbl. RfPr. I, 448) und v. 12. Okt. 1939 (Mittbl. RfPr. II, 248) enthalten. Nachdem diese Antragsperre ihr Ziel erreicht hatte, wird sie im Runderlaß Nr. 55/40 wieder aufgehoben, und der Runderlaß Nr. 184/37 wird grundsätzlich wieder in Kraft gesetzt. Dabei werden aber zwei wichtige Einschränkungen gemacht. Einmal sollen die Preisbehörden Anträge zurückweisen, wenn der Antragsgegner zum Heeresdienst eingezogen und aus diesem Grunde nicht in der Lage ist, seine Interessen ausreichend wahrzunehmen. Während diese Bestimmung mit Beendigung des Krieges gegenstandslos werden wird, ist eine zweite von grundsätzlicher Bedeutung. Der Runderlaß bestimmt nämlich, daß die Preisbehörden einen Antrag ohne sachliche Nachprüfung zurückweisen sollen, wenn seine Geltendmachung während des Krieges dem allgemeinen Volksempfinden zuwiderläuft. Mit dieser letztgenannten Vorschrift wird eine Frage zur Entscheidung gebracht, die seit Erlaß der Preisbil-

dungsvorschriften immer wieder aufgetaucht ist. Nach dem Runderlaß Nr. 184/37 find bei der Entscheidung über eine beantragte Mietänderung lediglich die objektiven Verhältnisse, insbesondere also der Mietwert der Räume und die Rentabilitätsverhältnisse des Hauses maßgebend. Demgegenüber ist immer wieder die Forderung aufgestellt worden, daß auch die Gründe, die früher zur Vereinbarung eines vielleicht zunächst als überhöht erscheinenden Mietzinses geführt haben, und ebenso die Motive, die zu dem Antrag auf Mietänderung geführt haben, in ähnlicher Weise berücksichtigt werden müßten, wie das beispielsweise beim Mietwucher (§ 49a MietSchG.) nach der Rechtsprechung der Fall ist. Der Preiskommissar hat das seinerzeit abgelehnt vor allem, weil der Runderlaß Nr. 184/37 erstmalig die Möglichkeit zu Mietsenkungen eröffnete und deshalb eine gerechte Berücksichtigung subjektiver Momente besonders schwierig war. Nachdem der Runderlaß Nr. 184/37 jetzt fast 3 Jahre in Kraft ist und Mieter wie Vermieter längere Zeit Gelegenheit hatten, Anträge auf Mietänderung zu stellen, erscheint es ohne Gefährdung der mit der Preisbildung verfolgten Ziele möglich, auch dem Gesichtspunkt, ob ein Antrag auf Mietänderung im Hinblick auf die besondere Lage des Falles nicht gegen das allgemeine Volksempfinden verstößt, Rechnung zu tragen. Die Vorschriften über die Zulassung von Mietänderungen sind nicht dazu da, um Mietern die Möglichkeit zu geben, dem Hauswirt im Falle irgendeines Streites etwas „auszuwischen“ — und umgekehrt. Insbesondere geringfügige Mietänderungen rechtfertigen vielfach nicht den Verwaltungsaufwand, den sie verursachen, und die Störung des Hausfriedens, zu der ein als unberechtigt empfundenen Antrag leicht führen kann. Das ändert nichts daran, daß der Reichskommissar nach wie vor Abreden, durch die ein überhöhter Mietzins vereinbart wird, grundsätzlich als nicht schutzwürdig ansieht. Es müssen deshalb stets besondere Umstände vorliegen, um einen objektiv berechtigten Antrag auf Grund des Runderlasses Nr. 55/40 zurückzuweisen; der Antrag muß wirklich gegen das „allgemeine“ Volksempfinden verstoßen. Auch wenn von der im Runderlaß Nr. 55/40 eröffneten Möglichkeit, Anträge ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, mit der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird, wird sie für die Preisbehörden eine wesentliche Entlastung bringen und es ihnen ermöglichen, sich stärker als bisher auf die wirklich wichtigen Probleme der Mietpreisbildung zu konzentrieren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Vorschrift, wenn sie auch zunächst für die Kriegszeit gilt, in ähnlicher Fassung auch nach Beendigung des Krieges in Kraft bleiben wird.

Eine weitere Abänderung des Runderlasses Nr. 184/37, die ebenfalls als eine Dauerregelung anzusehen ist, besteht darin, daß bei Anträgen auf Mieterhöhung die persönlichen Verhältnisse des Mieters stärker berücksichtigt werden können als bisher. Der Runderlaß Nr. 184/37 ließ bisher nur zu, daß Mieterhöhungen, die 10% des bisherigen Mietzinses übersteigen, in Stappen in Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung setzt voraus, daß es dem Mieter, der die objektiv gerechtfertigte Miete nicht aufzubringen vermag, möglich ist, sich im Laufe der Zeit ohne allzugroße Schwierigkeiten und Unkosten eine andere Wohnung zu suchen. Diese Möglichkeit besteht bei der heutigen Wohnungsnot vielfach nicht mehr, und die Behörde kann deshalb die Inkraftsetzung einer Mieterhöhung, falls es die wirtschaftliche Lage des Mieters erfordert, noch weiter hinausschieben, unter Umständen bis zum Freiwerden der Wohnung.

2. Während die Mietpreisbildung eine nicht unerhebliche Einschränkung erfährt, soll die Mietpreisüberwachung um so stärker ausgebaut werden. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich daraus, daß im Kriege die Sicherung stabiler Mieten aus wirtschaftlichen und politischen Gründen wichtiger, aber auch schwieriger ist als

je. Das letztere deshalb, weil die durch den Krieg erzwungene Einschränkung des Wohnungsbaues eine erhebliche weitere Verschärfung der Wohnungsnot nach sich zieht, die ihrerseits wieder zwangsläufig eine verstärkte Tendenz zu Mieterhöhungen auslösen muß. Die besondere Schwierigkeit einer Kontrolle des Preiserhöhungsverbots bei Mieten liegt darin, daß es bei der Vielzahl der Mietverhältnisse nicht möglich ist, jedes einzelne dauernd behördlich zu überwachen. Es müssen vielmehr andere Wege gegangen werden, um unerlaubte Mietsteigerungen zu verhindern. Dabei kommen in erster Linie zweierlei Maßnahmen in Betracht: Einmal muß die Rechtstellung des Mieters so gefestigt werden, daß er in der Lage ist, sich unerlaubten Mietsforderungen des Hauseigentümers zu widersetzen, ohne davon Rechtsnachteile, insbesondere eine Kündigung befürchten zu müssen. Aus diesem Grunde hat der Reichskommissar für die Preisbildung sich seit Beginn seiner Amtstätigkeit mit größtem Nachdruck für eine Ausdehnung des Mieterschutzes auf alle Wohn- und Geschäftsräume eingesetzt. Dieses Ziel ist mit der Vierten KündigungsSchutzV. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670) endgültig erreicht worden. Mit dieser Verordnung ist gleichzeitig die V. über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen vom 9. April 1939 (RGBl. I, 799), durch die der Preiskommissar selbst dem Mieter in bis dahin ungeschützten Mieträumen Schutz gegen unverschuldbare Kündigung gewährt hatte, überflüssig geworden und deshalb aufgehoben worden. Die Ersetzung der V. v. 19. April 1939 durch den gerichtlichen Mieterschutz liegt dabei durchaus im Sinne der bisherigen Politik des Reichskommissars, der seine eigene Verordnung stets nur als Zwischenregelung angesehen hatte. Es ist deshalb falsch, aus der V. vom 19. April 1940 irgendwelche Folgerungen grundsätzlicher Art zu ziehen, wie es beispielsweise Würzburg: DR. 573 tut. Den Schlüsselpunkt in der eben kurz skizzierten Entwicklung bedeutet § 2 der Fünften KündigungsschutzV. v. 14. Aug. 1940 (RGBl. I, 1104), der, ebenfalls in Übereinstimmung mit der schon vom Preiskommissar getroffenen Regelung, nunmehr auch unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke dem Mieterschutz unterstellt und damit eine vorübergehend aufgetretene Lücke schließt.

Wenn somit bei laufenden Mietverhältnissen eigenmächtige Mietsteigerungen kaum mehr zu befürchten sind, so ist es um so wichtiger, daß die Preisbehörden ihre Aufmerksamkeit darauf richten, zu verhindern, daß die Miete beim Wechsel des Mieters erhöht wird. Gerade hier ist die Gefahr der Mieterhöhung besonders groß, weil der neue Mieter den bisherigen Mietzins vielfach nicht kennt und sich meistens auch scheut, danach zu fragen. Nicht selten ist er auch bereit, freiwillig einen höheren Mietzins zu zahlen, nur um die Wohnung überhaupt zu bekommen. Die meisten der in den letzten Jahren eingetretenen Mieterhöhungen sind, wie man immer wieder feststellen kann, beim Mieterwechsel vorgenommen worden. Um dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, hatte der Reichskommissar bereits in einem Erlaß v. 25. Jan. 1939 (Nr. 6/39)¹⁾ seinen Preisbehörden die Einführung einer Anzeigepflicht beim Mieterwechsel empfohlen. Von dieser Empfehlung haben im Laufe der Zeit eine große Anzahl von Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Maßnahme hat sich durchweg bewährt, und der Runderlaß Nr. 55/40 weist deshalb erneut auf sie hin mit dem Ergebnis, daß in der Zwischenzeit noch eine große Zahl weiterer Städte entsprechende Anordnungen erlassen haben. Trotz der gesteigerten Bedeutung der Preisüberwachung hat es der Reichskommissar für die Preisbildung für richtig gehalten, die Einführung der Anzeigepflicht nach wie vor dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden zu

¹⁾ Abgedruckt bei Mette, „Der Preussische Landrat als Preisbehörde für Mieten“, Deutscher Rechtsverlag 1940.

überlassen, weil insbesondere in kleinen Städten und auf dem flachen Lande diese Maßnahme auch heute noch erheblich erscheint. Der Schwerpunkt der Anzeigeverordnung liegt in der Bestimmung, daß der Vermieter einerseits und der alte sowie der neue Mieter andererseits beim Mieterwechsel eine Bescheinigung über den bisher geltenden und den neu vereinbarten Mietzins einschließlich der Nebenleistungen zu unterschreiben und der Preisbehörde zu übersenden haben. Unzulässige Mietsteigerungen sind damit unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert. Eine Anzeige ist ferner vorgesehen bei der erstmaligen Vermietung von Wohnungen, so daß auch in diesem Falle eine Überprüfung der Miete hinsichtlich ihrer Angemessenheit möglich ist. Über ihre unmittelbare Zweckbestimmung hinaus liefern im übrigen die eingehenden Anzeigen der Preisbehörde im Laufe der Zeit ein sehr wertvolles Material über die Höhe der Mieten im Stadtgebiet. Die Meldepflicht kann nach dem Runderlaß Nr. 6/39 außer für Wohnungen auch für Untermieten und Geschäftsräume eingeführt werden. In der Rheinprovinz ist sie auf Grund einer Anordnung der Preisbildungsstelle auch auf Garagen und Lagerplätze ausgedehnt worden. Im übrigen haben aber die Gemeinden vielfach Geschäftsräume und Untermieten von der Meldepflicht ausgenommen, und zwar Geschäftsräume, weil bei ihnen die Gefahr von Mietsteigerungen im Augenblick nicht so dringend ist, und Untermieten, weil hier andere Möglichkeiten zur Bekämpfung von Mietsteigerungen bestehen. Die weitere Entwicklung dürfte dahin gehen, daß spätestens nach Beendigung des Krieges und Überwindung der durch den Krieg verursachten Personalschwierigkeiten die Meldepflicht in allen größeren Städten zur Einführung kommen wird. Sobald dieser Zustand erreicht ist, wird man sehen müssen, die Regelung mit den Meldevorschriften der landesrechtlichen Wohnungsaufsichtsgesetze (vgl. z. B. Art. 6 § 1 Pr-WohnG.) zu verschmelzen. Allerdings bedingt das eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen der LWohnG. bzw. eine entsprechende Fassung der Bestimmungen in dem seit längerer Zeit in Vorbereitung befindlichen RWohnG., denn die augenblicklichen Meldevorschriften der LWohnG. reichen für die Zwecke der Mietpreisüberwachung nicht aus.

3. Eine weitere Maßnahme, die der Preiskommissar im Runderlaß Nr. 55/40 den Preisbehörden empfiehlt, ist der Erlaß einer Anordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien. Es ist eine alte Klage, daß unter Wohnungsschwierigkeiten Familien mit Kindern besonders stark zu leiden haben, weil manche Hauseigentümer die Unruhe und die stärkere Wohnungsabnutzung, die Kinder mit sich bringen, scheuen und deshalb Familien ohne Kinder als Mieter vorziehen. Seit Erlaß der PreisstopWD. haben sich diese Klagen erheblich vermehrt, weil der früher nicht selten gewählte Ausweg, daß Familien mit Kindern als Ausgleich für die vermehrte Abnutzung einen Zuschlag zur Miete zahlen oder in erhöhtem Umfange die Instandsetzung übernehmen, nicht mehr gangbar ist. Durch eine WD. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 814) hatte deshalb der Preiskommissar die Preisbehörden ermächtigt, durch besondere Anordnungen die Vermieter zu verpflichten, freierwerdende Wohnungen in erster Linie an kinderreiche Familien zu vermieten. Mit dieser Regelung sollte nicht nur eine Benachteiligung der kinderreichen Familien bei der Wohnungsvergabe ausgeschlossen werden, sondern darüber hinaus sollten diese Familien eine Art Vormieterrecht auf dem Wohnungsmarkt erhalten, damit sie sich unter den freierwerdenden Wohnungen die für sie, insbesondere auch in bezug auf die Höhe der Miete, geeignetsten aussuchen können. Die Bedeutung der Verordnung geht aber noch weiter. Nach § 4 Abs. 1 DurchfWD. v. 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1034) kann die Preisbehörde Wohnungen, die an sich dem Vermietungszwang an Kinderreiche unterliegen, zur anderweitigen Vermietung freigeben. Diese Freigabe erfolgt

in der Regel nicht vorbehaltlos, sondern zugunsten bestimmter anderer Personengruppen, deren bevorzugte Unterbringung ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt, z. B. Familien mit zwei Kindern, jungverheiratete Ehepaare u. dgl. Die Anordnungen zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien ermöglichen also eine weitgehende Steuerung der gesamten Wohnungsvergabe.

Seit Erlaß der WD. v. 20. April 1939 bzw. der DurchfWD. v. 15. Juni 1939 haben eine erhebliche Anzahl, insbesondere größerer Städte, Anordnungen zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien erlassen. Die Anordnungen haben sich durchweg bewährt und der Preiskommissar hat es deshalb für geboten erachtet, erneut auf dieses Problem hinzuweisen. Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, dürfte die Entwicklung dahin gehen, daß im Laufe der Zeit wohl alle großen und ein Teil der mittleren Städte Anordnungen zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien erlassen werden, während insbesondere die kleinen Städte überwiegend ohne solche Anordnungen auskommen dürften. Auch hier hat sich der vom Reichskommissar bereits bei Einführung der Meldepflicht beim Mieterwechsel beschrittene Weg, die Regelung nicht von sich aus für das ganze Reich einzuführen, sondern die Einführung in das pflichtmäßige Ermessen der örtlichen Behörden zu stellen, bewährt.

Bei der heutigen Wohnungsnot ist es unvermeidlich, daß immer wieder Bestrebungen auftauchen, die mit der Kinderreichen-Verordnung eingeführte Steuerung des Wohnungsmarktes im Sinne einer restlosen Zwangsbewirtschaftung des Wohnraumes, wie sie bis 1933 auf Grund des WohnungsgG. bestand, auszubauen. So verständlich diese Bestrebungen sind, so muß man sich ihnen doch mit Entschiedenheit widersetzen. Die Wohnungsnot kann nur durch Wohnungsneubau beseitigt werden. Die Wohnungszwangswirtschaft schafft keine einzige neue Wohnung, und ebensowenig ist es möglich, den vorhandenen Wohnraum so zu verteilen, daß etwa alle Mieter gleichmäßig von der Knappheit betroffen werden. Vielmehr ist es unvermeidlich, daß ein Teil der Wohnungssuchenden ohne eigene Wohnung bleibt, also in Untermiete oder bei Angehörigen wohnen muß. Was die in der Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien getroffene Regelung grundlegend von der Wohnungszwangswirtschaft unterscheidet, ist, daß hier keine individuelle Zuteilung der Wohnung auf einzelne Mieter stattfindet, sondern daß einer bestimmten Bevölkerungsgruppe eine bevorzugte Stellung am Wohnungsmarkt zugewiesen wird, im übrigen aber der Vermieter in der Auswahl des Mieters nicht beschränkt ist. Es ist deshalb bisher auch keine der Klagen laut geworden, wie sie bei der früheren Wohnungszwangswirtschaft gang und gäbe waren. Das einzige, was auf Grund der wachsenden Wohnungsschwierigkeiten vielleicht erwogen werden könnte, ist, ob man etwa anderen Gruppen von Wohnungssuchenden, z. B. verheirateten Kriegsteilnehmern ohne eigene Wohnung, eine ähnliche Vorzugsstellung am Wohnungsmarkt verschaffen sollte, wie sie jetzt die Familien mit Kindern innehaben. Man muß dabei aber darauf achten, daß die Zahl der Vormieterberechtigten im Verhältnis zur Zahl der freierwerdenden Wohnungen nicht zu groß wird, sonst verliert das System seinen Sinn.

Die Maßnahmen zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien haben dazu geführt, bzw. werden in absehbarer Zeit dazu führen, daß trotz der bestehenden Wohnungsnot alle kinderreichen Familien eine geeignete Wohnung bekommen könnten. Gerade dadurch tritt aber um so deutlicher in Erscheinung, daß in einer großen Anzahl von Fällen die unzulängliche Unterbringung der Kinderreichen weniger eine Folge der Wohnungsnot als der mangelnden Fähigkeit, manchmal aller-

dinge auch des mangelnden Willens ist, eine Wohnung in einer der Zahl der Kinder entsprechenden Größe zu bezahlen. Es wird nunmehr eine vordringliche Sorge sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie auch den minderbemittelten, bevölkerungspolitisch wertvollen kinderreichen Familien die Anmietung angemessener Wohnungen ermöglicht werden kann.

4. Ein besonders schwieriges Gebiet für die Mietpreisüberwachung sind die Untermieten. Eine Stopmiete ist bei untervermieteten Zimmern nur selten festzustellen, vielfach waren auch die Zimmer bei Inkrafttreten der PreisstopWD. nicht oder in anderer Ausstattung vermietet, so daß die Stopmiete nur durch Vergleich mit anderen Zimmern ermittelt werden kann. Auf der anderen Seite hat die wachsende Wohnungsnot und insbesondere die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rüstungsindustrie erfolgte Zusammenballung der Bevölkerung an einzelnen Orten vielfach eine sehr starke Nachfrage nach möblierten Zimmern im Gefolge gehabt. Auch die mit Kriegsausbruch erfolgten Einberufungen zur Wehrmacht haben nur teilweise zu einem Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage geführt. Die Preisbehörden haben versucht, den Antriebskräften dadurch zu begegnen, daß sie Richtsätze für Untermieten herausgegeben haben. Ich habe dieses System in einem vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatz²⁾ geschildert und will deshalb hier nicht noch einmal darauf eingehen. Im großen und ganzen haben sich die Regelungen bewährt, und der Preiskommissar empfiehlt deshalb in dem Runderlaß Nr. 55/40 nunmehr offiziell die Aufstellung derartiger Richtlinien. Neben oder an Stelle der Festsetzung von Richtlinien haben einige Preisbehörden auch noch andere Maßnahmen zur Sicherung angemessener Untermieten getroffen. So sind teilweise Grundsätze für die Berechnung der Untermieten herausgegeben worden, die zumeist vorsehen, daß neben einer aus der Hauptmiete sich ergebenden Grundmiete bestimmte von der Behörde festgesetzte Zuschläge für Möbelabnutzung, Bedienung und sonstige Nebenleistungen erhoben werden dürfen. Das Verfahren hat den Vorteil, daß keine Streitigkeiten darüber entstehen können, in welche Klasse ein Zimmer gehört; sein Nachteil ist, daß der Mieter selbst im allgemeinen nur schwer beurteilen kann, ob die verlangte Miete den Mieterrechnungsvorschriften entspricht, da er die Höhe der Hauptmiete nicht kennt. Auch der Wertunterschied zwischen Vorder- und Hinterzimmern tritt bei dieser Berechnungsmethode nicht in Erscheinung. Andere Preisbehörden haben vorgeschrieben, daß bei Angeboten möblierter Zimmer, die durch Aushang oder Anzeige erfolgen, der Preis mit anzugeben ist, wieder andere, daß Untermietverträge nach einem bestimmten Formular schriftlich abgeschlossen und zu Kontrollzwecken aufgehoben werden oder daß sie, wie oben unter Ziffer 2 bereits erwähnt, der Preisbehörde anzuzeigen sind. Insgesamt bieten die von den Preisbehörden getroffenen Maßnahmen noch ein etwas buntstücheliges Bild. Im Laufe der Zeit dürfte sich ergeben, welche Anordnungen die zweckmäßigsten sind und der Preiskommissar wird dann wohl von sich aus auf eine gewisse Einheitlichkeit der Regelungen hinwirken. Aber auch dann wird der Preiskommissar aller Voraussicht nach nicht selbst eine allgemein verbindliche Regelung treffen, sondern die Initiative in der Hand der örtlichen Behörden lassen.

5. Der letzte Punkt, auf den der Reichskommissar in dem die Preisüberwachung behandelnden Abschnitt des Runderlasses Nr. 55/40 die Aufmerksamkeit seiner Behörden lenkt, ist das Problem der Instandsetzung. Die übergroße Nachfrage nach Wohnungen hat teilweise dazu geführt, daß die Hauseigentümer versuchen, sich ihren Instandsetzungsverpflichtungen zu entziehen. Damit zwingen

sie entweder den Mieter, die notwendigen Instandsetzungen auf seine eigenen Kosten durchzuführen zu lassen oder sie verringern den Mietwert der zur Verfügung gestellten Räume. In beiden Fällen liegt eine Verletzung der PreisstopWD. vor. Die Preisbehörden können in einem solchen Fall entweder eine der Leistungsminderung des Vermieters entsprechende Kürzung des Mietzinses verfügen, wie das z. B. der Reichskommissar für den Fall einer Einschränkung der Zentralheizung und Warmwasserversorgung angeordnet hat oder sie können durch Androhung von Ordnungsstrafen auf Grund der PreisstrafrechtsWD. den Vermieter zwingen, die unterlassenen Instandsetzungsarbeiten durchzuführen und dadurch das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Da ein öffentliches Interesse daran besteht, daß die Häuser und Wohnungen ordnungsmäßig instandgehalten werden, kommt bei der Nichtausführung von Instandsetzungsarbeiten nur die letztere Maßnahme in Betracht. Für die Wohnungszämler, denen wohl überall im Rahmen der Gemeindeorganisation die Preisbildung und Preisüberwachung bei Mieten übertragen ist, bedeutet das eine außerordentlich wertvolle Ergänzung der ihnen nach den landesrechtlichen Wohnungsgesetzen zustehenden Befugnisse; denn der Wohnungsaufsicht unterliegen im allgemeinen nur kleine Wohnungen, und sie läßt auch ein Eingreifen bei der Unterlassung von Schönheitsinstandsetzungen in der Regel nicht zu. Gerade bei Schönheitsreparaturen, zu denen das Tapezieren der Wände, das Streichen der Fenster, Decken, Türen und Fußböden gehört, wird aber, worauf der Runderlaß Nr. 55/40 besonders aufmerksam macht, die Überwälzung auf den Mieter besonders häufig versucht. Der in dem Runderlaß enthaltene Hinweis auf die Schönheitsinstandsetzungen hat zu dem Irrtum Anlaß gegeben, als ob der Preiskommissar es grundsätzlich als unzulässig anfieht, daß der Mieter die Schönheitsreparaturen übernimmt. Davon kann, wie der Preiskommissar in einem Bescheid v. 8. Juli 1940 (Mittbl. RfPr. I, 542) klarstellt, keine Rede sein. Bei Mietverhältnissen, bei denen bei Inkrafttreten der PreisstopWD. dem Mieter die Schönheitsreparaturen obliegen, bleibt es dabei. Ebenso ist es nach wie vor zulässig, daß die Schönheitsinstandsetzungen dem Mieter neu übertragen werden. Eine derartige Vereinbarung bedarf aber nach einem Runderlaß des Preiskommissars v. 1. März 1938 (Mittbl. RfPr. I, Nr. 3 S. 7) der Zustimmung der Preisbehörde und bedingt eine Kürzung des Mietzinses um 4%.

Obwohl es notwendig war, den Bestrebungen mancher Hauseigentümer, die Instandsetzungspflicht von sich abzuwälzen, entgegenzutreten, kann trotzdem nicht verkannt werden, daß in den meisten Fällen die Nichtdurchführung von Reparaturen nicht auf dem bösen Willen der Hauseigentümer beruht, sondern durch die Verhältnisse erzwungen ist. Der Mangel an Arbeitskräften und Material macht auch bei den Instandsetzungen erhebliche Einschränkungen notwendig. Es ist selbstverständlich, daß in solchen Fällen auch keine Maßnahmen gegen den Hauseigentümer in Erwägung gezogen werden können. Zwar besteht rechtlich betrachtet die Möglichkeit, eine Mietkürzung auf Grund der PreisstopWD. zu verfügen, praktisch kann das aber natürlich nicht in Betracht kommen, da ja der Hauseigentümer die jetzt unterlassenen Instandsetzungen später nachholen muß. Es muß allerdings dafür gesorgt werden, daß die jetzt nicht verausgabten Instandsetzungsbeträge nicht verbraucht, sondern aufgespart werden, damit sie später für einen zusätzlichen Einsatz auch wirklich zur Verfügung stehen. In einem ebenfalls veröffentlichten Bescheid des Preiskommissars v. 12. Juni 1940 (Mittbl. RfPr. I, 542), der die hinsichtlich der augenblicklich nicht ausführbaren Instandsetzungsarbeiten entstandenen Zweifelsfragen in dem eben behandelten Sinne klärt, werden insoweit noch besondere Anordnungen in Aussicht gestellt. Die große Bedeutung dieses Problems geht daraus hervor, daß für

²⁾ DR. 1940, 852.

normale Jahre die Aufwendungen des deutschen Hausbesitzes für Instandsetzungszwecke auf etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Milliarden Reichsmark zu schätzen sind.

Die Anweisungen, die der Reichskommissar für die Preisbildung in dem Runderlaß Nr. 55/40 für die Handhabung der Mietpreisberechnung und Preisbildung während des Krieges gegeben hat, werden zweifellos auch für die Zeit nach Beendigung des Krieges maßgebend bleiben. Wenn wir auch hoffen können, daß in absehbarer Zeit durch den Neubau von Wohnungen und durch Abströmen

von Menschen in die neu zum Reich gekommenen Gebiete eine erhebliche Entlastung auf dem Wohnungsmarkt eintreten wird, so muß man doch vorübergehend mit einer erheblichen Verschärfung der Wohnungsnot rechnen. Die Miet- und Wohnungspolitik wird deshalb nach Kriegsende zunächst sehr schwierigen Problemen gegenüberstehen. Es ist aber kein Zweifel, daß es mit den seit Inkrafttreten der PreisstopVO. entwickelten Methoden der Mietpreisüberwachung auch dann gelingen wird, die Stabilität des Mietniveaus zu sichern.

Mietverträge im Wechsel der Zeiten

Von Landgerichtsdirektor Dr. G. Bandmann, Berlin

Nach § 242 BGB. ist ein Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Maßgebender Zeitpunkt für das, was Treu und Glauben, was die Verkehrssitte erfordert, ist der Zeitpunkt, in welchem die Leistung zu bewirken ist. Tritt ein Wechsel in den Anschauungen ein, dann entscheidet über das Maß, die Art und Weise der Erfüllung, über den Inhalt der Leistungspflicht nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern der Zeitpunkt, in welchem die Leistung zu bewirken ist bzw. bewirkt wird. Aus § 242 BGB. ergibt sich aber weiterhin, daß einmal — negativ — Leistungen nicht mehr oder nicht mehr so verlangt werden können, wie sie vertraglich abgedungen waren, wenn die Verhältnisse zwischen Vertragschluß und Zeitpunkt der Erfüllung sich derart geändert haben, daß ein solches Verlangen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte widersprechen würde. Andererseits kann — positiv — der Gläubiger eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Leistung vom Schuldner verlangen, wenn Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern (RGKomm. 1939, IX. Aufl., § 242 Anm. 5 S. 458).

Mietverträge begründen nun Dauerschuldverhältnisse: Die Leistungspflicht des Vermieters, das Recht des Mieters auf Leistung erschöpfen sich bei ihnen nicht in einer einmaligen Leistung. Die Leistungspflichten des Vermieters bestehen vielmehr über einen längeren Zeitraum hindurch (§ 536 BGB.), in welchem ein Wandel in den Anschauungen über das, was nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu leisten ist, eingetreten sein kann, in welchem die Verhältnisse sich derart geändert haben können, daß eine den Umständen entsprechende veränderte Leistung der Mieter vom Vermieter fordern kann bzw. darf. Gerade auf dem Gebiete der Mietverhältnisse wirkt sich ja der auf die nationalsozialistische Weltanschauung gegründete, alles umfassende Gemeinschaftsgedanke besonders aus und führt zu Veränderungen des Inhalts der Leistungspflicht, der Art und Weise der Erfüllung, ohne Zutun der Vertragsteile, sogar gegen ihren Willen, sei es im Interesse der ganzen Volksgemeinschaft, sei es im Interesse der beschränkten Hausgemeinschaft (so mit Recht Roquette in „Streifzüge durch das Mietrecht“: JW. 1938, 2593 zu I, 2 [S. 2594] und in seinem „Mietrecht“ S. 105/106).

So kann — und das hat man von jeher nicht verkannt — das öffentliche Recht bei Mietverhältnissen den Rechten und Pflichten der Parteien eine besondere, abändernde Gestaltung geben. Die Baupolizei, die fortlaufend den baulichen Zustand von Gebäuden zu prüfen und bei Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, kann — unbeschadet des Zustandes des Vertragsabschlusses — im Hinblick auf geänderte Erkenntnisse oder Anschauungen über Bau- oder Feuerficherheit bestimmte Auflagen machen, deren Erfüllung dem Vermieter — mangels etwaiger besonderer Abreden — nach § 536 BGB. obliegt. Ander-

seits hat der Mieter keine Minderungs- oder Schadensersatzansprüche bei Beeinträchtigungen, die wegen öffentlicher Belange sich nicht vermeiden lassen. Es sind beispielsweise derartige Ansprüche des Mieters einer Ausstellungshalle gegen den Vermieter wegen der durch den Bau der Untergrundbahn für längere Zeit entstandenen Unbequemlichkeiten im Zugang zu seinen Geschäftsräumen und dem dadurch verursachten Herabfallen seiner Geschäftserträge abgelehnt worden: Der einzelne müsse sich Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit eines im öffentlichen Interesse liegenden Baus unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinschaft gefallen lassen, die aus verkehrstechnischen Gründen sowie zur Behebung der Arbeitslosigkeit den Bau erfordern (GrundG. 1936, 946). Der Mieter einer Großwohnung hat bei Umbau anderer Großwohnungen in Kleinwohnungen in dem Hause, wo seine Mietwohnung liegt, regelmäßig keinen Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses, muß auch die mit dem Umbau zusammenhängenden Unannehmlichkeiten, die vorübergehend sind, bei der ihm gebotenen sozialen Einstellung entschädigungslos hinnehmen (WohnArch. 1935, 124).

Jetzt, wo der Nationalsozialismus den Gegensatz zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht erheblich abgeschwächt hat, wo es im Grunde nur ein Recht gibt, das der ganzen Volksgemeinschaft zu dienen bestimmt ist, das gemeinschaftsgebunden und darum sozial ist (Staudinger 1937, X. Aufl., Vorbem. zur Miete, zweiter Abschnitt, Bem. 14 S. 421), bringen in erhöhtem Maße die Interessen der Volksgemeinschaft Änderungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten in den Mietverhältnissen.

Unter diesem Gesichtspunkt sollen einige Sachlagen besprochen werden, die sich aus Einrichtungen, Gesetzgebung oder besonderen Umständen der letzten Zeit ergeben.

I. Auf Grund der VO. des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 18. Okt. 1936 (RGBl. I, 887) erteilte der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident (damaliger) Generaloberst Göring, der NS.-Volkswohlfahrt am 10. Nov. 1936 den Auftrag, sämtliche in Deutschland bislang nicht verwerteten Küchen- und Nahrungsmittelabfälle zu erfassen und für eine zusätzliche Schweinemast zu verwerten. Zur Durchführung dieses Auftrages wurde das unter die Leitung der NS.-Volkswohlfahrt gestellte Ernährungshilfswerk geschaffen. Es ergingen — gemäß dem (nicht veröffentlichten) Runderlaß des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei v. 30. Nov. 1937 — zunächst lediglich PolWD.en mit örtlich begrenztem Geltungsbereich über die Küchenabfallsammlung, so in Berlin die VO. des Berliner Polizeipräsidenten v. 11. Mai 1938 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1938, 122). Die von dem Ernährungshilfswerk erfaßten Gemeinden Berlins wurden in den Bef. v. 11. Mai 1938 und 19. Juli 1939 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1938, 122 und 1939, 242) aufgeführt. (Die PolWD. und die Bef.

sind auch abgedr.: GrundG. 1938, 395 und 1939, 619.) Durch die genannte PolWD. wurde nur der Hauseigentümer zur Anschaffung, Instandhaltung, Aufstellung und Säuberung von den allein zugelassenen Hausfammeleimern des Ernährungshilfswerks verpflichtet. Es bestand zunächst nur eine moralische, keine ausdrücklich ausgesprochene gesetzliche Pflicht der Hausbewohner zum Sammeln der Küchen- und Nahrungsabfälle (vgl. die Erklärung des Amtes Haus und Heim in der Deutschen Arbeitsfront: GrundG. 1938, 463). Erst durch die PolWD. des RMdF. v. 19. Okt. 1939 (RGBl. I, 2104; vgl. auch GrundG. 1939, 842), zu welcher der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in einem RdErl. v. 19. Okt. 1939 (RMBl. 1939, 2203) Durchführungsanweisungen an alle Polizeibehörden gegeben hat, wurde ganz allgemein die erwähnte Pflicht des Hauseigentümers wie auch die Sammel- und Abgabepflicht der Haushaltvorstände ausgesprochen. Für Berlin erging dann noch eine entsprechende Anweisung des Polizeipräsidenten im Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1939, 375 und 1940, 13.

Durch diese polizeilichen WD. sind nicht nur öffentlich-rechtliche, bei Zuwiderhandlung mit Strafe bedrohte Pflichten des Hauseigentümers begründet worden, sondern die Leistungspflicht des Vermieters erfuh hierdurch auch eine Erweiterung: der Vermieter hat nicht bloß, wie bisher schon, die Pflicht zur Aufstellung usw. von Müllkästen usw., sondern auch von Ernährungshilfswerkbehältnissen gegenüber seinen Mietern, die ja ohne die Erfüllung der dem Hauseigentümer obliegenden Pflicht nicht ihren Verpflichtungen auf Ablieferung usw. der Küchen- und Nahrungsmittelabfälle nachkommen können. Aus der Nichterfüllung oder der nachlässigen Erfüllung dieser Pflicht können auf Grund des Mietvertrages entspringende Schadensersatzansprüche der Mieter gegen den Vermieter erwachsen, etwa wenn die Mieter ihrerseits wegen Nichterfüllung ihrer in der genannten PolWD. geregelten Pflichten zur Rechenschaft gezogen werden und ihnen hierdurch Ausgaben oder sonstiger Schaden entstehen. Nachlässige Aufstellung der Hausfammeleimer, durch welche — bei der jetzt vorgeschriebenen Verdunkelung — etwa ein den Hof durchschreitender Mieter zu Unfall kommt, würden ja ohnehin schon den Vermieter ersatzpflichtig machen, weil er an sich schon auf Grund des Mietverhältnisses die Pflicht hat, für den gefahrlosen Zustand der zu den Mietwohnungen führenden Teile seines Hausgrundstücks, insbesondere des zum Gebrauch der Mieter dienenden Hofes Sorge zu tragen (RGRRomm. § 536 Anm. 3 S. 201); ob es dabei auch zu den mietrechtlichen Pflichten gehört, die öffentlichen zu dem Miethaus führenden Wege zu sichern (bezüglich deren er etwa die Streupflicht hat), ob er also insofern — ohne Exkulpationsmöglichkeit — aus § 536 BGB., oder — mit Exkulpationsmöglichkeit — aus § 823 BGB. haftet, ist streitig (dafür RGRRomm. a. a. O., insbesondere unter Berufung auf OLG. 14, 24 — dagegen Dertmann, „Schuldverhältnisse“, 1929, 5. Aufl., § 536 Anm. 1 d und HansGRB. 1907 Nr. 186 II). Zwar hat das RG. in der im GrundG. 1939, 304 veröffentlichten Entscheidung die Haftung des Hauswirts für die Unfallfolgen eines Mieters abgelehnt, der auf Gemüseresten ausgerutscht war, welche aus dem Eimer gefallen waren, und der dann über den im Hauseingang liegenden Eimer gestürzt war, dessen Kette sich um seine Füße gewickelt hatte. Die Abweisung der Ansprüche erfolgte aber in dieser Entscheidung nur deshalb, weil dieser Eimer durch nächtlichen Sturm in den Eingang geschleudert worden war, womit der Vermieter nicht zu rechnen brauchte, ihm also in diesem konkreten Fall kein Verschulden traf. Da nach § 3 der angeführten PolWD. „der Hausfammeleimer an einer . . . den Einflüssen der Witterung so wenig wie möglich ausgesetzten Stelle des Hausgrundstücks aufzustellen ist“, kann unter Umständen den Hauswirt auch ein Verschulden treffen, wenn er den

Hausfammeleimer so aufgestellt hat, daß ihr Windstöße umstürzen, ins Rollen bringen und zur Unfallursache machen können.

II. Nach § 1 der 7. DurchfWD. zum LuftschußG. v. 23. Mai 1939 (RGBl. I, 963) haben die Hauseigentümer für jede Luftschußgemeinschaft Selbstschutzgerät nach näherer Bestimmung einer der DurchfWD. beigefügten Anlage bereitzustellen und dauernd im gebrauchsfähigen Zustande zu erhalten. Nach der 9. DurchfWD. zum LuftschußG. v. 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1391) sind in bestehenden Gebäuden behelfsmäßige Luftschußmaßnahmen durchzuführen, für deren Erfüllung der Eigentümer (evtl. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Generalvermieter oder -verpächter) verantwortlich sind, vgl. §§ 2, 4 a. a. O., ferner auch die (Ersten und Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitrages für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschußräumen im Selbstschutz v. 28. Aug. 1939 (RMBl. 1939, 1951) bzw. 29. März 1940 (RMBl. 1940, 95). Die nähere Art der Auswahl und Herrichtung dieser behelfsmäßigen Luftschußräume regelt die 1. AusfBest. zu § 1 der 9. DurchfWD. v. 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1393). Hinsichtlich dieser Pflichten zur Beschaffung des Selbstschutzgerätes, der Herrichtung von Luftschußräumen besteht ebenfalls nicht nur eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Hauseigentümers (und der ihm gleichgestellten Personen), sondern auch eine privatrechtliche, sich aus dem Mietverhältnis ergebende Pflicht des Vermieters gegenüber den Mietern, auf deren Erfüllung ein klagbarer Anspruch besteht, aus deren Verletzung Schadensersatzansprüche entspringen können. Dabei ist aber folgendes zu beachten: Herzurichten sind nur „behelfsmäßige“ Luftschußräume — es können also an die herzustellenden Räume hinsichtlich Splitter- und Gasicherheit usw. nicht die Anforderungen gestellt werden, die endgültige Schußräume erfüllen müssen. Sodann hat nach Ziff. 3 der genannten 1. AusfBest. der Ortspolizeiverwalter oder die von ihm beauftragten Stellen (das sind nach § 6 der 9. DurchfWD. die örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschußbundes) der Auswahl der Räume zuzustimmen, die sich nach ihrer Lage, ihrem Grundriß, ihrer baulichen Durchbildung am besten für die Verwendung als Luftschußräume eignen, und nach § 6 der 9. DurchfWD. überwacht die Ortspolizei — in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen des Reichsluftschußbundes, vgl. Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe v. 28. Aug. 1939, abgedruckt bei Darso, Follen, Nikolaus, Kommentar zum LuftschußG. zu I, 15 a Anhang Nr. 3 — die Durchführung der behelfsmäßigen Luftschußmaßnahmen in bestehenden Gebäuden. Halten der Ortspolizeiverwalter, die örtlich zuständigen Luftschußstellen die Auswahl eines Raumes als Luftschußraum, seine Herrichtung für den Umständen nach als behelfsmäßigen Luftschußraum ausreichend, so muß das genügen. Auch könnte m. E. der Vermieter sich auf ungenügende Pflichten Erfüllung der Mieter selbst berufen, die ja nach § 2 Abs. 2 der 9. DurchfBest. und den dazu erlassenen Richtlinien in erster Linie durch Naturalleistungen, notfalls durch Geldbeiträge die behelfsmäßigen Luftschußräume selbst herrichten sollen. Anders ist es bei dem Selbstschutzgerät, das der Hauswirt auf seine Kosten anzuschaffen hat.

III. Auf dem Parteitag im Herbst 1936 verkündete der Führer den Vierjahresplan, demzufolge in vier Jahren Deutschland eine Erschließung aller verfügbaren Rohstoffquellen seines Landes durchführen sollte. Im Verfolg dieses Planes sollte auch das Altmaterial erfasst werden. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern ordnete dazu durch seinen RdErl. v. 19. März 1938: RMBl. 1938, 462, die Entfernung überflüssiger eiserner Einfriedigungen aller Art, insbesondere an Vorgartenzäunen auf den Grundstücken der Gemeinden an. In diesem Rund-erlaß heißt es unter Ziff. 5: „Vor Inangriffnahme der

Arbeiten empfiehlt es sich, mit den Grundstücksnachbarn, auch wenn diese Privateigentümer sind, wegen gemeinsamen Abbruchs der Vorgartenzäune und einheitlicher Ausgestaltung der Vorgärten in Verbindung zu treten. Frgendwelcher Zwang zur Entfernung eiserner Befriedigungen darf auf Privatpersonen nicht ausgeübt werden. Die Gemeinden werden in Fällen, in denen die privaten Grund- und Hausbesitzer sich zu einer Entfernung der eisernen Einfassungen noch nicht entschließen können, beispielsweise vorangehen.“ Weitere Anordnungen — abgesehen von der Anordnung des Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl v. 31. Okt. 1938 (MBlW. 1938, 1922), die die anderweite Verwendung des bei der Entfernung von eisernen Einfriedigungen usw. anfallenden Eisens verbietet — sind nicht ergangen. Eine gesetzliche Pflicht für die Entfernung und Abgabe der eisernen Einfriedigungen, insbesondere der Vorgärten, besteht also bisher nicht, sondern nur eine moralische. Mit der Durchführung der Sammlung hat der Reichskommissar für Altmaterialverwertung die Gaubeauftragten und diese wieder die Kreis- und Ortsbeauftragten für Altmaterialerfassung betraut, welche in den Tages- und Fachzeitschriften (vgl. z. B. Münchener Hausbesitzer-Zeitung Nr. 10 v. 4. Mai 1940, Sächsische Hausbesitzer-Zeitung Nr. 9 v. 1. Mai 1940) hierzu Aufrufe erlassen haben. Eine eigenmächtige Entfernung der eisernen Einfriedigungen, insbesondere der Vorgartengitter, ohne Zustimmung der Mieter könnte nach rein formalem Recht ein Verstoß des Vermieters gegen seine in § 536 BGB. aufgestellte Pflicht sein, die Mietsache, zu welcher auch der Vorgarten und sein Bitter gehören kann, in ordnungsgemäßen Zustande während der Mietzeit zu gewähren und zu erhalten. Zweifellos liegt ein solcher Verstoß vor, wenn es sich um Einfriedigungen handelt, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind (z. B. Geländer vor Keller-schächten) oder soweit ein Schutz erforderlich ist und die Einfriedigung einen solchen gewährt (z. B. bei größeren Gärten, um Höfe usw.). Das wird aber bei Vorgartengittern regelmäßig zu verneinen sein. Nach dem die Grundlage allen Rechtes bildenden Satz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ müssen daher die Mieter die Wegnahme derartiger Vorgartengitter dulden, sich mit dem mindestens zeitweise unerfreulichen Anblick der durch die Entfernung der Eisenteile beschädigten Umrahmung der Vorgärten abfinden und können höchstens die Abgrenzung der Vorgärten durch Steineinfassungen, Hecken usw. verlangen, wie es der angeführte Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Inneren anregt. Dabei werden sie aber auch auf den Mangel an Material und Arbeitskräften in der jetzigen Kriegszeit Rücksicht nehmen müssen.

IV. Der deutsche Einheitsmietvertrag sagt in der seinen Bestandteil bildenden Hausgemeinschaftsordnung: Mit dem Heizen wird begonnen, wenn an vier aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr niedriger als 12° Celsius ist, wobei allerdings für die Zeit v. 1. Mai bis 15. Sept. grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung besteht. Als Richtlinie soll die Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf + 20° Celsius und eine durchschnittliche Erwärmung auf + 18° Celsius gelten (vgl. auch Entscheidung des RG.: JW. 1936, 678). Meines Erachtens werden die Mieter von Wohnungen mit Sammelheizung ihre Ansprüche auf Zimmererwärmung, ohne Schadenersatz fordern, ohne Mietminderung geltend machen zu können, im Interesse der Allgemeinheit an der Kohlenersparnis erheblich einschränken müssen. Die Allgemeinanschauung hätte es nicht verstanden, wenn schon im August — trotz der wiederholt sehr kühlen Tage und Nächte — geheizt worden wäre, würde es nicht verstehen, wenn im September oder Oktober 1940 vor Eintritt eines größeren Herabsinkens der Temperatur mit dem Heizen der Sammelheizung begonnen würde: im Kriege muß eben jeder Einzelne Opfer bringen. Mit dem Koks und den Kohlen muß für den Fall der Wiederholung größerer

Kälteperioden wie im letzten Winter hausgehalten werden. Einen gewissen Ausgleich wird der Runderlaß des Reichskommissars für Preisbildung 17/40 v. 1. Febr. 1940 (vgl. GrundG. 1940, 63, 76, 87) gewähren. Es könnte übrigens fraglich sein, ob nicht schon die Schadenersatz- bzw. Minderungsansprüche des Mieters bei einem Einheitsmietvertrage durch die Bestimmung der Hausgemeinschaftsordnung ausgeschlossen sind: „Eine bestimmte Temperatur kann nicht gewährleistet werden, wenn eine Beschränkung der Brennstoffversorgung eintritt, ebenso bei Unterbrechung des Friedenszustandes allgemein...“, fraglich deshalb, weil vielleicht der Mieter auf die vorhandenen, größeren Koks- bzw. Kohlenmengen des Vermieters hinweisen könnte. Diese Replik des Mieters ist zurückzuweisen, weil der Vermieter für die Einteilung der ihm nur beschränkt bewilligten Koks- bzw. Kohlenmengen zu sorgen hat und weil das Recht auf Raumwärme bedingungslos bei Beschränkung der Brennstoffversorgung, bei Kriegszustand eingeschränkt ist. Es erhebt sich aber die weitere Frage, ob diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 28 Abs. 2 MietSchG. anwendbar ist. Allerdings: ein Minderungs-, ein Schadenersatzrecht kommt deshalb nicht in Frage, weil von vornherein für den Fall der Brennstoffeinschränkung, des Kriegszustandes die Gebrauchsgewährung der Mieträume gemäß § 536 BGB. vertraglich eingeschränkt ist. Man könnte also nur die angeführte Bestimmung deshalb als unverbindlich ansehen, weil sie wider den Zweck des § 28 Abs. 2 MietSchG. verstoße. Das bürgerliche Recht enthält zwar kein allgemeines Verbot des in fremdem legis agere wie § 5 RWbGd. Immerhin wird nach Wissenschaft und Rechtsprechung (vgl. RGM-Komm. § 134 Num. 1, Palandt, „BGB-Kommentar“, 2. Aufl., § 134 Num. 4 S. 108) kein Unterschied darin gesehen, ob gegen den Wortlaut eines Gesetzes unmittelbar gefehlt ist oder ob der nach ihm unzulässige Erfolg durch Umgehung des Gesetzes erreicht werden soll. Eine alle Möglichkeiten einer Minderung, eines Schadenersatzanspruches wegen Verringerung des Gebrauchszweckes von vornherein durch Einschränkung des Gebrauchszweckes für alle Möglichkeiten ausschließende Vertragsklausel könnte also sehr wohl gegen den Zweck der § 28 Abs. 2 MietSchG. verstoßen, wäre auch vielleicht nach § 138 BGB. als Knebelvertrag nichtig. Der deutsche Einheitsmietvertrag, der ja im Reichsjustizministerium unter Heranziehung der Hausbesitzer und Mieterverbände ausgearbeitet und empfohlen wurde, enthält jedoch nationalsozialistisches Gedankengut. Daher kann die angeführte Bestimmung nicht wohl als gegen den Geist und Zweck des § 28 Abs. 2 MietSchG. verstoßend angesehen werden.

V. Bei einem bestehenden Miet- (oder Pacht-) verhältnis wird der Miet- (bzw. Pacht-) zins durch Eingreifen der Preisbildungsbehörden abgeändert, vgl. Runderlaß des Reichskommissars für Preisbildung 184/37 v. 12. Dez. 1937 (abgedruckt: Krieg-Bandmann, Mietrecht zu Ds) Ziff. 25 ff., 61 ff., 67 ff. Man muß hierbei zwischen Mietzinsenkungen und Mietzinserhöhungen unterscheiden.

Bei Mietzinsenkungen hat die behördliche Festsetzung des niedrigeren Mietzinses die Folge, daß nunmehr für die Folgezeit, bei besonderem Auspruch der Preisbildungsbehörde sogar für die rückliegende Zeit (vgl. auch die grundsätzliche Entscheidung über Wirksamwerden von Genehmigungen des Reichskommissars für Preisbildung vom 20. Juli 1939 — Krieg-Bandmann, Nachtrag zum Mietrecht zu D11) an Stelle des vereinbarten der festgesetzte Mietzins gilt. Der Vermieter, dessen vertragliche Vorteile durch die niedrigere Preisfestsetzung geschmälert werden, kann nicht etwa die Fortsetzung des veränderten Vertrages wegen Wegfall bzw. Erschütterung der Geschäftsgrundlage als ihm nicht zumutbar ablehnen. Eine derartige Folge wäre mit dem Zweck des Preisrechtes ganz unvereinbar. Er bleibt vielmehr an den Vertrag mit dem geänderten Preis unbedingt gebunden und muß

ihn durchhalten. Selbstverständlich liegt auch in dem Antrage des Mieters auf Herabsetzung des Mietzinses keine Verletzung der Treupflicht oder eine sogenannte positive Vertragsverletzung. Denn er macht durch diesen Antrag von einem Rechtsbehelf Gebrauch, den das geltende Recht nicht zugunsten des einzelnen, sondern zum Schutze der gesamten Volkswirtschaft eingeführt hat. Mindestens handelt es sich um einen Widerstreit zwischen vertraglicher und öffentlich-rechtlicher Pflicht, bei der selbstverständlich die letztere vorgehen muß (so das RG.: DR. 1940, 2106, insbesondere S. 2107 Ziff. I, 3 u. II).

Läßt die Preisbehörde einen höheren Mietzins zu, so kommt es — abgesehen von dem Inhalt der Verfügung der Preisstelle über den Zeitpunkt, von dem ab die Mehrforderung gültig sein soll — auf den Inhalt des Mietvertrages an. Manche Mietverträge enthalten nämlich die Klausel, daß nach erfolgter Genehmigung der Preisbehörde

ein bestimmter erhöhter Mietzins und zwar oft auch rückwirkend, etwa bis zum Vertragsbeginn, gefordert bzw. nachgefordert werden könne. Dann ist entsprechend dem Vertrage und je nach dem Wortlaut der Genehmigung der Preisbehörde der erhöhte Mietzins zu entrichten oder sogar nachzuzahlen. Enthält aber der Mietvertrag keinerlei derartige Bestimmung, dann gilt § 4 der 1. WD. zur Ausführung der WD. über Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume v. 4. Dez. 1937 (RGBl. I, 1325): Während der Dauer des Mietverhältnisses braucht der Mieter den erhöhten Mietzins nicht zu zahlen. Der Vermieter kann aber gemäß dem genannten § 4 die Mietaufhebung für den Zeitpunkt verlangen, auf den eine Kündigung nach dem Vertrage oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach dem Gesetze zulässig wäre oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde, wenn der Mieter sich weigert, die genehmigte Mieterhöhung für die Folgezeit anzuerkennen.

Neue mietrechtliche Vorschriften

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Das Mietrecht, ein Rechtsgebiet, das die Lebensverhältnisse eines jeden Volksgenossen besonders eng berührt, hat wieder einige Neuerungen erfahren. Die 5. Ausf. WD. zur WD. über Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume v. 14. Aug. 1940 (RGBl. I, 1104) (5. WB.) hat den Geltungsbereich des Kündigungsschutzes über seinen bisherigen Umfang hinaus erweitert; sie regelt außerdem den Wohnungsaustausch neu und stellt die Auslegung zweier Vorschriften der 3. WB. klar, die bisher in der Praxis eine unrichtige Auslegung erfahren hatten. In den nachstehenden Ausführungen soll der so geschaffene neue Rechtszustand dargestellt werden.

I. Die Erweiterung des Kündigungsschutzes

Durch die WD. v. 28. Aug. 1937 über Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume war dem RM. und dem RArbM. die Ermächtigung erteilt worden, Bestimmungen über den Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume zu erlassen, sowie die Vorschriften des MietSchG. und der dazu ergangenen Vorschriften zu ändern und zu ergänzen. Auf Grund dieser WD. waren bisher 4 Ausführungsverordnungen (AV.) erlassen worden. Diese bezogen sich sämtlich lediglich auf Raummiete bzw. Raumpacht. Nunmehr ist der Geltungsbereich des Kündigungsschutzes, wie er nach der bisherigen Rechtslage bestand, auch auf unbebaute Grundstücke ausgedehnt worden, wenn diese auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages gewerblich genutzt werden (5. WB. § 2). Auf Miet- und Pachtverhältnisse dieser Art sollen die für Räume geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden. Damit ist eine Lücke ausgefüllt, die durch die 3. WB. geschaffen war. Die KündSchWD. des RfPr. v. 19. April 1939 hatte auch für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke gegolten, wie dieses durch § 1 der AV. v. 24. Juni 1939 ausdrücklich klargestellt war. Nun war aber diese KündSchWD. aufgehoben worden, da § 8 Abs. 3 der 3. WB. die Geltung dieser WD. bis auf weiteres beseitigte. Die 3. WB. sah jedoch lediglich für Miet- und Pächträume die Erweiterung des MietSchG. vor, nicht dagegen für unbebaute Grundstücke. Diese Miet- und Pachtverhältnisse unterlagen also nach dem Inkrafttreten der 3. WB. der freien Kündigung. Nunmehr sind auch diese Miet- und Pachtverhältnisse dem Kündigungsschutz des MietSchG. unterstellt worden.

Die Feststellung, ob ein unbebautes Grundstück gewerblich genutzt wird, kann in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten. In erster Linie hat der Gesetzgeber wohl an Lagerplätze, Stapelplätze, Abstellplätze für Fuhrwerke, Last-

wagen, Maschinen u. dgl. gedacht. Es handelt sich bei diesen stets um Grundstücke, die unbebaut sind und die zu gewerblichen Zwecken ausgenutzt werden. Darüber hinaus ist aber auch ein Grundstück, das einem Gärtnereibetrieb dient, als gewerblich genutzt anzusprechen. Zweifelsfrei kann die Entscheidung sein, wenn die Nutzung des Grundstücks an sich nicht einen gewerblichen Charakter trägt, aber unmittelbar einem Gewerbebetrieb dient. Dieses ist z. B. dann der Fall, wenn zu einer Zuckerrübenfabrik, einer Brauerei oder Brennerei Ländereien hinzugepachtet sind, die zum Anbau von Rüben, Hopfen oder Gerste für die gewerblichen Betriebe verwendet werden. Hier kann nur entscheidend sein, daß der Betrieb, dem die Nutzung des Grundstücks dient, ein gewerblicher Betrieb ist. Nur dann, wenn der Anbau von Rüben, Hopfen oder Gerste Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, kann man das Grundstück als landwirtschaftlich genutzt bezeichnen. Wenn aber, wie in diesen Beispielen, der Ertrag des Grundstücks dem gewerblichen Betrieb zugeführt wird und auch nur für diesen bestimmt ist, wird man eine gewerbliche Nutzung anzunehmen haben.

Durch die Unterstellung der Miet- und Pachtverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke unter den Kündigungsschutz wird die freie Vermieterkündigung sowie die Beendigung dieser Miet- oder Pachtverhältnisse durch Zeitablauf beseitigt. Die Beendigung kann nur noch im Wege der Aufhebungsklage herbeigeführt werden, die an die Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 MietSchG. und des § 4 der 1. WB. v. 4. Dez. 1937 gebunden ist. Die jetzige Regelung begünstigt den Mieter, abgesehen von den erschwerenden Voraussetzungen, die für die Aufhebungsklage gegeben sind, auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Bis hier gab es bei Räumungsklagen über Grundstücke, bei denen der Mieter oder Pachtzins eines Vierteljahres 500 RM. nicht erreichte, keine Berufungsmöglichkeit. Nunmehr ist auch für Grundstücke die Berufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts zulässig (§ 14 MietSchG.). Bis hier konnte dem Mieter oder Pächter eines unbebauten Grundstücks keine Räumungsfrist bewilligt werden, da § 721 BfD. sich lediglich auf Wohnungen bezieht. Jetzt ist dieses nach § 5 a MietSchG. auch bei unbebauten Grundstücken zulässig. Damit ist auch die Möglichkeit einer Verlängerung der Räumungsfrist bis zur Dauer von drei Monaten gegeben, wie auch umgekehrt die Aufhebung der Räumungsfrist beim Eintritt neuer Aufhebungsgründe. Die Untervermietung bzw. Unterverpachtung unbebauter Grundstücke war bisher ausschließlich von der Zustimmung des Vermieters oder Verpächters abhängig. Bei einer Verweigerung dieser Zu-

stimmung stand dem Mieter nur das Kündigungsrecht nach § 549 BGB. zu. Für den Pächter war dieses Kündigungsrecht nach § 596 BGB. ausgeschlossen. Jetzt haben auch Mieter oder Pächter unbebauter Grundstücke die Möglichkeit, beim MG. die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters oder Verpächters nach § 5 der 3. W. zu beantragen, wenn dieser ohne wichtigen Grund die Zustimmung verweigert hat. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei Aufhebung eines Miet- oder Pachtverhältnisses über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, die allein auf Grund des § 4 MietSchG. erfolgt, auch die Festsetzung einer Räumungsschädigung möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 7 der 3. W. vorliegen. Auch die Umzugskosten muß der Vermieter oder Verpächter dem Mieter in diesem Falle ersetzen.

§ 6 der 3. W. findet dagegen auf unbebaute Grundstücke keine Anwendung. Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf Wohnungen. Ihre Anwendung auf gewerbliche Räume sowie auf Raumpachtverhältnisse ist durch die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen (3. W. § 9; 4. W. § 3). Demgemäß kann sie auch nicht auf gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke zur Anwendung kommen.

Übergangsvorschriften: War das Miet- oder Pachtverhältnis über ein gewerblich genutztes unbebautes Grundstück schon vor dem Inkrafttreten der 5. W. durch Kündigung oder Zeitablauf beendet worden, so gilt diese Beendigung als nicht eingetreten. Der Vermieter oder Verpächter darf daher nicht eine Räumungsklage erheben und sie damit begründen, daß das Mietverhältnis durch Kündigung oder Zeitablauf beendet sei. Er ist vielmehr ausschließlich darauf angewiesen, die Beendigung des Miet- und Pachtverhältnisses durch Aufhebungsklage herbeizuführen, die dann nach den Vorschriften des MietSchG. zu begründen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten der W. bereits geräumt war oder wenn das Grundstück bereits neu vermietet oder verpachtet war. In letzterem Falle kann der Vermieter eine Räumungsklage erheben. Zur Begründung dieser Klage muß er aber nachweisen, daß schon vor Inkrafttreten der W. der neue Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen worden ist. Haben zwar die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Verhandlungen vor Inkrafttreten der W. stattgefunden, ist aber der Abschluß erst nachträglich erfolgt, dann findet diese Vorschrift keine Anwendung, vielmehr bedarf es dann der Erhebung einer Aufhebungsklage.

War eine Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen worden, der nach dem Inkrafttreten der W. liegt, so kann sich der Vermieter gleichfalls nicht darauf berufen, daß die früher ausgesprochene Kündigung das Mietverhältnis beendet habe. Der Mieter kann sich in diesem Falle auf den Kündigungsschutz berufen. Der Vermieter muß also die Gründe zur Erhebung einer Aufhebungsklage nachweisen. Die Kündigung hat demnach ihre Wirkung verloren.

Wenn in dem vorstehend erwähnten Falle der Vermieter einen Mietaufhebungsgrund hat und darauf eine Klage stützt, dann kann er Aufhebung des Mietverhältnisses zu dem Zeitpunkt verlangen, für den die Kündigung ausgesprochen war. Darin liegt eine Erleichterung gegenüber den sonstigen Bestimmungen des MietSchG. Denn nach diesen könnte er in der Regel erst zu dem nächsten zulässigen Kündigungsstermin, nur ausnahmsweise mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Mietverhältnisses beanspruchen. Diese Regelung gilt sowohl dann, wenn der Termin, zu dem die Kündigung ausgesprochen war, vor dem Inkrafttreten der W. liegt, als auch dann, wenn dieser Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der W. liegt.

Die W. ist am 15. Aug. 1940 in Berlin ausgegeben worden. Sie ist also mit dem 16. Aug. 1940 in Kraft getreten.

Ist ein Räumungsprozeß anhängig, so kann der Kl. bei

Vorliegen der Voraussetzungen von der Räumungsklage zur Aufhebungsklage übergehen. Muß er die Räumungsklage zurücknehmen, weil ein solcher Übergang nicht möglich ist, so werden die Gerichtskosten niedergelegt und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

Diese Übergangsregelung ergibt sich daraus, daß § 2 Abs. 2 auf die Übergangsvorschriften verweist, die in den W. zur Ausführung der KündSchW. für Miet- und Pacht Räume v. 5. Sept. 1939 enthalten sind. Diese Verweisung bezieht sich auch auf die KündSchW. für die Ostmark und das Sudetenland. Die Übergangsvorschriften in § 6 der letzteren W. gelten demnach auch für die jetzt erfolgte Erweiterung des Kündigungsschutzes auf gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

II. Der Wohnungstausch

Die Bezeichnung Wohnungstausch ist der landläufigen Auffassung entnommen. Die Beteiligten sind der Meinung, daß sie ihre Wohnungen gegeneinander austauschten. Der äußere Vorgang, unter dem sich der Wohnungstausch vollzieht, legt auch diese Auffassung nahe. Indessen entspricht der Ausdruck nicht der Rechtslage. Rechtlich handelt es sich nicht um einen Tauschvertrag, wie z. B. bei einem Pferde-tausch, sondern um einen Austausch von obligatorischen Rechten. Nicht die Wohnungen werden vertauscht, sondern die Wohnungsrechte werden ausgetauscht. Der Mieter hat den Besitz an der Wohnung nur auf Grund des Mietvertrages. Er kann also den Besitz an der Wohnung nicht auf einen anderen übertragen, ohne daß dieser auch das Recht zum Besitz an der Wohnung erlangt. Verpflichten sich zwei Personen zum Wohnungstausch, so übernehmen sie nicht die Verpflichtung, dem anderen die Wohnung einzuräumen, sondern die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, daß der andere das Recht zum Besitz der Wohnung erhält. Dieses kann nur durch Eintritt in den Mietvertrag geschehen. Hierzu ist aber die Mitwirkung des Vermieters erforderlich. Der Eintritt eines Dritten an Stelle des Mieters in den Mietvertrag bedeutet eine Änderung des Mietverhältnisses, und hierzu bedarf es ebenso wie zur Begründung des Mietverhältnisses eines Vertrages (§ 305 BGB.). Der Vertrag, durch den ein Mieterwechsel stattfindet, ist ein dreiseitiger Vertrag: Der Vermieter muß mit dem bisherigen Mieter vereinbaren, daß dieser aus dem Mietverhältnis ausscheidet, und er muß mit dem neuen Mieter vereinbaren, daß dieser im Zeitpunkt des Ausscheidens des bisherigen Mieters in den Mietvertrag eintritt. Auch der alte und der neue Mieter müssen miteinander darüber einig sein, daß der eine an die Stelle des anderen in den Vertrag eintritt. Im Falle eines Wohnungstausches bedarf es des Abschlusses zweier solcher Eintrittsverträge. Sollen mehrere Wohnungen gleichzeitig getauscht werden, so müssen so viele Eintrittsverträge abgeschlossen werden, als Wohnungen getauscht werden sollen. In diesem Falle spricht man von einem Ringtausch. Der Wohnungstausch bedeutet also praktisch die Verbindung mehrerer Eintrittsverträge miteinander, und zwar in der Weise, daß jeder Eintrittsvertrag von der Gültigkeit des anderen Eintrittsvertrages abhängig ist und nur unter der Bedingung abgeschlossen wird, daß alle Eintrittsverträge auch erfüllt werden.

Der Abschluß eines Eintrittsvertrages war bisher in das freie Belieben eines jeden Mieters gestellt. Vielfach haben sich die Vermieter dagegen gestraut, einem Wohnungstausch zuzustimmen, weil sie die Empfindung hatten, daß ihnen auf diese Weise das Recht zur freien Auswahl des Mieters beschnitten wurde. Sie wollten sich die Auswahl ihrer Mieter selbst vorbehalten. Da nun aber der Wohnungstausch im Rechtsleben eine zunehmend größere Bedeutung erlangt angesichts der Schwierigkeiten der Wohnungsbeschaffung, kann der Gesetzgeber es nicht mehr dulden, daß hier allein die Willkür des Vermieters entscheidend sein soll. Er muß voraussetzen, daß der Ver-

mieter seine Entscheidung nur aus sachlichen Gründen trifft und dem Mieter nicht unnötig den Wohnungswechsel erschwert, der für ihn schon ohnehin mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Dieses ist der Vermieter der Rücksicht auf seine Volksgenossen schuldig sowie der Rücksicht auf die Allgemeinheit. Aus diesem Grunde stellt nunmehr das Gesetz den Rechtsatz auf, daß der Vermieter nur aus wichtigen Gründen das Verlangen des Mieters, die Wohnung zu tauschen, ablehnen darf. Liegen keine wichtigen Gründe vor, dann kann die Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch durch das M.G. ersetzt werden. Seine Weigerung ist dann also unbeachtlich. Der Wohnungstausch findet auch gegen seinen Willen statt.

Diese Regelung bestand auch schon einmal in früheren Zeiten. Das Wohnmang.G. hatte in § 8 eine ähnliche Bestimmung getroffen, allerdings war damals der Wohnungstausch außerdem auch noch von der Genehmigung der Gemeindebehörde abhängig, weil ja eine behördliche Raumbewirtschaftung stattfand. Mit dem 1. April 1933 war aber das Wohnmang.G. außer Kraft getreten und damit auch die für den Wohnungstausch gegebenen Vorschriften. Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt machten auch eine Regelung dieser Art entbehrlich, da der Wohnungstausch an Bedeutung verlor. In der gegenwärtigen Zeit ist aber der Wohnungstausch wieder mehr und mehr in Aufnahme gekommen, da die Neubeschaffung von Wohnungen bei Beendigung eines Mietverhältnisses außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet.

Der Eintritt in einen Mietvertrag, wie er zum Wohnungstausch erforderlich ist, kann nur so lange erfolgen, als der Vertrag läuft. Daher kommt ein Wohnungstausch nicht mehr in Frage, wenn der Mietvertrag beendet ist. Hat also der Mieter gekündigt oder ist das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so kann ein Wohnungstausch durch Eintritt eines anderen Mieters in den Vertrag nicht mehr durchgeführt werden, insoweit kann auch in einem solchen Falle die Erlaubnis des Vermieters nicht mehr durch das M.G. ersetzt werden. Wohl ist ein Tausch der Wohnung auch dann möglich, aber nicht im Wege des Eintritts in den Mietvertrag, sondern nur dadurch, daß der Vermieter des beendigten Mietvertrages einen neuen Mietvertrag mit dem Tauschpartner abschließt. Die Mitwirkung des Vermieters hierzu kann durch das M.G. nicht ersetzt werden.

Der Mieter kann einen Wohnungstausch gegen den Willen des Vermieters nicht jederzeit beanspruchen. Der früheste Zeitpunkt, zu welchem er seine Wohnung tauschen kann, ist der frühestmögliche Kündigungstermin oder der Zeitpunkt, zu welchem er sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses nach § 1 n MietSchG. berufen könnte. Ist einmal dieser Zeitpunkt eingetreten, dann kann der Mieter ohne zeitliche Beschränkung jederzeit den Wohnungstausch nach § 1 der 5. W. beanspruchen. Es ist nicht erforderlich, daß der Mieter seine Tauschabsicht dem Vermieter in dem Zeitpunkt anzeigt, in welchem er kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses berufen könnte. Lediglich dann, wenn die Kündigung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässig wäre, wie z. B. in den Fällen der §§ 569, 570 BGB., muß in dem Zeitpunkt, in welchem sonst gekündigt werden müßte, die Mitteilung von der Tauschabsicht dem Vermieter zugehen.

Der Wohnungstausch ist nur dann möglich, wenn es sich um selbständige Wohnungen handelt. Dieses war in § 8 Wohnmang.G. klar ausgesprochen. Für die gegenwärtige Rechtslage ist dieses aus dem Wortlaut des § 1 der 5. W. zu entnehmen. Eine selbständige Wohnung liegt auch dann vor, wenn eine Wohnung in ganzen untervermietet ist. Auf einzelne Wohnräume, die sich in Untermiete befinden, kann das Recht des Wohnungstausches keine Anwendung finden, weil man in diesen Fällen nicht von einer Wohnung sprechen kann. Nur

Wohnungen, für die das MietSchG. gilt, können nach § 1 der 5. W. getauscht werden.

Die Gründe, aus denen ein Vermieter dem Wohnungstausch widersprechen kann, werden in der Regel in der Person des neuen Mieters begründet sein. Ein Vermieter braucht seine Zustimmung nicht zu geben, wenn der neue Mieter als schlechter Mietzahler oder als unverträglicher Hausgenosse bekannt ist, oder wenn er mit dem Vermieter verfeindet ist. Es können aber auch sonstige Gründe gegeben sein, die nach billigem Ermessen dem Vermieter den Wohnungstausch unzumutbar erscheinen lassen. Kein wichtiger Grund zur Veragung der Genehmigung ist in der Regel die Tatsache, daß der neue Mieter eine kinderreiche Familie hat, während der bisherige Mieter kinderlos war oder nur eine geringe Kinderzahl hatte. Nur dann, wenn der Vermieter in seinem Hause bereits den erforderlichen Prozentsatz an Kindern hat, der nach den Vorschriften über Vergebung von Wohnungen an kinderreiche Familien auf ihn entfällt, wird man seine Weigerung, einem Wohnungstausch aus diesem Grunde zuzustimmen, für berechtigt erklären können, jedoch werden auch hier die Umstände des einzelnen Falles einer genauen Prüfung zu unterziehen sein. Der Widerspruch des Vermieters wird auch dann berechtigt sein, wenn die Anzahl der Familienmitglieder, die der neue Mieter in die Wohnung hineinnehmen will, im Verhältnis zu der Zahl und der Größe der Räume viel zu groß ist.

Das M.G. entscheidet auf Antrag des Mieters. Zuständig ist dasjenige M.G., in dessen Bezirk die Wohnung liegt, dessen Vermieter den Wohnungstausch ablehnt. Soll ein Wohnungstausch zwischen verschiedenen Städten vorgenommen werden, so muß das M.G. einer jeden Stadt für diejenige Wohnung tätig werden, die in ihrem Bezirk belegen ist.

Das M.G. entscheidet durch Beschluß. Gegen diesen ist die Rechtsbeschwerde innerhalb von zwei Wochen zulässig.

In der Ostmark ist der Antrag an die Mietkommission zu richten, im Reichsgau Sudetenland und in den den Reichsgauen Oberdonau und Niederdonau angegliederten sudetendeutschen Gebieten an das AG., welches im außerstreitigen Verfahren entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mietkommission ist die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen 14 Tagen zulässig, gegen die Entscheidung des AG. in den sudetendeutschen Gebieten findet der Rekurs binnen acht Tagen statt.

Die Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde, über die Beschwerde sowie über den Rekurs sind unanfechtbar.

Die Entscheidung des M.G. (der Mietkommission bzw. des AG.), durch welche die Erlaubnis des Vermieters zum Eintritt des Tauschpartners in den Mietvertrag erteilt wird, hat die Wirkung, daß der Eintritt in den Mietvertrag in dem Zeitpunkt als vollzogen gilt, in welchem der bisherige Mieter die Wohnung räumt. Die Entscheidung äußert also mit ihrer Rechtskraft noch keine unmittelbaren Wirkungen auf das in Frage stehende Mietverhältnis. Erst wenn der Wohnungstausch tatsächlich vollzogen wird, treten die Wirkungen ein. Der maßgebende Zeitpunkt für den Eintritt dieser Wirkungen ist der Zeitpunkt der Räumung der Wohnung durch den bisherigen Mieter. Der neue Mieter ist also schon von diesem Zeitpunkt an Mieter, während der frühere Mieter mit der Räumung ausscheidet. Gleichgültig ist es, ob der neue Mieter selbst unmittelbar nach der Räumung des alten Mieters die Wohnung bezieht. Auch dann, wenn sich der Einzug in die Wohnung aus irgendwelchen Gründen verzögert oder überhaupt unterbleibt, gilt der Eintritt in den Mietvertrag als vollzogen.

Um diese Wirkung auszulösen, bedarf es noch einer weiteren Voraussetzung: Es müssen sämtliche an dem Tausch beteiligten Mieter die Erlaubnis ihres Vermieters zum Eintritt des Tauschpartners in den Mietvertrag

haben. Diese Erlaubnis kann freiwillig erteilt oder auch durch das MGL. ersetzt werden. Ist eine der erteilten Zustimmungserklärungen eines der beteiligten Vermieter unwirksam oder nichtig, so tritt auch nicht die Wirkung ein, daß die Entscheidung des MGL. mit dem Zeitpunkt der Räumung des Mieters den Eintritt des neuen Mieters herbeiführt. Das gleiche wird auch gelten müssen, wenn die Einwilligungserklärung eines Vermieters infolge Anfechtung nachträglich unwirksam wird.

Eine recht bedeutsame Folge des Wohnungsaufschlages liegt darin, daß der neue Mieter auch für diejenigen Verpflichtungen aus dem Mietvertrage zu haften hat, die in der Person des früheren Mieters während dessen Mietzeit entstanden sind. § 1 Abs. 3 der 5. W. erklärt, daß der bisherige Mieter für die während seiner Mietzeit entstandenen Verpflichtungen neben dem neuen Mieter weiter hafte. Damit tritt also eine Gesamthaftung des alten und des neuen Mieters ein. Es liegt auf der Hand, daß darin eine große Gefahr für sämtliche am Wohnungsaufschlag beteiligten Mieter sich ergibt. Es empfiehlt sich daher, daß jeder Mieter, der einen Wohnungsaufschlag beabsichtigt, sich von dem Vermieter der einzutauschenden Wohnung eine Bescheinigung darüber erteilen läßt, daß der bisherige Mieter seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag voll erfüllt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht allein die Mietzahlungsverpflichtung in Betracht kommt, sondern auch eine etwaige Instandsetzungspflicht des Mieters, insbesondere auf Grund von solchen Schäden, für die der Mieter wegen eigenen schuldhaften Verhaltens oder wegen zu vertretenden Verhaltens anderer Personen zu haften hat.

III. Eigenbedarf für kriegswichtige Zwecke des Vermieters

Nach § 4 der 3. W. genügt zum Nachweis des überwiegenden Interesses des Vermieters an der Erlangung des Mietraumes im Sinne des § 4 MietSchG. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, wenn der Mietraum für kriegswichtige Zwecke benötigt wird. Das RG.: DR. 1940, 394³ und das OLG. München: HöchstrRspr. 1940 Nr. 667 hatten aus der Fassung dieser Vorschrift gefolgert, daß diese Vorschrift auch dann in Betracht komme, wenn nicht der Vermieter selbst die kriegswichtigen Zwecke zu erfüllen habe. Diese Auslegung stellt das Gesetz nunmehr als unrichtig klar. § 3 der 5. W.

erklärt, daß sich der Vermieter auf die Vorschriften nur dann berufen könne, wenn er die Räume selbst für kriegswichtige Zwecke benötigt.

Diese Klarstellung gilt auch für § 2 RündSchW. für die Ostmark und für § 2 der Sudetendeutschen RündSchW. v. 5. Sept. 1939.

IV. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung

Das RG. hat in dem Rechtsentscheid v. 20. April 1940: DR. 1940, 1146¹⁴ ausgesprochen, daß das MGL. auf Grund des § 5 der 3. W. die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung der Mieträume nur für einen bestimmten Fall, nicht aber allgemein ersehen könne. Es begründet diese Stellungnahme damit, daß für den Vermieter keinerlei Verpflichtung bestehe, dem Mieter die Untervermietung allgemein zu erlauben. Ebensovienig könne das Gesetz dem Mieter das Recht geben, diese allgemeine Erlaubnis zu fordern. Außerdem könne das MGL. auch seine Aufgabe, die Belange der Hausgemeinschaft zu berücksichtigen und die Belange beider Vertragsteile nach billigem Ermessen abzuwägen, nur dann in ausreichendem Maße erfüllen, wenn es über einen einzelnen Fall zu entscheiden habe. Diese Entscheidung, die sich an Kriegsbandmann, Nachtrag S. 84 und an die frühere Rspr. des RG. angeschlossen, stellt sich in Gegensatz zu dem sonstigen Schrifttum (Groß, „Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume“ S. 59; Ebel, „Mietrecht im Kriege“ S. 19; Britsch-Keyroth, „Mietrecht der Gegenwart, Ergänzungsheft zur 2. Aufl. S. 13). Nunmehr stellt der Gesetzgeber klar, daß das MGL. befugt ist, die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung auch allgemein zu ersehen. Für diesen Fall bleiben aber die Belange des Vermieters ausreichend gewahrt. Denn ihm bleibt das Recht erhalten, im Einzelfall der Untervermietung aus wichtigem Grunde zu widersprechen. Wenn ein solcher Widerspruch erfolgt, dann kann sich der Mieter nicht mehr darauf berufen, daß ihm das MGL. die Erlaubnis allgemein erteilt hat. Er muß dann vielmehr nochmals das MGL. anrufen und nunmehr für den Einzelfall die Entscheidung darüber herbeiführen, ob der jetzige Widerspruch des Vermieters gegen die Untervermietung berechtigt ist oder nicht.

Diese Vorschrift gilt auch im Bereich der ostmärkischen und sudetenländischen RündSchW.

Verpflichtung des Vermieters zu vorzeitiger Weitervermietung?

Von Landgerichtsrat Dr. jur. Erich Schmidt-Leichner, Assistent an der Universität Berlin

I. Der Frage, ob der Vermieter seinen Mietanspruch verliert, wenn er nach der Kündigung eine vorzeitige anderweitige Vermietung unterläßt oder einen vom Mieter gestellten Ersatzmieter ablehnt, kommt gerade während des Krieges und der anhaltenden Wohnungsnot eine erhöhte Bedeutung zu. Häufig werden Volksgenossen, deren Angehörige im Felde stehen, vor die Frage eines aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Wohnungswechsels gestellt. Angehörige aller Berufsstände wechseln aus dienstlichen Gründen den Wohnsitz, so daß die bisherige Wohnung aufgegeben werden muß. Häufig wird sich gerade bei der gegenwärtigen großen Nachfrage nach Wohnungen insbesondere in den Großstädten leicht ein neuer Mieter finden, der mit Freude bereit ist, in den Mietvertrag einzutreten. Die verschiedenen Berufsorganisationen sind in der Lage, fast zu jeder Zeit einen Ersatzmieter zu stellen. Nicht immer vollzieht sich jedoch der Wohnungswechsel reibungslos. Gerade in letzter Zeit mehrten sich in der Praxis die Prozesse, in denen Vermieter und Mieter über die aufgeworfene Rechtsfrage streiten. Bei ihrer Beantwortung ist eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit

festzustellen. Vermieter vertreten oft die Ansicht, daß sie weder verpflichtet seien, von sich aus Schritte zur Erlangung eines vorzeitigen Ersatzmieters zu unternehmen, noch die Pflicht haben, einen vom Mieter gestellten Ersatzmieter aufzunehmen. Es sei gerade der Sinn der zu ihrem Schutz aufgestellten Kündigungsfristen, so meinen sie, daß sie sich in der Zwischenzeit in aller Ruhe nach einem Nachfolger umsehen könnten. Wenn nicht anders, sei es ihnen auch unbenommen, die Wohnung eine Zeitlang leer stehen zu lassen und zu schonen. Mietanspruch und gesetzliches Pfandrecht schütze sie vor Schaden. Mieter stehen andrerseits auf dem Standpunkt, daß unter den heutigen Verhältnissen der Vermieter mit allen Mitteln und Kostenaufwand, Inseraten, Meldungen bei Wohnungsamt und NSB. versuchen müsse, so schnell wie möglich einen Ersatzmieter zu bekommen. Neben diesen extremen Ansichten finden sich alle Schattierungen, die die Fragen der Person und Solvenz des Ersatzmieters und überhaupt das Wahlrecht des Vermieters betreffen. So stellte ein Mieter, dessen Vertrag noch bis zum 30. Sept. läuft, einen Ersatzmieter zum 1. Aug. Der Vermieter gab die Wohnung

einem ihm aus irgendwelchen Gründen angenehmeren Mieter oder Bekannten, der jedoch erst am 1. Sept. einziehen konnte. Es kam zum Streit um die Augustmiete. In einem anderen Falle mußte ein Mieter seine Wohnung auf Grund eines Aufhebungs- und Räumungsurteils wegen erheblicher Belästigungen (§ 2 MietSchG.) räumen. Auf die Klage des Vermieters, mit der dieser die Fortzahlung der Miete als Schadensersatz bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verlangt, erwidert der Mieter, daß er ihn sofort an eine Behörde verwiesen habe, die Ersatzmieter für jeden Zeitpunkt zur Verfügung habe.

Diese Hinweise mögen zur Erläuterung der Fragestellung genügen.

II. Was ist hier Rechtens?

1. Die aufgeworfene Frage ist keineswegs neu. Sie ist auch früher schon — allerdings, soweit ich sehe, nicht in den letzten Jahren — erörtert worden. Ihre Beantwortung geschah jedoch im Hinblick auf § 552 BGB. fast ausnahmslos zugunsten des Vermieters. Noch im Jahre 1934 hat das RG. (GrundE. 1934, 600) kurz und klar entschieden, daß bei vorzeitigem Auszug des Mieters keine Pflicht des Vermieters bestehe, sich um die Vermietung der Räume zu bemühen. Keine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung, so heißt es in den Entscheidungsgründen, nötige den Vermieter, die gemieteten Räume nach dem Auszug des Mieters anderweitig zu vermieten. Eine solche Verpflichtung ergebe sich weder aus § 242 BGB. noch aus § 254 BGB., wonach ein eingetretener Schaden auch vom Beschädigten tunlichst zu mindern ist. Ob im Falle einer offensibaren Schikane (§ 226 BGB.) anders zu entscheiden sei, könnte dahingestellt bleiben. Diesem Standpunkt des RG. hat sich das Schrifttum angeschlossen (vgl. die Nachweise bei Staudinger zu § 552 Ziff. 4; RGR-Komm. § 552 Ziff. 2; RG.: DMieter. 1236). Der Lpz-Komm. dehnt den Grundsatz ausdrücklich auch auf den vom Mieter gestellten Ersatzmieter aus. Damit haben sich auch gelegentliche Versuche der Untergerichte, anders zu entscheiden, nicht durchsetzen können (RG. Lübben: DRZ. 1934 Nr. 518; dazu Bull.: DRZ. 1936, 72; RG. Berlin und LG. Hamburg, GrundE. 1930, 460). Die Urteile des LG. Berlin und Hamburg, die beide Fälle aus der Zeit der Zwangswirtschaft betrafen, sprachen eine Befreiung von der Mietzahlung aus, wenn der Vermieter den Abschluß eines neuen Mietvertrages ohne ausreihenden Grund ablehnte. Das LG. Berlin geht dabei so weit, den Einwand des Vermieters, er habe Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Ersatzmieters gehabt, für unzureichend zu erklären, weil der Vermieter dafür keine genauere Substantiierung vorgebracht hatte. Damit wird also den subjektiven Bedenken des Vermieters kein Raum gewährt. Im übrigen läßt diese Entscheidung eine nähere Begründung, insbesondere zu § 552 BGB., vermissen, während die Hamburger Entscheidung die Verpflichtung des Vermieters aus einem nach Treu und Glauben anzunehmenden stillschweigenden Vertragsinhalt ableitet. Diese Entscheidungen haben sich jedoch, wie gesagt, nicht durchgesetzt, so daß vorerst noch die einseitig zugunsten des Vermieters sprechende Haltung des RG. zu beachten ist. Daß der Hinweis des RG. auf die Möglichkeit einer anderen Entscheidung beim Vorliegen einer offensibaren Schikane (§ 226 BGB.) praktisch keine Einschränkung des ausgesprochenen Grundsatzes bedeutet, liegt für jeden Praktiker auf der Hand. Der Nachweis, daß ein Vermieter eine anderweite Vermietung nur ablehnt, um dem Mieter einen Schaden zuzufügen, läßt sich, wenn man diese Gesetzesbestimmung wirklich so anwendet, wie sie vom Gesetzgeber gemeint ist, schlechterdings nicht führen.

2. Die Frage ist daher, ob die ablehnende Haltung des RG. nach unserem Gesetz wirklich unumgänglich ist.

Jede Rechtsentscheidung trägt als wesentliches Merkmal ein voluntaristisches Element, das heißt sie wird

maßgebend von einem bestimmten Willen zu einem gewünschten Ergebnis getragen. Dieses Ergebnis ist wiederum durch die Gebote der Zeit bedingt. Diese erfahren ihren Inhalt durch die jeweiligen Lebensbedürfnisse der Volksgenossen und Rechtsgenossen. Diesen hat das Recht zu dienen. Die aufgeworfene Frage ist danach doppelter Natur. Sie lautet einmal: Ist der einseitige Interessenschutz des Vermieters bei den heutigen Lebensverhältnissen noch zeitgemäß? Sie lautet aber — und nicht zuletzt — dahin: Gibt uns das geltende Gesetz die Möglichkeit, eine andere, bessere Entscheidung zu finden?

Die erste Frage kann m. E. von vornherein nur dahin beantwortet werden, daß der einseitige Interessenschutz des Vermieters, der jede vorzeitige Wiedervermietung in sein freies Belieben stellt, den heutigen Lebensbedürfnissen nicht mehr entspricht. Eine derartige Auffassung ist auch mit unserem heutigen durch die Belange der Gemeinschaft bestimmten Rechtsdenken nicht mehr vereinbar. Jede gesetzliche Schutzbestimmung besteht nicht um ihrer selbst willen, sondern findet ihre weisenseigene Grenze dort, wo ein schutzwürdiges Interesse nicht mehr anzuerkennen ist. Der Wohnraum des deutschen Volkes, der die Heimstätte des einzelnen Volksgenossen bildet, muß so in den Dienst der Gemeinschaft gestellt werden, daß Ansprüche einzelner Rechtsträger, die sich nur auf eine abstrakte Form einer gesetzlichen Bestimmung stützen können, keinen Rechtsschutz mehr genießen. Die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes verlangen heute gebieterisch, daß jeder vorhandene Wohnraum nicht eine Stunde länger als unbedingt notwendig ungenutzt leer steht.

Diesem Gebot der Stunde haben Gesetz und Recht zu gehorchen. Jeder Hauseigentümer, in dem wir heute unter dem Wandel des Eigentumsbegriffs nicht mehr in erster Linie den freien Besitzherrscher erblicken, der mit seinem Eigentum nach Belieben eigennützig schalten und walten kann, sondern der heute gewissermaßen Treuhänder eines Volksgemeinguts ist, hat der Gemeinschaft gegenüber die Pflicht, für eine möglichst umgehende Wiederverwendung eines freigewordenen Wohnraumes zu sorgen.

Diese Grundgedanken, die das erwähnte voluntaristische Element der zu suchenden Rechtsentscheidung darstellen, müssen in Vordergrund stehen, wenn nunmehr die zweite Frage zu prüfen ist, welche Möglichkeiten das Gesetz einer vernünftigen Interessenabwägung zwischen Vermieter und Mieter bietet.

3. Auszugehen ist von § 552 BGB., nach dem der Mieter von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit wird, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Das Gesetz bestimmt jedoch weiter ausdrücklich, daß sich der Vermieter den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen müsse, welche er aus einer anderweitigen Verwendung des Gebrauchs erlangt. An dieser Formulierung fällt auf, daß im Gegensatz zu ähnlichen Bestimmungen unseres Gesetzes, wie z. B. in § 324 des allgemeinen Teils oder §§ 615, 649 beim Dienst- und Werkvertrag nicht weiter gesagt ist, daß der Vermieter sich auch dasjenige anrechnen lassen muß, „was er zu erwerben böswillig unterläßt“. Diese Abweichung der Formulierung legt, wie ohne weiteres zuzugeben ist, den Schluß nahe, daß der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollte, daß für den Vermieter eben im Gegensatz zum Dienstberechtigten oder Besteller eines Wertes eine Rechtspflicht zu einer anderweiten Verwendung der Mietsache nicht bestehen soll. Ob diese unterschiedliche Regelung in den Fällen der Unmöglichkeit (§ 324 BGB.) und beim Dienst- und Werkvertrag (§§ 615, 649 BGB.) innerlich wirklich gerechtfertigt ist, kann immerhin zweifelhaft sein. In allen diesen Fällen liegt auf Seiten des Vertragsgegners desjenigen, der die weitergehende Anrechnungspflicht hat, nämlich sogar eine zu vertretende Unmöglichkeit, ein An-

nahmeverzug oder eine plötzliche Kündigung vor. Man sollte meinen, daß zu dieser weitergehenden Anrechnungspflicht angeführt der Tatsache, daß darin doch eine gewisse Vertragsuntreue hervortritt, weniger Veranlassung besteht als in unserem Falle zwischen Vermieter und Mieter, in dem eine durchaus vertragsgemäße Kündigung ausgesprochen ist. Allein die Motive des Gesetzgebers für diese abweichende Regelung mögen auf sich beruhen. Tatsache ist jedenfalls, daß im Mietrecht auch eine böswillige Unterlassung des Vermieters zur Weiterverwertung der Mietsache im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Bemerkenswert ist, daß damit sowohl von der Regelung dieser Frage im gemeinen Recht, wie im allgemeinen Landrecht abgewichen ist. § 376 Teil I Titel 21 ABN. bestimmte:

„Wird der Miether durch eine nichtfreiwillige Veränderung in seiner Person oder Umstände außer Stand gesetzt, von der gemieteten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen, so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe von dem Ablauf des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Kontrakte abgehen.“

„Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermieter einen Untermiether nachweist, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen nachweisen kann.“ (§ 377 ABN.)

Damit war die Pflicht zur Annahme eines Ersatzmieters klargestellt. Es wäre jedoch nunmehr verfehlt, wollte man etwa aus der abweichenden Fassung unseres Gesetzes den Schluß ziehen, daß dadurch eine vorzeitige Verwendungspflicht des Vermieters ausgeschlossen ist. Es handelt sich bei § 552 BGB. um dispositives Recht. Die Parteien können selbstverständlich eine solche Verwendungspflicht ausdrücklich vereinbaren. Aber auch stillschweigend kann eine solche Verpflichtung begründet werden. Jedes Schuldverhältnis, insbesondere auch die Mieta, stehen als rechtlicher Organismus unter dem wandelbaren Grundsatz von Treu und Glauben des § 242 BGB. Welche Einzelpflichten danach für die Beteiligten bestehen, richtet sich vornehmlich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen, unter denen das Schuldverhältnis eingegangen ist. Die Ausweitung oder Einengung des gegenseitigen Pflichtkreises wird durch die konkreten Lebensbedürfnisse bestimmt. Dies gilt auch für die Beurteilung der Pflicht zur Annahme eines Ersatzmieters. Unser Gesetz, dem bei der Regelung des Mietrechts im Jahre 1900 ohne Zweifel der alte individualistische Herrschafts- und Eigentumsbegriff zugrunde lag, hatte keine Veranlassung, eine solche vorzeitige Verwendungspflicht für den Vermieter aufzustellen. Eine Wohnungsnot war damals unbekannt. Auch aus einem Mietvertrag der damaligen Zeit wird mit Hilfe des § 242 BGB. für die früheren Verhältnisse eine solche Verpflichtung des Vermieters nicht angenommen werden können. Diese Verhältnisse haben sich aber heute grundlegend geändert; mit diesem Wandel sind daher auch im Rahmen des § 242 BGB. neue Pflichten entstanden.

Dazu gehört meines Erachtens jetzt die Anerkennung einer stillschweigenden Vertragsbestimmung, nach der der Vermieter nach der Kündigung des Mietvertrages verpflichtet ist, die Wohnung entweder von sich aus anderweitig zu vermieten oder einen Vertrag mit einem vom Mieter gestellten Ersatzmieter abzuschließen. Der gegenseitige Standpunkt des RG. erscheint mir schon für das Jahr 1934 sehr zweifelhaft; für die Gegenwart kann er meines Erachtens unter keinen Umständen mehr aufrecht erhalten werden. In diesem Zusammenhang der konstruktiven Suche einer im Interesse neuzeitlicher Wohnungspolitik unumgänglichen Rechtsentscheidung sei noch ein kurzer Hinweis auf § 254 BGB. gestattet. Nach § 254 Abs. 2 BGB. hat auch der Geschädigte die Rechtspflicht, einen ihm zugefügten Schaden tunlichst zu mindern, daß

heißt, er darf sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß dem anderen Teil nur recht geschehe, wenn er für den verursachten Schaden ausgiebig büßen müsse. Erinnern wir uns an den anfangs erwähnten Fall, in dem ein Mieter wegen erheblicher Belästigungen gegenüber seinem Vermieter gemäß § 2 MietSchG. unter Aufhebung des Mietverhältnisses zur vorzeitigen Räumung der Wohnung verurteilt worden ist. Der Vermieter kann in diesem Falle den ihm durch das Leerstehen der Wohnung zugefügten Mietausfall als Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung nach § 276 BGB. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von dem Mieter verlangen (vgl. die Nachweise bei Staudinger zu § 553 Ziff. 4 BGB.; f. auch § 13 des Deutschen Einheitsmietvertrages). Da es sich hier um einen echten Schadensersatzanspruch im Rechtsinne handelt, gilt § 254 BGB., das heißt, der Vermieter hat dem Mieter gegenüber die Pflicht, den drohenden Schaden möglichst gering zu halten. Kann dies durch die vorzeitige Aufnahme eines Ersatzmieters geschehen, so besteht für den Vermieter zum Abschluß eines Mietvertrages diesmal eine gesetzliche Pflicht. Soll dies nun wirklich nur in diesem Falle gelten, in dem wir einen Anspruch des Vermieters vor uns haben, den wir nicht Mietanspruch, sondern Schadensersatzanspruch nennen, der aber sachlich dasselbe Ziel verfolgt? Diese unverkennbare Unstimmigkeit würde zu dem unmöglichen Ergebnis führen, daß ein vertragsuntreuer Mieter, der mit einem Schadensersatzanspruch verfolgt wird, dem Vermieter mehr Rechte entgegenhalten könnte, als der vertragstreue Mieter, der nach ordnungsmäßiger Kündigung bis zum Fristablauf nur seine Mieta schuldet. Auch diese Betrachtung führt daher meines Erachtens dazu, für die heutigen Verhältnisse unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung eine Verpflichtung des Vermieters zu vorzeitiger Weitervermietung anzuerkennen.

4. Folgt man diesem grundsätzlichen Standpunkt, so sind damit freilich die Zweifelsfragen der täglichen Praxis keineswegs entschieden, sondern nur erst in eine bestimmte Richtung gewiesen. Aufgabe der Rechtsprechung muß es nun sein, im Einzelfalle unter vernünftiger Abwägung der Interessen von Vermieter und Mieter den richtigen Ausgleich zwischen den Parteien zu finden. Dabei dürfen weder die Belange des Vermieters noch die des Mieters einseitig in den Vordergrund gestellt werden. Der Vermieter darf nicht gezwungen werden, übereilt mit dem ersten besten Ersatzmieter abzuschließen, nur um den Ausfall des Mieters möglichst gering zu halten. Man wird auch nicht ohne weiteres verlangen können, daß er besondere Werbungskosten, Inserate usw. im Interesse des Mieters aufwendet, wenn dieser ihm keinen Ersatz anbietet. Da jedes Mietverhältnis gerade nach unserer heutigen Auffassung kein bloßer Verkauf ist, sondern im Interesse einer Hausgemeinschaft ein persönliches Vertrauensverhältnis erfordert, ist das Wahlrecht des Vermieters zwischen mehreren Mietern entsprechend zu respektieren. Man wird daher einem Vermieter, der z. B. einen Bekannten oder sonst Vorgemerkten als Ersatzmieter in sein Haus aufnehmen will, zugestehen müssen, einen vom Mieter gestellten Ersatzmieter selbst dann abzulehnen, wenn der vom Vermieter Ausgewählte erst etwas später einziehen kann als der Ersatzmieter des Vermieters, so daß der Mieter bis dahin noch die Mieta zahlen muß. Andererseits darf der Vermieter seine Ansprüche hinsichtlich der Person des Ersatzmieters nicht zu hoch stellen. Er kann nicht verlangen, daß die Familie dieselbe Personenzahl hat, geschweige selbstverständlich, daß nicht zu viel Kinder vorhanden sind. Bestehen Bedenken, ob er eine freigewordene Wohnung einer küberreichen Familie vorzubehalten hat (RD. v. 12. Febr. 1940: GrundG. vom 3. März 1940, 97), so darf er erst die erforderlichen Erkundigungen einziehen und kann bis zur Entscheidung einen Ersatzmieter ablehnen. Der Ersatzmieter muß nach

seiner wirtschaftlichen Stellung für die Miete gut sein, braucht dabei aber nicht in jeder Hinsicht dieselben Vermögensverhältnisse aufzuweisen wie der Vormieter. In Zweifelsfällen wird eine Bürgschaft des ausziehenden Mieters bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verlangt werden können, nicht aber die Einbehaltung von Sachen zur Sicherung des gesetzlichen Pfandrechts.

Will der Vermieter eine Wohnung überhaupt nicht neu vermieten, weil er sie entweder selbst beziehen oder umbauen und teilen möchte, so wird zu prüfen sein, ob eine vorzeitige Entlassung des Mieters aus seiner Zah-

lungspflicht angezeigt ist, sofern der Vermieter vorzeitig selbst Vorteile aus der Wohnung zieht.

5. Diese kurzen Andeutungen, die sich noch vermehren ließen und vom Leben täglich neu geschaffen werden, mögen genügen. Die aufgeworfene Frage enthält neben der grundsätzlichen Rechtsentscheidung zahlreiche Einzelfragen, die sich mit der Zeit ändern und neu entstehen.

Bei ihrer Entscheidung besteht die Kunst des Richters darin, die Interessen der einzelnen Rechtsgenossen zu wahren und sie zugleich nach den Erfordernissen der großen Rechtsgemeinschaft auszurichten.

Neues Vertragsrecht in der Kraftfahrzeugversicherung

Bemerkungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.)

Von Rechtsanwalt Dr. Erich R. Pröls, Hamburg, z. Z. München

I. Im RAnz. v. 12. Aug. 1940 (Nr. 187/40) hat das RAuffwPrivVerf. die neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung“ veröffentlicht, die ab 1. Juli 1940 zunächst für neue Verträge gelten; eine Anordnung, die ihre Geltung auf bestehende Verträge erstreckt, ist zu erwarten. Die AKB. regeln sowohl die Haftpflicht- wie die Unfall-, Kasko- und Reisegepäck-Versicherung. In der gleichen Nummer des RAnz. sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung (AKHB.) bekanntgegeben worden; es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung aller Vorschriften der AKB., die nicht ausschließlich auf die Unfall-, Kasko- oder Reisegepäck-Versicherung zugeschnitten sind.

Die neuen Bedingungen geben Anlaß zu verschiedenen Bemerkungen, teils grundsätzlicher Art (unten II, III), teils zu Einzelheiten (unten IV, V).

II. 1. Die AKB. vereinheitlichen das Vertragsrecht, das früher zersplittert war, obwohl große Gruppen von Unternehmungen die gleichen Bedingungen benutzten (Verbandsgesellschaften, die öffentlichen Versicherungsanstalten, die österreichischen Unternehmungen usw.): Sie gelten für das ganze Großdeutsche Reich und für alle Versicherungsunternehmungen¹⁾.

Die Einheitlichkeit wird durch § 3 II PflVersG. (a) und durch eine Anordnung des RAuffwPrivVerf. (b) gewährleistet.

a) § 3 III PflVersG. bestimmt, daß der Versicherungsvertrag den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AllgVersBed.) entsprechen muß. Damit könnten an sich auch die von einzelnen Unternehmungen nach § 5 VerwAufwG. genehmigten Bedingungen gemeint sein. Der Zweck der Vorschrift ergibt jedoch, daß durch § 3 II PflVersG. der Begriff der „Musterbedingungen“ (vgl. §§ 11 II, 15 II Nr. 3 des österreichischen Versicherungs-Regulativs) eingeführt werden sollte.

Ferner kann zweifelhaft sein, ob unter AllgVersBed. im Sinne des § 3 II PflVersG. nur die mit der Überschrift „AllgVersBed.“ versehene Folge von Vorschriften gemeint oder ob an die AllgVersBed. im weiteren Sinne, also auch an (revisible) „Zusatz-“ und „Sonder-“bedingungen im Gegensatz zu den (nicht revisiblen) „besonderen Bedingungen“ gedacht ist. Man wird annehmen müssen, daß der weitere Begriff der AllgVersBed. gemeint ist. Auf jeden

Fall sind wirkliche „besondere Bedingungen“, die die Versicherungstechnik im Einzelfall fordern mag, auch gegenüber § 3 II PflVersG. für zulässig zu halten, sofern sie nicht offensichtlich darauf abzielen, die Stellung des geschädigten Dritten — der nach dem Vorpruch zum PflVersG. besonders geschützt werden soll — grundsätzlich zu verschlechtern, z. B. durch Risikoanschlüsse (die nach § 158 c III WVG. auch dem Dritten gegenüber wirksam sind); in einem solchen Fall würde die Haftpflichtversicherung nicht „ausreichend“ (§ 29 b I StrVerfZulD.) sein, und der Halter hätte mit einer Bestrafung nach § 5 PflVersG. zu rechnen.

§ 3 II PflVersG. bezieht sich nur auf die Haftpflichtversicherung. Unter der Voraussetzung des § 10 III VerwAufwG. dürften deshalb für die Unfall-, Kasko- und Reisegepäckversicherung und für die Haftpflichtversicherung, soweit höhere als die Mindestdeckungssummen²⁾ vereinbart sind, abweichende Bedingungen verwendet werden.

b) Die Möglichkeiten, die das PflVersG. und § 10 III VerwAufwG. für eine Abweichung von den AKB. geben, sind aufsichtsrechtlich ausgeschlossen durch das Rundschreiben R 48/40 des RAuffwPrivVerf. (v. 31. Juli 1940, Tgb. Nr. A I 2050), das für die gesamte Kraftfahrversicherung, also nicht allein für die Pflicht-Haftpflichtversicherung, nur folgende Abweichungen zuläßt: von § 2 II AKB. (Leistungsfreiheit bei antragswidriger Verwendung; Führerscheinklausel), von § 2 Abs. III (Ausschluß von Krieg usw. und von Wettfahrten), in beiden Fällen nur zugunsten des Versicherungsnehmers, sowie von § 16 V (siehe unten IV 9) „ausnahmsweise in besonderen Fällen“. Ferner sind Abweichungen zulässig für Kraftfahrzeughandel und -handwerk, Fahrlehrer und Fahrschulen, Kraftfahrzeughersteller im Nutzen fremder Fahrzeuge. Schließlich genehmigt das Rundschreiben eine Sonderbedingung für Zugmaschinen und Raupenschlepper im Betriebe nach Schaustellerart. „Zu etwaigen weiteren Abweichungen von den Bedingungen“ ist die ausdrückliche Genehmigung des RAuffwPrivVerf. einzuholen, die nur für Sammelverträge von besonderer Bedeutung in Aussicht gestellt wird.

Man wird anzunehmen haben, daß diese Anordnung insofern nicht erschöpfend ist, als die Sonderbedingungen des Zwangstarifs, die nicht in die AKB. eingearbeitet worden sind (unten III), weiterhin verwendet werden dürfen und verwendet werden müssen, z. B. die Sonderbedingungen 4 b, 5 b, 6 b (Mehrheitsnachlaß), die Sonderbedingung 13 (bei Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung), die Sonderbedingung 34 (für Schleppautos im Segelflugsport) usw. Soweit eine Unternehmung in den ausdrücklich angeführten Fällen von den Musterbedingungen abweichende AllgVersBed. (im weiteren Sinne: auch

¹⁾ Auch für die berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten (§§ 843, 847 RVD.); a. M. Thees-Dagemann S. 55, weil auf sie das WVG. nach § 190 nicht anzuwenden ist. Aber wenn sie sich dem WVG. und den AKB. für die Pflichtversicherung unterstellen, so muß diese bei ihnen ebenso genommen werden können wie bei den öffentlichen Versicherungsanstalten, für die nach § 192 II WVG. das Gesetz ebenfalls in wesentlichem Umfang nicht gilt, die sich ihm aber vorbehaltlos unterstellt haben.

²⁾ § 4 PflVersG. i. Verb. m. §§ 7—10 WVG.

Zusatz- oder Sonderbedingungen) zu verwenden wünscht, ist m. E. die normale Genehmigung nach § 5 VerfAuffG. erforderlich, obwohl der Hinweis auf die ausdrückliche Genehmigung (nur) „zu etwaigen weiteren Abweichungen“ scheinbar das Gegenteil besagt: es ist aber nicht anzunehmen, daß in den einzeln aufgeführten Fällen das Amt eine Blankogenehmigung habe erteilen wollen. Was übrigens diese „etwaigen weiteren Abweichungen“ betrifft, so können sie sich nicht auf besondere Bedingungen beziehen, die in einem Einzelfall unter Beachtung des § 10 III VerfAuffG. vereinbart werden. Solche Abweichungen im Einzelfall sind gestattet, und das Amt könnte nur eingreifen, wenn sie zu häufig vorkämen und dadurch bei der betreffenden Unternehmung einen Mißstand im Sinne des § 81 II VerfAuffG. hervorriefen. Soweit durch Abweichungen im Einzelfall in der Haftpflichtversicherung der Zweck des PfVersG. vereitelt würde, greift § 3 II PfVersG. ein (siehe oben a).

2. Die AKB. sollen auf Wunsch des RAuffAPrivVerf. nicht mehr, wie es früher trotz Abänderung des § 10 a. F. VerfAuffG. die Regel war und auch den immer wiederholten Forderungen des RAuffAPrivVerf. entsprach³⁾, dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein ausgehändigt werden (Rundschreiben v. 31. Juli 1940, siehe oben), sondern nur noch auf Verlangen. Statt dessen wird der Versicherungsschein 12 vollstündlich gefaßte „Verhaltensregeln“⁴⁾ aufweisen, die sich auf Beitragszahlung, Verhalten im Schadensfällen usw. beziehen. Sie stimmen in erheblichem Umfang sachlich mit den besonderen Hinweisen überein, die viele Versicherer schon seit langem durch Klebezettel oder besonders auffälligen Ausdruck auf dem Versicherungsschein geben.

Den Grund für dieses neue Verfahren hat man nach einer Äußerung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Kraftfahrzeugversicherung, *Odenbreit*, darin zu sehen⁵⁾, daß der Vorwurf ausgeräumt werden sollte, die Versicherungsbedingungen seien zu umfangreich, und niemand lese sie deshalb, und selbst wenn er sie lese, wisse er am Ende nicht mehr, was am Anfang stehe. Ob diese Begründung zutrifft, mag dahingestellt bleiben (wenn ja, müßte sie wohl für alle Arten von Geschäftsbedingungen gelten): jedenfalls werden aber umfangreiche Bedingungen nicht dadurch verständlicher, daß sie statt im Versicherungsschein im Reichsanzeiger abgedruckt werden. Für den Versicherungsnehmer bedeutet es eine Verschlechterung seiner Lage, wenn er die AllgVersBed. nicht mehr jederzeit zur Hand hat und sie für sein Verhalten im Zuge des Vertragsverhältnisses als Leitfaden benutzen kann⁶⁾ — um so mehr, wenn die AllgVersBed., wie es bei den AKB. der Fall ist (siehe unten III), dann noch nicht einmal das Vertragsverhältnis erschöpfend regeln. Es darf deshalb bezweifelt werden, daß es sich empfiehlt, die neue Form der Bekanntgabe der AKB. auch für andere Versicherungszweige einzuführen (wie *Odenbreit* als möglich bezeichnet hat, vgl. a. a. D.).

Übrigens hat die Nichtaushändigung für den Kraftfahrzeughalter, der der Versicherungspflicht unterliegt, den weiteren Nachteil, daß er bei Abschluß des Vertrages nicht sofort und ohne weiteres prüfen kann, ob die zugrunde liegenden AllgVersBed. den Musterbedingungen entsprechen, obwohl es für ihn im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 5 PfVersG. notwendig ist⁷⁾.

³⁾ Vgl. z. B. VeröffRAuffAPrivVerf. 1912, 2 und 11 ff.; 1913, 3; 1924, 20.

⁴⁾ Abgedruckt z. B. in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen 1940, 413.

⁵⁾ Vgl. den Bericht über einen Vortrag, der u. a. in der „Deutschen Versicherungs-Presse“ 1940, 234 abgedruckt ist.

⁶⁾ Veröffentlichungen des („österreichischen“) Bundeskanzleramtes I S. 8 ff.

⁷⁾ Weicht der Vertrag von den genehmigten AllgVersBed. zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, so greift bei Verletzung des Kraftfahrzeugs die Strafbestimmung des § 5 PfVersG. ein (*Thees-Hagemann* S. 55).

3. Daß die AKB. vom RAuffAPrivVerf. im RAuz. veröffentlicht worden sind, wird bei ihrer Auslegung eine große Rolle spielen müssen. Denn diese Art der Publikation kann im wesentlichen nur den Zweck haben, den „Einheitsbedingungen“ eine ganz andere Kraft zu verleihen, als sie den Einzel- oder Verbandsbedingungen bisher zukam. Das RAuffAPrivVerf. stellt sich vielmehr hinter die AKB. und bekennet sich durch die Veröffentlichung zu weitgehender Initiative und Mitarbeit bei ihrer Abfassung. Könnte schon bisher aus der „einfachen“ Genehmigung des Amtes in aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen gefolgert werden, daß der alte Satz „in dubio contra stipulatorem“ auf die AllgVersBed. nicht mehr angewendet werden könne⁸⁾, diese also nicht gegen den Versicherer ausgelegt werden dürften, so muß das um so mehr hier für die „amtlichen“ Musterbedingungen gelten, zumal da sie wegen der Nichtaushändigung zumindest rein äußerlich nicht mehr den Charakter „vereinbarten“ Vertragsinhalts haben: es muß im wesentlichen so angesehen werden, als ob die AKB. vom RAuffAPrivVerf. kraft Delegation des Gesetzgebers erlassen⁹⁾ worden wären und materiell einen Bestandteil des PfVersG. oder seiner Ergänzungs- und DurchführungsWD. bildeten.

III. Die AKB. unterscheiden sich von den alten AllgVersBed. für Kraftfahrzeugversicherungen des Verbandes der Kraftfahrzeugversicherer mehrfach:

1. Selbstverständlich sind sie den für die Kraftfahrzeugversicherung ab 1. Juli 1940 geltenden neugefaßten Bestimmungen des WVG. angepaßt, z. B. § 7 II (2) (3) dem § 153 n. F., § 7 V dem § 6 III n. F.

2. Zahlreiche Bestimmungen des Zwangstarifs (Grundregeln und Sonderbedingungen) sind in die AKB. eingearbeitet worden, z. B. Sonderbedingung 80 in § 22 (Reisegepäckversicherung), Grundregel 6 in § 5 (Vertragsunterbrechung), Grundregel 9 in § 6 (Wegfall des versicherten Wagnisses), Sonderbedingungen 60, 65—67, 70, 72 Satz 2, 74 in § 16 (Umfang der Unfallversicherung in persönlicher Hinsicht) usw.

3. Manche Vorschriften sind geändert worden, um der dem Versicherer (z. B. § 7 I (1), Begriffsbestimmung des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung — siehe unten IV 6 —, § 11 Nr. 4, Verwandtenausschlussklausel — siehe unten IV 11 — (oder geschädigten Dritten (§ 2 [2] b), Führerscheinklausel — siehe unten IV 2 —) ungünstigen Anspr. zu begegnen.

Im übrigen sind große Teile sachlich unverändert geblieben, etwa § 7 IV (1) = § 5 Nr. 3 a. F. (Verhalten bei einem Unfall), §§ 8, 9 = §§ 8, 9 a. F. (Klagfrist, Gerichtsstand, Anzeigen und Erklärungen), § 13 (1—5) = § 12 a. F. (Erfahleistung in der Kaskoversicherung). Das Gleiche gilt für den Umfang des in den Bedingungen geregelten Rechtsstoffes. Das scheint mir nicht unbedenklich zu sein. Selbst der Versicherungsnehmer, der sich in einem „ungewöhnlichen Fall“ (*Odenbreit*, vgl. Anm. 5) die Bedingungen aushändigen läßt, erfährt nichts über seine Stellung bei Folgeprämienverzug (§ 39 WVG.), bei Rücktritt wegen Verletzung der Anzeigepflicht (§§ 16 ff. WVG.), nichts von dem Verfügungsverbot (§ 156 n. F. WVG.) usw. Die Auswahl der gesetzlichen Vorschriften, die in die AKB. aufgenommen worden sind, erscheint nicht besonders folgerecht, denn die genannten Bestimmungen sind für den Versicherungsnehmer mindestens so bedeutsam wie § 69 oder § 12 III¹⁰⁾ WVG. (= §§ 6, 8 II AKB.).

⁸⁾ Pröls: ZVersWiss. 1935, 220 ff.

⁹⁾ Wie z. B. die Festsetzung der Mindestversicherungssumme für Fahrzeuge mit mehr als 80 Plätzen durch § 10 WVG. dem RAuffAPrivVerf. überlassen worden ist (bekanntgemacht unter dem 20. Juni 1940 in RAuz. 145/40).

¹⁰⁾ Ein Grund für die Übernahme der Klagfrist in das Gesetz (§ 12 III n. F. WVG.) war die Absicht, die AllgVersBed. dadurch zu kürzen (Begr. zur WD. v. 19. Dez. 1939, Beilage zur DZ. 1940 Nr. 3 S. 7). Das gleiche gilt für § 79 I n. F.

die beide auch aus dem Gesetz hätten entnommen werden können. Um vollständig über seine Rechtsstellung unterrichtet zu sein, muß also der Versicherungsnehmer eine Textausgabe des WVG. kaufen (darauf läuft die „Zuhilfenahme der gesetzlichen Bestimmungen“, von der Odobreit gesprochen hat, praktisch hinaus). Wenn man schon die Bedingungen dem Versicherungsnehmer nicht mehr auszuhändigen, so hätte man sie m. E. wenigstens so umfangreich gestalten können, daß sich „in ungewöhnlichen Fällen“ jeder vollständig daraus hätte unterrichten können, wie z. B. der Feuerversicherte aus den AllgFeuerVersBed., der Hagelversicherte aus den HagelVersBed.

IV. Einzelheiten.

1. § 1 (2) erweitert die Vorschrift des § 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 der alten AllgVersBed. über die Deckungszusage. Im Einklang mit der Rechtslehre (Prölsch², Anhang zu § 1 Anm. 3) wird bestimmt, daß die vorläufige Deckung mit der Einlösung des Versicherungsscheines endet und rückwirkend außer Kraft tritt, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unberzüglich eingelöst wird. Wird die vorläufige Deckung (mit Frist von einer Woche) vom Versicherer schriftlich gekündigt, so kann er den auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallenden anteiligen Beitrag fordern; damit schließen sich die UrB. dem UG. Hamburg: RdR. 1937, 84 an, das entschieden hatte, der Versicherer dürfe nicht die Prämie für kurzfristige Versicherungen fordern.

Daß die Deckungszusagen in der künftigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine besondere Rolle spielen werden, läßt sich bezweifeln. An sich haben sie trotz des automatischen Vertragschlusses nach § 3 der DurchfVd. zum PflVersG. einen guten Sinn, wenn der Versicherer damit rechnet, daß Ablehnungsgründe nach § 3 II der DurchfVd. vorliegen, die Frist von fünf Tagen aber zu einer Prüfung, ob Ablehnungsgründe gegeben sind, nicht ausreicht. Da jedoch der Versicherer nach § 158 c II WVG. immer noch mindestens einen Monat nach Erlöschen der Deckungszusage und Anzeige an die Zulassungsstelle haftet, wird er gut tun, die Ermittlung von Ablehnungsgründen lieber so zu beschleunigen, daß die Fünfstagesfrist ausreicht, statt eine Deckungszusage zu geben, zumal da er nicht einmal den Beitrag nach dem Tarif für kurzfristige Versicherungen erhält.

2. Die Führerscheinklausel des § 3 Nr. 2 der alten AllgVersBed., die nach herrschender Meinung ein Risiko-ausschluß war (vgl. Prölsch², Anm. 2 D zu § 3 Allg-KraftfahrVersBed.), ist in § 2 (2) b eine Obliegenheit geworden. Hat der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei — eine Wendung, die stets auf eine Obliegenheit hinweist (Prölsch², Anm. 3 zu § 6 a F.). Daß es sich um eine Obliegenheit handelt, wird besonders klar durch Gegenüberstellung mit Ausschlußtatbeständen, die in § 2 (3) enthalten sind: hier sprechen die UrB. davon, daß „Versicherungsschutz nicht gewährt wird“.

Liegt ein Verstoß gegen die Führerscheinklausel vor, so schadet das nach § 158 c I WVG. in der Haftpflichtversicherung, soweit sie Pflichtversicherung ist, dem geschädigten Dritten nicht mehr.

3. § 4 (6) UrB. bestimmt, daß der Versicherer, der in der Haftpflichtversicherung in Ansehung des Dritten zur Leistung verpflichtet ist, obgleich der Versicherungsvertrag nicht besteht oder beendet ist, den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung (nach dem Kurztarif?) fordern kann. Ich halte diese Bestimmung in manchen Fällen für unwirksam. Zwar geben Thees-Hagemann S. 122 ein Recht auf die Prämie, wenn eine dahingehende Vereinbarung getroffen ist. Das mag zutreffen, wenn der Ver-

trag gekündigt ist, oder wenn trotz Fortbestehens des Vertrages der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Hat der Versicherer den Vertrag aber wegen arglistiger Täuschung angepöchtelt, oder ist er nach §§ 16 ff. WVG. zurückgetreten, so hat der Vertrag dem Versicherungsnehmer gegenüber nie bestanden, und die einzelnen darin enthaltenen Vereinbarungen sind (mit gewissen Ausnahmen, die sich durch die Befriedigung des Dritten ergeben, unten 7) ebenfalls nicht getroffen.

Hier könnte nur eine gesetzliche Vorschrift, etwa eine Ergänzung des § 158 c WVG. helfen.

4. Die frühere *clausula rebus sic stantibus*, die im § 7 III der alten AllgVersBed. enthalten war (§ 7 entspricht jetzt § 4 UrB.) und die dem Versicherer ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gab, ist in § 4 UrB. im Hinblick auf die stabilen Verhältnisse des deutschen Wirtschaftsraumes nicht wiederholt worden. Eine vertragsrechtliche Vorschrift dieser Art ist übrigens auch schon deshalb nicht mehr erforderlich, weil bei einer Erschütterung der Grundlagen der Haftpflichtversicherung das AllgPrivVers. auf Grund des durch das ÄnderungsG. v. 5. März 1937 in das VerfAusfG. eingefügten § 81 a Geschäftspläne und Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern kann¹¹⁾.

5. Nach § 6 (1) UrB. tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein; eine Ausnahme wird für Unfallversicherungen gemacht, die sich nicht ausschließlich auf das veräußerte Fahrzeug beziehen. Gegen diese Vorschrift bestehen Bedenken.

Zunächst ist sehr zweifelhaft, ob sie auch dann angewendet werden kann, wenn der Vertrag höhere als die Mindestdeckungssummen vorsieht. Thees-Hagemann S. 130 nehmen an, daß § 158 h WVG. — auf den für die Haftpflichtversicherung § 6 (1) UrB. allein gestützt sein könnte — nur insoweit gilt, als die Mindestdeckungssummen nicht überschritten werden. Vielleicht läßt sich aber, wenn nicht ausnahmsweise für die Höherdeckung ein besonderer Vertrag bei dem gleichen Versicherer abgeschlossen ist, die Meinung vertreten, daß es sich nur um eine Erweiterung der Pflichtversicherung handle und daß infolgedessen die Haftpflichtversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe der Deckungssumme übergehe. Man kann hier mit einem Umkehrschluß arbeiten: § 158 h WVG. sagt über eine Beschränkung auf die Mindestdeckungssumme nichts, während § 158 c III WVG. bestimmt, daß im Falle des § 158 c der Pflichtversicherer dem Dritten gegenüber nur „im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen“ haftet.

Ohne jeden Zweifel ungültig ist die Bestimmung, falls etwa ein von der Pflichtversicherung befreiter Halter, z. B. eine Gemeinde (§ 2 PflVersG.) eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abschließt, denn § 158 h WVG. gilt nach § 158 b WVG. nur für die Pflichtversicherung, für die Haftpflichtversicherung im übrigen bewendet es bei der bisherigen Rechtslage¹²⁾.

Auch für die an ein bestimmtes Fahrzeug gebundene Unfallversicherung kann ein Übergang entsprechend § 69 WVG. nicht angeordnet werden, da die Vorschrift nur für die Güterversicherung gilt. Auf die Reisegepäckversicherung wäre § 69 WVG. an sich anwendbar — aber es wird praktisch nie vorkommen, daß mit dem Kraftfahrzeug auch die in § 22 UrB. genannten Gegenstände, z. B. die am Körper getragene Kleidung als Gesamtheit veräußert werden.

¹¹⁾ über die Anwendung des § 81 a VerfAusfG. auf einen ganzen Versicherungszweig vgl. Prölsch²: „Die Bank“ 1940, 485—487.

¹²⁾ Kein Übergang auf den Erwerber, vgl. mit Prölsch², Anm. 1 zu § 69.

(= § 3 I UrB.). Die UrB. haben der Anregung des Gesetzgebers nicht entsprochen.

Da die Rechtsfigur des Vertrages zu Lasten Dritter dem deutschen Recht fremd ist, kann für die Unfallversicherung eine dem § 69 BGB. entsprechende Regelung auch nicht vertraglich getroffen werden. Unfall- und Reisegepäckversicherung erlöschen daher bei einem Eigentumswechsel¹³⁾.

6. § 7 (1) AKB. enthält eine Begriffsbestimmung u. a. auch für den Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung: Versicherungsfall ist das Ereignis, das Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Damit folgen die AKB. der im Schrifttum herrschenden Auffassung über den Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung (vgl. nur Prölsch², Anm. 2 zu § 153 und allernuestens Thees-Hagemann S. 104). M. E. ist das RG. angesichts dieser ausdrücklichen vertraglichen Festlegung nicht mehr in der Lage, als Versicherungsfall die Geltendmachung von Ansprüchen zu betrachten¹⁴⁾¹⁵⁾. Allerdings wäre es wohl glücklicher gewesen, den Versicherungsfall in einem abgeschlossenen Paragraphen zu regeln. Die Begriffsbestimmung, die die AKB. geben, findet sich in einer sehr langen Vorschrift, die die Überschrift „Obliegenheiten im Versicherungsfall“ trägt. Wer sehr „genau“ auslegt, könnte daraus den Schluß ziehen, daß die Begriffsbestimmung des Versicherungsfalles nur für § 7, also nicht z. B. für § 39 BGB. gelten solle.

7. § 7 I (2), II AKB. übernimmt die Vorschriften des früheren Vertragsrechts (§ 5) über das Direktionsrecht des Versicherers im Schadenfall, insbesondere in der Haftpflichtversicherung.

Allerdings hat der Versicherer in der Pflichtversicherung, wenn der Dritte die Anzeigepflicht nach § 158 d II BGB. erfüllt hat, kein Mittel, den Versicherungsnehmer zur Überlassung der Prozeßführung zu zwingen; er müßte, da das Gesetz ihn nur gegen Anerkenntnisse oder Vergleiche des Versicherungsnehmers schützt (§ 158 e II BGB.), das Urteil im Haftpflichtprozeß ohne weiteres gegen sich gelten lassen — vorbehaltlich des wahrscheinlich vielfach erfolglosen Rückgriffs gegen den Versicherungsnehmer, dem gegenüber er nach § 7 V AKB. leistungsfrei ist, nach § 158 f BGB. Im Interesse einer sachgemäßen Prozeßführung wird er daher in solchen Fällen nicht selten gezwungen sein, dem beklagten Versicherungsnehmer als Nebenintervenient beizutreten. Die dadurch entstehenden Kosten kann er allerdings nicht auf den Versicherungsnehmer abwälzen, da er sie in seinem eigenen Interesse aufwendet, § 158 f sich darauf auch nicht erstreckt.

Es fragt sich, ob der Pflichtversicherer, der von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, im Namen des Versicherungsnehmers oder Versicherten einen außergerichtlichen Vergleich abschließen oder ein außergerichtliches Anerkenntnis abgeben kann (nach § 10 (3) AKB. ist er bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben). Die Frage ist zu bejahen, auch wenn der Vertrag insolge Rücktritt oder Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ab Beginn nichtig ist. Denn wenn der Vertrag nach dem Gesetz zum Zwecke der Befriedigung des Dritten z. T. als wirksam angesehen wird¹⁶⁾ — und anders ist es nicht zu erklären, daß der Dritte trotz Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber seinem Ver-

tragsgegner dessen Ansprüche pfänden und sich überweisen lassen kann —, so muß bei dem engen wirtschaftlichen und tatsächlichen Zusammenhang zwischen Befriedigung des Dritten und Rückgriff des Versicherers die ganze Schadentregelung wie eine normale behandelt werden, also auch mit allen Folgen dem Versicherungsnehmer gegenüber wie im Normalfall, d. h.: Schadenfeststellung durch den Versicherer. A. M. Thees-Hagemann S. 128, die dem Versicherungsnehmer gegen den Rückgriffsanspruch des Versicherers (§ 158 f BGB.) nach § 404 BGB. die gleichen Einwendungen geben, die ihm gegen den Haftpflichtanspruch in der Hand des Geschädigten zustanden. Praktisch kommen Thees-Hagemann wahrscheinlich in den meisten Fällen zu demselben Ergebnis wie ich, wenn sie auf S. 129 ausführen, daß an Beanstandungen des vertragsuntreuen Versicherungsnehmers strenge Anforderungen zu stellen seien; es sei zu beachten, daß das Gesetz eine rasche und nicht kleintliche Schadensregelung verfolgte, die nicht dadurch gefährdet werden dürfe, daß der Versicherer Gefahr laufe, Beanstandungen des Versicherungsnehmers ausgesetzt zu sein. Auch der Versicherer könne sich auf den in § 154 II BGB. enthaltenen Grundgedanken berufen, wonach Vergleiche, die nicht offenbar unbillig sind, bindend seien.

8. Mitversichert war nach den bisherigen Bedingungen (§ 10 I Nr. 2) nur der berechtigte Führer des Kraftfahrzeugs. Die AKB. haben den Kreis der mitversicherten Dritten ausgedehnt (§ 10 [1]). Mitversichert sind jetzt der berechtigte Führer, der Halter des Kraftfahrzeugs und die NSDAP., soweit an Stelle des berechtigten Führers — in entsprechender Anwendung des § 839 BGB., Art. 131 der Weimarer Verfassung (vgl. RGZ. 160, 193) — Ansprüche gegen sie erhoben werden. Halter ist dabei nur der der Versicherungspflicht unterliegende Halter, wie die Ausschlußbestimmung des § 11 Nr. 2 AKB. (Haftpflichtanspruch gegen Halter, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen und nicht Versicherungsnehmer sind) erweist. Durch die Regelung ist erreicht, daß der Vertrag neben der Eigenversicherung des Versicherungsnehmers automatisch für Rechnung des jeweiligen Halters geschlossen ist, so daß die Haftpflichtversicherung unabhängig von den §§ 69, 158 h BGB. und unabhängig von dem sachenrechtlichen Eigentumsübergang den jeweiligen Halter schützt. Jede andere Regelung hätte, da das sachenrechtliche Eigentum am Kraftfahrzeug und die Haltereigenschaft sehr häufig auseinanderfallen, dem § 1 PflVersG. widersprochen.

9. Alle obengenannten Mitversicherten können ebenso wie namentlich Unfallversicherte ihre Ansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen (§ 10 [2], 16 [5] AKB.), während nach den früheren Bedingungen (§ 4 Nr. 1) dazu nur der Versicherungsnehmer befugt war¹⁷⁾. Damit sind die §§ 75 II, 76 BGB., die den Versicherten in der Geltendmachung seiner Rechte beschränken, für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht und -Unfallversicherung ausgeschlossen. Insoweit ist deshalb künftig ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz zu Lasten des Versicherten (vgl. dazu Prölsch², Anm. 8 zu § 77) oder des Versicherten auf Verschaffung des Versicherungsschutzes durch den Versicherungsnehmer nicht mehr möglich. Allerdings wären derartige Verzichte im Verhältnis zu dem verletzten Dritten schon nach § 156 n. F. BGB. unwirksam.

10. Bedeckt ist nach § 10 (1) AKB. die „durch den Gebrauch des Fahrzeugs“ begründete Haftpflicht. Die alten Bedingungen sprechen in § 10 von Schadenergebnissen „bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs“. Es handelt sich hier um eine formelle Anpassung an § 1 PflVersG. Sachlich hat schon nach der früheren Fassung kein Zweifel bestanden,

¹⁷⁾ Zuletzt hat noch RG.: ZurRdschPrVerf. 1940, 91 = GauRGZ. 1940, A 160 dem Führer die Feststellungsklage gegen den Versicherer verwehrt.

¹³⁾ Da die Versicherer an die „Musterbedingungen“ gebunden sind (oben II 1), verlangt man von ihnen, daß sie ungünstige Bestimmungen in ihre AllgVerfBed. aufnehmen.

¹⁴⁾ So noch RGZ. 164, 238 = DR. 1940, 398 = ZurRdschPrVerf. 1940, 19 = DZ. 1940, 436.

¹⁵⁾ Keffler: ZheringsZ. 88, 342/43, an sich auch ein Gegner des RG. in dieser Frage, betrachtet als Versicherungsfall das (automatisch eintretende) „Haftpflichtigwerden“, ohne m. E. damit auch den Fall zu treffen, daß unbegründete Ansprüche erhoben werden.

¹⁶⁾ Vgl. insbesondere § 158 c III: Der Versicherer haftet nur „im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr“.

daß nicht etwa nur die auf das Kraftfö. gegründete Haftpflicht gemeint sei (Pröfö², Num. 2 zu § 10 AllgKraftfahrzVerfBed.).

11. Die Verwandtenausschlußklausel (früher § 10 II Nr. 3, jetzt § 11 Nr. 4 KVB.) ist geändert worden und entspricht jetzt der Verwandtenausschlußklausel in der allgemeinen Haftpflichtversicherung (§ 4 II Nr. 3 AllgHaftPflVerfBed.): ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche „aus“ Schadenfällen von Angehörigen. Damit ist gegenüber KVB. 160, 317 = DR. 1939, 1093 = ZurKdSchPrivVerf. 1939, 183 und anderen Gerichten (vgl. Pröfö², Num. 3 zu § 10 AllgKraftfahrzVerfBed. und Düsseldorf: ZurKdSchPrivVerf. 1940, 95) hergestellt, daß auch selbständige (Ausgleichs-) Ansprüche Dritter, z. B. nach §§ 17, 18 Kraftfö., § 903 KVB. vom Haftpflicht-Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Der Ausschluß ist auch insofern er-

weitert, als nicht mehr erforderlich ist, daß der Angehörige sich bei Eintritt des Schadens im Kraftfahrzeug befunden hatte, dagegen insofern eingengt, als nur noch solche Angehörige in Frage kommen, denen der Versicherungsnehmer (oder, wie hinzuzufügen ist, Mitversicherte) auf Grund gesetzlicher Vorschrift zur Zeit des Versicherungsfalles Unterhalt gewährt.

V. Der verletzte Dritte wird in der KVB. überhaupt nicht erwähnt. Rein konstruktiv ist dagegen nichts einzuwenden, denn selbst bei der Zwangshaftpflichtversicherung beruht die Rechtsstellung des Dritten auf dem Gesetz (§§ 158 c, d, e VBG.). Gleichwohl würde es sich zur Unterrichtung des Versicherungsnehmers, der sich „in einem ungewöhnlichen Fall“ die Bedingungen aushändigen läßt, empfohlen haben, die §§ 158 c und 158 f wenigstens andeutungsweise in die KVB. aufzunehmen.

Die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940

Von Rechtsanwalt Dr. Walter Stauply, Berlin

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich brachte die Notwendigkeit mit sich, auf dem neuen Staats- und Wirtschaftsgebiet nunmehr auch ein einheitliches Recht zu schaffen. Besonders der gewerbliche Rechtsschutz bedurfte mit Rücksicht auf seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben einer dringlichen Regelung. Der erste Schritt wurde hierzu bereits am 28. April 1938 mit dem Erlaß der „WD. über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich“ getan (RWB. 1938, I, 456). Diese WD. konnte zunächst nur eine Teilregelung bringen. Eine wirkliche Patent- und Rechtsvereinheitlichung wurde zunächst nur für die nach dem 14. Mai 1938 bei dem RPatA. bewirkten Anmeldungen geschaffen. Die bereits erteilten bzw. registrierten Schutzrechte blieben hinsichtlich ihres Geltungsbereichs auf ihren ursprünglichen Gebietsteil beschränkt und unterstanden, von einigen Ausnahmen abgesehen, weiterhin dem dort geltenden Recht. Bedinglich für die nach dem 12. März 1937 erfolgten Patentanmeldungen sowie die nach dem 12. Sept. 1938 bewirkten Warenzeichenanmeldungen wurde eine Übergangsregelung hinsichtlich der Beanspruchung des Prioritätsrechts für den anderen Gebietsteil eingeführt (vgl. näher Kühnemann: DZ. 1938, 742; Stauply: ZW. 1938, 1574 ff.). Bei dieser Teilregelung konnte es mit Rücksicht auf die lange Laufzeit der Schutzrechte nicht bleiben. Die vom RZM. am 27. Aug. 1940 erlassene „WD. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich“ hat nunmehr die Voraussetzungen für die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts geschaffen¹. Die neue WD. besteht aus vier Abschnitten, die sich befassen mit der Vereinheitlichung des Wirkungsbereichs der Patente (§§ 1—11), der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften (§§ 12—18), gemeinsamen Bestimmungen für Patente deutschen und ostmärkischen Ursprungs (§§ 19—23), sowie den Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 24—29). Der wesentliche Inhalt und die Bedeutung der neuen Vorschriften sollen unter Auslassung von Einzelheiten im folgenden kurz behandelt werden.

Die Vereinheitlichung des Wirkungsbereichs der Patente

Nach § 1 der WD. wird die Wirkung der Patente, die aus einer vor dem 15. Mai 1938 beim RPatA. erfolg-

ten Anmeldung hervorgegangen sind oder noch hervorgehen, v. 1. Okt. 1940 an auf die Reichsgaue der Ostmark erstreckt, soweit die Patente dort nicht bereits auf Grund der WD. v. 28. April 1938 wirksam sind. Umgekehrt werden Patente österreichischen Ursprungs von dem gleichen Zeitpunkt ab auf das Altreich erstreckt. Die Erstreckung gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt (§ 30, I, 2 DPatG., § 57, II OstPatG.). Die Regelung des § 1 bezieht sich nur auf Anmeldungen vor dem 15. Mai 1938, da die nach diesem Stichtag beim RPatA. erfolgten Anmeldungen sich nach der WD. v. 28. April 1938 ohne weiteres auf das vereinigte Gebiet beziehen. Dasselbe gilt auch für die bereits auf Grund des § 2 der WD. v. 28. April 1938 innerhalb der Prioritätsfrist beantragten Erstreckung der deutschen Patente auf das Land Österreich. In allen anderen Fällen tritt — abgesehen von den noch zu erwähnenden Ausnahmen — nach § 1 der WD. die Erstreckung mithin automatisch am 1. Okt. 1940 in Kraft. Jrgendwelcher Anträge der Schutzrechtinhaber bedarf es also nicht; diese dürfen vom 1. Okt. 1940 ab ohne weiteres ihre Rechte in dem anderen Gebietsteil ausüben und gegen Dritte, die unbefugt in diese Rechte eingreifen, vorgehen.

Der Grundsatz des § 1 erfährt allerdings durch die in § 2 aufgestellten Erstreckungshindernisse bedeutende Einschränkungen. Ist nämlich ein Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 — also bis zum Tage der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich — angemeldet worden, so tritt die Erstreckung des § 1 nicht ein, soweit die geschützte Erfindung im hinzukommenden Gebiet: 1. Gegenstand eines mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldeten Patents war, ist oder noch wird, oder 2. auf eine mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 erfolgte Anmeldung für nicht patentfähig erklärt worden ist oder noch wird. Das erste Erstreckungshindernis ist deswegen geschaffen, um die Entstehung zweier Patente in verschiedener Hand zu verhüten, die dann beide im vereinigten Gebiet gelten würden. Jeder Inhaber einer Anmeldung, die vor der Wiedervereinigung vorgenommen wurde, kann mithin sein Schutzrecht nur in dem ursprünglichen Gebietsteil ausüben, wenn eine Anmeldung gleichen Inhalts vor dem 14. März 1938 im anderen Gebietsteil vorhanden war. Diese Durchbrechung des Erstreckungsgrundsatzes ist zwar bedauerlich, ließ sich aber nicht vermeiden, wenn man die aus früheren Anmeldungen entstandenen bzw.

¹ Für das Warenzeichenrecht ist dies bereits durch die WD. v. 18. Jan. 1940 (RWB. I, 203) geschehen.

noch entstehenden Rechte berücksichtigen wollte. Der Gesetzgeber konnte hier davon ausgehen, daß die Beteiligten selbst unter sich eine Verständigung herbeiführen können. Das zweite Erstreckungshindernis hat den Sinn, eine Ausdehnung des Patentschutzes dann zu vermeiden, wenn die Erfindung in dem anderen Gebietsteil sich als nicht patentfähig erwiesen hat; denn dann besteht auch in dem ursprünglichen Gebietsteil unter Umständen noch die Möglichkeit der Verfassung bzw. der Richtigerklärung des Patents. Die Erstreckungshindernisse des § 2 beziehen sich, wie nochmals hervorgehoben werden muß, nur auf Patente mit Zeitrang vor dem 14. März 1938; für Anmeldungen mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 gelten die noch später zu besprechenden Sonderbestimmungen der §§ 19, 20 (vgl. § 2, II). Ein weiterer Fall der Richterstattung, der sich aber nur auf Patente deutschen Ursprungs bezieht, ist in § 4 der W. festgelegt. Liegen bei einem solchen Patent, das an sich nach § 1 auf Österreich erstreckt ist, die Voraussetzungen für die Richtigerklärung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 DPatG. vor (keine oder nur teilweise Patentfähigkeit i. S. der §§ 1, 2 PatG.), steht jedoch der Richtigerklärung das Hindernis des Ablaufs der fünfjährigen Präklusivfrist entgegen, so kann bis zum 30. Sept. 1942 statt der Richtigerklärung die Erklärung der Nichterstreckung des Patents auf die Reichsgaue der Ostmark beantragt werden. Diese Bestimmung hängt damit zusammen, daß das österreichische Patentrecht eine Präklusivfrist nicht kennt, so daß dort ein Patent jederzeit bis zu seinem Ablauf für nichtig erklärt werden konnte; man wollte mithin den hieran Interessierten die Möglichkeit einräumen, jedenfalls die Erstreckung eines deutschen Patents für eine an sich nicht patentfähige Erfindung auf die Ostmark zu verhindern. Interessant ist, daß hier die Erstreckung zunächst als eingetreten gilt und später die Erklärung der Nichterstreckung erfolgt, während im Fall des § 2 der W. die Erstreckung überhaupt nicht eintritt und dies lediglich festgestellt werden muß. Obwohl die juristische Konstruktion verschieden ist, dürften beide Verfahren praktisch auf dasselbe herauslaufen.

Das Verfahren auf Feststellung bzw. Erklärung der Nichterstreckung ist in § 3 der W. geregelt. Zuständig ist ausschließlich das RPatA. Antragsteller kann jedermann sein; ein berechtigtes Interesse braucht nicht dargelegt zu werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 30 RM zu entrichten; bei Nichtzahlung gilt der Antrag nicht als gestellt. Die Entscheidung über den Antrag, die nicht anfechtbar ist, wird von dem Nichtigkeitssenat des RPatA. getroffen, der die Kosten des Verfahrens nach freiem Ermessen den Beteiligten auferlegen kann. Die Feststellung der Nichterstreckung ist allgemein verbindlich und wird bei den vom Verfahren betroffenen Patenten in der Patentrolle bzw. dem Patentregister vermerkt. Der Feststellung steht es gleich, wenn der betroffene Patentinhaber dem RPatA. gegenüber schriftlich anerkennt, daß eine Erstreckung nicht eingetreten ist. Das Anerkenntnis ist unwiderruflich, d. h. dem freien, im Belieben des Patentinhabers liegenden Widerruf entzogen. Trotzdem muß das Anerkenntnis wegen Irrtums anfechtbar sein, solange es nicht in der Patentrolle eingetragen ist und aus Gründen der Rechtssicherheit der Anfechtung entzogen ist; es gelten hier dieselben Grundsätze wie bei der Lizenzbereitschaftserklärung (vgl. Staup: GRUR. 1939, 8 ff.). Zum Abschluß sei bemerkt, daß das Verfahren des § 3 auch anwendbar ist, soweit in der W. v. 28. April 1938 Fälle der Nichterstreckung vorgesehen sind.

In den §§ 5—9 behandelt die W. einige Sonderfragen, die sich aus der Erstreckung der Patente ergeben. In § 5 wird gegenüber einem Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 demjenigen ein Weiterbenutzungsrecht eingeräumt, der die Erfindung am 13. März 1938 im hinzukommenden Gebiet bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen

hatte. Der Betreffende kann in dem bisherigen Gebietsteil die Erfindung weiterhin für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes ausnützen; diese Befugnis kann er nur zusammen mit dem Betrieb vererben oder veräußern. Ist andererseits ein nach § 1 erstrecktes Patent in seinem Ursprungsgebiet durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im hinzukommenden Gebiet (§ 6).

Für den Fall der Abhängigkeit von Patenten stellt § 7 der W. folgende Grundsätze auf: Ein nach § 1 erstrecktes Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 darf im hinzukommenden Gebiet unter Benutzung einer Erfindung, die durch ein dort mit Rang vor dem 14. März 1938 angemelbtes Patent oder Muster geschützt ist, nur mit Zustimmung des Inhabers dieses Schutzrechts ausgeführt werden. Erweist sich also im hinzukommenden Gebiet ein erstrecktes Patent dort als abhängig, so muß das Einverständnis des dortigen Schutzrechtsinhabers nachgefragt werden, d. h. es wird in der Regel mit ihm ein Lizenzvertrag abgeschlossen bzw. eine Zwangslizenz nachgefragt werden müssen. Anders ist es im umgekehrten Fall: ein nach § 1 erstrecktes Patent hindert im hinzukommenden Gebiet nicht die Benutzung eines dortigen Schutzrechts, auch wenn die betreffende Erfindung nur unter Benutzung der Erfindung des erstreckten Patents ausgeführt werden kann. Der Sinn der unterschiedlichen Regelung ist offensichtlich: Wer in einem Gebietsteil ein bisher unbeschränkt benutzbares Schutzrecht besitzt, soll nicht durch ein jetzt auf diesen Gebietsteil erstrecktes Schutzrecht eingeschränkt und gegebenenfalls wirtschaftlich belastet werden; umgekehrt soll derjenige, der in den Genuss der Erstreckung seines Schutzrechts auf den anderen Gebietsteil kommt, die dort bestehenden Schutzrechte beachten und bei Abhängigkeit seines Rechts die Zustimmung des betreffenden Schutzrechtsinhabers nachsuchen und die hierbei entstehenden Lasten tragen.

Nach § 8 der W. gelten Zwangslizenzen, die vor Erstreckung eines Patents erteilt worden sind, nicht für das hinzukommende Gebiet. Jedoch kann ihre Ausdehnung auf das hinzukommende Gebiet unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 DPatG. beantragt werden. Die Reichsregierung hat mithin bei solchen Anträgen zu prüfen, ob die Belange der Volksgemeinschaft die Ausdehnung der Zwangslizenz rechtfertigen. Hinsichtlich der vor der Erstreckung erteilten vertraglichen Lizenzen bestimmt § 9, daß diese auch für das hinzukommende Gebiet gelten, soweit dies nicht der Vereinbarung oder dem offenbaren Zweck der Lizenzerteilung widerspricht. Erhöht sich durch die Ausdehnung der Wert der Lizenz, so kann der Lizenzgeber von dem Lizenznehmer eine angemessene Vergütung fordern, falls diese Werterhöhung nicht schon durch die ursprünglichen Vereinbarungen abgegolten ist.

Besondere Bestimmungen über die Erstreckung sind in der W. endlich für die in die Länder Preußen, Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten subetendischen Gebietsteile (§ 10) und für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Danzig (§ 11) vorgesehen. Eine Besprechung der Einzelheiten dieser Sonderregelung würde den Rahmen des Aufsatzes überschreiten.

Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften

Nach § 12 der W. gilt v. 1. Okt. 1940 an das deutsche PatentG. v. 5. Mai 1936 in den Reichsgauen der Ostmark soweit es dort nicht bereits auf Grund der W. v. 28. April 1938 Geltung erlangt hat. Ebenso findet das Gesetz auch auf die bestehenden Patente ostmärkischen Ursprungs Anwendung, soweit nicht die noch zu besprechenden Ausnahmen eingreifen. Vom 1. Okt. 1940 an gelten für diese Patente ferner eine Reihe verfahrensrechtlicher Gesetze sowie die Bestimmungen des Präsidenten des

MPatA., die auf Grund des deutschen PatG. erlassen wurden; hervorgehoben seien hier die WD. über das Verurteilungsverfahren beim RG. in Patentsachen v. 30. Sept. 1936 (RGBl. II, 316) und die WD. über die Zuweisung der Patentreitsachen an die OLG. v. 10. Sept. 1936 (RGBl. II, 299). Wesentlich ist weiterhin die Einführung des deutschen GebrMusfG. v. 5. Mai 1936 in der Ostmark (vgl. § 12 Abs. 4 der WD.), wobei zu bemerken ist, daß das österreichische Recht ein GebrMusfG. nicht kannte. Die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, die bisher auf Grund der WD. v. 28. April 1938 nur für die nach dem 14. Mai 1938 beim MPatA. angemeldeten Schutzrechte und im übrigen in einigen Sonderbestimmungen bestand, ist mithin vom 1. Okt. 1940 ab bis auf einige Ausnahmen eine vollständige.

Die in der WD. vorgesehenen Ausnahmen von dem Grundsatz der Rechtsvereinheitlichung sind vorübergehend oder durch Zweckmäßigkeitsgründe bedingt. Für Verletzungen eines Patents oder einstweiligen Schutzrechts ostmärkischen Ursprungs, die vor dem 1. Okt. 1940 stattgefunden haben, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Haftung (§ 12 Abs. 3). Patente ostmärkischen Ursprungs können ferner auch künftig nur aus Gründen für nichtig erklärt werden, die nach dem ursprünglich auf sie anwendbar gewesenem Recht geltend gemacht werden konnten, wobei zu den Nichtigkeitsgründen auch der Tatbestand des § 29 Abs. 1 Ziff. 2 OstPatG. (Aberkennungsklage wegen widerrechtlicher Entnahme) rechnet (§ 13 der WD.). Große Bedeutung hat diese Bestimmung nicht, da die Nichtigkeitsgründe in den beiden PatG. im wesentlichen dieselben sind. In § 14 wird endlich festgelegt, daß auf die bei dem PatA. in Wien noch schwebenden Erteilungsverfahren bis zur Erteilung bis auf weiteres noch die Bestimmungen des OstPatG. anzuwenden sind; schon jetzt sind aber von Amts wegen die von der WD. getroffenen Sonderbestimmungen für Patentanmeldungen mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 (vgl. §§ 19, 20) sowie die nach der WD. v. 28. April 1938 erstreckten Patente zu berücksichtigen (vgl. näher § 15 der WD.). Auch die am 30. Sept. 1940 anhängigen Verfahren über Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen, Rücknahme, Nichtigerklärung und Aberkennung von Patenten usw. sind unter denselben Einschränkungen nach den Bestimmungen des OstPatG. zu Ende zu führen (§ 14 Abs. 2).

Da die Patentedauer in Österreich achtzehn Jahre, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatt, betrug (§ 14 OstPatG.), während ein deutsches Patent achtzehn Jahre dauert, die aber mit dem Tage beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt (§ 10 PatG.), ergab sich auch in diesem Punkte die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung. Nach § 16 der WD. dauern die am 30. Sept. 1940 vorhandenen Patente ostmärkischen Ursprungs — abgesehen von dem weiter unten zu erwähnenden Fall der Zuschreibung zu einem deutschen Patent — achtzehn Jahre, die mit dem Tage nach der Anmeldung beginnen; es ist hiermit die deutsche Regelung überwunden worden. Ist ein Patent bei dieser Berechnung am 30. Sept. 1940 bereits älter als achtzehn Jahre, so bleibt es in der Ostmark bei fristgemäßer Gebührenzahlung noch bis zum Ende des nach den österreichischen Bestimmungen laufenden Patentjahres in Kraft. Um unbillige Härten zu vermeiden, die sich aus der Verkürzung der Patentedauer für den Inhaber eines ostmärkischen Schutzrechts ergeben können, kann der RWiM. bzw. der RErnM. auf Antrag aus Billigkeitsgründen anordnen, daß ein österreichisches Patent über die in § 16 bestimmte Dauer hinaus in Kraft bleibt. Die Verlängerung, die nach vollen Jahren bemessen wird, kann dem Patent keine längere Dauer verleihen als die, welche es nach den Bestimmungen des OstPatG. hätte erreichen können (§ 17 Abs. 1, 3). Über das Verfahren sowie die Ge-

bührenregelung treffen die §§ 16—18 der WD. nähere Bestimmungen, die hier nicht zu erörtern sind.

Gemeinsame Bestimmungen für Patente deutschen und ostmärkischen Ursprungs und für Gebrauchsmuster

Eine Sonderregelung trifft die WD. für Anmeldungen mit Zeitrang nach dem 13. März 1938, also der Zeit nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich. Der Patentfucher hat bei solchen Anmeldungen, die beim MPatA. oder dem PatA. in Wien bewirkt wurden, keinen Anspruch auf Erteilung des Patents, soweit die Erfindung Gegenstand eines im anderen Gebietsteil auf Grund einer rangälteren Anmeldung erteilten Patents war, ist oder noch wird (§ 19 Abs. 1 S. 1). Der Sinn dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß aus Anmeldungen, die nach der Wiedervereinigung vorgenommen wurden, keine Schutzrechte entstehen sollen, die auf einen Gebietsteil beschränkt bleiben, weil für den anderen Gebietsteil bereits eine Anmeldung für die gleiche Erfindung vorliegt. Bei Anmeldungen, die vor der Wiedervereinigung bewirkt wurden, wollte man die bereits erworbenen Rechte der Patentfucher schützen, die ja die spätere Vereinigung der Gebietsteile und ihren Zeitpunkt nicht voraussehen konnten; diese Rücksichtnahme konnte nach Auffassung des Gesetzgebers im Interesse der möglichst weitgehenden Patentvereinheitlichung nicht auf Anmeldungen nach dem 13. März 1938 ausgedehnt werden. Steht mithin einer Anmeldung mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 eine rangältere Anmeldung im anderen Gebietsteil entgegen, so ist dies ein Erteilungshindernis, das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist (§ 19 Abs. 1 S. 3). Ist entgegen dem — erst durch die WD. neu geschaffenen — Erteilungshindernis ein Patent erteilt worden, so wird es auf Antrag, den jedermann stellen kann, für nichtig erklärt (§ 19 Abs. 2). Die rangältere Anmeldung wird demgegenüber gemäß § 1 der WD. auf den anderen Gebietsteil erstreckt, so daß für das Gesamtgebiet nur ein Schutzrecht für die Erfindung besteht. In § 19 Abs. 3 wird von der WD. weiterhin bestimmt, daß ein mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 angemeldetes Patent sich nicht auf den anderen Gebietsteil erstreckt, soweit die Erfindung dort Gegenstand eines Patents vom gleichen Zeitrang war, ist oder noch wird oder soweit die Erfindung dort auf eine Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang für nicht patentfähig erklärt worden ist oder noch wird. Es handelt sich hierbei um ein weiteres Erstreckungshindernis, auf Grund dessen auch bei nach dem 13. März 1938 bewirkten Anmeldungen die Beschränkung auf den ursprünglichen Gebietsteil möglich ist.

Die Vorschrift des § 20 regelt die Frage, was bei offenkundig vorbenutzten Erfindungen, die mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 angemeldet wurden, als „Inland“ anzusehen ist (vgl. § 2 S. 1 PatG., § 1 Abs. 2 S. 1 GebrMusfG., § 3 Abs. 1 Ziff. 2 OstPatG.): es ist dies das gesamte durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gebildete Gebiet. Da seit dem WiedervereinigungG. v. 13. März 1938 Österreich einen Teil des Reichs bildet, bestand keine Veranlassung, den Begriff „Inland“ nicht auf das gesamte Staatsgebiet auszuweihen, zumal nach der aus § 19 der WD. sich ergebenden Regel aus Anmeldungen nach diesem Zeitpunkt gebietlich beschränkte Sonderrechte nicht mehr hervorgehen sollen.

Über Gebrauchsmuster ist bisher nichts gesagt worden, da die WD. eine Erstreckung solcher Schutzrechte nicht vorsieht, für sie aber in § 21 besondere Bestimmungen aufstellt. Ist hiernach eine Erfindung, die Gegenstand eines erstreckten Patents ostmärkischen Ursprungs mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 ist, im Altreich auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit gleichem Zeitrang geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Altreich ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht aus-

geübt werden. Dasselbe gilt für ostmärkische Patente mit Zeitrang nach dem 13. März 1938, soweit die Erfindung im Altreich durch eine Gebrauchsmusteranmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang geschützt ist. Für Gebrauchsmuster gelten mithin folgende Grundsätze: Eine Erstreckung auf die Ostmark ist nicht vorgesehen, da es dort diese Art von Schutzrechten nicht gab, andererseits aber eine Umwandlung in ein Patent für diesen Gebietsteil nicht angängig erschien. Umgekehrt bildet das Bestehen eines deutschen Gebrauchsmusters kein Erstreckungshindernis für ein Patent ostmärkischen Ursprungs; der Inhaber eines solchen Patents ist nur verpflichtet, die Erlaubnis des Musterinhabers nachzusehen und hierfür gegebenenfalls eine Entschädigung zu zahlen. Endlich begründeten Eintragungen von Gebrauchsmusteranmeldungen mit Rang nach dem 13. März 1938 keinen Schutz, soweit das Muster bereits auf Grund einer rangälteren Patentanmeldung beim Patentamt in Wien geschützt war, ist oder noch wird (§ 21 Abs. 3). —

Sind für dieselbe Erfindung Patente deutschen und ostmärkischen Ursprungs bei demselben Inhaber vorhanden, so kann dieser zur Vermeidung mehrfacher Gebührenbelastung nach einem in § 22 der WD. näher geregelten Verfahren ihre Zusammenschreibung in der Patentrolle beantragen. Geringe Abweichungen, die das Wesen der Erfindung nicht berühren, hindern die Zusammenschreibung nicht. Zwei Patente können auch dann zusammengeschrieben werden, wenn eines von beiden mehr enthält als den gemeinsamen Gegenstand. Ebenso können mehrere Patente ostmärkischen Ursprungs mit einem Patent deutschen Ursprungs zusammengeschrieben werden, wenn dieses die Gegenstände der Patente ostmärkischen Ursprungs vollständig umfaßt. Nach der Zusammenschreibung sind nur noch die Jahresgebühren für das Patent deutschen Ursprungs zu zahlen. Die Zusammenschreibung berührt indessen die betroffenen Patente, die an sich bestehen bleiben, nur in folgenden Punkten: 1. die gesetzliche Höchstdauer des deutschen Patents gilt auch für die zugeschriebenen

Patente ostmärkischen Ursprungs; 2. das Erlöschen wegen Nichtzahlung der Gebühren betrifft sämtliche zusammengeschriebenen Patente; 3. die zusammengeschriebenen Patente können nur gemeinsam veräußert und verpfändet werden; 4. die Lizenzbereitschaft kann nur einheitlich erklärt werden; und 5. die Gebühr für Eintragungen von Änderungen in der Patentrolle ist nur einmal zu zahlen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Nach § 24 ist die fünfjährige Präklusivfrist für Anträge auf Nichtigerklärung (vgl. § 37 Abs. 3 DPatG.) nicht auf Patente ostmärkischen Ursprungs anzuwenden, soweit solche Anträge vor dem 1. Okt. 1942 gestellt werden. Da das österreichische Patentrecht eine Präklusivfrist nicht kannte, soll den beteiligten Kreisen in Österreich innerhalb dieser Frist Gelegenheit gegeben werden, solche Anträge noch nachzuholen bzw. rechtzeitig zu stellen, ehe die Regelung des DPatG. alle im vereinigten Gebiet bestehenden Patente erfaßt. In § 25 werden für Dienst- und Angestellenerfindungen in der Ostmark die §§ 5a—5n des SPatG. bis auf weiteres für anwendbar erklärt; diese Bestimmungen enthalten eine sehr eingehende Regelung dieses umstrittenen Gebiets, die im Altreich bisher fehlt. Als Gericht für Patentstreitsachen in der Ostmark bestimmt § 27 der WD. das LG. Wien, das über alle v. 1. Okt. 1940 ab anhängig gemachten Rechtsstreite ohne Rücksicht auf den Streitwert durch den Senat entscheidet. Der RZM. wird im übrigen ermächtigt, die Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser WD., die am 7. Tage nach der Verkündung in Kraft getreten ist, zu treffen und die darin bestimmten Termine und Fristen mit allgemeiner Wirkung zu ändern (§§ 28, 29).

Die Bedeutung der vorliegenden WD. liegt, wie abschließend bemerkt werden soll, weiterhin darin, daß ihre Grundsätze für die Patent- und Rechtsvereinheitlichung mit den anderen, zum Deutschen Reich hinzugekommenen Gebietsteilen maßgebend sein werden.

Blick in die Zeit

In dem Abschnitt „Blick in die Zeit“ veröffentlichen wir Beiträge über aktuelle Fragen des Rechts- und Wirtschaftsaufbaus in den unter deutschem Einfluß stehenden Gebieten.

I. Aus Norwegen

1. Reichskommissar bildete örtliche Verwaltungskörper in Bergen und Trondheim

Die durch den Krieg bewirkte Abschnürung Norwegens von seinen überseeischen Beziehungen, die Notwendigkeit des Aufbaues einer die eigenen Kräfte des Landes weit stärker als bisher einsetzenden nationalen Wirtschaft und ihre verstärkte Zusammenarbeit mit dem großdeutschen Raum stellt eine Fülle von Aufgaben. Zu ihrer Durchführung hat der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete Sachbearbeiter berufen und einen entsprechend der Aufgabenstellung gegliederten Verwaltungskörper gebildet, der mit den norwegischen Stellen auf allen Gebieten zusammenarbeitet.

Reichskommissar Terboven hat bisher zwei Gebietskommissariate errichtet, und zwar in Bergen und Trondheim. Aufgabe und Aufbau der Gebietskommissariate entsprechen sinngemäß denen des Reichskommissariats, dessen Unterbau und örtlichen Verwaltungskörper sie bilden.

Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind in allen unter deutschem Schutz stehenden norwegischen Gebieten gewährleistet. Der Verkehr ist weitgehend wieder normalisiert, die großen Bahnlagen, die Bergen bzw. Trondheim mit der Hauptstadt Oslo verbinden, sind wieder in Betrieb. Deutsche Organisation und willige Mitarbeit der Norweger haben gerade auch auf dem Gebiet des Verkehrswezens in kurzer Zeit staunenswerte Aufbauleistungen erzielt. Der nationale Güteraustausch, der

Handel, das Wirtschaftsleben überhaupt kommen in Gang. Für Fischerei und Gewerbe gilt das gleiche. Die Sonderaufgaben der Landwirtschaft werden durch tatkräftige Hilfe, durch Sicherung der Kraftfutterversorgung im nächsten Winter — Nutzung des Holzreichtums im Zellulosekraftfutter — gleichfalls gemeistert. Durch die Lockerung und allmählich völlige Lösung der wirtschaftlichen Abriegelung einzelner norwegischer Gebietsteile von den anderen werden sich auch örtliche, von den norwegischen Behörden selbst veranlaßte Zuteilungsbeschränkungen, wie sie etwa in Trondheim für Lederwaren und Spinnstoffe, in Bergen für Butter, Fette u. a. m. bestehen, entspannen lassen.

Die Gefahr wachsender Arbeitslosigkeit, die etwa aus den strukturellen Verschiebungen im Zusammenhang mit den Kriegsverhältnissen gefolgert werden könnte, ist nicht zuletzt durch die Errichtung eines freiwilligen Arbeitsdienstes nach deutschem Muster gebannt.

2. Kohlenmonopol

Die Aufgabe des auf Grund der Abmachungen zwischen Deutschland und Norwegen errichteten Kohlenmonopols besteht nicht darin, Geschäfte abzuschließen und für den Staat Geld zu verdienen, sondern für eine praktische Ordnung und Abwicklung von Einkauf, Bezahlung und Verteilung dieses für den überwiegenden Teil der norwegischen Industrie so unentbehrlichen Brennstoffes zu sorgen. Das Kohlenmonopol ist deshalb zunächst auch als Aktiengesellschaft angelegt, die vielleicht ebenfalls wieder öffnen sollten.

3. Anbieterspflicht für ausländische Zahlungsmittel

Der Verwaltungsrat hat am 17. Juli vorläufige Be-

stimmungen über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere usw. erlassen. Danach erhält Norges Bank das Monopol für den Verkauf und Ankauf ausländischer Wertpapiere, ausländischer Forderungen und ausländischer Zahlungsmittel, sie kann jedoch anderen Banken Vollmacht zum Kauf oder Verkauf für eigene Rechnung oder auf Rechnung von Norges Bank erteilen. Sonstige Übertragungen und anderer Erwerb von Werten als durch die genannten oder andere Vermittlung von Kauf und Verkauf ausländischer Wertpapiere dürfen nicht ohne Zustimmung von Norges Bank geschehen.

Norwegische und ausländische Zahlungsmittel und Wertpapiere dürfen nicht ausgeführt und norwegische Zahlungsmittel und Wertpapiere ohne Erlaubnis von Norges Bank nicht eingeführt werden. Reisende können ohne besondere Zustimmung Zahlungsmittel bis zu 99 Kr. sowie edle Metalle, soweit diese für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und nicht über das übliche Maß hinausgehen, ins Ausland mit sich nehmen.

Vorsätzliche Übertretung der Bestimmungen oder der Versuch dazu werden mit Geldstrafen bis zu 100 000 Kr. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder beiden bestraft sowie auch mit dem Verlust des Erwerbsrechtes. Fahrlässige Übertretung wird gleichfalls mit Geldstrafen belegt.

4. Kontrolle des Handels mit Walöl und Heringsöl

Der Verwaltungsrat für die besetzten Gebiete hat den Verkauf oder die Lieferung von Walöl und Heringsöl an andere Stellen als den Staat und die Härtungsfabriken verboten, es sei denn auf Grund besonderer Genehmigung durch das Direktorat für Proviantierung und Rationierung.

5. Holzausfuhr aus Nordnorwegen verboten

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, daß ohne Zustimmung des Versorgungsministeriums bis auf weiteres die Ausfuhr von Holz aus den Bezirken Nordland, Troms und Finnmark verboten. ist.

6. Freie Verfügung über Bankguthaben ab 15. August

Der Verwaltungsrat hat am 25. Juli mit Wirkung vom 15. August die augenblicklich geltenden Beschränkungen in bezug auf die Abhebung von Bankeinlagen aufgehoben.

7. Norwegens Arbeitsdienst

Seit Juli dieses Jahres besteht in Norwegen der vom Verwaltungsrat ins Leben gerufene freiwillige Arbeitsdienst. In diesen knapp zwei Monaten ist es bereits gelungen, 75 Lager zu errichten. In allen Gegenden des Landes haben sich Freiwillige aus den Reihen der jungen Männer und der Mädel gemeldet, um drei, vier und mehr Wochen ihre Kraft für ein neues Werk zur Verfügung zu stellen. 54 Lager für die männliche und 30 Lager für die weibliche Jugend stehen heute, in denen zur Zeit 4856 Männer und 1293 Mädel Dienst tun. Bis in den hohen Norden hinein ziehen sich die Lager hin. Seit Anfang August ist u. a. in Finnmarken ein Lager mit zwanzig Mann Belegschaft entstanden.

II. Aus den Niederlanden

1. Aufbau der Verwaltung

Die besetzten niederländischen Gebiete wurden durch Erlass des Führers v. 18. Mai 1940 dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete unterstellt. Sein Sitz ist Den Haag. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im Zivilbereich oberste Regierungsgewalt aus. Er untersteht dem Führer unmittelbar. Der Reichskommissar kann durch Verordnung Recht setzen. Die Verordnungen werden im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete verkündet.

Zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete wurde Reichsminister Dr. Seyß-Inquart bestellt. Er übt alle Befugnisse aus, die nach der Verfassungsurkunde und den Gesetzen bisher dem König und der Regierung zustanden.

Das bisher geltende niederländische Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Befehlsvereinbarung ist und soweit nicht die Bestimmungen des Erlasses des Führers über die Aus-

übung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden dem entgegenstehen.

Der Reichskommissar bedient sich zur Durchführung seiner Anordnungen, soweit nicht die ihm unterstellten deutschen Dienststellen unmittelbar tätig werden, der niederländischen Behörden. Der Reichskommissar übt seine Befugnisse durch die innerhalb seines Amtes tätigen Generalkommissare aus. Es sind dies der Generalkommissar für Verwaltung und Justiz (Dr. Dr. W i m m e r), für das Sicherheitswesen der Höhere \mathbb{H} - und Polizeiführer (SS-Brigadeführer K a u t e r), für Finanz und Wirtschaft (Minister a. D. Dr. F i j c h b ö c k), zur besonderen Verwendung Reichsamtsleiter F r i z S c h m i d t. Zum Aufgabenbereich dieses Generalkommissars gehören insbesondere alle Fragen der öffentlichen Meinungsbildung und der nicht wirtschaftlichen Vereinigungen.

Für die einzelnen Provinzen hat der Reichskommissar Beauftragte bestellt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören alle Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der öffentlichen Meinungsbildung in dem ihnen zugewiesenen Gebiet.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit obliegt der niederländischen Polizei, soweit sich der Reichskommissar zur Durchführung seiner Anordnungen nicht deutscher \mathbb{H} - und Polizeikräfte bedient. Die niederländischen Polizeibehörden unterstehen der Aufsicht der deutschen Polizei und sind an deren Weisungen gebunden. Die Urteile der Gerichte ergehen im Namen des Reiches. Der Reichskommissar bestimmt, welche Urteile ihm vor ihrer Vollstreckung zur Bestätigung vorzulegen sind. Durch Verordnung des Reichskommissars wurde ferner die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen errichtet (f. DR. 1940, 1508).

Die Einreise in die besetzten niederländischen Gebiete und die Ausreise aus diesem Gebiete sind gesperrt. In besonders gelagerten Ausnahmefällen wird die Genehmigung vom Reichskommissar erteilt.

2. Aufhebung des Bankenmatoriums

Das Bankenmatorium v. 10. Mai 1940 wurde von dem dem Reichskommissar ermächtigten Generalsekretär des Finanzministeriums mit Wirkung v. 11. Juni 1940 aufgehoben.

3. Schuldnerschutz

Der Generalsekretär des Justizministeriums hat mit Ausführungsvorschrift v. 17. Juni von seiner ihm vom Reichskommissar übertragenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, Maßnahmen auf dem Gebiet des Schuldnerschutzes zu erlassen. Siernach kann der Richter einem Schuldner, der infolge der seit dem 10. Mai 1940 eingetretenen besonderen Umstände seine vor diesem Tage eingegangenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen kann, einen Aufschub von höchstens sechs Monaten gewähren, wenn dies dem Gläubiger billigerweise zugemutet werden kann. Ist die Sache noch nicht gerichtsanhängig, so kann sich der Schuldner mangels Einigung mit dem Gläubiger mittels eines einfachen Besuches an den zuständigen Richter wenden.

4. Vermögenseinziehung

Durch VO. des Reichskommissars v. 4. Juli 1940 kann das Vermögen von Personen oder Vereinigungen, die deutsche oder reichsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, fördern oder von denen anzunehmen ist, daß sie solche Bestrebungen in Zukunft fördern werden, ganz oder teilweise eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt durch Verfügung des Reichskommissars, die eingezogenen Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet. Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, sind aufgelöst. Eine Abwicklung findet nicht statt.

5. Umrechnungskurs

Der Umrechnungskurs der Reichskredit-Kassenscheine zum Gulden wurde endgültig so festgesetzt, daß 1 fl = 133 Reichspennigen entspricht.

6. Ernährungswirtschaft

Durch Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei wurde ein Verbot, Pferdefleisch, Rind- und Kalbfleisch, Hammelfleisch und Schweinefleisch zu Konserven zu verarbeiten, erlassen. Gleichfalls durch Verordnung desselben Generalsekretärs wurde das Verbot des

Schlachtens und Schlachtenlassens von Schweinen ausgesprochen.

7. Preis stop

Die Preisverordnung 1940 Nr. 1 des Generalsekretärs in den Ministerien für Handel, Gewerbe und Schifffahrt und für Landwirtschaft und Fischerei beinhaltet das Verbot von Preiserhöhungen. Demnach ist es jedermann verboten, Ware zu höheren Preisen anzubieten und zu verkaufen, als er für Waren gleicher Art, Menge und Güte am 9. Mai 1940 in der Mehrzahl der Fälle erzielt hatte. Die Verordnung findet auch Anwendung auf das mietweise Anbieten und Überlassen von Gegenständen und das Leisten von Diensten. Auch jede mittelbare oder unmittelbare Verschlechterung der Leistung ist als verbotene Erhöhung anzusehen. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung oder abweichende Festsetzung der Preise kann der Generalsekretär in dem Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt und für Landwirtschaft und Fischerei zulassen.

8. Kleiner Grenzverkehr

Durch Verordnung des Reichskommissars v. 15. August wurde der kleine Grenzverkehr zwischen dem Deutschen Reich und den besetzten niederländischen Gebieten nach den Bestimmungen, die dafür am 9. Mai 1940 bereits in Kraft waren, wieder aufgenommen. Mit der gleichen Verordnung wurde auch der kleine Grenzverkehr mit den besetzten Gebieten Belgiens geregelt.

9. Niederländischer Aufbaudienst

Durch Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete wurde mit Rückwirkung vom 15. Juli 1940 ein niederländischer Aufbaudienst eingerichtet. Er ist dazu bestimmt, Angehörigen der ehemaligen niederländischen Wehrmacht Gelegenheit zu neuhingender Tätigkeit für die niederländische Volksgemeinschaft zu bieten. Er ist als Ehrendienst für Volk und Vaterland gedacht. Der an der Spitze des Aufbaudienstes stehende Arbeitsleiter sowie der Verwaltungsdirektor werden vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernannt und entlassen. Sie unterstehen dem Generalsekretär im Ministerium für allgemeine Angelegenheiten. Der jährliche Haushaltsplan des Aufbaudienstes, der auf Grund eines gemeinschaftlichen Vorschlages des Arbeitsleiters und des Verwaltungsdirektors vom Generalsekretär im Ministerium für allgemeine Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Generalsekretär im Finanzministerium festgelegt wird, unterliegt der Genehmigung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete.

III. Aus Belgien

1. Neuer Umrechnungskurs für den belgischen Franc

Eine Verordnung über die Neuregelung der gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet bestimmt ein neues Währungsverhältnis der Reichskreditkassenscheine und Reichskreditkassenmünzen zum belgischen Franc bzw. zur Belga. Danach wird 1 belgischer Franc 8 Reichspfennigen gleichgesetzt. Eine Belga entspricht in Zukunft 40 Reichspfennigen. Das Wertverhältnis von der Belga zum belgischen Franc bleibt also unverändert.

2. Norwegische Guthaben in Belgien frei

Das Verbot, über feindliches Eigentum zu verfügen, ist für Geschäfte mit norwegischen, luxemburgischen und niederländischen Staatsangehörigen aufgehoben worden, sofern sie sich nicht im feindlichen Ausland aufhalten.

3. Regelung der Kriegsschadenfrage in Belgien

Der Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich hat am 14. August eine Verordnung über die Entschädigung deutscher Staatsangehöriger in Belgien für Kriegsschäden erlassen, die im Verordnungsblatt des Militäroberbefehlshabers veröffentlicht wird.

Nach dieser Verordnung wird den deutschen Staatsangehörigen in Belgien Entschädigung für die Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen geleistet, die sie als unmittelbare Folgen von deutschfeindlichen Maßnahmen (insbes. durch Internierung oder Verschleppung) erlitten haben. Die Kriegs-

schädenverordnung bestimmt, daß die Haftung und Verantwortlichkeit des belgischen Staates gegenüber dem Deutschen Reich durch diese Verordnung nicht berührt wird.

4. Der Eisenbahnverkehr in Belgien

Wehrmacht-Verkehrs-Direktion Brüssel mit der Durchführung beauftragt.

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich hat eine Verordnung über den öffentlichen Eisenbahnverkehr im besetzten belgischen Gebiet erlassen:

Die Wehrmacht-Verkehrs-Direktion Brüssel wird ermächtigt, die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern und Expressgut auf den vollspurigen Strecken des besetzten belgischen Gebiets selbst aufzunehmen oder sie ganz und auf bestimmte Strecken der Société Nationale des Chemins de fer belges zu übertragen und die Beförderungsbedingungen und Preise selbst festzusetzen. Die Beförderungsbedingungen und Preise werden im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich bekanntgegeben.

5. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen

Die Genehmigung der Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen wurde durch eine Verordnung des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich neu geregelt. Waren bisher in den nicht befreiten Gemeinden die Gemeindebehörden für die Genehmigung zuständig, so haben hier neuerdings Bezirkskommissare darüber zu entscheiden, ob und wann ein Kraftwagen benutzt werden darf oder nicht. In den befreiten Gemeinden bleiben die Gemeindebehörden auch weiterhin zuständig. Für das Gebiet Groß-Brüssel ist der Bürgermeister der Stadt Brüssel zuständig.

6. Die Arbeit der Kohlenindustrie wächst von Tag zu Tag

Eine ganze Reihe von Kohlenbergwerken arbeitet wieder mit 80 % ihrer höchstmöglichen Produktion. Einige andere, bei denen die Verhältnisse etwas ungünstiger liegen, nützen ihre Möglichkeiten erst mit 30—40 % aus, aber gerade bei diesen letzten Unternehmen wächst die Erzeugung von Tag zu Tag. Die Beseitigung der Verkehrsschwierigkeiten, vor allem die Wiederherstellung des Binnen-Straßenverkehrs, wird schon in der nächsten Zeit wesentlich dazu beitragen, die Beschäftigungslage in der Kohlenwirtschaft auf einen normalen Stand zu bringen.

7. Planmäßige Wiederingangsetzung der Schwerindustrie

Zur Sicherung einer einheitlichen Wiederaufnahme der Arbeit in der eisenhaltenden Industrie in Belgien und Luxemburg ist der alte belgische Stahlverband aufgelöst und durch eine neue Organisation ersetzt worden, der alle belgischen Werke angehören. Eine gleiche Institution ist für Luxemburg geschaffen. Die neuen Verbände arbeiten in engem Einvernehmen mit dem Deutschen Stahlwerksverband. Sie regeln sowohl die Produktion, die Beschaffung der Ausgangsmaterialien und den Absatz wie auch die Preisgestaltung und die sonstigen Modalitäten. In Belgien sind bislang zwei Hochöfen in Athis und Dugrée wieder in Betrieb gekommen. In Luxemburg arbeiten gegenwärtig vier Öfen (Arbed, Hadir und Rodingen), doch ist für die nächste Zukunft mit der Wiederaufnahme der Arbeit an einigen weiteren Stellen zu rechnen. Die Rohstahlerzeugung und die Herstellung von Walzwerkzeugen soll in Kürze in beschränktem Umfang wieder aufgenommen werden.

IV. Aus Luxemburg

1. Der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Simon, stellte in einer Ansprache anlässlich der Einführung eines Kommissars für die Verwaltung der Stadt Luxemburg nach einem Hinweis auf den deutschen Charakter der Stadt und ihre Bevölkerung fest, daß die luxemburgische Verfassung infolge der Flucht der Regentin und der Regierung außer Kraft gesetzt worden sei. Infolgedessen sei für die luxemburgischen Beamten der auf die Großherzogin geleistete Eid hinfällig geworden. Die Einrichtung einer deutschen Zivilverwaltung habe rechtlich einen neuen Zustand geschaffen, der die luxemburgischen Beamten zur Loyalität gegenüber den Organen dieser Verwaltung verpflichtete. Gauleiter Simon zog schließlich aus dem neuen Rechtszustand die Folgerung,

daß der Gebrauch der Ausdrücke „Großherzogtum Luxemburg, Land Luxemburg“ u. ä. für die Zukunft auf allen amtlichen Schriftsätzen zu unterlassen sei.

2. Französisch als Amtssprache abgeschafft

Gauleiter Simon hat entsprechend dem deutschen Charakter Luxemburgs verfügt, daß in Zukunft ausschließlich die deutsche Sprache die Amts-, Gerichts- und Schulsprache im Lande Luxemburg ist. Die Tageszeitungen und Wochenschriften werden künftig nur noch in deutscher Sprache erscheinen, wie auch Häuseranschriften und Straßenschilder nur noch in deutscher Sprache abgefaßt sein werden.

3. Luxemburg im deutschen Zollgebiet

Die deutsche Zollgrenze ist seit 15. Aug. 1940 an die Luxemburg-belgische und luxemburg-französische Landesgrenze vorbelegt worden. Die belgische Zollverwaltung wird an der belgisch-luxemburgischen Grenze ihre Tätigkeit aufnehmen.

Damit ist die seit dem Jahre 1919 zwischen Belgien und Luxemburg bestehende Zoll- und Währungsunion praktisch gegenstandslos geworden. Der Handelsverkehr zwischen Belgien und Luxemburg wird in die Regelungen einbezogen, die für den Handelsverkehr zwischen Belgien und dem Reich bestehen.

Die mit der obigen Meldung erwähnte Zollunion zwischen Belgien und Luxemburg hat also die 2 Jahrzehnte kaum überlebt. In der Tat sind diese 20 Jahre nur eine kurze politisch bedingte Zwischenlösung gewesen, wenn man sie in Vergleich setzt zur langen Zugehörigkeit zur deutschen Zollunion, die — von der früheren Geschichte ganz abgesehen — praktisch seit der Verbindung Luxemburgs mit dem deutschen Zollverein im Jahre 1842 begann. 1867 erneuerte Preußen diese Zollverbindung, und auch die Neugründung des Reiches im Jahre 1871 ließ diese Verbindung bestehen, die noch dadurch verstärkt wurde, daß die Bahnverwaltung Luxemburgs auf das Reich überging. Aber auch die widernatürliche Unterbrechung dieser Zollverbindung konnte die engen Verflechtungen zwischen der luxemburgischen und der deutschen Wirtschaft nicht unterbinden. Zum Beweis dafür mag nur ein Beispiel angeführt sein: Gerade in den letzten Jahren war das Deutsche Reich der beste Kunde des bedeutenden luxemburgischen Erzbergbaues, der zusammen mit der Eisenindustrie nicht weniger als 61% der gesamten in Bergbau und Industrie tätigen Arbeiterschaft beschäftigt. Die Beseitigung der Zollschranken dürfte der luxemburgischen Wirtschaft im Großdeutschen Reich mit seinem fast unbeschränkt aufnahmefähigen Markt neue und weitgehende Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

4. Parteiauflösung in Luxemburg

Der Chef der Zivilverwaltung hat durch Verordnung alle politischen Parteien des Landes aufgelöst. Der Versuch, Ersatzorganisationen zu bilden oder eine neue politische Partei zu gründen, wird bestraft.

5. Freier Zahlungsverkehr mit dem Reich

Laut Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung gilt jetzt die Reichsmark in Luxemburg als gesetzliches Zahlungsmittel. Für eine Reichsmark erhält man im Umrechnungskurs 10 luxemburgische und belgische Franken. Die Reichsmarkfassen scheine sowie der luxemburgische und belgische Franken bleiben ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel, wobei der belgische Franken in kurzer Zeit aus dem Verkehr genommen werden soll. Im übrigen bleibt das alte Kursverhältnis zwischen dem luxemburgischen und dem belgischen Franken bestehen. Mit der Einführung der Reichsmark tritt der freie Zahlungsverkehr zwischen Luxemburg und dem gesamten Reichsgebiet mit geringen Übergangsbeschränkungen in Kraft.

V. Aus dem Elsaß

1. Schutz der elsässischen Wirtschaft

Zum Schutz der elsässischen Wirtschaft und des Vermögens der elsässischen Bevölkerung wurde für das Elsaß vom Chef der Zivilverwaltung angeordnet, daß der Abschluß von Verträgen über den Ankauf und über den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, über die dingliche und sonstige Belastung von Grundstücken bis auf weiteres verboten ist. Dieses Verbot gilt auch für den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, für den Eintritt in bestehende

Miet- und Pachtverträge sowie für die Erwerbung und die Veräußerung von Rechten und Verpflichtungen jeder Art an Grundstücken.

Der Abschluß von Verträgen über den Ankauf und den Verkauf von gewerblichen Betrieben jeder Art oder von Teilen von Betrieben oder von Betriebsanlagen, gleichviel in welcher Rechtsform, ist bis auf weiteres ebenfalls verboten.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilwaren und Schuhwaren aller Art und zur Vermeidung von Hamsterankäufen wurde mit sofortiger Wirkung die Abgabe von Textilwaren und Schuhwaren jeder Art an Verbraucher gesperrt.

2. Kommissarische Betriebsleiter

Weiterhin ist eine Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung ergangen, nach der für die durch Abwesenheit der Besitzer verwaisten Betriebe sofort vertrauenswürdige und fachlich geeignete Elsäßer als kommissarische Leiter bestellt werden sollen.

Die kommissarischen Leiter werden bei der Übernahme der Geschäfte 2 Vertrauensleute aus den Betrieben hinzuziehen.

Diese Anordnung gilt grundsätzlich für alle nichtarischen Betriebe, auch wenn der Betriebsführer antwefend ist.

Hierdurch soll erreicht werden, daß die einheimische schaffende Bevölkerung wieder Arbeit und Brot erhält.

3. Der Aufbau des Straßengüterverkehrs

Ein Fahrbereitschaftsleiter eingesetzt — jetzt Transportgemeinschaft.

Der völlige Ausfall jeden Bahn- und Schiffsverkehrs machte bei der Inangriffnahme des Wiederaufbaues der elsässischen Wirtschaft die sofortige Organisation des Straßengüterverkehrs notwendig. Durch den Bevollmächtigten für Nahverkehr beim Chef der Zivilverwaltung wurde deshalb bei jedem Landkommissar ein Fahrbereitschaftsleiter eingesetzt und mit der Bildung von Fahrbereitschaften aus den noch vorhandenen Lastkraftwagenbeständen der einzelnen Kreise begonnen.

Die sofortige Aufstellung dieser Fahrbereitschaften, die zwei Monate tätig waren, hat es ermöglicht, innerhalb der einzelnen Kreise der dringlichsten Transportaufgaben Herr zu werden, unter strenger Anwendung des Gedankens der Transportgemeinschaft, wonach jeder Eigennutz einzelner Unternehmer vor der Notwendigkeit planmäßigen Gemeinschaftseinsatzes des beschränkten Transportraumes zunächst zurückzutreten hatte.

Inzwischen konnten die meisten Eisenbahnlinien wieder in Betrieb genommen werden.

4. Keine Einreisegenehmigung ins Elsaß

Ausweise, die zum Überschreiten der Reichsgrenze nach dem Elsaß berechtigen, werden nach einer Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung nur noch in Karlsruhe, Erbprinzenstraße 15 (Reichsstatthaltereie), ausgestellt. Die in den vergangenen Wochen von dem zuständigen Armeekommando ausgestellten Ausweise verloren mit dem 1. Aug. ihre Gültigkeit. Die zuständigen Stellen weisen darauf hin, daß Gesuche um Genehmigung von Reisen nach dem Elsaß aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen zwecklos sind.

5. Dienstpostämter in Elsaß und Lothringen

In den besetzten elsässischen und lothringischen Gebieten ist eine „Deutsche Dienstpost“ eingerichtet. Sie ist für Elsaß der Reichspostdirektion Karlsruhe, für Lothringen der Reichspostdirektion Saarbrücken unterstellt.

Nachdem der Briefverkehr innerhalb von Elsaß und Lothringen sowie zwischen Elsaß und Lothringen einerseits und dem Deutschen Reich andererseits wiederaufgenommen worden ist, sind deutsche Postwertzeichen mit dem Überdruck „Elsaß“ herausgegeben worden. Für alle Sendungen gelten die innerdeutschen Gebühren. Sendungen mit französischen Marken gelten als nicht freigemacht. Der Postverkehr nach dem Ausland, auch nach dem besetzten und unbesetzten Frankreich, ist noch nicht zugelassen.

Die Deutsche Bank und die der Deutschen Arbeitsfront gehörende Bank der Arbeit haben Zweigstellen im Elsaß und in Lothringen errichtet.

VI. Aus Lothringen

1. Angleichung des Preisniveaus

Der Chef der lothringischen Zivilverwaltung, Gauleiter Bärkel, hat eine Verordnung erlassen, deren Zweck es ist, das lothringische Wirtschaftsleben möglichst rasch und störungsfrei an die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches anzugleichen. Es handelt sich um eine Verordnung über Lohn- und Preisgestaltung in Lothringen, die das lothringische Lohn- und Preisniveau in weitgehendem Maße dem Stande der Kaufkraft der lothringischen Bevölkerung an die Reichsverhältnisse einleitet. (Die Angleichung in Lothringen entspricht übrigens voll und ganz der elsässischen Angleichung.)

2. „Deutsche Volksgemeinschaft“

In Lothringen ist nunmehr die „Deutsche Volksgemein-

schaft“ gebildet worden. Die aus der nationalsozialistischen Idee geborene Organisation soll alle Männer und Frauen zusammenfassen, die sich zu Deutschland bekennen und willens sind, zum Wohle der engeren Heimat wie des großen gemeinsamen Vaterlandes zu arbeiten. In einem Aufruf des Kreisleiters der deutschen Volksgemeinschaft in Metz an die Bevölkerung heißt es:

„Dieses Land und unser schönes Metz sind nun wieder deutsch geworden. Zwanzig Jahre Fremdherrschaft haben es nicht vermocht, aus dieser Stadt eine französische Stadt und aus den Menschen dieses Landes Franzosen zu machen. Unzählbar sind die Beweise dafür, daß die Metzler der deutschen Besetzung, dem deutschen Volkstum und Brauchtum und der deutschen Sprache die Treue gehalten haben. Dies ist eine stolze Feststellung, die für die Zukunft weiter verpflichtet. Alle deutschen Männer und Frauen schließen sich deshalb zusammen in der deutschen Volksgemeinschaft.“

Mitteilungen

Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet

Bei der Erteilung von Rechtsauskünften auf dem Preisgebiet ist zu unterscheiden zwischen grundsätzlichen Auslegungen von Preisvorschriften und Auskünften über die Anwendung der Vorschriften auf einen bestimmten Einzelfall.

I. Die grundsätzliche Auslegung von Preisvorschriften habe ich durch die an die Reichswirtschaftskammer und den Reichsbauernführer gerichteten Erlasse v. 16. Sept. 1938 (I — 144 — 1792) mir oder den mir nachgeordneten Behörden vorbehalten. Die Fachorganisationen jeder Art können daher in grundsätzlichen Fragen von sich aus keine Auslegungen geben, die für ihre Mitglieder verbindlich sind oder sie bei nicht zutreffender Auslegung vor Bestrafung schützen könnten. Auskünfte über grundsätzliche Fragen auf dem Preisgebiet können die Fachorganisationen im Interesse ihrer Mitglieder daher nur in der Weise erteilen, daß sie ihren anfragenden Mitgliedern die von mir oder den mir nachgeordneten Stellen bereits gegebenen und bekanntgemachten Auslegungen mitteilen. Ist ihnen eine zutreffende grundsätzliche Entscheidung der Preisbehörden nicht bekannt, so haben sie sich vor Auskunftserteilung der Auffassung der zuständigen Preisbehörden zu vergewissern und deren Entscheidung an ihre Mitglieder weiterzugeben.

Um sicherzustellen, daß keine unzutreffenden Auslegungen von Preisvorschriften eigenmächtig durch die Fachorganisationen erfolgen, weise ich hiermit die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen an, nur solche von den Fachorganisationen an ihre Mitglieder gegebenen Auslegungen von Preisvorschriften anzuerkennen, die 1. schriftlich erteilt sind und 2. Datum und Unterschriften sowie Bezeichnung der amtlichen Stelle erkennen lassen, durch welche die Auslegung der Preisvorschriften erfolgt ist. Kann ein Mitglied eine solche ihm von seiner Fachorganisation gegebene schriftliche Auskunft grundsätzlicher Art vorweisen, so ist es dadurch in der Regel vor Bestrafung geschützt. Berufungen auf mündlich erteilte Auskünfte der Fachorganisationen sowie von diesen eigenmächtig erteilte schriftliche Auskünfte, die den vorstehend genannten Erfordernissen nicht entsprechen, können künftig bei den Preisbehörden keine Beachtung finden.

Die Fachorganisationen werden sich somit vor Auskunftserteilung in grundsätzlichen Fragen darüber zu vergewissern haben, ob bereits eine von den Preisbehörden ergangene Auslegung vorliegt, und werden nur diese weitergeben. Dabei ist es eine selbstverständliche Pflicht, die durch mich oder die mir nachgeordneten Behörden erfolgten grundsätzlichen Entscheidungen mit möglicher Genauigkeit weiterzugeben und alle abschwächenden oder sinnenstellenben Zusätze zu unterlassen.

II. Die Anwendung der Preisvorschriften auf einen bestimmten Sachverhalt im Einzelfall ihren Mitgliedern zu erklären, bleibt den Fachorganisationen in jeder Hinsicht unbenommen. Auch hierbei werden die Organisationen die Auskünfte stets nur unter Berücksichtigung der von mir oder den mir nachgeordneten Preisbehörden gegebenen grundsätzlichen Auslegungen zu den in Frage kommenden Preisvorschriften erteilen dürfen. Auskünfte dieser Art, welche in Ausübung der Rechtsberatungstätigkeit der Organisationen

gegeben werden, sind für die im Ordnungsstrafverfahren entscheidenden Preisbehörden selbstverständlich nicht verbindlich. Sie können jedoch, wenn sie in schriftlicher Form erteilt werden, dem betreffenden Mitglied zum Nachweis seines guten Glaubens in dem betreffenden Einzelfalle dienen, wenn sie auch nicht, sofern die Auskünfte falsch sind, grundsätzlich der Verhängung einer Ordnungsstrafe entgegenstehen.

III. Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet werden von mir an Einzelfirmen direkt nicht erteilt; Einzelfirmen haben sich daher bei Anträgen auf Rechtsauskünfte stets der Vermittlung ihrer Fachorganisation zu bedienen.

Den Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen dagegen ist es grundsätzlich anheimgestellt, Auskünfte auf Antrag unmittelbar zu erteilen oder derartige Anträge an die zuständigen Wirtschaftsgruppen oder Zusammenschlüsse zu verweisen.

IV. Der Erlaß betr. Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet v. 18. Juli 1939 — I — 144 — 1600 — (MittBl. I, 289) wird hiermit aufgehoben.

(RdErl. Nr. 79/40 v. 3. Juli 1940 [A — 20 — 1638].)

[MittBl. I, 450.]

Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet

Von nachstehendem Erlaß an den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, Reichsgruppenwalter Rechtsanwälte, Berlin W 35, gebe ich Kenntnis:

Die Rechtswahrer sind nicht verpflichtet, sich an die Fachorganisationen oder Wirtschaftsgruppen zu wenden, wenn sie Auskünfte über Streitfragen auf dem Preisrechtsgebiet einholen wollen. Der in dem RdErl. Nr. 79/40¹⁾ vorgeschriebene Weg gilt nur für rechtlich nicht geschulte Privatpersonen. Er ist angeordnet worden, damit die Preisbehörden nicht zu sehr mit einfachen und leicht zu beantwortenden Anfragen belastet werden. An meine Dienststelle sollen Anfragen nur gerichtet werden, wenn es sich um sehr bedeutungsvolle Streitfragen handelt, deren Beantwortung voraussichtlich nicht in abschließender Weise durch die mir nachgeordneten Behörden erfolgen kann, da ich eine Überlastung meiner Dienststelle mit Einzelfragen vermeiden muß.

(A — 309 — 3049 v. 23. Aug. 1940.)

[MittBl. I, 634.]

Entschädigung für Anwaltsvertretungen

In letzter Zeit sind mehrfach Klagen laut geworden, daß infolge der Schwierigkeiten, hinreichend Anwaltsvertreter zu bekommen, von den Vertretern übersteigerte Entschädigungsforderungen an die betreffenden Anwälte gestellt worden sind. Im Einvernehmen mit der Reichsgruppe Rechtsanwälte muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß es nicht zugelassen werden kann, eine Notlage, die sich aus den Kriegsverhältnissen ergibt, in derartiger Weise auszunutzen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß im allgemeinen als Maßstab für die Höhe der Entschädigung, die an Anwaltsvertreter zu zahlen ist, die früher üblichen Sätze

¹⁾ MittBl. I, 450.

für Anwaltsassessoren (etwa 300—450 *R.M.*) angemessen erscheinen. In besonderen Fällen sind selbstverständlich Ausnahmen möglich.

Hauptabteilung Berufsbetreuung *RSRB.*

Rechtshilfeverkehr mit Belgien und den besetzten französischen Gebieten in Zivilsachen

I.

Ausgehende Ersuchen

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen nach Belgien und den besetzten Gebieten Frankreichs (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen) sind über die Prüfungsstellen unmittelbar zu richten:

- für Belgien und die französischen Departements Nord und Pas de Calais an den Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich in Brüssel,
- für die übrigen besetzten Gebiete Frankreichs

an den Chef der Militärverwaltung in Frankreich in Paris.

Das Anschreiben oder Übersendungsschreiben ist „an die zuständige Behörde“ zu richten. Rechtshilfeersuchen müssen den Gegenstand des Rechtshilfebegehrens vollständig und deutlich bezeichnen und eine klare leichtverständliche Sachdarstellung enthalten.

II.

Eingehende Ersuchen

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen der Justizbehörden in Belgien und den besetzten Gebieten Frankreichs sind nur zu erledigen, wenn sie den deutschen Justizbehörden durch den Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich oder den Chef der Militärverwaltung in Frankreich zugehen. Die Erledigungsstücke sind durch die Prüfungsstelle dem zuständigen Militärbefehlshaber (Chef der Militärverwaltung) zurückzuführen.

Etwas unmittelbar eingehende Zustellungsanträge oder Rechtshilfeersuchen sind unerledigt hierher einzureichen.

(*W. d. RZM. v. 9. Sept. 1940* [9202 — V b 1640]. — *DZ. 1940, 1031.*)

Schrifttum

Staatsanwalt Dr. Karl-Heinz Müse: Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen. (Reichsverteidigung Sonderband 2.) Bad Dehnhausen-Berlin-Leipzig 1940. Verlag August Loheyer. 128 S. Preis brosch. 3,80 *R.M.*

Während die bekannte ausgezeichnete Darstellung des Kriegsstrafrechts durch Graf Gleispach den Charakter eines systematischen Grundrisses an sich trägt und dabei mehr die Entstehungsgründe, die Gesamtschau und die allgemeinen strafrechtlichen Gedankengänge des Gebietes auch unter rechtspolitischem Gesichtswinkel herausarbeitet, legt hier Müse einen mehr auf das Positive gerichteten, vorzüglich für den Praktiker bestimmten Kommentar der wichtigsten kriegsstrafrechtlichen Verordnungen und Gesetze vor, der durchaus eine Bereicherung der an sich geringen Literatur auf diesem Gebiet darstellt. Auch Müse legt, indem er die Vorschriften in einen materiellrechtlichen (Teil 1) und einen verfahrensrechtlichen (Teil 2) gliedert und die Gnadenklasse (Teil 3) anhängt, inhaltlich den Begriff eines „Kriegsstrafrechts“ im weiteren Sinne zugrunde, und er muß es tun angesichts des gesetzlichen Materials, das nicht nur Vorschriften enthält, die aus dem Kriegszustand und für ihn geschöpft sind, sondern auch solche, die anlässlich des Krieges erlassen zugleich als Vorboten einer künftigen strafrechtlichen Gesamtreform auftreten. Nur insofern ist der Umfang der Darstellung verengert, als das Schwergewicht auf die Praxis der Zivilgerichtsbarkeit gelegt ist und darum die eigentlichen wehrmachtstrafrechtlichen Verordnungen (insbes. die *RSStrVO.* und die *RStrVerfVO.*) nicht kommentiert und z. T. auch nur auszugsweise abgedruckt sind. Deshalb sind auch mehrere Durchf.- und Ergänzungsv. in diesem Untergebiet nicht aufgenommen, dafür aber die für den Praktiker wichtigen *W. d. RZM.* und sogar schon die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung v. 6. April 1940 zum Abdruck gebracht.

In der Darstellung selbst stellt der Verf. den einzelnen Gebieten eine kurze zusammenfassende Erörterung der Grundgedanken der Regelung voran und erläutert dann die einzelnen Vorschriften in bündiger Form nach der üblichen Methode des Kommentars. Es liegt nahe, daß dabei noch eine gewisse Unausgeglichenheit vorwaltet und daß der wissenschaftlich interessierte Leser vielfach eine verstärkte Hervorhebung und Vertiefung der zahlreichen Probleme wünschen würde. Doch zeichnen sich die einzelnen Auslassungen bei aller Knappheit durch ihre Klarheit und Entscheidungsfreudigkeit aus; die bisherige Rechtsprechung und die meist in Zeitschriften-Aufsätzen niedergelegte Literatur sind ansprechend verarbeitet, so daß das Buch für den Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel darstellt. Die starke Betonung der Bedeutung des Tätertyps bei der Gesetzesanwendung (z. B. Volksschädling, Gewaltverbrecher, Plünderer usw.) sowie alle Hinweise auf die in die strafrechtliche Zukunft zielenden Gedanken verdienen besondere Hervorhebung.

Prof. Dr. Volbt, Kiel.

Taschen-Brockhaus zum Zeitgeschehen. Mit rund 900 Abbildungen, Schaubildern und Karten sowie 38 Übersichten und einer bunten Karte Europas im Format 46 × 61 cm. Leipzig 1940. Verlag F. A. Brockhaus. Preis geb. 3,60 *R.M.*

Wohl jeder, der ein Konversationslexikon besitzt, wird schon mit Bedauern festgestellt haben, daß es nur allzu schnell — und heute schneller denn je — veraltet und oft den Tagesfragen gegenüber versagt. Ihm hilft der „Taschen-Brockhaus zum Zeitgeschehen“, ein ebenso zuverlässiges wie interessantes Werk, das zu jedem ein- oder vielbändigen Nachschlagewerk die gewünschte Ergänzung bietet und überdies dank seiner besonderen Preiswürdigkeit leicht erschwinglich ist. Hier findet man nicht nur die Erklärungen militärischer und politischer Ausdrücke, die beim Zeitungslesen und Rundfunkhören gute Dienste leisten, sondern auch große Sammelartikel, die in die oft verborgenen Zusammenhänge im großen Weltgeschehen einführen und den geschichtlichen Hintergrund aufhellen, vor dem sich Großdeutschlands Freiheitskampf abspielt. Als Ergänzung bringt das Werk außerdem eine Fülle von Zahlen, statistischen Zeichnungen, Kartenstücken, Übersichten, Bildern aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Rechtsleben, kurze biographische Darstellungen der führenden Männer im Deutschen Reich ebenso wie in den Feindstaaten. Die Beigabe einer — inzwischen durch den Wiener Schiedsspruch allerdings auch schon wieder teilweise überholten — bunten Karte Europas sei besonders erwähnt.

R.M. Erich Schmidt, Berlin.

Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung. Herausgegeben von Dr. Hans Ernst Posse, StSekr. f. Sonderaufgaben im *RMW.*, Dr. Fritz Landfried, StSekr. im *RMW.*, Dr. Friedrich Schrup, StSekr. im *RMW.*, Herbert Bock, StSekr. im *RM. f. Ernährung und Landwirtschaft*, Friedrich Alpers, StSekr. im Reichsforstamt. (Voseblattausgabe.) 3. Ergänzungslieferung. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhdlg., München und Berlin; Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin-Leipzig-Wien 1940. 205 Blatt. Preis 12 *R.M.* Hauptwerk (3 Ordner) komplett 48 *R.M.*

Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen. Einsatz-Familienunterhaltsgesetz v. 26. Juni 1940, Einsatz-Familienunterhalts-Durchführungsverordnung v. 26. Juni 1940, Ausführungsverlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen v. 5. Juli 1940, Räumungs-Familienunterhaltsverordnung v. 1. Sept. 1939. Textausgabe mit Sachverzeichnis von Carl Ludwig Krug von Ribba, MinR. im *RMdZ.* Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. 171 S. Preis brosch. 3,20 *R.M.*

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Luftschutzrecht S. 1729 Nr. 6; aus dem Zivilprozeßrecht S. 1736 Nr. 11

Zivilrecht

Handels- und Wirtschaftsrecht

1. RG. — §§ 213 Abs. 1, 255 AktG.; § 30 HGB.

1. Das Vermögen einer Aktiengesellschaft darf in der Abwicklung vor Ablauf des Sperrjahres auf einen anderen übertragen werden. Das gilt auch dann, wenn die Vermögensübertragung eine Verteilung an die Aktionäre ersetzen soll.

2. Die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit zweier Firmen sind herabzusetzen, wenn gleichwohl Verwechslungen von irgendwelcher Bedeutung nicht zu erwarten sind.

Die D.-Aktiengesellschaft hat ein Grundkapital von nur 10 000 R.M. Ihr Betrieb soll deshalb künftig in der Form einer GmbH. geführt werden. Zu diesem Zwecke vereinbarten die beiden einzigen Aktionäre A. und B. zu notariischer Niederschrift v. 20. Okt. 1939 die Gründung einer solchen Gesellschaft mit der Firma „D.-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Sodann beschloßen sie am 20. Dez. 1939 die Auslösung der Aktiengesellschaft. Nach dem Vertrage v. 20. Okt. 1939 soll die neue Gesellschaft ein Stammkapital von 20 000 R.M. haben, wovon A. 16 000 R.M. und B. 4000 R.M. übernehmen. 10 000 R.M. von der ersten Stammeinlage werden in bar geleistet. Im übrigen ist wegen der Deckung der Stammeinlagen folgendes vorgeesehen: „Die Gesellschaft übernimmt, und zwar mit dem Rechte der Fortführung der Firma, das gesamte Geschäftsvermögen der D.-Aktiengesellschaft mit Aktiven und Passiven... für eine Vergütung von 10 000 R.M.... Hierbon werden 6000 R.M. auf die Stammeinlage des A. und 4000 R.M. auf die Stammeinlage des B. angerechnet.“

Der Registerrichter beanstandete den Antrag auf Eintragung der neuen Gesellschaft dahin, daß der anmeldende Geschäftsführer entgegen seiner Versicherung nicht die freie Verfügung über das von der Gesellschaft zu übernehmende Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft haben könne, weil für diese das Sperrjahr des § 213 Abs. 1 AktG. noch nicht abgelaufen sei, und ferner dahin, daß nach § 30 HGB. die Firma der GmbH. nicht eingetragen werden dürfe, solange noch die Firma der (in Liquidation getretenen) Aktiengesellschaft eingetragen sei. Eine Beschw. des Geschäftsführers wurde vom RG. zurückgewiesen. Seine weitere Beschw. hat in beiden Punkten Erfolg gehabt.

Nach § 8 Abs. 2 GmbHG. ist bei der Anmeldung der Gesellschaft die Versicherung abzugeben, daß die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Diese Versicherung muß sich nach der ständigen Rspr. des RG. und des OLG. auch auf die Sacheinlagen beziehen (RGSt. 43, 250; 48, 153; OLG. 35, A 171). Nach dem Gesellschaftsvertrage sind hier solche Sacheinlagen zu machen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der erste Fall des § 5 Abs. 4 GmbHG., die Leistung von Einlagen, welche nicht in Geld bestehen, oder der zweite Fall, die Verrechnung der Vergütung für von der Gesellschaft zu übernehmende Vermögensgegenstände auf die Stammeinlagen, gegeben ist. Denn beide Fälle werden im § 5 Abs. 4 einander gleichgestellt und sind deshalb auch bei der Anwendung der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 gleich zu behandeln. Greifen aber diese Bestimmungen ein, so kann, wie die Vorinstanzen zutreffend annehmen, eine für das Registergericht erkennbare unrichtige Versicherung des Geschäftsführers als Eintragungsunterlage nicht genügen. Den Vorinstanzen ist ferner darin beizustimmen, daß der Geschäftsführer der neuen Gesellschaft sich nicht in der freien Verfügung über das von ihr zu überneh-

mende Vermögen befindet, solange es ihr von der Aktiengesellschaft wegen einer noch bestehenden Sperre nicht übertragen werden darf und, wenn dies doch geschieht, u. U. wieder entzogen werden kann. Für die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die neugegründete GmbH. besteht aber eine solche Sperre nicht.

Nach § 213 Abs. 1 AktG. darf das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft nach durchgeführter Abwicklung erst dann an die Aktionäre verteilt werden, wenn ein Jahr nach dem Aufruf der Gläubiger verstrichen ist. Dieses Jahr läuft hier noch. Die Vorinstanzen nehmen nun an, daß die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die GmbH., da sie für Rechnung der Aktionäre, nämlich in Anrechnung auf deren Stammeinlagen, erfolge, eine Verteilung unter die Aktionäre darstelle. Diese Auffassung ist allerdings als richtig anzuerkennen. Für die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die GmbH. fehlt im Verhältnis der beiden Gesellschaften zueinander jeder Rechtsgrund. Die Rechtsgründe ergeben sich erst aus dem Verhältnis der Aktiengesellschaft zu ihren Aktionären einerseits und aus dem Verhältnis der letzteren in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der neuen GmbH. zu dieser Gesellschaft andererseits. Es sind die Verpflichtung der Aktiengesellschaft gegenüber ihren Aktionären zur Ausschüttung des nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbliebenen Restvermögens und ferner die Verpflichtung der Aktionäre gegenüber der neuen GmbH. zur Verschaffung des Vermögens der Aktiengesellschaft. Mit der Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die GmbH. wird also im Hinblick auf die zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen in der Tat eine Verteilung dieses Vermögens unter die Aktionäre vorgenommen.

Diese besondere Art der Verteilung ist aber nach dem neuen Aktienrecht von den im Interesse des Gläubigerschutzes sonst geltenden Beschränkungen befreit. Es liegt immerhin eine Übertragung des ganzen Vermögens einer Aktiengesellschaft i. S. des § 255 AktG. vor, mag auch ein Rechtsgrund dafür in dem unmittelbaren Verhältnis der Aktiengesellschaft zu der Erwerberin fehlen. § 255 AktG. hat nun den § 303 HGB. ersetzt, aber auch geändert. Nach Abs. 3 Satz 2 der letzteren Vorschrift durfte das Vermögen an den Übernehmer nur unter Beobachtung der für die Verteilung unter die Aktionäre nach den §§ 297, 301 HGB. geltenden Vorschriften ausgeantwortet werden. Im § 255 Abs. 3 Satz 1 AktG. heißt es dagegen nur noch: „Wird aus Anlaß der Übertragung des Gesellschaftsvermögens die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so gelten die §§ 205 bis 214“, von denen der hier allein in Betracht kommende § 213 nur die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre betrifft. Die Übertragung des Vermögens auf den Übernehmer als solchen ist also nicht mehr von dem Ablauf des Sperrjahres abhängig (ebenso zu § 255 AktG.: Gadow Anm. 21; Schlegelberger-Quassowski Anm. 23; von Godin-Wilhelmi Anm. 6; anderer Meinung Baumbach Anm. 4 A). Der Grund für die gewährte Erleichterung ist der, daß die Gläubiger der Aktiengesellschaft bei der Vermögensübertragung nach § 419 HGB. den Übernehmer als neuen Schuldner neben der bisherigen Schuldnerin erhalten, durch die Übertragung also nicht gefährdet werden (vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O.). Diese Erwägung trifft nun aber auch dann zu, wenn die Vermögensübertragung — wie hier — zugleich dem Zwecke der Verteilung dient. Es entspricht daher dem Sinne des Gesetzes, daß sie auch in diesem Falle von dem Ablauf des Sperrjahres nicht abhängig ist. Die Bedeutung des § 213 AktG. beschränkt sich gegebenenfalls im wesentlichen darauf, daß ein etwaiger Entgelt für die Vermögensübertragung erst nach Ablauf des Sperrjahres unter

die Aktionäre verteilt werden darf. Damit erweist sich die erste Beanstandung des Registerrichters als ungerichtet.

Auch die Beanstandung der für die GmbH. angemeldeten Firma ist unter den besonderen Umständen des vorl. Falles nicht begründet. Nach § 30 HGB. muß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Dazu genügen Zusätze, welche lediglich die Gesellschaftsform anzeigen oder auf den Zustand der Abwicklung hindeuten, nach der Rspr. des RG. und des KG. regelmäßig nicht (RGZ. 133, 325; JFG. 10, 88). Auch der Umstand, daß die aufgelöste Aktiengesellschaft keinen Geschäftsbetrieb mehr hat, entbindet grundsätzlich nicht von der Einhaltung des § 30 HGB. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist nur, daß die Firma der Aktiengesellschaft tatsächlich noch im Handelsregister eingetragen steht. Es hängt aber von den Umständen des einzelnen Falles ab, welche Anforderungen an die Deutlichkeit der Unterscheidung zu stellen sind. Die Anforderungen sind demgemäß herabzusetzen, wenn die etwa in Betracht kommenden Verwechslungen ausnahmsweise auch schon durch geringere Unterschiede in den beiden Firmenbildern vermieden werden können. So liegt der Fall hier, wenn man die — notfalls noch nachzuprüfenden — Angaben des antragstellenden Geschäftsführers zugrunde legt (vgl. auch Senat in JFG. 16, 168). Danach tritt die Aktiengesellschaft nach der Übertragung ihres gesamten Vermögens im geschäftlichen Verkehr überhaupt nicht mehr hervor. Sollten aber gleichwohl einmal Positionen für sie versehenlich an die neue GmbH. ausgehändigt werden oder umgekehrt, so wäre das bedeutungslos, da die Aktiengesellschaft sich wirtschaftlich in der GmbH. fortsetzt, übrigens als rechtlich selbständige Person auch nur noch kurze Zeit fortbestehen wird. Für den Verkehr mit dem Registergericht und den etwa sonst noch in Betracht kommenden Behörden werden die verschiedenen Gesellschaftsbezeichnungen und wird der Liquidationszusatz bei der Firma der Aktiengesellschaft zur Unterscheidung ausreichen. Das öffentliche Interesse, dem der § 30 HGB. dient, macht es daher nicht notwendig, daß die Aktiengesellschaft bis zu ihrer nahe bevorstehenden Löschung noch eine neue Firma annimmt, um Verwechslungen mit der GmbH. zu vermeiden.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 18. Juli 1940, 1 Wx 283/40.)

*

** 2. RG. — § 12 DepotG.; § 366 HGB. Der Sinn der Vorschrift des § 12 Abs. 3 DepotG. geht dahin, daß die vom Hinterleger dem Verwahrer erteilte Ermächtigungserklärung selbst die Einschränkung enthalten muß, der Verwahrer dürfe die Wertpapiere nur bis zur Höhe des dem Hinterleger gewährten Kredits verpfänden, wenn an diese Art von Ermächtigungserklärung die Befreiung von der Form des § 12 Abs. 1 Satz 2 geknüpft sein soll.

Der Grad einer an sich rechtsirrtumsfrei festgestellten Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bleibt nach ständiger Rspr. des RG. im wesentlichen Sache tatrichterlicher Würdigung, sofern dabei alle für die richtige Erfassung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit einschlägigen Umstände berücksichtigt sind.

Der Kl. hat im ersten Rechtszuge die Bfll. — unter Berufung sowohl auf § 985 BGB. wie auch auf § 823 BGB. — auf Herausgabe von Wertpapieren im Nennbetrage von 33 000 G.M. in Anspruch genommen. Er hat hierzu vorgetragen, er habe mit dem Bankhaus St. & De. in D. in Verbindung gestanden und dieser Firma seit August 1936 wiederholt ihm gehörende Wertpapiere — darunter die vorgenannten — zu Lombardzwecken im Interesse der Kreditbeschaffung für die Fabrik B. & B. zur Verfügung gestellt. Die Wertpapiere seien von St. & De. jeweils abredgemäß bei der S-Bank lombardiert worden. Die Firma St. & De. habe dann die Wertpapiere unbefugt für eigene Zwecke weiter lombardiert, indem sie die Papiere der Bfll. — mit der sie bis dahin nie Kreditgeschäfte und insbes. nie derartige Geschäfte getätigt habe — auf Pfanddepot C gegen Einräumung und Inanspruchnahme eines Lombardkredits von 28 200 R.M. übergeben habe. Am 20. Mai 1938 sei über das Vermögen des Bankhauses St. & De. das Konkursverfahren eröffnet worden; ihr Mitinhaber A. B. sei wegen vielfacher Depotunterschlagung bestraft worden. Die Wertpapiere seien (des Kl.) unbeschränktes Eigentum geblieben und würden auch vom Konkursverwalter nicht in Anspruch genommen. Ein Pfandrecht daran habe die

Bfll. nicht erworben, weil St. & De. zur weiteren Verpfändung an die Bfll. nicht ermächtigt gewesen sei. Die Bfll. habe sich hinsichtlich der Verfügungsbefugnis von St. & De. auch nicht in gutem Glauben befunden.

Es lägen drei Ermächtigungserklärungen vor, die er der Firma St. & De. erteilt habe; die erste v. 24. Aug. 1936 lautet: „Über die Ihnen heute eingelieferten (näher bezeichneten) Wertpapiere räume ich Ihnen nach § 2 DepotG. das Verfügungsrecht ein.“ Die zweite v. 28. Juli 1937 lautet: „Ich übergebe Ihnen beifolgend... (näher bezeichnete Wertpapiere) ... mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie über diese Wertpapiere nach freiem Ermessen vollkommen verfügen dürfen“; die dritte, v. 23. Nov. 1937, lautet: „Ich übergebe Ihnen heute... (näher bezeichnete Wertpapiere) zur vollständigen freien Verfügung in Ihrem Interesse.“ Trotz dieser unbeschränkten Verfügungsermächtigungen sei aber die Firma St. & De. im Innenverhältnisse zu ihm nicht zur nochmaligen Verpfändung der Papiere befugt gewesen. Für eine Verpfändung auf Depot C — wie sie bei der Bfll. vorgenommen worden sei — habe es an jeder Ermächtigung gefehlt. Da die Papiere bei der Bfll. in das Pfanddepot C gegeben worden seien, habe sich auch der gute Glaube der Bfll. auf eine entsprechende (nach § 12 Abs. 2 DepotG. formbedürftige) Verpfändungsermächtigung beziehen müssen.

Das BG. hat der Klage stattgegeben. Die Rev. der Bfll. wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Es ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, daß die Firma St. & De. eine — formlos erteilbare — Verpfändungsermächtigung des Kl. i. S. von § 12 Abs. 3 DepotG. gehabt hat. Der VerR. verneint das. Er prüft die drei schriftl. vorl. Ermächtigungen daraufhin und führt aus, die erteilten Ermächtigungen, deren Wortlaut oben wiedergegeben ist, hätten keine wirksame besondere Ermächtigung i. S. des neuen DepotG. erzeugt, seien auch nicht in eine solche umzudeuten, am wenigsten in eine nach § 12 Abs. 3 DepotG. beschränkte Ermächtigung; es habe also im Mai 1938 eine wirksame Verpfändungsermächtigung für die Firma St. & De. nicht vorgelegen.

Die Rev. meint demgegenüber, die viel weitergehenden Ermächtigungen des Kl., einschließlich der ersten, hätten die engere Ermächtigung des § 12 Abs. 3 des Ges. in sich geschlossen. Darin kann ihr nicht beigetreten werden. In ihren Ausführungen läßt die Rev. nicht nur die Beachtung vermissen, die gerade dem Worte „nur“ in jener Gesetzesstelle für deren Sinn zukommt; die Auslegung der Rev. deutet diese wesentliche Einschränkung geradezu weg. Der Sinn der Vorschrift des § 12 Abs. 3 des Ges. geht dahin, daß die vom Hinterleger dem Verwahrer erteilte, also die ihm gegenüber (sei es auch nur mündlich oder durch schlüssige Handlung) erteilte Ermächtigungserklärung selbst die Einschränkung enthalten muß, der Verwahrer dürfe die Wertpapiere nur bis zur Höhe des dem Hinterleger (oder in seinem Interesse einem Dritten) gewährten Kredits verpfänden, wenn an diese Art von Ermächtigungserklärung die Befreiung von der Form des Abs. 1 Satz 2 geknüpft sein soll. Keine der drei schriftlichen Ermächtigungserklärungen des Kl. entsprach dieser Voraussetzung, und so entfiel die an letztere geknüpfte Befreiung. Das hat die Begründung zum neuen DepotG. (§ 12) im Auge, und das hat auch in diesem Gesetze selbst deutlichen Ausdruck gefunden. Die Auffassung der Rev. würde dazu führen, daß jede ohne Einschränkung erteilte Verfügungsermächtigung von einer Art, die den Anforderungen keines der Abs. 1—4 von § 12 genügt, weil sie eine allgemeine Verfügungsermächtigung zugunsten des Verwahrers nach freiem Ermessen enthält, eine Ermächtigung also, wie sie das neue Gesetz gerade ausschließen will, zugunsten des Verwahrers nach Art eines Schlusses vom Größeren auf das Geringere in eine in dem strengen Sinne des § 12 Abs. 3 beschränkte Verpfändungsermächtigung umgedeutet werden könnte. Mit Recht hat der VerR. eine solche Umdeutung abgelehnt, nicht bloß wegen der allgemeinen Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit, die jenen schriftlich abgegebenen Ermächtigungserklärungen zukomme, sondern insbes. wegen des gesetzgeberischen Zweckes der in § 12 des Gesetzes überhaupt und insbes. in dessen Abs. 3 herrschenden „Ermächtigungstreue“. Diesen Erwägungen ist durchwegs beizutreten.

Wie für den Vorderrichter, so kommt es also auch für das RevG. entscheidend darauf an, ob die Bfll. nach den Vorschriften des sonstigen Bürgerlichen Rechts oder Handels-Rechts

ein Pfandrecht an den Wertpapieren gutgläubig vom Nichtverfügungsberechtigten erworben hat. Der VerK. nimmt an, der gute Glaube (§ 366 BGB.) sei der Bekl. abzusprechen, weil sie die Verpfändungsbefugnis der Firma St. & De. grobfahrlässig angenommen habe. Dafür sei zwar der Kl. beweispflichtig, aber diese Beweisführung werde ihm dadurch erleichtert, daß besondere Umstände gegen die Bekl. sprächen. Als solche führt er an, daß es sich um das „allererste“ Kreditgeschäft zwischen den beiden Banken überhaupt gehandelt habe, das von St. & De. als einer kleinen Privatbank, für die erfahrungsgemäß die allgemeinen Geschäfts- und Verhältnisse nicht gerade günstige Entfaltungsmöglichkeiten geboten hätten, unter Aufgabe ihrer bisherigen Bankbeziehungen plötzlich mittels eines für ihre Verhältnisse immerhin beträchtlichen Kreditverlangens mit der Bekl. eingegangen worden sei. Das habe die letztere veranlassen müssen, Ermittlungen, ja eine sorgfältige Prüfung der Kreditwürdigkeit der neuen Kreditfucherin anzustellen, zumal da die Firma St. & De. für die Bekl. im Mai 1938 „in ihrer eigenlichen Bedeutung und Güte eine unbekannte Größe“ gewesen sei. Die Bekl. hätte, so meint der Vorderrichter, Unterlagen und Belege, Bilanz, zergliederte Schulden- und Gläubigeraufstellungen verlangen müssen. Es wäre auch angebracht gewesen, daß sie von der Firma St. & De. geradezu den Berechtigungsnachweis, ja „allenfalls“ die persönliche Vorstellung des Hinterlegers (Kl.) verlangt hätte.

Es ist klar, daß für die Frage, ob im einzelnen Fall einer Bank, die es unterläßt, über die Vertrauenswürdigkeit einer fremde Wertpapiere bei ihr verpfändenden Bankfirma Erfundigungen einzuziehen, insbes. auch den Ermächtigungsnachweis zur Verpfändung nach Maßgabe des DepotG. von ihr zu verlangen, Fahrlässigkeit und in welchem Maße zur Last fällt, weitgehend nicht nur die über die Umstände des einzelnen Falles getroffenen tatsächlichen Feststellungen Maß geben, sondern daß auch ihre Beurteilung auf tatrichterlicher Würdigung beruht (vgl. RGZ. 118, 34 [40 Mitte] und das im BankArch. XXXIII, 391 Nr. 2 abgedruckte Urteil des 1. ZivSen. des RG. v. 14. April 1934, I 258/33). Immerhin ist die Grenze zwischen der letzteren und zwischen einer — etwa rechtsirrigen — Auffassung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit (durch Überpannung der Sorgfaltspflicht) flüchtig. Der Grad einer an sich rechtsirrtumsfrei festgestellten Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt allerdings bleibt nach ständiger Rpr. des RG. im wesentlichen Sache tatrichterlicher Würdigung, sofern dabei alle einschlägigen Umstände berücksichtigt sind. Dem Vorderrichter fällt jedenfalls ein Rechtsverstoß solcher Art nicht zur Last, und auch die Angriffe der Rev. vermögen keinen Rechtsfehler aufzuzeigen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 4. Juni 1940, VII 235/39.) [R.]

*

3. RG. — §§ 35 Abs. 2, 37 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG.; § 256 ZPO.

1. Ist ein Geschäftsführer einer GmbH. nach außen deren geschäftlicher Vertreter, der zwar zu vertretungsweise Handeln beim Vorhandensein weiterer Geschäftsführer mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrage deren Mitwirkung bedarf (§§ 35 Abs. 2, 37 Abs. 2 GmbHG.), so ist er im Innenverhältnis den Weisungen der GmbH. unterworfen und verpflichtet, diese bei Ausübung seiner Vertretungsmacht einzuhalten (§ 57 Abs. 1 GmbHG.).

2. Wenn ein Gesellschafter nach § 47 Abs. 4 GmbHG. kein Stimmrecht hat, ist der allein verbleibende Gesellschafter berechtigt, aus eigener Entschliebung namens der Gesellschaft gegen seine Mitgesellschafter Klage zu erheben.

3. Eine Feststellungsklage ist nicht dadurch unzulässig, daß im weiteren Klageantrag aus der behaupteten Rechtsverletzung hergeleitete Ansprüche geltend gemacht werden.

E. B. und der Bekl., sein Bruder, sind die alleinigen gleichberechtigten Gesellschafter der klagenden GmbH. Sie sind nach § 8 des Gesellschaftsvertrags v. 7. Juli 1920 zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt und einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 8 nähere Bestimmungen über die Ausübung der Geschäftsführung. Danach sollen sich die beiden Geschäftsführer über zweifelhaftes Fragen verständigen und bei Meinungsverschiedenheiten einen gütlichen Ausgleich durch von ihnen zu benennende Vertrauensmänner suchen. Gelingt dies nicht, so sollen Maßnahmen, mit denen einer von ihnen nicht einverstanden ist, unterbleiben.

Der Bekl. teilte durch Brief v. 25. April 1938 einem Prokuristen G. mit, daß er ihn fristlos entlasse.

Die Kl. erblickt in der eigenmächtigen Entlassung G.s einen Verstoß des Bekl. gegen die ihm als Geschäftsführer obliegenden Pflichten.

Die Kl. hat vor dem RG. u. a. beantragt, ihrer Klage nach folgenden Anträgen stattzugeben:

1. festzustellen, daß die durch Schreiben v. 25. April 1938 ausgesprochene Entlassung G.s sagungswidrig war und daher eine Verletzung der der Kl. gegenüber bestehenden Verpflichtungen darstelle;
2. den Bekl. zu verurteilen, diese Kündigung zu widerrufen.

Daß die Zuwiderhandlung des Geschäftsführers einer GmbH. gegen Beschränkungen in der Geschäftsführung, die ihm durch die Satzung oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind, geeignet sein kann, Ansprüche dieser Art auszulösen, ergibt sich aus der rechtlichen Stellung des Geschäftsführers zur Gesellschaft. Ist dieser nach außen deren gesetzlicher Vertreter, der zwar zu vertretungsweise Handeln beim Vorhandensein weiterer Geschäftsführer mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrage deren Mitwirkung bedarf, im übrigen aber in seiner Vertretungsmacht Dritten gegenüber nicht beschränkt werden kann (§§ 35 Abs. 2, 37 Abs. 2 GmbHG.), so ist er im Innenverhältnis den Weisungen der Gesellschaft unterworfen und verpflichtet, diese bei Ausübung seiner Vertretungsmacht einzuhalten (§ 57 Abs. 1 GmbHG.). Das gilt, soweit die Weisung nicht gegen zwingendes Recht verstößt, ohne Ausnahme, mag der Geschäftsführer kraft Dienstvertrags, Auftrags oder, wie es der Fall sein kann, wenn er selbst Gesellschafter ist, zufolge einer auf der Mitgliedschaft beruhenden gesellschaftlichen Pflicht für die Gesellschaft tätig zu werden haben. Dieser steht ein Recht auf weisungsgemäße Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer zu und sie ist, auch soweit sie nach § 888 Abs. 2 ZPO. an der z w a n g s w e i s e n Verwirklichung dieses Rechts verhindert sein sollte, befugt, es im Klagewege gegen ihn geltend zu machen. Der Geschäftsführer haftet ihr außerdem bei schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten für den entstandenen Schaden (§ 43 GmbHG.). Da auch die Entlassung eines Prokuristen aus seinem Anstellungsverhältnis eine Maßnahme der Geschäftsführung darstellt, hinsichtlich deren dem Geschäftsführer Beschränkungen auferlegt sein können, kann hiernach das Vorbringen der Kl. eine rechtliche Grundlage für die von ihr erhobenen Ansprüche bilden.

Nach § 46 Nr. 8 GmbHG. unterliegt die Geltendmachung von Erfordernissen gegen Geschäftsführer aus der Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer der Bestimmung der Gesellschafter. Das gilt zwar auch dann, wenn, wie hier, ein am Prozesse nicht beteiligter Geschäftsführer vorhanden ist, der die Gesellschaft kraft ihm zustehender Einzelvertretungsbefugnis vertreten kann. Da aber der von der Einleitung des Rechtsstreits betroffene Bekl. nach § 47 Abs. 4 GmbHG. kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung hat, war G. als alleinverbleibender Gesellschafter nicht behindert, aus eigener Entschliebung namens der Gesellschaft gegen seinen Mitgesellschafter Klage zu erheben.

Die Kl. will wissen, ob der Bekl. durch die von ihm ohne Befragung seines Mitgeschäftsführers vorgenommene Entlassung G.s gegen die ihm durch den Gesellschaftsvertrag auferlegten Pflichten verstoßen hat und ob sie die sich daraus ergebenden Rechte gegen ihn geltend machen kann (vgl. RGZ. 144, 54, 57 = JW. 1934, 1415 ?). Ihre Feststellungsklage betrifft also nicht lediglich eine tatsächliche Vorfrage, aus der sich ein Rechtsverhältnis ergeben könnte, sondern dieses selbst. Dem steht nicht entgegen, daß sie in ihrem Feststellungsantrage nicht die einzelnen Ansprüche bezeichnet hat, die ihr aus der behaupteten Pflichtwidrigkeit des Bekl. erwachsen sind oder erwachsen können. Es genügt für die Annahme eines Rechtsverhältnisses, daß sie richterlicher Entscheidung unterstellt, ob sich der Bekl. nach dem gegebenen Sachverhalt einer Pflichtverletzung schuldig gemacht und diese ihr gegenüber gemäß den hierfür geltenden Rechtsgrundlagen zu vertreten hat.

Scheitert hiernach das Feststellungsbegehren der Kl. nicht schon am Fehlen eines Rechtsverhältnisses, auf das sich die Feststellung bezieht, so kann seine Zulässigkeit auch nicht etwa um deswillen in Frage gestellt werden, weil die Kl. in ihrem weiteren Klageantrage einen Anspruch geltend macht, den sie aus der behaupteten Rechtsverletzung herleiten zu können

glaubt. Soweit sich daraus der Mangel eines besonderen für die Feststellungslage nach § 256 ZPO. erforderlichen Feststellungsinteresses ergeben könnte, weil die Kl., wie ihr Vorgehen beweist, schon jetzt imstande ist, alle Rechtsbehelfe zu ergreifen, die ihr zur Verwirklichung ihrer Ansprüche zur Verfügung stehen, würde dies für die Zulässigkeit einer Zwischenfeststellungslage nach § 280 ZPO. ohne Bedeutung sein. Denn eine solche hat nur zur Voraussetzung, daß von dem Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtsverhältnisses die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt. Sie bedarf aber daneben nicht noch des Vorhandenseins eines weiteren rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses. Da dem weiteren Klageanspruch nur Erfolg beschieden sein könnte, wenn der Beschl. sagswidrig gehandelt hätte, die Entscheidung über den Anspruch also von der Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses abhinge, stünde nichts entgegen, das mit dem Antrag 1 geltend gemachte Feststellungsbegehren der Kl. als Zwischenfeststellungslage nach § 280 ZPO. anzusehen. Als solche wäre sie zulässig, solange der Kl. daran gelegen sein könnte, eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über den Grund der Klage zu erhalten. Ein Bedürfnis hierfür bestünde auch dann, wenn sie mit ihren weiteren Anträgen alle Ansprüche eingeklagt hätte, die sich aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis ergeben können. Denn schon die Tatsache, daß über ihre Ansprüche nicht einheitlich entschieden zu werden braucht, vielmehr auch in Teilentscheidungen erkannt werden kann, bei denen die rechtliche Beurteilung des bedingenden Rechtsverhältnisses verschieden sein könnte, genügt, um die Voraussetzungen für eine Zwischenfeststellungslage zu begründen (vgl. RGZ. 144, 58 ff. = JW. 1934, 1415 7).

(RG., II. ZivSen., U. v. 27. Juni 1940, II 32/39.) [R.]

*

**** 4. RG. — § 61 GmbHG.; §§ 61, 62, 67, 69 ZPO. Der einer auf Auflösung nach § 61 GmbHG. verklagten GmbH. im Rechtsstreit beitretende Gesellschafter hat als selbständiger (streitgenössischer) Streitgehilfe i. S. der §§ 69, 61 ZPO. zu gelten. Er kann Prozeßhandlungen und Erklärungen auch gegen den Widerspruch der unterstützten Partei vornehmen.**

Bei der Beurteilung der Unmöglichkeit der Erreichung eines Gesellschaftszwecks, die nicht nur eine vorübergehende sein darf, sind strengere Maßstäbe anzulegen, als an die Unmöglichkeit der Ausführung von Kaufverträgen, da die Gesellschaft ein umfassenderes Band als ein einzelnes Geschäft ist und weil sie den Gesellschaftern Treupflichten auferlegt, die einen vorübergehenden — durch kriegswirtschaftliche Umstände bedingten — Stillstand der Geschäfte überdauern müssen. †)

Die beklagte GmbH., errichtet zu Berlin mit notariellem Vertrag v. 14. Okt. 1936 zwischen der Kl. und dem jetzigen RevKl., der der Beschl. als Streitgehilfe beigetreten ist, hat nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrags zum „Gegenstand des Unternehmens“

„die Herstellung der Werkstoffe Z. und S., sowie den Vertrieb von Halb- und Fertigerzeugnissen aller Art, die aus diesem Stoff hergestellt sind“.

Vom Stammkapital der Gesellschaft von 500 000 RM haben nach § 3 die Kl. 300 000 RM, der Streitgehilfe der Beschl. 200 000 RM übernommen.

Die Kl., Mitgesellschafterin, verlangt mit der gegen die Gesellschaft gerichteten Klage v. 19. Juli 1938 die Auflösung der Gesellschaft, weil zur Herstellung von Z. und S. erforderliche Metalle nicht mehr zu erlangen seien, da die Überwachungsstelle für Metalle ihre Bereitstellung für diesen Zweck verweigere, und damit die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden sei. Die beskl. Gesellschaft hat Klageabweisung beantragt, aber erklärt, die Klageatsachen nicht bestreiten zu können.

Zm Gegensatz zu den Vorinstanzen hat das RG. die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

Wenn das Gesetz in § 61 Abs. 2 Satz 1 anordnet, daß die Klage gegen die Gesellschaft zu richten ist, so geht es davon aus, daß die Gesellschaft durch ihre pflichtmäßig handelnden gesetzlichen Vertreter ihre Existenz verteidigt und dadurch denjenigen Gesellschaftern, die der Auflösung widersprechen, auch prozeßordnungsgemäß die Möglichkeit geboten wird, als Streitgehilfen der Verklagten deren Erhaltung als lebende Gesellschaft zu verfechten. Indem das GmbHG. für die Fälle des § 61, in denen die Auflösung nicht schon nach § 60 kraft

Gesetzes eintritt wie im Fall Ziff. 2 eines Gesellschafterbeschlusses mit der mangels einer anderen, hier fehlenden Bestimmung im Gesellschaftsvertrag erforderlichen Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösungsklage und die Entscheidung durch gerichtliches Urteil vorschreibt, will es den nicht mit der nach § 60 Ziff. 2 erforderlichen Mehrheit ausgestatteten Gesellschaftern einer der Auflösung bedürftigen Gesellschaft zu Hilfe kommen, andererseits aber auch die Minderheitsgesellschafter gegen eine Stimmenübermacht und die damit gegebene Einflußnahme auf die Haltung der Organe der Gesellschaft schützen. Für die Stellungnahme der Gesellschaft durch ihre Vertreter, zumal in einer Zweimanngesellschaft, kann sich dabei eine schwierige Lage ergeben. Ihr ist hier dadurch Rechnung getragen worden, daß die Beschl. einmal den Antrag auf Klageabweisung angebracht, sodann aber in der Sache selbst erklärt hat, die Klageatsachen nicht bestreiten, aber zu der Frage, ob die zur Herstellung von Z. und S. erforderlichen Rohstoffe „nur vorübergehend“ fehlen, keine Stellung nehmen zu können, und die weitere Führung des Rechtsstreits dem Streitgehilfen überlassen hat. Damit ist der Verteidigung des Bestands der Gesellschaft durch den Streitgehilfen Raum gelassen. Seine Stellung ist dabei aber prozeßrechtlich auch nicht so beschränkt, wie der Vorderrichter auf Grund des § 67 ZPO. angenommen hat. Richtig mag sein, daß der Streitgehilfe der Beschl. in sachlich-rechtlicher Hinsicht nur solche Einwendungen erheben kann, die der Beschl. zustehen, und nicht aus eigenem Recht sich gegen den Klageanspruch wehren kann. Das folgt aus dem Begriff des Streitgehilfen. Solche eigenen Rechte und Interessen müßten dann, soweit sie nicht etwa einen Arglisteinwand der Gesellschaft begründen, im Wege der Klage auf Unterlassung der Auflösungsklage gegen den die Auflösung begehrenden Gesellschafter verfolgt werden. Bedenken, die sich hiergegen gerade bei der Zweimanngesellschaft erheben, bei der sich praktisch doch nur Gesellschafter und Gesellschafter — mit oder ohne die Geschäftsführer — gegenüberstehen werden, können hier zurückgestellt werden. Aber der Streitgehilfe ist hier jedenfalls nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, einfacher Streitgehilfe nach § 67 ZPO., der Prozeßhandlungen insoweit nicht vornehmen kann, als sie im Widerspruch zu demjenigen der Hauptpartei stehen. Denn da das die Gesellschaft auflösende Urteil seine Rechtskraft notwendig auch auf die Rechtsstellung der sämtlichen Gesellschafter untereinander und zu der Gesellschaft ausübt, die nun nicht mehr in einer lebenden Gesellschaft sich gegenüberstehen, sondern in einer Abwicklungsgesellschaft, so muß der der Gesellschaft beitretende Streitgehilfe genau so, wie ein dem klagenden Gesellschafter beitretender weiterer Gesellschafter und wie etwa der Aktionär-Streitgenosse der einen oder anderen Partei bei der gleichfalls gegen die Gesellschaft zu richtenden Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, § 199 AktG. v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 107, als selbständiger (streitgenössischer) Streitgehilfe i. S. der §§ 69, 61 ZPO. gelten. Nicht anders ist es bei der besonderer gesetzlicher Regelung ermangelnden Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses in der GmbH. (JW. 1932, 2636). Als selbständiger Streitgehilfe, und zwar i. S. einer notwendigen Streitgenossenschaft, § 62 ZPO., konnte der RevKl. Prozeßhandlungen und Erklärungen auch gegen den Widerspruch der unterstützten Partei vornehmen (RGZ. 108, 132, 134). Eine solche freiere Stellung fordert die unmittelbare eigene Beteiligung des Gesellschafters, der von dem Erfolg der Klage persönlich mitbetroffen wird und daher auf eine richtige Streitentscheidung muß hinwirken können unabhängig von dem Verhalten der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Von den beiden Fällen des § 61 GmbHG. hat die Kl. nur den ersten benannt: Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks — in Wahrheit ein Unterfall des zweiten —, nicht den anderen unbestimmten: in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe sonstiger Art, geltend gemacht. Wenn es im Gesetz heißt, in diesen Fällen „können“ die Gesellschaft aufgelöst werden, so hat das wie in den ähnlichen Vorschriften zur DStG. §§ 133, 140. StGB. zu bedeuten, daß das Gericht diese Verfügung treffen muß, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Voraussetzungen für das Eingreifen der Bestimmung vorliegen (RGZ. 122, 312, 314; Ur. v. 1. Febr. 1929, II 419/28 und 30. Sept. 1930, II 11/30).

Die Unmöglichkeit, den Gesellschaftszweck zu erreichen, ist vom BG. zu Unrecht angenommen worden. Die beiden

Vorderrichter haben den Gesellschaftszweck der Bvll. zu eng gefaßt und einen unrichtigen Maßstab bei Prüfung der Frage angelegt, ob die Unmöglichkeit, den dem § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zu entnehmenden Gesellschaftszweck zu erreichen, eine dauernde oder nur eine vorübergehende ist. Eine nur vorübergehende Unmöglichkeit könnte nach ihrer eigenen Annahme, die mit der allgemeinen Stellungnahme im Schrifttum, z. B. Feine: Ehrenb. Handbuch III 3, 631 bei Note 20; Baumbach, „GmbHG.“ § 61 Anm. 1; Brodmann, „GmbHG.“ § 61 Ziff. 2, im Einklang steht, zur Auflösung nicht genügen, verglichen mit der unbeschränkten Zeitdauer, für die die Gesellschaft eingegangen ist und ihrer ganzen Natur nach eingegangen werden könnte. Richtig ist, daß als Gesellschaftszweck nur das gelten kann, was im Gesellschaftsvertrag seinen Niederschlag gefunden hat, und daß als solcher Zweck nicht angesehen werden können die Beweggründe, die übereinstimmend bei mehreren Gesellschaftern für die Errichtung der Gesellschaft maßgebend gewesen sind, oder gar einseitige Beweggründe einzelner Gesellschafter. Was aber Gesellschaftszweck i. S. des § 61 GmbHG. ist, muß durch Auslegung des Vertrages ermittelt werden, um so mehr, als die Vorschrift des § 3 GmbHG. über den notwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages den „Gesellschaftszweck“ nicht aufführt, sondern nur den „Gegenstand des Unternehmens“. Die hierüber gegebene Bestimmung ist die Haupteckdatenquelle für den Zweck des Unternehmens, aber nicht notwendig die einzige. Andere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die ganze Anlage des Unternehmens können mitsprechen, und bei der Auslegung der Bestimmungen, soweit sie nicht für die Allgemeinheit, Gläubiger und künftige Gesellschafter von Bedeutung sind, können auch Umstände, die nicht gerade im Gesellschaftsvertrag selbst oder im Handelsregister und den zugehörigen Akten niedergelegt sind, mitberücksichtigt werden (RGZ. 140, 303 [306] = JW. 1933, 1821¹; RGZ. 141, 204 [206]; 159, 272 [278] = JW. 1939, 758¹³; RGZ. 159, 321 = DR. 1939, 431¹), also gerade im inneren Verhältnis der Gesellschaft, die mit diesen Umständen bekannt ist. Die notwendige Auslegung des Gesellschaftsvertrages (der „Satzung“) kommt nach der Abspr. des Senats bei einer solchen GmbH, also einer juristischen Person, auch nicht dem Tatsachenrichter allein zu; vielmehr ist das RevG. frei in dieser Auslegung (RGZ. 137, 305, 309 = JW. 1933, 103⁵; RGZ. 159, 321, 326), jedenfalls soweit es sich um eine körperschaftsrechtliche Frage wie den Gesellschaftszweck handelt. Die Satzung der Bvll. sagt nun in ihrem § 2 Abs. 1 allerdings das, was der Vorderrichter allein daraus entnimmt und anführt: Gegenstand des Unternehmens sei die Herstellung der Werkstoffe „Z. und S.“, und es ändert an der Einstellung des Unternehmens auf diese Werkstoffe nichts, wenn weiter gesagt ist: „sowie der Vertrieb“ (dem Sinne nach zweifellos auch schon die Herstellung) „von Halb- und Fertigerzeugnissen aller Art, die aus diesem Stoff hergestellt sind“. Je bestimmter der Gegenstand des Unternehmens gefaßt ist, desto leichter kann sich auch die Möglichkeit ergeben, daß ein so bestimmt auf gewisse Werkstoffe und Erzeugnisse daraus eingestelltes Ziel unmöglich wird. Aber der § 2 des Gesellschaftsvertrags hat auch einen Abs. 2, der den Gegenstand des Unternehmens erweitert, indem er sagt: „Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmungen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Erreichung und Förderung der im ersten Absatz genannten Zwecke dienlich sind.“ Hier wird also deutlich unterschieden zwischen den Zwecken des Abs. 1, kurz der Herstellung von Z. und S., die das Endziel bleiben, und solchen Maßnahmen — benannte Gründungen anderer Unternehmungen oder Teilnahme an solchen —, die zur Erreichung und Förderung des Zweckes der Herstellung von Z. und S. „dienlich“ sind. Auch diese Maßnahmen sind als Mittel zum Endzweck noch Gesellschaftszweck und solange nicht feststeht, daß der Endzweck überhaupt nicht mehr erreichbar ist, was weder festgestellt ist noch festgestellt werden kann, da die zur Herstellung von Z. und S. erforderlichen Grundstoffe Zink und Aluminium in großer Menge vorhanden sind und nur eben in dieser Zeit anderer Verwendung zugeführt werden, läßt sich auch nicht sagen, Maßnahmen zum Erreichen und Fördern des Endzwecks seien sinnlos geworden. Als solche Maßnahmen können ohne Zwang aber auch solche Betriebsänderungen angesehen werden, welche

der Überbrückung eines zeitweiligen Rohstoffmangels zum Zwecke der Erhaltung des Werkes und der Gesellschaft für den satzungsmäßigen Endzweck dienen. Das gilt um so mehr, wenn der Gegenstand der nunmehrigen Erzeugung seiner Art nach dem satzungsmäßigen Gegenstand nahekommt, so daß Erfahrungen, bei dem neuen Werkstoff gesammelt, später auch für den satzungsmäßigen Erzeugungsgegenstand wieder nutzbar gemacht werden können.

Nun hat ja der Vorderrichter seine Entscheidung selbst nicht darauf abgestellt, daß es zur Zeit an den Grundstoffen, Zink — ein Metall, das gebunden in der Natur vorkommt, und zwar auch in deutschen Gebieten, besonders in dem zur Zeit der Entscheidung des Vorderrichters bereits wiedergewonnenen Oberschlesien — und Aluminium — das in der Natur als Metall nicht auftritt, sondern aus reiner Tonerde (Bauxit) gewonnen werden muß — mangle, sondern darauf, daß sie nach Verfügung von hoher Hand nur mit Genehmigung des Reichsbeauftragten für Metalle verwendet werden dürfen, die für den Zweck der Herstellung von Z. und S. verweigert wird.

Das führt auf die allgemeine Frage, ob eine unter den besonderen Verhältnissen des Krieges oder drohender Kriegsgefahr durch Wirtschaftslenkungsmaßnahmen der Staatsmacht eintretende Unmöglichkeit der Zweckerreichung als zeitweilige Gegebenheit überhaupt als ein Zustand der dauernden Unmöglichkeit angesehen werden kann, soweit dem Unternehmen nicht eine entsprechende zeitliche Beschränkung, sei es nach ausdrücklicher Bestimmung oder nach der Art des Zweckes schon, innewohnt. Das RevG. hat sich mit dieser Frage, sibielt für ersehen, während des gegenwärtigen Krieges und während des Weltkrieges 1914—1918 oder im Anschluß daran nicht zu befassen gehabt. Dagegen hat das DRG. Hamburg in einem Urte. v. 12. Dez. 1918: LZ. 1919, 499 bei einem in der Rechtsform der GmbH bestehenden Ausführunternehmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Mandchurei, das infolge des sowohl mit Rußland als auch mit England und Frankreich geführten Weltkrieges zur Untätigkeit, Stilllegung des Betriebes, gezwungen war, sich dahin ausgesprochen, das begründe nicht die Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes jener Gesellschaft. An diese Unmöglichkeit seien strengere Grundsätze anzulegen als an die Unmöglichkeit der Ausführung von Kaufverträgen; vier Jahre Stillstand der Geschäfte begründeten noch keine Unmöglichkeit, und die Ungewißheit der Zukunft nach Eintritt des Waffenstillstands gestatte für jetzt die Feststellung nicht, daß der Gesellschaftszweck auch in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt werden könne. Als innerer Grund für diese Stellungnahme ist angegeben, die Gesellschaft sei ein umfassenderes Band als Einzelgeschäfte, und lege Treupflichten auf, die den vorübergehenden Stillstand der Geschäfte überdauern müßten. Dieser Gesichtspunkt hat auch hier neben dem dargelegten Inhalt des § 2 des Gesellschaftsvertrages die entscheidende Bedeutung. Es gibt heutzutage zahlreiche Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, deren Geschäfte oder Betriebe infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf einen anderen Gegenstand umgestellt werden müssen oder zum Stillstand kommen. Das ist in solchem Umfang der Fall, daß am 19. Febr. 1940 die WD. über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft (RGBl. I, 395) und dazu am 3. Mai 1940 die 1. Durchf. WD. (RGBl. I, 737) erlassen worden ist, die nach dem Vorpruch der Hauptverordnung bezwecken, die volkswirtschaftlichen Werte der zum Stillstand kommenden Unternehmungen der Gesamtwirtschaft zu erhalten und ihre Arbeitsplätze für künftige Zeiten zu sichern, und zu diesem Zweck die Gewährung von Beihilfen zur Deckung der für die Erhaltung der stillliegenden Unternehmungen notwendigen Aufwendungen aus Umlagen auf die im Betrieb bleibenden Unternehmungen der entsprechenden Wirtschaftsprüfung anordnen. Wollte man im Gegensatz zu diesen Bestrebungen der staatlichen Wirtschaftslenkung die Tatsache, daß durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen ein Gesellschaftszweck zunächst und für eine nicht absehbare Zeit des Bestehens solcher Maßnahmen unerreichbar wird, genügen lassen, um auf Betreiben eines Beteiligten jede so betroffene Gesellschaft aufzulösen, so müßte die Gesamtwirtschaft in größte Unordnung kommen und schwersten Schaden leiden. Die WD. erstrecken sich naturgemäß nicht auf diejenigen Unternehmungen, die zwar auch von kriegswirtschaftlichen Maßnahmen so betroffen sind, daß sie ihren bisherigen Betrieb nicht fortsetzen können, aber nicht zum Erliegen kommen, weil

sie infolge eines der Vertragstreue entsprungenen einsichtigen Verhaltens der beteiligten Gesellschafter durch ausdrücklichen Beschluß oder doch tatsächlich den Betrieb auf einen anderen geeigneten und kriegswirtschaftlich als berechtigt anerkannten Gegenstand umstellen. Eine solche Umstellung war auch hier möglich und sie ist, wie der Vorderrichter feststellt, geschehen, zwar nicht durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschluß der beiden einzigen Gesellschafter, weil der eine, übermächtige sich des anderen entledigen will, sondern mit beiderseitiger Duldung durch die Geschäftsführer, denen außerdem von hoher Hand das Inbetriebhalten des Werkes geboten ist. Die Umstellung des Betriebes auf die Herstellung des anderen Werkstoffes M. bietet sogar Aussicht auf eine gewinnbringende Erwerbstätigkeit, weil die Kriegswirtschaft zwar keine Kriegsgewinnler sehen will, aber auf die Gewährung eines zur Erhaltung des Betriebes und Erlangung angemessenen Gewinns ausreichenden Verdienstes bedacht ist. Alles das liegt im Zuge einer dem allgemeinen Besten dienenden Gesamtwirtschaft. Demgegenüber würde man einem rein kapitalistischen, dem heutigen Rechtsdenken nicht entsprechenden Gedankengang geben, wenn ein Gesellschafter den durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen eingetretenen Zustand, daß der bisherige und vereinbarte Erzeugungsgegenstand zunächst nicht mehr hergestellt werden kann, dazu benützen dürfte, sich des anderen Gesellschafters zu entledigen und vermöge seines überwiegenden Einflusses auf die Geschäftsführung und einer erdrückenden Kapitalmacht, die hinter ihm steht, den ausichtsreich arbeitenden gesellschaftlichen Betrieb allein in seine Hand zu nehmen. Man kann mit der Rev. auch den § 242 BGB. anführen. Es bedarf nicht der Feststellung, daß ein entgegengesetztes Vorgehen nach heutigem Volksempfinden sittenwidrig wäre, noch daß richtige Vertragstreue dazu nötige, sich auf eine Änderung des Gesellschaftszweckes einzulassen. Es genügt, daß der gegenwärtige Zustand in Erwartung einer Änderung der Verhältnisse, die die Rückkehr zu dem festgesetzten Endzweck der Gesellschaft erlaubt, fortbestehen kann und daß derartige sogar den Abs. 2 des § 2 des Gesellschaftsvertrags vorgeesehenen Maßnahmen entspricht.

(RG., II. ZivSen., U. v. 4. Juni 1940, II 171/39.) [N.]

Anmerkung: Dem vorstehenden Zivilprozeßurteil ist in allen Teilen zuzustimmen. Zum zweiten Leitsatz verdient die Betonung der „dem allgemeinen Besten dienenden Gesamtwirtschaft“ gegenüber dem rein kapitalistischen Standpunkt eines Beteiligten hervorgehoben zu werden. Auch in der Rechtsübung der Registergerichte wird der Tatsache, daß ein durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen eingetretener Zustand seinem Wesen nach nur ein vorübergehender zu sein pflegt, Rechnung getragen. Im übrigen mögen folgende Bemerkungen allgemeiner Natur gestattet sein:

a) Die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks kann nach § 61 GmbHG. bei Streit der Gesellschafter nur im Prozeßwege festgestellt werden. Das Registergericht wird mit der Angelegenheit erst befaßt, wenn ein erfolgreiches Urteil vorliegt. Mit der Rechtskraft eines auf Auflösung lautenden Urteils ist die Gesellschaft aufgelöst (konstitutive Wirkung) und tritt in Liquidation (§ 66 GmbHG.). Die Auflösung ist nach §§ 65, 66 Abs. 1, 78 GmbHG. durch den Geschäftsführer zum Handelsregister anzumelden. Da die Eintragung selbst aber nur deklaratorische Bedeutung hat, ist die Anmeldung gemäß § 14 HGB. erzwingbar. § 16 HGB., dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt nicht in Frage (vgl. Groschuff, „GmbHG.“, S. 238, Note 3 D zu § 61).

b) Das Urteil unterscheidet zutreffend zwischen „Gesellschaftszweck“ (§ 61 GmbHG.) und „Gegenstand des Unternehmens“ (§ 3 Ziff. 2 GmbHG.). Jener ist der weitere Begriff. Ihm gehört die sich in fast allen Gesellschaftsverträgen findende Generalklausel an: „Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmungen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Erreichung und Förderung des Zweckes dienlich sind.“ Diese Generalklausel wird — die Registergerichte verfahren allerdings nicht immer einheitlich — nicht ins Handelsregister eingetragen. Eingetragen werden muß vielmehr nur der bestimmt angegebene (individualisierte) Endzweck, den das Unternehmen mit seiner Gründung verfolgt: das ist der „Gegenstand des Unternehmens“, den § 3 a. a. D. im Sinne hat. Die Außenwelt, für die das Handelsregister eingerichtet ist, hat nur Interesse für

den Gegenstand des Unternehmens, mit dem sie in Verkehr tritt, nicht aber für alle möglichen Hilfszwecke, deren Zulässigkeit schon aus der Rechtsfähigkeit der juristischen Person folgt. Die Generalklausel umreißt vielmehr lediglich innergesellschaftlich den gemeinsamen Zweck der Gesellschafter (§ 705 BGB.).

DR. Groschuff, Berlin.

*

5. RG. — §§ 15, 131 a GenG.

1. Entspricht eine Beitrittserklärung nicht den Vorschriften des § 131 a GenG., so entsteht trotz Eintragung in die Genossenliste keine Mitgliedschaft des Beitretenden.

2. Wird dem Registergericht nachträglich ohne Mitwirkung des Vorstandes eine dem § 131 a entsprechende ergänzende Erklärung eingereicht, so werden die Beitretenden auch hierdurch nicht Genossen.

Eine Gemeinde ist als Genosse in die Genossenliste eingetragen, obwohl ihre von dem Vorstand der Genossenschaft dem AG. eingereichte Beitrittserklärung entgegen dem § 131 a GenG. nicht den vorgeschriebenen Hinweis auf bestimmte Verpflichtungen der Genossen enthält. Nach der Eintragung hat die Gemeinde selbst dem AG. eine inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beitrittserklärung nachgereicht. Die Genossenschaft betreibt gleichwohl die Amtslöschung der Eintragung und ist mit ihrem vom AG. und vom LG. abgelehnten Verlangen im dritten Rechtszuge durchgedrungen.

Das LG. führt aus: Zwar habe die ursprüngliche Beitrittserklärung nicht den Erfordernissen des § 131 a des Gesetzes entsprochen, welche Bestimmung ebenso wie der § 120 des Gesetzes den Schutz der im Genossenschaftswesen unerfahrenen Beitretenden bezwecke und ihnen die Tragweite ihres Schrittes vor Augen führen wolle. Beim Fehlen der im § 120 GenG. festgelegten Erfordernisse habe zwar das RG. trotz erfolgter Eintragung in die Genossenliste die Unwirksamkeit des Beitritts angenommen. Dieser Nrpr. könne aber nicht mehr gefolgt werden. Einmal treffe das Motiv des § 131 a auf eine Gemeinde nicht zu, da von einer solchen nicht angenommen werden könne, daß sie sich der Tragweite ihres Beitritts nicht bewußt gewesen sei. Außerdem sei das Statut der Genossenschaft erst durch die Eintragung v. 2. Aug. 1934 dem § 131 a angepaßt worden, während die Beitrittserklärung vom Juni 1934 datiert und bereits am 1. Juli 1934 dem AG. eingereicht worden sei. Die Beitrittserklärung habe also zur Zeit ihrer Abgabe dem Statut entsprochen. Weiter komme in Betracht, daß die Folgen der Nichtigkeit des Beitritts nicht wünschenswert seien. Angesichts dessen erscheine es, wobei insbes. auf den Grundsatz des § 30 Abs. 3 AktG. hinzuweisen sei, geboten, den hier vorl. Formmangel durch die Einreichung der Nachtragsklärung als behoben anzusehen. Zwar sei die Nachtragsklärung dem AG. nicht vom Vorstande der Genossenschaft eingereicht worden; es genüge jedoch, daß die ursprüngliche Beitrittserklärung vom Vorstand eingereicht worden sei.

Nach §§ 142, 147 Abs. 1 FGG. kann eine Eintragung im Genossenschaftsregister, wenn sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, von Amts wegen gelöscht werden. Gemäß § 9 Abs. 2 der VO. über das Genossenschaftsregister v. 22. Nov. 1923 (RGBl. I, 1123) i. d. Fassung der VO. v. 19. Febr. 1934 (RGBl. I, 113) finden die für die Löschung unzulässiger Registereintragungen maßgebenden Vorschriften auch auf die Liste der Genossen (siehe § 26 ff. VO.) Anwendung. Es besteht mithin die Möglichkeit, die hier in Betracht kommende Eintragung, wenn sie unwirksam ist, von Amts wegen zu löschen. Der Senat ist nun entgegen dem LG. der Auffassung, daß die Gemeinde niemals Genosse geworden ist. Auf Grund der Beitrittserklärung aus dem Jahre 1934 ist, mag auch die Eintragung in die Genossenliste erfolgt sein, eine Mitgliedschaft nicht entstanden. Nach dem durch das Ges. v. 20. Dez. 1933 dem GenG. mit Wirkung vom 1. Jan. 1934 ab neu eingeführten § 131 a müssen die Beitrittserklärungen des § 15 des Gesetzes bei der eGmbH. die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der im Statut festgesetzten Gesamtsumme nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten. Durch diese

Bestimmung, die unabhängig davon gilt, ob das Statut ihr angepaßt ist, sollte ebenso wie durch die Bestimmungen der §§ 120, 127 (§ 127 ist inzwischen ebenso wie § 126 durch Art. 1 Ziff. 14 des Gef. v. 20. Dez. 1933 aufgehoben worden) ein Rechtsschutz für die Beitretenden gewährleistet werden (siehe wegen der §§ 120, 127: RGZ. 97, 307 und 137, 73 = JW. 1933, 112; wegen des § 131 a die amtliche Erläuterung des Gef. v. 20. Dez. 1933: DJ. 1934, 10 und 12). In der Fassung des § 131 a kommt ebenso wie in den Bestimmungen der §§ 120, 127 zum Ausdruck, daß mit Rücksicht auf den Zweck des Rechtsschutzes in diesen Bestimmungen enthaltenen Erfordernisse zum notwendigen Bestandteil der Beitrittserklärungen selbst gemacht worden sind und damit auf zwingenden Formvorschriften beruhen, so daß auch durch eine Eintragung in die Genossenliste und durch jahrelange Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten eines Genossen eine Heilung nicht eintritt. Für die §§ 120, 127 wird in der amtlichen Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beitrittserklärungen ohne den Hinweis ungenügend sind (siehe RGZ. 137, 77). In der Rpr. des RG., der die h. M. folgt, wird dieselbe Ansicht vertreten (RGZ. 97, 307 und 137, 73 und das dort angeführte Schrifttum). Gleiches muß für den ebenfalls einen Rechtsschutz der Beitretenden bezweckenden § 131 a des Gesetzes gelten (Senat in JFG. 12, 238; E. S. Meyer, „GenG.“, 5. Aufl., § 131 a Anm. 1 und 2; Parisius-Crügler, „GenG.“, II. Ausg., § 131 a Anm. 2 in Verb. m. § 120 Anm. 2). Es mag sein, daß im Einzelfall ein Beitretender sich auch ohne den durch § 131 a vorgeschriebenen Hinweis über die Folgen seines Beitritts im Klaren ist. Es kann aber im Hinblick auf die zwingende Natur der Bestimmung des § 131 a kein Unterschied zwischen solchen Beitretenden gemacht werden, die sich über die Folgen des Beitritts klar sind, und solchen, die sich darüber nicht klar sind, abgesehen davon, daß die Zulassung solcher Unterschiede zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und Unsicherheiten führen würde. Der Hinweis des LG. auf den § 30 Abs. 3 AktG. (siehe auch § 152 Abs. 3), welche Bestimmung übrigens schon früher galt, also nicht auf das neue Rechtsdenken zurückzuführen ist (siehe §§ 189 Abs. 4, 281 Abs. 2 SGB.), ist verfehlt. Das RG. hebt hervor (RGZ. 97, 310 und 137, 78), daß, weil eine dem § 189 Abs. 4 SGB. entsprechende Bestimmung im GenG. fehle, die Eintragung in die Liste der Genossen einen Mangel der Beitrittserklärung nicht heilen könne. Die Annahme einer Heilung wäre auch deshalb bedenklich, weil sonst für diejenigen Personen, die in Unkenntnis der Tragweite ihrer Erklärungen beigetreten sind, der vom Gesetz bezweckte Schutz versagen würde. Das Schutzmotiv des nach der Machtübernahme dem Gesetz eingefügten § 131 a, der gleichermaßen alle Beitretenden schützen will, läßt es auch nicht zu, von einem dem neuen Rechtsdenken nicht mehr angepaßten Formalismus zu sprechen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß dem Registergericht in § 29 Abs. 3 GenReg.-VO. ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, zu prüfen, ob die Beitrittserklärungen dem § 131 a entsprechen, so daß im allgemeinen ein Schutz gegen Eintragungen, wie sie hier erfolgt sind, gegeben ist und es nur bei Unachtsamkeit des Registergerichts zu der Eintragung kommen kann. Die Beitretenden, die nicht Genossen geworden sind, sind insofern geschützt, als ihnen hinsichtlich ihrer Leistungen, welche sie ohne Rechtsgrund gemacht haben, ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zusteht (RGZ. 137, 80).

An dem Ergebnis, daß die Gemeinde durch die Eintragung v. 15. Nov. 1934 nicht Genosse geworden ist, wird durch die dem LG. später unmittelbar eingereichte Nachtragsklärung nichts geändert. Nachdem die Gemeinde bisher nicht Genosse geworden war, konnte sie Genosse nur werden, wenn a) l. n für das Mitgliedwerden im Gesetz bestimmten Erfordernissen von neuem genügt wurde. Eine Mitgliedschaft entsteht aber nur dann, wenn, wie das Gesetz es in § 15 Abs. 2 vorschreibt, die Erklärung durch den Vorstand eingereicht wird. Die Fassung des § 15 Abs. 2 ergibt klar, daß die Einreichung durch den Vorstand, die stillschweigend die vorgeschriebene Zulassung enthält, zwingende Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft ist. Der Vorstand muß bei der Zulassung organisch mitwirken, sonst kann keine Mitgliedschaft entstehen (RGZ. 68, 351; 119, 102, 103; 147, 262, 268). Die Einreichung durch den Vorstand ist Bedingung des Mitgliedwerdens, die Beitrittserklärungen müssen mit Wissen und Willen des Ausstellers in den Besitz

des Vorstands gelangt sein (Sen. in JFG. 5, 273, 274). Es ergibt sich also, daß die Gemeinde auch mit der Einreichung der Nachtragsklärungen nicht Genosse geworden ist.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Juli 1940, 1 Wx 328/40.)

Lustschutzgesetz

6. LG. — 9. Durchf. VO. z. Lustschutzb. (Behelfsmäßige Lustschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) v. 17. Aug. 1939 i. d. Fass. der ÄnderungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1626).

Der dem Hauseigentümer zu erstattende Betrag ist nicht nach Köpfen, sondern nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die einzelnen Beitragspflichtigen umzulegen. In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Höhe der vom einzelnen Beitragspflichtigen bezahlten Miete als Maßstab zu wählen. Der Hauseigentümer hat ebenfalls einen Beitrag zu leisten. †)

Es handelt sich um behelfsmäßige Lustschutzmaßnahmen, für deren Durchführung der Grundeigentümer des Mietshauses verantwortlich ist und zu denen neben diesem im Selbstschutz sämtliche Personen, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen haben (§§ 1, 2 Abs. 1 u. 2 der 9. Durchf. VO.).

Über Art und Umfang dieses Beitrages sind bisher zwei Richtlinien — die erste abgedruckt in RMBl. 1939 Nr. 38 S. 1951 ff., die zweite als W. des RZM. v. 8. April 1940, abgedruckt in DJ. 1940, 429 — erlassen worden. Danach soll die Beitragspflicht tunlichst auf Bereitstellen von Räumen, Baustoffen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und auf eigene Arbeitsleistung der Beteiligten beschränkt bleiben (Ziff. 2 I—V der ersten Richtlinien). Soweit Geldbeiträge unvermeidlich sind, soll ein Durchschnittssatz von 1 RM bis 2,50 RM je zu schützende Person nicht überschritten werden (a. a. D. V 1). Die Überschreitung dieses Richtsatzes kann aber unvermeidlich sein (zweite Richtlinien a. a. D. Ziff. 3).

Die Auslegung des Richtsatzes auf Grund der ersten Richtlinien hat zu Zweifeln und Irrtümern Veranlassung gegeben. Deshalb ist zu Ziff. 2 der zweiten Richtlinien ausgeführt worden, daß dieser Richtsatz in Verbindung mit der Zahl der zu schützenden Personen der Errechnung des Gesamtbetrages dient, dessen Erstattung der Hauseigentümer von den durch den Lustschutzraum zu schützenden Personen verlangen kann. Dieser Gesamtbetrag ist nur nicht nach Köpfen, sondern nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die einzelnen Beitragspflichtigen umzulegen, wobei es in der Regel zweckmäßig sein kann, die Höhe der vom einzelnen Beitragspflichtigen bezahlten Miete als Maßstab zu wählen.

Hinsichtlich dessen, was diesen Richtsatz unvermeidbar überschreitet, gilt das Entsprechende. Mangels einer in erster Linie zu erstrebenden gütlichen Einigung sind diese Geldbeiträge ebenfalls nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Besitz- und Einkommensverhältnisse und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen von den Beteiligten zu erheben (§ 2 IV der 9. Durchf. VO., erste Richtlinien zu V Ziff. 1, zweite Richtlinien zu 3a).

Der Wortlaut der Bestimmungen hat zu der Auffassung Veranlassung gegeben, daß die Beitragspflicht nur die Mieter, nicht aber den Hauseigentümer trifft. Dem Grundgedanken und Sinn des § 2 der 9. Durchf. VO. entsprechend kann aber kein Zweifel darüber vorherrschen, daß auch der Hauseigentümer beizutragen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er selbst in dem Hause wohnt. Die Bestimmungen über die Geldbeiträge betreffen Richtlinien, Art und Umfang, nach denen der Hauseigentümer den auf die Mieter umzulegenden Geldbeitrag errechnen und im einzelnen erstatter verlangen kann (siehe dazu A 2 der zweiten Richtlinien).

Vorstellungen der sachenrechtlichen Bestimmungen des BGB. können zu der Auffassung führen, daß der Grundeigentümer das Material bei der Umlage der Geldbeiträge nicht berücksichtigen dürfe, weil dieses in seinem Eigentum verbleibe. Demgegenüber ist unbeschadet der privaten Eigentumsfrage die Zweckbestimmung entscheidend, daß der Eigentümer das Material der Gemeinschaft der am Selbstschutz Beteiligten bereitzustellen hat.

Deshalb ist der Grundeigentümer an den Gesamtkosten angemessen zu beteiligen. Das Beschw. ist mangels näherer gesetzlicher Anhaltspunkte zu der Überzeugung gelangt, daß im Regelfalle die angemessene Beteiligung des Hauseigentümers bei 1/3 der Gesamtkosten zu finden ist.

Selbstbeitragspflichtig nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind, worüber nach den zweiten Richtlinien nun wohl kein Zweifel bestehen kann, dem Hauseigentümer die Mieter bzw. Pächter, mit denen er in direkten Vertragsbeziehungen auch im übrigen steht. Ob der Mieter den Luftschutz des Mietshauses in Anspruch nehmen will oder kann, spielt keine beachtliche Rolle. Hinsichtlich der Bemessung des Geldbeitrages für den einzelnen Mieter kommt es auch nicht darauf an, wieviel Angehörige oder Untermieter am Luftschutz teilnehmen.

Im vorl. Falle betragen die nachgewiesenen, von keiner Weise als vermeidbar bezeichneten und offenbar notwendigen Gesamtkosten 159,10 RM. Da auf den Grundeigentümer 53,03 RM (nämlich $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten) fallen — von welchem Regelsatz abzuweichen nach Maßgabe der bisherigen Kosten im Verhältnis der Beteiligten keine Veranlassung besteht —, so entfallen auf die Mieter insgesamt 106,07 RM. Bruchteilsmäßig entfällt auf jeden der 8 Mieter also 13,26 RM. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen aber eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beteiligten. Hierfür gibt im vorl. Fall der Mietzins keinen geeigneten Maßstab ab. Gerade Frau B. hat die höchste Miete im Hause zu zahlen, ist dazu aber neben Frau G. nach ihren gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen am wenigsten in der Lage. Weider besondere wirtschaftlichen Verhältnisse — sie sind fast ausschließlich auf Untervermietung, und zwar meist vorübergehender Art (Technikumschüler) angewiesen — lassen keine höhere Belastung als mit je 8,45 RM, die das AG. Hamburg errechnet hat, zu. Beide bleiben also mit je 4,81 RM, zusammen 9,62 RM, hinter je 13,26 RM der übrigen Mieter zurück. Dieser Betrag von 9,62 RM ist daher auf die übrigen 6 Mieter umzulegen, deren Beitragspflicht sich also um je 1,60 RM auf 14,86 RM erhöht.

Nach Anhörung der Beteiligten, auch Frau B. und D., hat das Gericht den Eindruck gewonnen, daß sie diese Beträge aufbringen können, notfalls in nach Sachlage angemessenen Ratenzahlungen, welche die Antragsteller ihnen zu gewähren haben.

Zu bemerken ist hierzu noch, daß der im Hause wohnende Gastwirt seiner Beitragspflicht unangefochten dadurch genügt, daß er den Luftschutzraum einschließlich Licht und Reinigung zur Verfügung gestellt hat und unterhält.

(LG. Hamburg, Beschl. v. 10. Juli 1940, 1 c T 207/40.)

Anmerkung: Durch § 12 LuftschutzG. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I, 827) mit den Änderungen durch die WD. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1762) ist der Reichsminister der Luftfahrt ermächtigt, im Einverständnis mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die 9. Durchf. WD. z. LuftschutzG. vom 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1391) regelt — wie schon der eingekammerte Zusatz ihrer Überschrift sagt — die Durchführung behelfsmäßiger Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden. Nach § 2 Abs. 1 dieser WD. ist zur Erfüllung der Verpflichtung, behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen, der Eigentümer (und an seiner Stelle der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher) verantwortlich. Zur Durchführung dieser Maßnahmen haben nach § 2 Abs. 2 der WD. neben diesem „Verantwortlichen“ im Selbstschutz alle Personen, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Es heißt dort weiter: „über die Art und Umfang des Beitrages erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.“ Auf § 12 LuftschutzG. und § 2 Abs. 2 Satz 2 der 9. Durchf. WD. beruhen die „Richtlinien über Art und Umfang des Beitrages für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen im Selbstschutz“ v. 28. Aug. 1939 (RMBl. 1939, 1951) und die „Zweiten Richtlinien zu § 2 Abs. 2 der 9. Durchf. WD. z. LuftschutzG. für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen im Selbstschutz usw.“ v. 29. März 1940 (RMBl. 1940, 95 = DJ. 1940, 429). Beide, vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einverständnis der zuständigen Ministerien erlassen, sind also materiell als Gesetze anzusehen und anzuwenden.

Das Kernstück vorstehenden Beschlusses sind die Ausführungen, daß auch der Hausbesitzer, der nicht in dem Hause wohnt, im Sinne der angezogenen Richtlinien zu den „beteiligten“ Personen gehört und daß auch ihn die Beitragspflicht bei Umlage der Geldbeträge trifft, die zur Herstellung

des behelfsmäßigen Luftschutzhellers aufgewendet werden mußten. Diesem Teil der Entsch. kann so, wie seine Begründung erfolgt ist, wie die Art der Umrechnung vorgeschlagen wird, überhaupt in seinem grundsätzlichen Ausspruch nicht beigeprägt werden.

Zur Ermittlung des Geldbeitrages, den der einzelne Beitragspflichtige zu leisten hat, ist zunächst zu prüfen, was von den Gesamtkosten, deren Umlageung der Hausbesitzer fordert, umlagefähig ist. Aus dem Umstande, daß sich die 9. Durchf. WD. z. LuftschutzG. überhaupt nur mit behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden beschäftigt, also auch in ihrem § 2 von der Umlageung von Geldbeiträgen für Kosten nur von Behelfsmaßnahmen spricht, daß ferner unter A 3 b der zweiten Richtlinien hinsichtlich der Kosten für über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen hinausgehende Maßnahmen in endgültiger Ausführung ausdrücklich gesagt ist, daß für sie die in den Richtlinien angegebenen Richtsätze nicht gelten und daß die Kosten endgültiger Baumaßnahmen durch Erhöhung des Mietpreises oder gem. § 13 a MietG. (Zusatzmiete) auf die Mieter umgelegt werden können, ergibt sich, daß umlagefähig im Sinne der 9. Durchf. WD. und der beiden Richtlinien nur die Aufwendungen für einen behelfsmäßigen Luftschutzraum sind. Das AG. ist auch zuständig allein, soweit es sich um die Umlage von Kosten derartiger behelfsmäßiger Maßnahmen handelt; über den Kostenausgleich bei endgültigen Maßnahmen zu entscheiden ist das MGL. oder die Preisstelle berufen (vgl. hierzu: GrundG. 1940, 254; die Aufbringung von Kosten für Luftschutzmaßnahmen, insbes. S. 256 zu C). Ob eine Anlage als endgültige oder behelfsmäßige zu bezeichnen ist (vgl. GrundG. 1940, 386), hängt davon ab, ob die einzelne Anlage nur zur Aushilfe oder bald in dauerhafter Form errichtet worden ist, ob die ganze Luftschutzanlage als endgültige gedacht ist oder nur für die Dauer des Krieges. Ist das letztere der Fall, soll also der Luftschutzraum nach Beendigung des Krieges wieder beseitigt werden, so werden regelmäßig Behelfsmaßnahmen anzunehmen sein, auch wenn einzelne Reste der Kriegsanlage nach Beendigung des Krieges bestehen bleiben. Ist dagegen der ganze Luftschutzraum so ausgeführt, daß er in dem ausgeführten Zustande ein für allemal bleiben soll, so handelt es sich um endgültige Maßnahmen. Hohe Behelfsmäßigkeit kann auch vorliegen in Fällen, in denen die Behelfsanlage bereits an die Stelle gekommen ist, an der der endgültige Schutzraum errichtet werden soll, und wenn in die Behelfsanlage bereits einzelne Einrichtungen eingebaut sind, die später der endgültigen Anlage zugute kommen können. Man wird dann die dauerhaft ausgeführten Bestandteile einer solchen Anlage unter der Voraussetzung, daß dort der Schutzraum auch einmal endgültig hergerichtet werden soll, als endgültig zu bezeichnen haben, wenn es sich um so hohe Ausgaben handelt, daß sie die behelfsmäßigen Bestandteile an Wert überwiegen. Dann haben diese Dauerbestandteile im Umlageverfahren vor dem AG. auszuscheiden, und es mag insoweit eine Mietzinserhöhung oder eine Zusatzmiete vor dem MGL. oder der Preisstelle beantragt werden. Die Kosten einzelner Anlagenteile, die in dauerhafter Form hergestellt, auch für die endgültige Herstellung des Luftschutzhellers dienen können und sollen, wird man aber trotzdem nach noch als umlagefähig ansehen müssen, weil zu ihrer Herrichtung eine andere Form nicht zweckmäßig, vielleicht gar nicht statthaft ist. Das gilt insbesondere von den Kosten einer elektrischen Lichtanlage — andere Beleuchtung (durch Petroleum, Kerzen, Karbid oder sonstiges offenes Licht) sind ja durch § 11 Abs. 2 Satz 2 der 9. Durchf. WD. verboten. Die meisten Elektrizitätswerke liefern keinen elektrischen Strom, wenn die Abnehmeranlage nicht sachgerecht, also bloß „behelfsmäßig“, ausgeführt ist (siehe z. B. §§ 3 u. 10 Ziff. 1 der Bedingungen für die Lieferung von Elektrizität aus dem Leitungsnetz der Berliner Kraft und LichtAG. [Bevag]). (Mit den vorstehenden Ausführungen übereinstimmend: 282 T 3336/40, 4099/40, 4781/40 des LG. Berlin, sämtlich nicht veröffentlicht, ferner bezüglich der Umlagefähigkeit der Kosten einer elektrischen Lichtanlage: Bülow: DJ. S. 444 unter Berufung auf GrundG. 1940, 126.)

Nicht umlagefähig sind ferner die Ausgaben für das Selbstschutzgerät (z. B. Handfeuerpritze, Luftschutzhausapothek), das nach der 7. Durchf. WD. v. 23. Mai 1939 (RGBl. I, 963) i. d. Fass. des Art. VI der WD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1626) zu beschaffen war und in der Anlage 1 dieser WD. aufgeführt ist. Das ergibt sich daraus, daß nach § 1 der eben genannten 7. Durchf. WD. „der Hauseigentümer für jede Luft-

Schutzgemeinschaft Selbstschutzgerät nach Bestimmung der Anlage I bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten hat", daß aber andererseits in der 9. Durchf. Bd. ein Ausgleich dieser Kosten durch Beiträge der Mieter nicht vorgesehen ist. (Ebenso 282 T 4275/40, 4099/40, 4781/40 des O. Berlin, sämtlich nicht veröffentlicht, und Bülow a. a. D. S. 444.) Die Ausgaben sind ferner zu sondern in solche für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzhäusern und in die Kosten, die bei Ausführung von Brandmauerdurchbrüchen nach der „zweiten Ausführungsbestimmung zum § 1 der 9. Durchf. Bd. z. Luftschutzh. v. 12. März 1940" (RWB. I, 486) entstanden sind. Über diese verhält sich der Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe v. 18. März 1940 (RWB. 1940, 87 = DZ. 1940, 397). Diese letzteren — für die Leistung der Bauunternehmer oder Handwerker — entstehenden Kosten sind von den nach § 2 Abs. 1 u. 2 der 9. Durchf. Bd. Beteiligten (der Erlaß fügt hinzu: z. B. den Hausbewohnern) nach Miethöhe gestaffelt zu tragen, und zwar, wie schon hier hervorgehoben ist, ohne Begrenzung durch einen Höchstbetrag (so auch 282 T 4781/40 des O. Berlin, nicht veröffentlicht). Nunmehr müssen die „Beteiligten" ermittelt werden, auf welche die Kosten der Herrichtung des Luftschutzhomes selbst wie des Durchbruchs von Brandmauern umgelegt werden sollen. Zu diesen gehört aber der Hausbesitzer, der nicht in dem fraglichen Hause wohnt, nicht. Beitragspflichtig sind — vgl. die Einleitung zu den ersten Richtlinien — „alle Personen, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind": der nicht in dem Hause wohnende Hausbesitzer soll und wird aber nicht durch die Behelfsmaßnahmen geschützt. Es wird weiterhin in diesen Richtlinien die Umlegung des Gesamtbetrages auf die Mieter entsprechend der Höhe der von den Beitragspflichtigen bezahlten Miete empfohlen, bei der Umlegung der Kosten für Brandmauerdurchbrüche (wo die Hausbewohner mindestens zweier Häuser in Betracht kommen) in IV Abs. 1 des Erlasses v. 18. März 1940 sogar angeordnet. Bei dieser Umlegung kann unmöglich ein Hausbesitzer, der keine Räume in dem Hause hat, bei welchem also auch nicht der Mietwert seiner Räume zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels eingesetzt werden kann, herangezogen werden. In Einklang damit steht, daß nach B 6 der zweiten Richtlinien der Hauseigentümer an dem Lastenausgleich bei Hergabe von Räumen für den Luftschutzbau nur dann zu beteiligen ist, wenn er selbst in dem Hause Räume innehat, und zwar dann im Verhältnis des Mietwertes seiner Räume. Diese gesetzliche Regelung beruht auch auf verständigen gesetzgeberischen Erwägungen: der Hauseigentümer hat ohnehin durch die Einführung des zivilen Luftschutzes größere Ausgaben und Lasten. Er hatte, wie oben schon gesagt, ohne die Möglichkeit des Ausgleichs durch das Umlageverfahren, die Selbstschutzgeräte auf seine Kosten anzuschaffen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Herstellung der Behelfsmaßnahmen. Er hat späterhin diesen durch endgültigen Ausbau eines „vorschriftsmäßigen" Luftschutzhomes zu ersetzen (vgl. Erste Ausführungsbestimmung zum § 1 der 9. Durchf. Bd. v. 17. Aug. 1939 unter Ziff. 2). Schließlich bleibt auf ihm noch hängen, was er von den Mietern sonst nicht ersetzt bekommt, wie aus den weiteren Ausführungen sich ergeben wird.

Zweifelhaft ist, ob Untermieter bei der Umlegung von Geldbeiträgen zu beteiligen sind. „Beteiligte" i. S. des § 2 Abs. 2 der 9. Durchf. Bd. und der Einleitung der (ersten) Richtlinien hierzu sind sie zweifellos, da ja der behelfsmäßige Luftschutzbau auch zu ihrem Schutze dient. Sie haben also nach der Einleitung der (ersten) Richtlinien zur Durchführung der Maßnahmen beizutragen, und das Beitragen kann — außer in Naturalleistungen — auch in Geldbeiträgen bestehen. Der Umstand, daß sie zu dem Hausbesitzer in keinem Mietverhältnis stehen, kann ebensowenig gegen ihre Beitragspflicht angeführt werden, wie der Hinweis von Bülow a. a. D. S. 443, daß beim erweiterten Selbstschutz nur Betriebsführer, nicht die Gefolgschaftsmitglieder zu Geldbeiträgen herangezogen werden dürfen: Gefolgschaftsmitglieder, deren Arbeitskraft auch nur der Betriebsführer für die Herstellung des behelfsmäßigen Luftschutzhomes zur Verfügung zu stellen hat, die also auf seine Kosten, nicht etwa in ihrer Freizeit unentgeltlich, die dem Betriebsführer obliegende Naturalleistungspflicht nach Abschnitt III der Richtlinien über Art und Umfang des Beitrages der Betriebe des erweiterten Selbstschutzes und Werkluftschutzes für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzhäusern in Mietgrundstücken v. 28. Aug. 1939 (RWB. I. 1939, 1951) erfüllen, befinden sich in den

Verträgen auf dem fraglichen Grundstück nur zur Verrichtung ihrer Dienste, benutzen sie nicht in einer „Hausgemeinschaft". Gemäß § 618 Abs. 1 BGB. hat aber schon der Dienstberechtigte die Räume, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leib und Leben geschützt ist. Die eben angeführte Stelle aus den Richtlinien verdeutlicht und schärft also nur etwas ein, was sich schon aus den bürgerlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen ergibt. Andererseits sind die Untermieter oft finanziell besser gestellt als die sie aufnehmenden Untervermieter, so daß es unbillig wäre, sie von der Geldbeitragspflicht grundsätzlich auszuschalten. Das O. Berlin zieht deshalb in seiner bisherigen Praxis die Untermieter zu Geldbeiträgen mit heran (so in 282 T 4275/40, 4099/40, 4155/40, 4781/40, sämtlich nicht veröffentlicht).

Soweit es sich nun um Kosten für den die Herrichtung des behelfsmäßigen Luftschutzhomes an sich, nicht für Brandmauerdurchbrüche handelt, gehen die Richtlinien davon aus, daß bei Beiträgen von Naturalleistungen durch die Beteiligten die Kosten für jede zu schützende Person von 1—2,50 RM nicht überschritten werden (vgl. erste Richtlinien zu V, zweite Richtlinien zu A 2). Zu den zu schützenden Personen gehören alle im Hause wohnenden sowie alle dort nicht bloß vorübergehend tätigen, sondern dauernd beschäftigten Personen, also die Mieter mit ihren in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sowie etwaigen Hausangestellten, die Untermieter, aber auch das sonstige bei den Mietern beschäftigte Personal, auch wenn es nur tagsüber bei ihnen beschäftigt ist, nicht in die Hausgemeinschaft der Mieter aufgenommen ist, wie z. B. die Büroangestellten eines Mieters. Denn der Luftschutzbau muß so angelegt werden, daß auch diese Personen im Falle eines Alarms in ihm unterkommen können (GrundG. 1940, 126). Es sind also die Kosten für die Herrichtung des behelfsmäßigen Luftschutzhomes an sich durch die Anzahl der geschützten Personen zu teilen und festzustellen, ob der Quotient den Betrag von 2,50 RM nicht übersteigt. Bleibt der Betrag darunter, so kann der „Verantwortliche", also der Hausbesitzer, die vollen Kosten der Herrichtung verlangen. In diesem Stadium der Berechnung des anteiligen Beitrages ist nicht für den einzelnen Mieter ein verschiedener Satz von 1—2,50 RM etwa nach ihrer größeren oder geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit aufzustellen. Der geringeren Leistungsfähigkeit mancher Mieter ist durch die Aufstellung der Höchstgrenze von 2,50 RM für jede zu sichernde Person ausreichend Rechnung getragen. Die Bestimmung, daß die Gelbaufwendung für jede Person des Hauses 1—2,50 RM nicht überschreiten solle, hat lediglich die Bedeutung, daß mit Gelbaufwendungen zurückhaltend zu verfahren ist, daß mit tatkräftiger Mithilfe aller Beteiligten durch Naturalleistungen gerechnet werden soll und daß hierzu alle vorhandenen Möglichkeiten zu erschöpfen sind (erste Richtlinien zu V). Der Höchstbetrag von 2,50 RM kann also ohne weiteres zugrunde gelegt werden, wenn die Inanspruchnahme des Höchstbetrages von 2,50 RM objektiv erforderlich ist (so O. Berlin in ständiger Praxis bisher, insbesondere in 282 T 4099/40, 4155/40, nicht veröffentlicht). Übrigens ist eine Überschreitung dieses Höchstbetrages nach den zweiten Richtlinien zu 3a auch für zulässig erklärt, wenn die Mieter an Stelle des ihnen primär obliegenden Beitrages durch eigene Arbeitsleistung, Baustoffe usw. sich freiwillig zur Zahlung von Geldbeiträgen bereit erklärt haben; aber auch sonst können größere Beträge auf die Mieter umgelegt werden, „wenn es unter Berücksichtigung der Verhältnisse sämtlicher Beteiligten angemessen erscheint und das O. in diesem Falle die Umlegung zuläßt", z. B. die Mieter kommen ihrer Naturalleistungspflicht nicht nach, können es vielleicht auch nicht, weigern sich aber, Geldbeiträge zu zahlen, zu deren Entrichtung sie wirtschaftlich in der Lage sind. Jedenfalls: Kann der Hauswirt — etwa wegen der wirtschaftlichen Lage seiner Mieter — einen größeren Betrag als 2,50 RM für jede zu schützende Person nicht verlangen und reicht aber der Betrag, der das Produkt von 2,50 RM \times der Anzahl der zu schützenden Personen ist, nicht aus, die Kosten zu decken, die von ihm für die Errichtung des behelfsmäßigen Luftschutzhomes aufgewandt sind, so kann nur der geringere Betrag, das erwähnte Produkt, umgelegt werden. Insofern hat der Hausbesitzer diesen Teil seiner Kosten selbst zu tragen. Das ist aber, wie bisher dargetan, etwas anderes als seine Mitbeteiligung von vornherein zu den erwähnten Kosten.

Für die Umlegung der Kosten für Durchbrucharbeiten

durch die Brandmauer, die unbegrenzt umlagefähig sind, bedarf es der ebenerwähnten Überprüfung nicht.

Kunmehr sind diese umlagefähigen Kosten — und zwar die Kosten für die Herstellung des Luftschuttraumes selbst und die für die Brandmauerdurchbrüche gesondert — auf die Beteiligten umzulegen. Der Verteilungsschlüssel ist bei den Kosten für die Brandmauerdurchbrüche nach IV des Erlasses v. 18. März 1940 das Verhältnis der Mietzinshöhen. Es ist also die Anzahl der in der Familie des Mieters vorhandenen Personen nicht zu berücksichtigen. Hierdurch genießen kinderreiche Familien eine Bevorzugung (282 T 3836/40 LG. Berlin). Wenn die Gesamtsumme der Mieten S, die einzelne Miete M, der umzulegende Betrag K der zu suchende Anteil des die Miete M zahlenden Mieters x ist, dann ist $S:M = K:x$, x also $\frac{M \cdot K}{S}$. Auch

wird die Kosten der Herstellung des Luftschuttraumes selbst für diese Verteilung als zweckmäßig in A 2 der zweiten Richtlinien empfohlen, immerhin aber die Verteilung „nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die einzelnen Beitragspflichtigen“ angeordnet. Es kann also auch eine andere Verteilung möglich sein, und diese wird insbes. bei Vorhandensein von Untermietern sich empfehlen. Das LG. Berlin hat in 282 T 4275/40, 4099/40 und 4781/40 — sämtlich nicht veröffentlicht — ausgesprochen, daß dem Gesamtmietzins der Hauptmieter einfach der Untermietzins der Untermieter hinzugerechnet werden soll und daß dann der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis sämtlicher Mietzinse zueinander gewonnen werden soll. Diese Verteilung wird m. E. den wirtschaftlichen Verhältnissen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Zunächst steckt in dem Untermietzins noch vielfach das Entgelt für die Benutzung des Mobiliars sowie für Nebenleistungen (Bedienung, Frühstückskaffee, Beleuchtung, Beheizung usw.). Sodann wird für dieselben Räume, wenn der Hauptmieter nebenher mit der vollen Hauptmiete eingesezt wird, die Umlage zweimal angelegt. Mir erscheint es daher angemessen, einmal den Hauptmietzins anteilig im Verhältnis des Mietwertes der Räume, die dem Untermieter überlassen sind, zu beneh, die dem Untervermieter verbleiben, zu kürzen und weiterhin auch den Untermietzins um das zu ermäßigen, was für die Benutzung des Mobiliars und der Nebenleistungen gezahlt wird. Die so gekürzten Haupt- und Untermieten sind dann bei der „nach Verhältnis der Mietzinshöhen“ erfolgenden Berechnung der anteiligen Kosten einzusetzen.

Möglich ist noch folgender „Mischfall“: Hinsichtlich eines Teiles der Mieter können sämtliche notwendigen Ausgaben für die Anlage des behelfsmäßigen Luftschuttraumes auch über die Begrenzung von 2,50 RM für jede zu schützende Person umlagefähig sein, sei es, weil diese Mieter sich freiwillig zu höheren Beiträgen für nicht von ihnen geleistete Naturalleistungen bereit erklärt haben, sei es, weil dies unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse angemessen erscheint (Ziff. 3a der zweiten Richtlinien). Hinsichtlich des andern Teiles ist aber eine Umlage über die angegebene Begrenzung nicht angemessen. Dann hat der erste Teil der Mieter den vollen Umlagebetrag zu zahlen, der andere nur den in der gekennzeichneten Begrenzung. Dann ist zunächst ohne Rücksicht auf die Höchstgrenze von 2,50 RM für jeden Mieter nach Maßgabe seines Mietzinses der Anteil an den gesamten umlagefähigen Auslagen zu errechnen. Der erste Teil der Mieter hat diesen Betrag zu zahlen. Sodann ist dieselbe Rechnung für sämtliche Mieter noch einmal vorzunehmen, jedoch jetzt unter Zugrundelegung des Höchstbetrages, der sich aus der Grenze von 2,50 RM für jede zu schützende Person ergibt. Der dann ermittelte Betrag ist von den andern (z. B. nichtleistungsfähigen) Mietern zu zahlen. Die übrigbleibende Differenz geht zu Lasten des Hauswirts, der aber, wie wiederholt gesagt, zwar diese Differenz nicht erstattet bekommt, aber nicht von vornherein am Umlageverfahren „Beteiligter“ ist.

Das LG. Berlin nimmt ferner in 282 T 4155/40, 4099/40 (nicht veröffentlicht, vgl. auch 282 T 3705/40: GrundE. 1940, 403) an, daß der Mieter, der seinerzeit, als die Frage, in welcher Höhe Mieter und Vermieter für die Herstellung von Luftschutzbeizutragen haben, noch nicht gesetzlich geklärt war, Geldleistungen für Luftschutzgeräte gemacht hat, mit diesen Beträgen unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls des rechtlichen Grundes oder der grundlosen Leistung gegenüber dem Beitragsanspruch des Hauswirts aufrechnen bzw. sie auf diesen angerechnet verlangen könne. Anderer Ansicht ist Bülow a. a. O. S. 444, weil „beider

Leistungen nicht im Zusammenhange miteinander stehen“ — ebenso AG. Charlottenburg: GrundE. 1940, 126 und AG. Berlin: GrundE. 1940, 319. Abgesehen davon, daß diese Richtanrechnung, insbes. wenn einzelne Mieter gar keine derartige Leistungen gemacht haben oder der Hauswirt sämtliche Kosten für die behelfsmäßige Anlage des Luftschuttraumes erhält, unbillig wäre, ist auch für die Aufrechnung mindestens nicht notwendig, daß die Forderung und die Gegenforderung miteinander im Zusammenhange stehen. Zahlungen in Annahme einer Rechtspflicht über Zahlung ohne Bestehen einer solchen Rechtspflicht können aber grundsätzlich zurückgefordert werden (§ 814 BGB.).

Persönliche Leistungen der Mieter beim Ausbau des Luftschuttraumes sind grundsätzlich nicht auf die Geldleistungen anzurechnen — so das LG. Berlin. Anderer Ansicht ist Dr. Waerther in „Geschäfts- und Industriehaus“ 1940, S. 53, „Die Beitragsleistungen für den Luftschuttraumbau“, insbes. S. 55 f. zu IV. Er empfiehlt, die von den Mietern geleistete Arbeit in allen Fällen in Geld umzurechnen, den Gesamtkosten zuzuschlagen und den Gesamtbetrag umzulegen. Den Mietern, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben, soll dann der aus dem Gesamtbetrag errechnete Beitrag um den Wert der geleisteten Arbeit zu kürzen sein. So bescheidend diese Art der Umlegung und Anrechnung zunächst erscheint, so entspricht sie doch nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinien. Diese unterscheiden zwischen „Naturalleistungen“ der Beteiligten und sonstigen Unkosten. Nur bzgl. der letzteren findet ein Ausgleich durch Verteilung der zu ihrer Bezahlung notwendigen Geldbeträge statt. Der den Gesetzgeber leitende Gedanke war offenbar, daß bei einer vertrauensvollen, sozial ausgleichenden Hausgemeinschaft, wie sie der auf nationalsozialistische Weltanschauung gegründete Gemeinschaftsgedanke im Auge hat, nicht jeder einzelne Mieter genau abwägen soll, was an Naturalleistungen er selbst leistet, was andere Mieter zu wenig darin für die Herstellung und Herrichtung eines Luftschuttraumes getan haben. Ebenso wie wirtschaftlich besser gestellte Mieter — ohne Rücksicht auf eine etwa geringere Anzahl zu schützender Personen ihres Hausstandes — mehr geldliche Beiträge zahlen sollen als andere Mieter in weniger günstiger geldlicher Lage, so sollen auch Arbeitsleistungen der dazu befähigteren Personen zugunsten der dazu weniger fähigen, z. B. der Alten, Kranken, Gebrechlichen usw., nicht minutiös abgerechnet werden. Über dem Ganzen muß natürlich das Gezeß der Billigkeit stehen. In diesem Sinne hat zutreffend das LG. Berlin dann die geleistete Arbeit eines einzelnen Mieters in Geld umgerechnet, wenn dieser einen überdurchschnittlichen Aufwand an Arbeit gehabt hat.

Nach Abschn. B Ziff. 1 der 2. Richtl. ist die Hingabe eines hauswirtschaftlich genutzten Kellers ein Beitrag i. S. des § 2 Abs. 2 der 9. DurchfVO. Die Aufgabe eines Kellers kann daher bei der Bemessung der sonstigen Geldbeiträge bewertet werden und der von der Hergabe eines Kellers als Luftschuttraum Betroffene kann, wenn diese ein beachtliches besonderes Opfer ist, von sonstigen Geldbeiträgen befreit werden. Diese Beiträge sind dann auf die übrigen Beitragspflichtigen des Hauses umzulegen. Hat aber dieser Mieter einen anderen Kellerraum zur Verfügung gestellt erhalten, um darin seine Brennstoffe usw. dort zu lagern, so ist er nicht wesentlich benachteiligt, selbst wenn noch andere Mieter zu diesem Aufbewahrungsraum auch Zutritt und das Recht zur Aufbewahrung ihrer Sachen haben. Das von dem Mieter gebrachte Opfer ist in solchem Falle regelmäßig nicht so groß, daß es rechtfertigen würde, ihn von der Beitragspflicht ganz oder auch nur teilweise zu entbinden (so LG. Berlin, 282 T 3705/40: GrundE. 40, 403 und AG. Charlottenburg, 76 II 7/39: GrundE. 40, 126).

Abschließend sei noch erwähnt, daß das AG. dem Vermieter, dem durch polizeiliche Verfügung die Freimachung eines bewohnten Raumes zur Herrichtung eines Luftschuttraumes aufgegeben worden ist, gegen den betr. Mieter einen Mietaufhebungsanspruch nicht gewährt, weil ein auf Mietaufhebung und Räumung gegen den Mieter ergebendes Urteil ihn von der Geltendmachung seiner öffentlich-rechtlichen Rechtsmittel gegen die polizeiliche Verfügung, die seinen Mietraum zu Luftschutzzwecken in Anspruch nimmt, ausschließt und ihm die Möglichkeit versperren würde, Einwendungen gegen die Geeignetheit und Brauchbarkeit des in Anspruch genommenen Raumes für Luftschutzzwecke geltend zu machen (GrundE. 40, 403). Im übrigen ist bei Inanspruchnahme von gewerblich genutzten (aber auch von anderen) Räumen zu Luftschutzzwecken ein entsprechender Mietminderungsanspruch zuzuerkennen.

nen, wenn für diese Räume eine Ersatzraumbeschaffung nicht erfolgt und wenn die Hergabe des Raumes für den betr. Mieter ein die allgemeine Beitragspflicht übersteigendes Opfer darstellt. Nach Abschn. B Ziff. 6 der 2. Richtl. kann diese Wertminderung auf die durch den Luftschutzraum zu schützenden Personen als laufender Beitrag im Verhältnis der Mieter umgelegt werden. Das gleiche gilt für den Betrag, der dem Mietwert eines vom Hauseigentümer als Luftschutzraum zur Verfügung gestellten gewerblich oder für Wohnzwecke sonst benutzten Raumes entspricht.

LGDir. Dr. G. Bandmann, Berlin.

Schuldenbereinigungsgesetz

7. RG. — § 3 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 1 Abs. 4 SchuldVereinG.; § 22 Abs. 2 ZGB. i. Verb. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SchuldVereinG.

1. Auch einem Mitverpflichteten kann eine Schuldenbereinigung nur dann bewilligt werden, wenn er i. S. des § 1 Abs. 4 des Ges. schutzwürdig ist.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Fristverlängerung i. S. des § 22 Abs. 2 ZGB. unverschuldet ist, muß auf die Kriegsverhältnisse weitgehende Rücksicht genommen werden.

Nachdem das RG. die alten Schulden des A. bereinigt hatte, beantragte B. als sein Bürge die Bereinigung der Bürgschaftsschuld aus § 3 Abs. 1 SchuldVereinG. Das RG. lehnte den Antrag ab. Eine hiergegen durch den RA. R. für den Antragsteller eingelegte sofortige Beschw. wurde vom LG. unter Zulassung der weiteren Beschw. sowie unter Hinweis auf die bei deren Einlegung zu wahrende Form und Frist mittels eines am 2. Febr. 1940 zugestellten Beschlusses zurückgewiesen. RA. R. legte erst am 8. März 1940 die sofortige weitere Beschw. ein und trug zur Begründung eines Wiedereinsetzungsgehechs folgendes vor: Er sei seit dem 23. Sept. 1939 zur Wehrmacht eingezogen und habe die Sache während seines jetzigen Berufsurlaubes unerledigt vorgefunden. Sein Vertreter, RA. S., habe infolge außerordentlicher Überlastung — er müsse noch zwei andere Anwälte, die zur Wehrmacht eingezogen seien, vertreten — diese Sache nicht bearbeiten können.

Dem nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SchuldVereinG. i. Verb. m. § 22 Abs. 2 ZGB. zulässigen Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist stattzugeben. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse kann es, wie der Senat wiederholt entschieden hat (1 Wx 145/40 v. 16. Mai 1940; 1 Wx 391/40 vom 25. Juli 1940), geboten sein, bei Beurteilung der Frage des Verschuldens, auch des Verschuldens eines Vertreters, i. S. des § 22 Abs. 2 ZGB. die sonst zu stellenden Anforderungen herabzusetzen. Der Umstand, daß RA. R. zum Heresidenten ernannt war, läßt es als genügend entschuldigend erscheinen, daß er seinerzeit keine weitere Vorkehrung für die Einhaltung von Fristen getroffen hat. Auch sein Vertreter, RA. S., erscheint im Hinblick darauf, daß er noch zwei andere Anwälte zu vertreten hatte, hierdurch außerordentlich überlastet war und, wie angenommen werden darf, durch RA. R. nicht hinreichend unterrichtet werden konnte, i. S. des § 22 Abs. 2 ZGB. entschuldigend. Auch hier müssen die Kriegsverhältnisse berücksichtigt werden. In der Sache selbst ist das Rechtsmittel aber nicht begründet.

Das LG. lehnt den Bereinigungsantrag ab, weil der Antragsteller im Hinblick auf eine schwere Vorbestrafung und auf deren Gründe i. S. des § 1 Abs. 4 SchuldVereinG., welche Bestimmung auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 zu gelten habe, schutzwürdig sei und die Ablehnung aus demselben Grunde keine unbillige Härte für ihn darstelle. Diese Begründung unterliegt mindestens in ihrem ersten Teil keinem rechtlichen Bedenken. Zwar ist im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ges. — anders als hinsichtlich des Hauptschuldners in § 1 Abs. 4 — nicht ausdrücklich bestimmt, daß der Mitverpflichtete, wenn er der Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden soll, schutzwürdig sein müsse. Der Senat tritt jedoch dem LG. darin bei, daß die Schutzwürdigkeit auch Voraussetzung für eine Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist. Es würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, wenn man die Bereinigung einem schutzwürdigen Hauptschuldner verweigern, dagegen einem schutzwürdigen Mitverpflichteten auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 gewähren wollte. Der § 1 Abs. 4 des Ges.

enthält einen Grundsatz, der nach Sinn und Zweck des Gesetzes für alle von ihm gewährten Vergünstigungen gelten muß (vgl. Wessel, „Die Bereinigung alter Schulden“, § 3 III 2 a S. 62). Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens darauf, ob derselbe Sachverhalt, der die Schutzwürdigkeit des Beschw. begründet, auch das Vorliegen einer unbilligen Härte i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ges. ausschließt. (RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Aug. 1940, 1 Wx 187/40.)

*

8. RG. — § 11 Abs. 2 S. 1, jetzt § 18 Abs. 2 u. F. SchuldVereinG. Ohne Zulassung findet die weitere Beschw. im Schuldenbereinigungsverfahren auch dann nicht statt, wenn geltend gemacht wird, daß das LG. bei der Nichtzulassung die Grenzen der Ermessensausübung verkannt, oder daß es bei der Entsch. in der Sache selbst grundlegende Verfahrensverstöße verlegt habe.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 SchuldVereinG. kann die Entscheidung des Beschw. mit der weiteren Beschw. nur dann angefochten werden, wenn das Beschw. die Beschw. wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entsch. zugelassen hat. Die Fassung des Gesetzes ergibt mit aller Deutlichkeit, daß darüber, ob die Entsch. von rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlicher Bedeutung und ob demgemäß die Beschw. zuzulassen ist, ausschließlich das LG. befinden soll. Dessen Stellungnahme ist, mag die Frage bejaht oder (ausdrücklich oder stillschweigend) verneint werden, schlechthin maßgebend und von keiner Seite nachzuprüfen.

Ebenso wenig läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß bei irgendwelchen besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen die weitere Beschw. auch ohne Zulassung gegeben sein müsse. Die vom Beschw. herangezogene Rspr. zu § 707 ZPO. bietet hierfür keine Grundlage. Der dort verfügte Ausschluß der Anfechtung beruht auf der Erwägung, daß die zumeist einfach liegende Ermessensentscheidung, ob und in welchem Umfange im einzelnen Falle ein vorläufiger Vollstreckungsschutz zu gewähren ist, nicht von einer zweiten Instanz nachgeprüft zu werden braucht. Daraus wird gefolgert, daß der Ausschluß der Anfechtung entfällt, wenn das LG. die Voraussetzungen für die Ausübung der Ermessensbefugnis zu Unrecht für vorliegend erachtet hat. Die Beschw. Entsch. des LG. im Schuldenbereinigungsverfahren hat aber eine viel weitergehende Bedeutung. Demgemäß hat die Beschränkung der Möglichkeit ihrer Anfechtung auch einen ganz anderen Grund. Im allgemeinen hält der Gesetzgeber es für ausreichend, daß die Fragen der Schuldenbereinigung in zwei Instanzen erörtert und geklärt werden. Nur ausnahmsweise, nämlich bei rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlicher Bedeutung der Sache, soll eine Nachprüfung im dritten Rechtszuge stattfinden können. Darüber, ob hierzu Anlaß besteht, entscheidet aber, wie gesagt, das LG. endgültig und unanfechtbar.

Mit dieser Rechtsauffassung steht diejenige des RG. in dem von der weiteren Beschw. zu Unrecht für sich in Anspruch genommenen Beschlusse VB 3/34 (RGZ. 144, 86) völlig im Einklange. Das RG. spricht dort aus, ein Rechtsatz des Inhalts, daß die Verletzung einer grundlegenden Verfahrensvorschrift eine sonst verschlossene Instanz eröffne, bestehe nicht, und hebt zugleich hervor, daß die Rspr. zu § 707 ZPO. ihrer Begründung nach auf gleichliegende Fälle beschränkt bleiben müsse. Ein solcher Fall ist zwar, wie der Senat anerkannt hat, gegeben, wenn das LG. bei der Gewährung vorläufigen Vollstreckungsschutzes aus § 10 SchuldVereinG. zu Unrecht angenommen hat, daß die Voraussetzungen einer Schuldenbereinigung erfüllt seien, aber nicht auch dann, wenn das LG. über eine Beschw. im Schuldenbereinigungsverfahren entschieden hat (vgl. ZGB. 19, 17 ff., wo auf § 21 oben ausdrücklich bemerkt wird, daß die Anfechtbarkeit der Beschränkungsentscheidung des LG. immer von der Zulassung der weiteren Beschw. abhängig bleibe).

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Aug. 1940, 1 Wx 357/40.)

Vertragshilfe

9. OLG. — § 17 BSH. Zulässigkeit der Beschw. gegen Entscheidungen des AG. aus § 17 BSH.

Der Antragsteller hat gemäß § 8 BSH. Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt und gleichzeitig gemäß § 17 BSH. die einstweilige Einstellung der gegen den Schuldner von der

R.-Bank eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beantragt. Besterem Antrage hat das AG. stattgegeben.

Gegen diesen Beschluß hat die R.-Bank fristgerecht sofortige Beschw. eingelegt.

Der Antragsteller beruft sich für die Unzulässigkeit dieser Beschw. auf eine Entscheidung des OLG. Köln v. 24. Febr. 1940 (DR. 1940, 325).

Das OLG. Köln folgert die Unzulässigkeit einer sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsrichters gemäß § 17 BVB. aus der im Interesse des Schuldners der V.D. innewohnenden Beschleunigungstendenz. Das ergebe der Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des AG. aus §§ 2, 3 und 6 BVB. Auch bei den begrifflich mit den Entscheidungen gemäß § 17 BVB. eng verbundenen Anordnungen aus § 18 BVB. gebe es kein selbständiges Beschwerderecht. Der Wortlaut des § 19 BVB., in dem auf „die Entscheidung“ und nicht auf „die Entscheidungen“ abgestellt sei, spreche ebenfalls gegen ein Beschwerderecht in Fällen des § 17 BVB.

Das HansOLG. vermag sich dem OLG. Köln jedenfalls insoweit nicht anzuschließen, als es sich um das Beschwerderecht bei einstweiligen Entscheidungen aus § 17 BVB. handelt in Fällen, in denen für die endgültige Entscheidung eine Beschwerdemöglichkeit besteht, d. h. also in den Fällen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 BVB. Die Absicht, durch Ausschluß des Beschwerderechts eine Beschleunigung des Vertragsilverfahrens zu bewirken, ist in der V.D. nur zum Teil durchgeführt worden. Dabei kann nicht festgestellt werden, daß die Fälle der §§ 2, 3 und 6 BVB. grundsätzlich etwa einerseits weniger einschneidend und wichtig für die Beteiligten oder andererseits mehr der Beschleunigung bedürftig sind als die Fälle der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 BVB. Die Beschleunigungsabsicht durch Ausschluß des Beschwerderechts beschränkt sich auch nicht etwa auf Anordnungen, die dazu dienen, dem Schuldner möglichst rasche Hilfe zu bringen. Der Ausschluß des selbständigen Beschwerderechts im § 18 BVB. trifft vielmehr Maßnahmen zum Schutze des Gläubigers. Aus einer allgemeinen Tendenz der V.D. läßt sich sonach weder für die Bejahung noch für die Verneinung des Beschwerderechts in Fällen des § 17 BVB. etwas herleiten.

Der Wortlaut aber des § 19 BVB. spricht für die Zulässigkeit der Beschw. gegen Einstellungs- und Aufhebungsbeschlüsse aus § 17 BVB. § 19 BVB. läßt die sofortige Beschw. zu, „soweit in dieser V.D. nichts anderes bestimmt ist“. Etwas anderes bestimmt aber ist nur in den §§ 2, 3, 6 und 18 (die §§ 10 Abs. 2 C. 3 und 21 Abs. 5—7 interessieren hier nicht). In den §§ 2, 3 und 6 werden die Fälligkeitsregelungen und Aufhebungsanordnungen für unanfechtbar erklärt, im § 18 Abs. 1 wird vorgeschrieben, daß die einstweiligen Anordnungen nur zugleich mit der Endentscheidung angefochten werden können. Im § 17 aber ist über die Anfechtbarkeit nichts bestimmt. Es mag wohl angängig sein, die Anfechtbarkeitsregelung des § 18 Abs. 1 auch auf die Sicherungsmaßnahmen des § 18 Abs. 2 und 3 zu erstrecken (vgl. *Vogels*, Anm. IV, 17 b zu § 18; *Baumbach*, Anm. 1 zu § 19), da die einstweiligen Anordnungen und die Sicherungsmaßnahmen im gleichen Paragraphen geregelt werden. Insoweit mag es sich also nur um eine mißverständliche Ausdrucksweise der V.D. handeln. Anderes aber muß gelten für die in einem anderen Paragraphen selbständig geregelten Einstellungsbeschlüsse (s. auch *Vogels*, Anm. III, 6 zu § 17; *Baumbach*, Anm. 1 zu § 19 und Anm. D zu § 17). Hinzukommt, daß auch der Ausschluß des Beschwerderechts in den Fällen der §§ 2, 3 und 6 nach dem Schrifttum sehr eng auszulegen ist. Es wird allgemein bei ablehnenden Entscheidungen des AG. ein Beschwerderecht zugelassen (*Vogels*, Anm. IV, 17 zu § 2; II, 20 zu § 3 und III, 15 zu § 6; *Baumbach*, Anm. 2 C zu § 2; *Volkmarr*, DJ. 1940, 1859).

Wenn das OLG. Köln sich in seiner Entscheidung auf die Worte „die Entscheidung des AG.“ im § 19 BVB. stützt, so ist das nicht überzeugend, denn der Wortlaut „die Entscheidung“ findet sich nicht nur in den §§ 19 und 16, sondern ebenfalls in den §§ 14, 15, 20 und 24, und in den §§ 20 und 23 ist von „einer Entscheidung“ die Rede. Es muß also festgestellt werden, daß die V.D. v. 30. Nov. 1939 ganz allgemein von „der Entscheidung“ und nicht von „Entscheidungen“ spricht. Die vom OLG. Köln aus dem Worte „Entscheidung“ gezogenen Folgerungen sind also nicht gerecht-

fertigt (§ 18 Abs. 1 BVB. spricht übrigens von der „Endentscheidung“).

Auch die Heranziehung des § 10 SchuldVereinG. durch das AG. Köln endlich ist nicht überzeugend. Die BVB. vom 30. Nov. 1939 hat ja gerade im Gegensatz zum SchuldVereinG. die verschiedenen Bestimmungen der §§ 17 und 18 BVB. nicht in einem, sondern in zwei getrennten Paragraphen niedergelegt.

Weder aus allgemeinen Grundsätzen der BVB. noch aus ihrem Wortlaute läßt sich also der Ausschluß des Beschwerderechts gegen Beschlüsse aus § 17 BVB. herleiten. Die Praxis aber — und das ist diesem Gericht entscheidend — läßt die Beschwerdemöglichkeit jedenfalls in den Fällen, in denen ein Beschwerderecht gegen endgültige Anordnungen gegeben ist, als dringend wünschenswert erscheinen. Bereits eine einstweilige Einstellung oder eine Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gemäß § 17 BVB. und ebenso die Ablehnung darauf gerichteter Anträge, bevor eine Endentscheidung der ersten Instanz erfolgt, greifen häufig außerordentlich einschneidend in die Interessengebiete der Beteiligten ein. Die Auswirkungen derartiger Beschlüsse (z. B. die Durchführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens oder die Aufhebung eines unmittelbar bevorstehenden Zwangsversteigerungstermines, die Entscheidung über Ableistung eines Offenbarungseides usw.) sind u. U. später nicht mehr zu beseitigen. Der Senat hält es deshalb für unerwünscht, wenn der zweiten Instanz in Fällen, in denen sie zur Endentscheidung berufen sein würde, die Möglichkeit zur Nachprüfung derartig wichtiger einstweiliger Entscheidungen genommen würde.

Im Gegensatz zum AG. Köln bejaht das HansOLG. sonach die Zulässigkeit einer sofortigen Beschw. gegen Entscheidungen des AG. aus § 17 BVB. jedenfalls insoweit, als es sich um Vertragsilverfahren gemäß den §§ 4, 5, 7, 8 und 9 BVB. handelt. Ob das gleiche auch für Verfahren aus §§ 2, 3 und 6 BVB. zu gelten hat, bedarf im vorl. Falle nicht der Entscheidung.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 27. Juni 1940, 4 W 60/40.)

Zivilprozessrecht

** 10. RG. — § 547 Ziff. 2 ZPO.; § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; § 7 KraftfG.

Nur soweit ein Anspruch bevorrechtigt i. S. des § 71 Abs. 2 BGB. ist und für ihn die Voraussetzungen des § 547 Ziff. 2 ZPO. gegeben sind, ist seine Nachprüfung in der Rev.-Inst. möglich; alle damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Klagebegründungen, für die es an der Revisionssumme fehlt, scheiden aus.

Das BG. stützt die Haftung des bekl. Deutschen Reiches für den Unfall des Kl. — der sich durch einen Zusammenstoß des auf seinem Fahrrad fahrenden Kl. mit einem von einem Wehrmachtsangehörigen, dem Gefreiten F., gelenkten Krafttrader ereignet hatte — einmal auf die den bekl. als den Halter des Krafttraders nach § 7 KraftfG. treffende Gefährdungshaftung und außerdem auf die Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen, weil den Gefreiten F. ein Verschulden tresse. Das BG. sagt zwar nicht, auf Grund welcher Bestimmung der bekl. für die unerlaubte Handlung des F. hafte. Der Kl. hat aber seinen Anspruch schon in der Klageschrift darauf gestützt, daß der bekl. nach § 839 BGB. Art. 131 WeimVerf. und § 1 HaftfG. v. 22. Mai 1910 (RGBl. 798) für den Unfall hafte, weil F. das Krafttrader auf einer Dienstreise benutzte, die Fahrt also in Ausübung der öffentlichen Gewalt der Wehrmacht unternommen sei, und auch das BG. stellt im Tatbestand fest, daß F. sich auf einer Dienstreise befunden habe. Deshalb ist mit der Rev.Begr. anzunehmen, daß das BG. mit den Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen, die es der Beurteilung zugrunde legt, die Vorschrift des § 839 BGB. i. Verb. m. den anderen oben erwähnten Bestimmungen, auf die sich schon die Klageschrift gestützt hat, meint. Da für die Ansprüche, die nach diesen Bestimmungen aus einer bei Ausübung öffentlicher Gewalt begangenen Dienstpflichtverletzung eines Wehrmachtangehörigen hergeleitet werden, die BG. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 3 HaftfG.), ist insoweit, als das Urteil auf der Dienstpflichtverletzung beruht, nach § 547 Ziff. 2 ZPO. die Rev. zulässig, während, da die Revisionssumme bei weitem nicht erreicht ist,

das Urteil, soweit es auf der Gefährdungshaftung des Vell. nach § 7 KraftfG. beruht, von dem RevG. nicht nachgeprüft werden kann.

In dem vom BG. dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärten Klageanspruch von 407 RM sind 300 RM Schmerzensgeld enthalten. Da die Bestimmungen des KraftfG. dem Verletzten keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gewähren, dagegen bei der Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht die Zubilligung eines Schmerzensgeldes möglich ist, kann die Verurteilung hinsichtlich des Schmerzensgeldes nur auf der Amtspflichtverletzung beruhen. Da ferner die Feststellung der Verpflichtung des Vell., dem Kl. allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu einem Drittel zu ersetzen, sich insoweit nicht im Rahmen des KraftfG. hält, als die Feststellung über die Höchstgrenzen des KraftfG. hinausgeht, kann auch insoweit das Urteil nur auf der Amtspflichtverletzung beruhen.

Die Rev. ist der Ansicht, das Urteil sei insoweit nachzuprüfen, als ein Verschulden des F. angenommen worden sei, und es sei auch hinsichtlich des ganzen Klageanspruchs wegen der Fragen des mitwirkenden Verschuldens des Kl. und der Abwägung der beiderseitigen Verursachung nachzuprüfen, weil insoweit nur einheitlich entschieden werden könne. Die Rev. kann sich dafür auf die Rspr. des 3. ZivSen. berufen, der in dem Ur. v. 1. Dez. 1936, III 85/36 (Verkehrsrechtl. Abh. und Entsch. 1937, 115) ausführte: Wenn der Haftungsgrund der Amtshaftung zutrefte, so stehe einer Nachprüfung der Ausgleichung nicht entgegen, daß das BG. den Klageanspruch — insoweit unnachprüfbar — auch aus der Gefährdungshaftung hergeleitet habe. Zwar sei sowohl die Amts- wie die Gefährdungshaftung jede für sich geeignet, den Klageanspruch selbstständig zu tragen. Indessen seien die anzuwendenden Ausgleichungsregeln, die auf der mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des § 254 BGB. übereinstimmenden Vorschrift im § 17 KraftfG. beruhten, für beide Haftungsarten ein und dieselben. Demnach greife die Ausgleichung, die gegenüber der Amtshaftung für richtig zu erkennen sein werde, auch insoweit Platz, als der Klageanspruch auf der Gefährdungshaftung beruhe. In dieser Hinsicht sei daher die Tragweite der Revisionsentscheidung keinen Beschränkungen unterworfen. Diese Ansicht hat der 3. ZivSen. auch in den Ur. v. 26. Nov. 1937, III 85/37 (RGZ. 156, 303 = JW. 1938, 694³¹), v. 12. April 1938, III 121/37 (JW. 1938, 2154) und v. 6. Jan. 1939, III 122/38 (DR. 1939, 784¹⁹) weiter aufrechterhalten.

Der Ansicht des 3. ZivSen. kann nicht beigetreten werden. Da, wie der 3. ZivSen. selbst sagt, die Herleitung des Klageanspruchs aus der Gefährdungshaftung nicht nachprüfbar ist, kann ebensowenig wie die Zuerkennung des ganzen Anspruchs auch die Zuerkennung eines Bruchteiles dieses Anspruchs aus der Gefährdungshaftung nachprüfbar sein. Denn wenn das Ganze nicht nachprüfbar ist, kann auch ein Teil davon nicht nachprüfbar sein. Was der 3. ZivSen. in seinen erwähnten Entscheidungen ausführt, läuft letzten Endes auf ein Verlassen der Grundsätze hinaus, die er in RGZ. 130, 401 = JW. 1931, 3116 aufgestellt hat, und enthält mindestens zum Teil ein Zurückkehren zu der vor dieser Entscheidung von ihm vertretenen Ansicht, es sei im Revisionsverfahren zulässig, einen einheitlichen Tatbestand, der einen Anspruch auf Grund verschiedener gesetzlicher Vorschriften begründet erscheinen lasse, nach allen gesetzlichen Gesichtspunkten nachzuprüfen, auch wenn nur bei der einen Klagebegründung die Rev. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, bei den anderen Klagegründen aber an sich die Revisionssumme erforderlich sei. Diese ältere Ansicht hat der 3. ZivSen. in RGZ. 130, 401 aufgegeben, weil nach dem Zweck der Vorschrift, die für Rechtsstreitigkeiten über gewisse Ansprüche die Zuständigkeit der BG. und damit auch die Zulässigkeit der Rev. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes begründete, nur eine ganz bestimmte Anzahl von Ansprüchen den Vorzug genießen sollte, ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes der Entscheidung des RG. unterbreitet zu werden, und weil es dem Zweck der Vorschrift widersprechen würde, wenn Ansprüche, die mit den bevorrechtigten in Zusammenhang stehen, bloß aus diesem Grunde vom RG. mit nachgeprüft werden müßten, obwohl ihre Nachprüfung durch das RG. für sich allein an das Vorhandensein einer Revisionssumme geknüpft sei. Damals ist nicht bekannt worden, daß sich im Einzelfall der Tatbestand des bevorrechtigten von dem des nicht bevorrechtigten Anspruchs sehr oft nur mit

größter Schwierigkeit abgrenzen ließe, aber auch die bei der älteren Auffassung erforderliche Feststellung, ob ein Tatbestand sich restlos mit dem des bevorrechtigten Anspruchs decke, führe in sehr vielen Fällen zu gleichen Schwierigkeiten. Es scheint deshalb einfacher und klarer zu sein, die Abgrenzung früher vorzunehmen und zu sagen: Nur soweit ein Anspruch bevorrechtigt ist und für ihn die Voraussetzungen des § 547 Ziff. 2 ZPO. gegeben sind, ist seine Nachprüfung in der RevJust. möglich, alle damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Klagebegründungen, für die es an der Revisionssumme fehlt, scheiden aus. Dieser Auffassung ist der 6. ZivSen. in RGZ. 140, 415 (418) beigetreten und an ihr ist festzuhalten. Auch der 3. ZivSen. will ersichtlich an ihr festhalten, da er sich auch noch in seinen oben erwähnten Entscheidungen zum Teil auf die Entscheidung RGZ. 130, 401 beruft.

Wenn der 3. ZivSen. jetzt gleichwohl in RGZ. 156, 303 = JW. 1938, 2154³² und DR. 1939, 784¹⁰ die Ansicht vertritt, die Ausgleichung, die gegenüber der Amtshaftung für richtig zu erkennen sei, müsse auch insoweit Platz greifen, als der Klageanspruch auf der Gefährdungshaftung beruhe, so verkennt er, daß auch in Fällen, in denen der Klageanspruch auf beide Klagegründe gestützt ist, die Schadensteilung bei dem einen Klagegrund anders ausfallen kann als bei dem anderen Klagegrund. Solche unterschiedliche Teilung ist nicht unzulässig, sondern kann sogar geboten sein (vgl. Urteil des Senats v. 15. Nov. 1939, VI 61/39; DR. 1940, 453¹⁰). Wie dem Halter eines Kraftwagens, der bei der Auswahl des von ihm gestellten Führers und bei dessen Überwachung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§ 831 BGB.) und der deshalb nicht aus unerlaubter Handlung, sondern nur im Rahmen des KraftfG. haftet, nach § 9 oder nach § 17 KraftfG. ein geringerer Bruchteil des einem Verletzten entstandenen Schadens auferlegt werden kann als dem Führer wegen seines Verschuldens nach § 823 i. Verb. m. § 254 BGB. auferlegt wird, ebenso ist es möglich und zulässig, einem Halter, den — wie im vorl. Falle den Vell. — wegen einer seinem Führer zur Last fallenden Amtspflichtverletzung an dessen Stelle die Haftung trifft und der in derselben Höhe haftet wie sonst der Führer dem Verletzten gehaftet hätte, auf Grund dieser Amtshaftung nicht nur mit weitergehenden Schäden (Schmerzensgeld), sondern auch mit einem höheren Bruchteil des Schadens zu belasten als ihm in seiner Eigenschaft als Halter des Fahrzeugs auferlegt worden ist. Der 3. ZivSen. führt in der zuletzt genannten Entscheidung aus, daß die Schadensausgleichung nach feststehender Rspr. (RGZ. 87, 65 = JW. 1915, 1018; RGZ. 123, 164 = JW. 1929, 917 und RGZ. 146, 101 = JW. 1935, 854⁴ m. Anm.) einen Sondertatbestand betreffe, bei dem es nicht auf die Art der Haftung, sondern allein auf den Ursachenkreis ankomme. Er übersieht dabei, daß ein solcher Sondertatbestand, der seinen eigenen Regeln folgt, nur bei der Ausgleichung unter mehreren Gesamtschuldnern in Frage kommt und daß die von ihm selbst angezogene Entscheidung RGZ. 146, 101 f., wenn auch nur wegen der Frage der Verjährung, ausdrücklich einen solchen Sondertatbestand mit eigenen Regeln für die Fälle ablehnt, in denen es sich, wie im vorl. Fall, um den Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger und nicht um die Ausgleichung unter mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Schädigern handelt. Mag solche Ausgleichung unter mehreren Gesamtschuldnern ihren eigenen Regeln unterliegen, so beruht doch die Entscheidung darüber, zu welchem Bruchteil der Schädiger dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen hat, auf den gesetzlichen Grundlagen, denen die Ersatzpflicht selbst entspringt. Die Entscheidung darüber, welchen Bruchteil des Schadens der Halter des Kraftfahrzeugs auf Grund seiner Gefährdungshaftung dem bei dem Betriebe Verletzten, der den Schaden durch eigenes Verschulden mitverursacht hat, zu ersetzen hat, braucht deshalb nicht, wie der 3. ZivSen. in dem Urteil: DR. 1939, 785 meint, ebenso auszufallen wie die Entscheidung darüber, welcher Bruchteil des Schadens nach den Bestimmungen über die Haftung für die schuldhaftige Verletzung einer Amtspflicht dem Verletzten zu ersetzen ist. Es ist auch nicht etwa so, daß das Gericht bei Verjahung der Amtshaftung für das Verschulden des Führers dem Verletzten notwendig mindestens den Bruchteil, der dem Verletzten auf Grund der Gefährdungshaftung zugesprochen wird, oder gar einen höheren Bruchteil deshalb, weil die Amtshaftung aus Verschulden zu der Gefährdungshaftung hinzutrete, zuerkennen müßte. Beispielsweise kann es, wenn der Halter den Entlastungsbeweis

nach § 7 Abs. 2 KraftfG. hinsichtlich der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs und des Verschuldens des Führers nicht erbracht hat, bei schuldhafter Mitverursachung durch den Verletzten dem Halter im Rahmen des § 12 KraftfG. einen großen Bruchteil des Schadens auferlegen, jedoch auf Grund der Amtshaftung wegen eines geringen Verschuldens des Beamten oder Soldaten, das gegenüber dem eigenen Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalls zurücktritt, dem Verletzten nur einen kleinen Bruchteil zubilligen, d. h. es kann den Schädiger bis zu den Höchstgrenzen des § 12 KraftfG. aus der Gefährdungshaftung einen höheren Bruchteil zuerkennen, als es ihm über diese Höchstgrenzen hinaus aus der Amtshaftung zubilligt. Gerade im Revisionsverfahren wäre es rechtsirrig, etw. zu glauben, daß die Bejahung der Amtshaftung sich immer auch auf den Teil des Schadens auswirken müßte, der auf der Gefährdungshaftung beruht und sich in den Grenzen des § 12 KraftfG. hält. Denn das RevG. ist unbedenklich befugt, im Rahmen der ihm obliegenden Nachprüfung des Rechtsgrundes der Amtshaftung zwar das Vorliegen einer Dienstfahrt und einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des mit der Fahrt betrauten Beamten zu bejahen, aber im Gegensatz zum BG. zu verneinen, daß die öffentliche Körperschaft, in deren Dienst der Beamte die Fahrt unternommen hat, Halter des Kraftfahrzeugs gewesen sei und deshalb die Betriebsgefahr zu vertreten habe. In einem dergleichen Falle kann die Rev. nur hinsichtlich der Amtshaftung zulässig ist, die vom RevG. für die Amtshaftung als richtig anerkannte Schadensteilung unmöglich auch gegenüber dem Klageanspruch aus der Gefährdungshaftung durchgreifen, da in solchem Falle die vom RevG. für die Amtshaftung erkannte Schadensteilung auf der Verneinung jeder Haftung des Bf. für die Betriebsgefahr beruht, während die nicht nachprüfbare Annahme des BG., daß der Bf. als Halter im Rahmen des KraftfG. hafte, die Haftung des Bf. für die Betriebsgefahr bejaht. Das Durchgreifen der vom RevG. erkannten Schadensteilung auch gegenüber dem Anspruch aus der Gefährdungshaftung würde die Verneinung jeglichen Anspruchs aus dieser Haftung erforderlich machen, und zu dieser Verneinung des vom BG. zuerkannten Anspruchs ist das RevG. beim Fehlen der Revisionssumme nicht befugt.

Das zeigt die Unrichtigkeit der in den erwähnten Entscheidungen des 3. ZivSen. vertretenen Rechtsansicht. Der Große Senat für Zivilsachen braucht jedoch nicht nach § 136 ÖBG. angerufen zu werden, da der erf. Sen., wie weiter unten auszuführen ist, im vorl. Fall aus einem besonderen Grunde zu demselben Ergebnis gelangt, zu dem er auch bei Billigung der Rechtsansicht des 3. ZivSen. kommen würde, daß nämlich infolge der Aufhebung der für die Amtshaftung erkannten Teilung auch die vom BG. für die Gefährdungshaftung erkannte Teilung aufgehoben werden muß (wird ausgeführt).

(RG., VI. ZivSen., II. v. 24. Juli 1940, VI 198/39.) [R.]

**** 11. RG. — § 616 ZPD. Die Ausschließungswirkung des § 616 ZPD. kommt für solche Tatsachen nicht in Betracht, die in einem Rechtsstreit auf Scheidung von Tisch und Bett nach früherem österreichischen Recht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden konnten. An der RGZ. 163, 77 = DR. 1940, 914⁷ vertretenen abweichenden Auffassung wird nicht festgehalten.)**

Die Parteien haben am 15. Aug. 1932 die — kinderlos gebliebene — Ehe geschlossen. Sie gehören dem römisch-katholischen Bekenntnis an, waren früher österreichische Staatsangehörige und haben durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt. Der Kl. ist jetzt 30 Jahre, die Bf. 45 Jahre alt. Seit Februar 1934 leben die Parteien getrennt. In den Jahren 1934/35 hat zwischen ihnen ein Ehestreit vor dem BG. für Zivilrechtsachen in Wien geschwebt, in dem die Frau im Wege der Klage, der Mann im Wege der Widerklage Scheidung der Ehe von Tisch und Bett begehrt hat. Dieser Rechtsstreit endete mit der Abweisung beider Scheidungsbegehren, weil kein als Scheidungsgrund zu wertendes Verschulden eines der Eheleute feststellbar war.

Im vorl. Rechtsstreit hat der Kl. Scheidung der Ehe in erster Linie aus § 49, hilfsweise aus § 55 EheG. begehrt. Die Bf. hat Klageabweisung, hilfsweise Schuldigerklärung des Kl. beantragt. Das BG. hat die Ehe auf Grund des § 49 EheG.

geschieden, die Bf. für schuldig erklärt und die Mitschuldigerklärung des Kl. abgelehnt. Hiergegen hat die Bf. Berufung eingelegt, mit der sie ihre im ersten Rechtszuge gestellten Anträge weiterverfolgt hat. Der Kl. hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, jedenfalls aber die Bf. auch im Falle einer Scheidung aus § 55 EheG. für allein schuldig oder mindestens für überwiegend schuldig zu erklären. Das ÖBG. hat einen Scheidungsanspruch des Kl. aus § 49 EheG. nicht für gegeben angesehen, die Scheidung aber auf Grund des § 55 EheG. aufrechterhalten und demgemäß den Schuldauspruch des landgerichtlichen Urteils in Wegfall gestellt, im übrigen aber die Berufung der Bf. zurückgewiesen.

RG. hob auf und verwies zurück.

Die Rev. greift das BU. nur insoweit an, als es den auf § 61 Abs. 2 EheG. gestützten Hilfsantrag der Bf. auf Schuldigerklärung des Kl. abgelehnt hat. Nur in diesem Umfange unterliegt daher das BU. der Nachprüfung des RevG.

Das BG. hat die Ablehnung des Schuldantrags der Bf. damit begründet, daß ihr zur Zeit der Erhebung der vorl. Klage kein Recht, auf Scheidung wegen Verschuldens des Kl. zu klagen, zugestanden habe. Ihre vermeintlichen früheren Scheidungsgründe seien im Wiener Rechtsstreit abgetan, und zwar im Hinblick auf § 616 ZPD. endgültig. Spätere Vorgänge aber hätten auf eine bereits völlig zerstörte Ehe getroffen und seien daher nach § 56 EheG. unerheblich. Auch Billigkeitserwägungen (§ 61 Abs. 2 Satz 2 EheG.) sprächen nicht für eine Schuldigerklärung des Kl.

Die Anwendung des § 616 ZPD. beruht auf Rechtsirrtum. Nach dieser Vorschrift kann der Kl., der mit der Scheidungsklage (oder der Aufhebungsklage) abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung (oder Aufhebung) der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Diese Ausschließungswirkung kann zugunsten der Bf. nicht in Betracht kommen, weil ihr ein Recht, auf Scheidung zu klagen, nach dem für die Parteien bis zum Inkrafttreten des EheG. maßgebenden österreichischen Eherecht überhaupt nicht zugestanden hat. Den Parteien als Katholiken war das Recht, die Trennung der Ehe dem Bunde nach (Scheidung i. S. des reichsdeutschen Rechts) zu verlangen, durch § 111 ABGB. verweigert. Sie hatten nur die Möglichkeit, die Scheidung von Tisch und Bett gemäß den §§ 103 f. ABGB. herbeizuführen. Nur dieser Anspruch war Gegenstand des Wiener Scheidungsstreites. Die Scheidung von Tisch und Bett aber ist von der Scheidung i. S. des reichsdeutschen Rechts, die allein § 616 ZPD. im Auge hat, infolge wesensverschieden, als sie den Bestand der Ehe unberührt läßt (RGZ. 151, 315 = JW. 1936, 2453⁴; RGZ. 156, 110 = JW. 1938, 235⁷). Da es sich bei dem Anspruch auf Scheidung von Tisch und Bett und bei dem Anspruch auf Trennung der Ehe (Scheidung i. S. des reichsdeutschen Rechts) nicht um den gleichen Anspruch handelt, so kommt dem über den ersteren Anspruch entscheidenden Urteil auch weder nach österreichischem noch nach reichsdeutschem Verfahrensrecht Rechtskraftwirkung in einem späteren Verfahren auf Scheidung dem Bunde nach zu (RGZ. 156, 111 = JW. 1938, 235⁷). Dies bedurfte im EheG. keiner Hervorhebung. Die Vorschrift des § 110 EheG., die der für das Gebiet des Altreichs gegebenen Vorschrift des § 94 entspricht, betrifft diesen Fall nicht. Sie schränkt vielmehr nur die Rechtskraftwirkung eines in einem Ehe trennung s verfahren auf Grund des bisherigen österreichischen Rechts ergangenen Urteils ein und ist von Bedeutung auch nur für solche Tatsachen, die in dem früheren Verfahren bereits geltend gemacht worden waren, jedoch wegen Unerheblichkeit nach früherem Recht erfolglos. Der Geltendmachung solcher Tatsachen, die in einem Ehetrennungsverfahren nach früherem österreichischen Recht zwar geltend gemacht werden konnten, aber nicht geltend gemacht worden sind, steht in einem Scheidungsverfahren nach dem EheG. von vornherein kein Hindernis entgegen, da das österreichische Verfahrensrecht keine dem § 616 ZPD. entsprechende Vorschrift kennt (Volkmar-Antoni, „Großdeutsches Eherecht“, Anm. zu § 110; RGZ. 160, 192 = DR. 1939, 998²⁰). Wie es sich verhält, wenn der Scheidungsstreit vor einem Gericht des Altreichs anhängig ist, bedarf hier nicht der Erörterung. Im vorl. Falle ist die Vorschrift des § 616 ZPD. ihrem ganzen Umfange nach unter allen Umständen deshalb unanwendbar, weil zwischen den Parteien früher kein Ehe trennung s verfahren geschwebt hat. Soweit in der Entsch. RGZ. 163, 77 = DR. 1940, 914⁷ eine hiervon abweichende Auffassung zum Ausdruck gelangt ist, kann an ihr nicht festgehalten werden.

Das BU. muß hiernach aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entsch. an das BG. zurückverwiesen werden, das nunmehr zu prüfen hat, ob die von der Bfll. bereits in dem Wiener Scheidungsstreit vorgebrachten, im vorl. Rechtsstreit erneut vorgetragene Tatsachen sowie ihre neuen, mit Beweisangeboten versehenen Behauptungen das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens des Kl. und damit den Schuldantrag nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EheG. begründen. Das BG. wird zugleich Gelegenheit haben, seine Auffassung, daß spätere Vorgänge nach § 56 EheG. unerheblich seien, an der Hand der Grundzüge, die der erf. Sen. in dem Ur. v. 6. Juli 1940, IV 11/40 aufgestellt hat, einer Nachprüfung zu unterziehen. Sollte die Bfll. mit ihrem Schuldantrage durchdringen, so muß auch zu dem Schuldantrage des Kl. Stellung genommen und gegebenenfalls geprüft werden, ob die Schuld einer der Parteien überwiegt (RGZ. 160, 392 = DR. 1939, 1715⁹).

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einheitlicher Entsch. in Ehefachen muß das BU. in vollem Umfange aufgehoben werden. Es sei jedoch bemerkt, daß sich die neue Berufungsverhandlung nur noch mit der Schulfrage zu befassen hat, da die über den Scheidungsanspruch selbst getroffene Entsch. von keiner der Parteien mit dem Rechtsmittel der Rev. angegriffen worden ist.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 18. Juli 1940, IV 35/40.) [Se.]

Anmerkung: Mit dieser Entsch. gibt das RG. die Rechtsauffassung, die es in DR. 1940, 914⁷ mit ausführlicher Begründung vertreten hatte und der auch ich in meiner Anmerkung daselbst beigetreten war, aus Gründen auf, die überzeugend sind.

Die frühere Meinung war dahin gegangen, daß — wenn auch die Bestimmung des § 616 RZPD. auf das Gebiet des österreichischen Rechts nicht übernommen worden sei und daher der Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens in Österreich nicht so weit gehen könne, daß auch Scheidungsgründe später auszuschließen wären, die in einem früheren Scheidungsverfahren hätten geltend gemacht werden können — der Grundsatz immerhin so weit gelten müsse, „daß die einmal gegen den Fortbestand der Ehe (wenn auch nur mit dem Ziele der Scheidung von Tisch und Bett) vorgebrachten, jedoch vom Gericht abgelehnten Gründe als Grundlagen eines weiteren Scheidungsbegehrens ausgeschlossen sind“.

Die neue Entsch. vertritt nun gegenüber diesem mehr das Praktische und die Zweckmäßigkeit betonenden Standpunkt (Vermeidung einer mit größter Wahrscheinlichkeit im Ergebnis wieder negativen Aufrollung alter Verfahren) die strengere, auch das Formale berücksichtigende Richtung, wonach eben zwischen „Scheidung von Tisch und Bett“ einerseits, „Trennung der Ehe“, d. h. Scheidung im Sinne des reichsdeutschen Rechts andererseits, ein grundsätzlich so erheblicher Unterschied sei, daß dem Urteil über den Anspruch auf Scheidung von Tisch und Bett gegenüber einem späteren Verfahren auf Scheidung dem Bande nach keine wie immer geartete Rechtskraftwirkung zukommen könne.

Wichtig ist die Feststellung des RG., daß § 110 EheG. — was leicht übersehen werden kann, sich aber aus der Anordnung des Gesetzes (4. Abschn., D I) und der Überschrift ergibt — nur frühere Ehetrennungsverfahren, nicht etwa auch alte Verfahren auf Scheidung von Tisch und Bett betrifft, und daß § 110 EheG. nur für solche Tatsachen von Bedeutung ist, die zwar in einem früheren Ehetrennungsverfahren bereits geltend gemacht worden waren, jedoch wegen Unerheblichkeit nach früherem Recht keine Beachtung gefunden hatten.

Nachdem § 110 EheG. ein früheres Verfahren auf Scheidung von Tisch und Bett überhaupt nicht berührt, nachdem ferner § 616 RZPD. auf Grund der neuen Betrachtungsweise des RG. solche Verfahren auch nicht „sinngemäß“ mehr beeinflussen soll, müssen Tatsachen, die bereits in einem noch so eingehenden, früheren Scheidungsstreit des österreichischen Gerichts erhoben und gewürdigt worden sind, nunmehr Gegenstand einer völlig neuen Verhandlung und Prüfung werden.

Daß dieses Ergebnis — wie jede Ausgrabung alter abgeschlossener Verfahren — rechtspolitisch manche Möglichkeiten, Härten und wohl auch überflüssigkeiten zur Folge haben muß, beweist der zunächst vom RG.: DR. 1940, 914⁷ unternommene Versuch einer großzügig-praktischen Lösung, die der Höchste Gerichtshof aber doch bei nochmaliger sorgfältiger Prüfung des Problems vor den Forderungen einer

streng exakten Gesetzesanwendung nicht weiter glauben beantwortet zu können.

RA. Dr. v. Scanzoni, München.

12. AG. — § 807 ZPO. Ein seitens einer englischen Firma gegen einen deutschen Schuldner vor dem Kriege im Offenbarungseidverfahren erwikelter Haftbefehl ist aufzuheben.

Die Gläubigerin, eine englische Firma, hatte am 13. Jan. 1939 die Einleitung eines Offenbarungseidverfahrens gegen den Schuldner beantragt. Es wurde Termin auf den 27. Jan. 1939 festgesetzt. Einen Tag vor dem Termin ging ein Schreiben des Schuldners ein mit der Bitte um Verlegung für einige Tage, weil am Terminstage auf Einladung der Gauleitung Berlin der NSDAP. eine Vorführung einer von ihm gemachten wichtigen Erfindung im Beisein der Presse stattfinden sollte. Dieses Schreiben wurde zu den Akten genommen; gegen den Schuldner wurde, weil er nicht erschien, die Haft angeordnet. Der Gläubigerin ist Haftbefehl erteilt worden.

Der Schuldner trägt nunmehr vor, daß sich Reichs- und Parteistellen für den Ausbau seiner Erfindung interessierten; es sei das Bestreben der Gauleitung, den Schuldner betriebsfähig zu erhalten. Mit Rücksicht darauf sowie auch angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Gläubigerin um eine englische Firma handele, erbittet der Schuldner „richterlichen Schutz“.

Der Antrag des Schuldners ist dahin aufzufassen, daß die Aufhebung des Haftbefehles und damit die Lösung der Haft im Schuldnerverzeichnis beantragt wird, durch welche der Schuldner wirtschaftlich gebettet ist.

Dem Antrag war gemäß dem Vollstr. Mißbr. G. v. 13. Dez. 1934 sowie auf Grund des Art. 6 Ziff. 3 der WD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1556) zu entsprechen.

Es widerspricht dem Volksempfinden, wenn heute in einer Zeit, in der alle Kräfte zur erfolgreichen Beendigung des uns von England aufgezwungenen Krieges zusammengefaßt werden müssen, ein deutscher Kaufmann in seinem Vorwärtsstreben dadurch gehindert wird, daß eine englische Firma gegen ihn einen Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides besitzt. Eine Vollstreckung des Haftbefehls kann ohnehin aus tatsächlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht erfolgen; es ist überhaupt zweifelhaft, ob sie jemals wieder erfolgen wird. Es wäre also unsinnig, den Haftbefehl nur aus dem formalen Grunde, weil er nun einmal erlassen worden ist, fortbestehen zu lassen und es dem Schuldner dadurch unmöglich zu machen, sich wirtschaftlich wieder emporzuarbeiten. Es kann dabei völlig unerörtert bleiben, ob die Angaben des Schuldners über das hohe Interesse, welches Reich und Partei angeblich an seiner Erfindung nehmen, in diesem Umfange zutreffen.

Für den Antrag des Schuldners spricht schließlich auch, daß er dem Offenbarungseidstermin seinerzeit offenbar nicht böswillig ferngeblieben ist; er konnte vielmehr auf Grund seines Schreibens v. 26. Jan. 1939 ohne grobe Fahrlässigkeit der Meinung sein, daß sein Fernbleiben im Termin am 27. Jan. 1939, wenn dieser schon nicht aufgehoben werden würde, als entschuldigt angesehen wäre.

(AG. Schöneberg, Beschl. v. 28. Nov. 1939, 46 M 197/39.)

Schutzverordnung vom 1. Sept. 1939

13. RG. — Art. 1, 2 SchutzVD. v. 1. Sept. 1939. Vertreterbestellung muß erfolgen, wenn keine besonderen Gründe der Durchführung des Verfahrens auch in Abwesenheit des Betroffenen entgegenstehen. Das Gericht hat mißbräuchlicher Ausnutzung der Schutzbestimmungen gegebenenfalls durch Vertreterbestellung entgegenzutreten.

Die Kl., deren Ehe mit dem Bfll. aus dessen Alleinschuld rechtskräftig geschieden ist, hat eine vormundschaftsgerichtliche, vom RG. in letzter Instanz gebilligte Anordnung dahin erwirkt, daß ihr die Personensorge für das gemeinschaftliche Kind der Parteien übertragen worden ist. Darauf gestützt, verlangt sie mit der vorl. Klage die Herausgabe des Kindes, welches sich im Haushalt des Bfll. befindet. BG. hat auf Antrag der Mutter des Bfll. das Verfahren gemäß Art. 1 SchutzVD. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) für unterbrochen erklärt und zugleich den Antrag der Kl., dem Bfll. einen Vertreter für den Rechtsstreit zu bestellen, zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete, nach § 567 ZPO. zulässige Beschw. ist begründet. Nach Art. 1 Abs. 3 der genannten Verfahrensordnung tritt eine Unterbrechung des Verfahrens dadurch, daß ein Bfkl. („Betroffener“) Wehrmachtsangehöriger ist, dann nicht ein, wenn der Betroffene einen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hat. Nach Art. 2 a. a. O. kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts einer Partei einen Vertreter für den Rechtsstreit bestellen, wenn dies zur Verhütung wesentlicher Nachteile der einen oder anderen Partei erforderlich erscheint. Der klare Sinn dieser Bestimmung ist also der, in denjenigen Fällen, in denen der Rechtsstreit gegen einen Wehrmachtsangehörigen auch ohne dessen persönliche Zuziehung erfolgen kann, sofern nur dadurch der Betroffene nicht wesentlichen Nachteilen ausgesetzt wird, die Durchführung eines Verfahrens nicht beeinträchtigen zu lassen. Gerade um dieses zu verhindern, ist die Bestellung eines Vertreters vorgesehen. Damit obliegt dem Prozeßgericht eine besondere Verantwortung. Es wird jeweils sorgfältig abzuwägen haben, ob nach der Art des von dem Betroffenen oder gegen ihn erhobenen Anspruchs eine Unterbrechung des Verfahrens unbedingt geboten ist, oder ob nicht solche Unterbrechung gerade eine schwere Benachteiligung, die sich durch die Sachlage nicht rechtfertigen läßt, für die Gegenpartei bedeutet. Ist letzteres der Fall, dann steht es nicht im Belieben oder auch nur Ermessen des Gerichts, dem Antrag auf Bestellung eines Vertreters stattzugeben. Zu solcher Maßnahme ist vielmehr das Gericht dann verpflichtet. Es soll und darf die Bestimmung des Art. 1 der Verordnung sich nicht in einer Rechtsverweigerung gegenüber einer rechtfertigenden Partei auswirken, sofern nicht der auch dem Betroffenen als Gegenpartei gebührende Rechtsschutz einer Durchführung des Verfahrens und eine Entsch. über den Rechtsschutzanspruch der anderen Partei zwingend entgegensteht.

Gegen diese grundlegenden Erwägungen zur Anwendbarkeit der Art. 1 und 2 VO. v. 1. Sept. 1939 verstößt aber die vom LG. getroffene Entsch. Es ist nicht das geringste dafür ersichtlich, aus welchen Gründen der vorl. Rechtsstreit auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden mußte. Die Kl. hat bereits einen gerichtlich anerkannten Anspruch darauf, die Sorge für die Person des gemeinschaftlichen Kindes der Parteien selbst auszuüben, womit zugleich ihr Anspruch, das Kind zu sich zu nehmen, bejaht ist. Daß sie gleichwohl noch den Klageweg beschreiten muß, um diesen Anspruch zu verwirklichen, liegt lediglich daran, daß die Entsch. des VormGer. nach § 81 EheG. nicht in dem Sinne vollstreckbar ist, daß der nach der getroffenen Entsch. sorgeberechtigte Ehegatte dem anderen Ehegatten auf Grund des schon vorhandenen Rechtstitels das Kind mit Zwang wegnehmen kann. Vielmehr ist hierfür durch den unverändert gebliebenen § 1632 BGB. der ordentliche Rechtsweg vorgeschrieben, nur daß das Prozeßgericht in diesem Verfahren an die Entsch. des VormGer. gebunden ist (W o l f m a r, „Großdeutsches Cherecht“, Anm. 15 zu § 81 EheG.). Es versteht sich nun von selbst, daß in einem so gelagerten Fall, in welchem die begehrte Entsch. des Prozeßgerichts ihrem Wesen nach nichts anderes als die Ausführung einer bereits rechtskräftig vorliegenden, das Prozeßgericht schlechthin bindenden anderweitigen gerichtlichen Entsch. darstellt, kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis der beklagten Partei besteht, im Gegenteil, das Gericht von sich aus jede Möglichkeit zu erschöpfen hat, ein solches Verfahren möglichst rasch zur Durchführung und zum Abschluß zu bringen. Dieses muß im besonderen Maße dann gelten, wenn es sich wie hier um die Herausgabe eines Kindes handelt. Für eine Erwägung der Art, wie sie LG. anstellt, dieser Rechtsstreit könne ohne wesentliche Nachteile für die Kl. noch weiter zurückgestellt werden, ist daher kein Raum. Im Gegenteil, den Ausführungen der Beschw. kann nur darin beigepflichtet werden, daß hier schon das Verufen des Bfkl. auf den Schutz der VO. v. 1. Sept. 1939 nichts anderes als eine böswillige Verschleppung des Rechtsstreits bedeutet, um der Kl. ihr schwer erkämpftes Recht vorzuenthalten. Dieses ist keinesfalls der Sinn der SchutzVO., wenn es eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens zum Schutze eines Betroffenen i. S. des Abs. 2 des Art. 1 vorsieht. Vielmehr ist es Pflicht der Gerichte, solchen Verufen mißbräuchlicher Ausnutzung der SchutzVO. mit allen Mitteln entgegenzutreten. Die geeignete und hier nach der Sachlage ohne weiteres anwendbare Handhabe dafür ist den Gerichten durch die Bestellung eines Vertreters gegeben.

Danach wird hier nunmehr das LG. dem Bfkl. einen Vertreter zu bestellen haben, so daß eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eintritt.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Aug. 1940, 20 W 2335/40.)

Rechtsanwaltsgebührenordnung und Armenrecht

14. OLG. — § 13 RAGebO. Auch in einem Ehestreit kann ein Vergleich in der Hauptsache vorliegen, wenn eine Partei die von ihr gegen das Scheidungsurteil eingelegte Berufung mit Rücksicht darauf zurücknimmt, daß die andere Partei einen Teil der Kosten übernimmt. Ob diese Kostenübernahme für die Rücknahme der Berufung bestimmend war, ist jedoch besonders eingehend zu prüfen. †)

Das OLG. hat die Ehe der Parteien auf die Klage und die Widerklage geschieden, beide Parteien für schuldig erklärt und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben. Gegen dieses Urteil hat die Bfkl. Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen. Der 8. ZivSen. des OLG. hat beiden Parteien das Armenrecht für das Berufungsverfahren bewilligt und dem Kl. RM. S. als ArmAnw. beigeordnet. Nach streitiger Verhandlung hat die Bfkl. ihre Berufung mit Einverständnis des Kl. zurückgenommen. Laut der Sitzungsniederschrift haben die Parteien „hierauf wegen der Kosten“ folgenden Vergleich geschlossen:

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zwischen den Parteien gegeneinander aufgehoben.

RM. S. verlangt aus der Reichskasse erstattet u. a. eine Vergleichsgebühr in Höhe von 31,10 RM. Der UrB. hat ihm jedoch nur eine Vergleichsgebühr in Höhe von 24,40 RM mit der Begründung zugebilligt, daß sich die Parteien nur über die Kosten des Rechtsstreits verglichen hätten und der Streitwert für den Vergleich deshalb nur 735 RM betrage.

Die dagegen eingelegte Erinnerung ist unbegründet.

Aus der Fassung des Vergleichs folgt, daß er sich tatsächlich nur auf die Kosten des Rechtsstreits erstrecken sollte. Zugabe ist, daß auch die Rücknahme von Rechtsmitteln im Vergleichsweg erfolgen kann und daß ein Vergleich, in dem die Rücknahme der Berufung gegen ein Zugeständnis des Gegners im Kostenpunkt erklärt wird, kostenrechtlich als ein Vergleich in der Hauptsache und nicht nur als ein Vergleich im Kostenpunkt zu werten ist. Aber nicht in allen Fällen, in denen die Rücknahme des Rechtsmittels erklärt wird und die Parteien die Kostenlast abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen in einem Vergleiche regeln, liegt ein Vergleich in der Hauptsache vor. Es kommt darauf an, ob nach dem Willen der Parteien die Rücknahme des Rechtsmittels und die Vereinbarung über die Kosten eine Einheit bilden sollten. Diese Frage bedarf in Ehefällen mit Rücksicht auf die besondere Rechtsnatur des streitigen Rechtsverhältnisses und seine weittragende Bedeutung für die Parteien einer besonders eingehenden Prüfung. In aller Regel wird das bloße Entgegenkommen der Gegenpartei im Kostenpunkt für den Rechtsmittelläger in einer Ehefache nicht bestimmend oder auch nur mitbestimmend sein, sich der Klage endgültig zu unterwerfen oder von einer weiteren Rechtsverfolgung endgültig abzusehen.

Auch im vorl. Falle kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Bfkl. die Berufung nur mit Rücksicht darauf zurückgenommen hätte, daß der Kl. einen Teil der Kosten des Rechtsstreits auf sich genommen hat. Den in der Sitzungsniederschrift niedergelegten Erklärungen der Parteien ist vielmehr zu entnehmen, daß die Bfkl. zunächst ihre Berufung bedingungslos zurückgenommen hat und daß dann erst die Parteien einen Vergleich nur über die Kosten geschlossen haben.

(OLG. Dresden, 14. ZivSen., Beschl. v. 20. März 1940, 14 W 59/40.)

Anmerkung: Die Rspr. erkennt erfreulicherweise in steigendem Maße die rechtliche Möglichkeit eines Vergleichs in Ehefällen an. Nicht allerdings in der Weise, daß die Parteien über den Scheidungsanspruch selbst verfügen könnten. Dieses Rechtsgut ist seinem Wesen nach jeder Parteidisposition entzogen, kann demnach auch nicht Gegenstand eines Prozeßvergleichs sein. Wohl aber in der Weise, daß die Parteien den Rechtsstreit selbst, das Prozeßrechtsverhältnis endgültig ohne Inanspruchnahme einer (weiteren) gerichtlichen Entsch. beseitigen, sofern nur diese Beseitigung auf einem gegenseitigen Nachgeben beruht.

Ob dazu allerdings der Kostenerstattungsanspruch benutzt werden kann, ist mehr als zweifelhaft. OLG. Dresden scheint das an sich bejahen zu wollen und nur aus tatsächlichen Erwägungen im allgemeinen solchen Vergleich ablehnen zu wollen. Es gerät damit indes in die Gefahr, der inneren Einstellung der Parteien nicht gerecht zu werden, weil diese einwandfrei zu ermitteln kaum möglich ist.

Ich möchte auch einen Vergleich im Eheprozeß, d. h. über die Hauptsache in der Art, daß gegen eine Konzeßion im Kostenpunkt durch die eine Partei die andere Partei die Klage oder das Rechtsmittel zurücknimmt, grundsätzlich ablehnen. Der Kostenersatzanspruch kann zwar Gegenstand eines Vergleichs über den Kostenpunkt sein, in aller Regel dann, wenn die Parteien sich ausgeöhnt und daraufhin Klage (und Widerklage) zurückgenommen haben. Dann vergleichen sie sich über die Folgen ihrer prozessualen Maßnahmen, die ihrerseits wieder eine Folge der Ausöhnung sind. Die Mitwirkung der Anwälte zu der Ausöhnung wird als vergleichsartige Tätigkeit angesehen und rechtfertigt so die Vergleichsgebühr in entsprechender Anwendung des § 13 Ziff. 3 RAGebD. über § 89 daselbst. Weder die Ausöhnung selbst noch die in ihrem Verfolg ergriffenen prozessualen Maßnahmen erfüllen den Begriff des Prozeßvergleichs. Gerade deshalb wird man aber auch verneinen müssen, daß eine Kombination solcher Maßnahmen mit den aus ihnen sich ergebenden kostenrechtlichen Folgen dadurch zu einem Vergleich gestempelt werden kann, daß nun ein Nachgeben im Kostenpunkt in innere Beziehung zu der prozessualen Maßnahme der Klagerücknahme gesetzt wird, die ihrerseits ja bereits die Folge eines beiderseitigen Nachgebens ist, welches wiederum den Vergleichsbegriff nicht zu erfüllen in der Lage ist.

Einen — allerdings wohl seltenen — Ausnahmefall könnte man wohl dann anerkennen, wenn z. B. der Ehegatte, aus dessen Schuld geschieden ist, erklärt, sein Rechtsmittel dann zurückzunehmen zu wollen, wenn der andere im Kostenpunkt Konzeßionen mache.

Die rechtlichen Bedenken scheint OLG. Dresden mehr gefühlt als bewußt erkannt zu haben und deshalb für richtig gehalten zu haben, mit Hilfe einer Erfahrungstatsache Vergleichen der zur Erörterung stehenden Art weitgehend einen Riegel vorzuschieben. Es dürfte aber wohl richtiger sein, den Sebel schon vordem, nämlich bei der rechtlichen Betrachtung anzusetzen und aus dieser heraus in aller Regel einen so gearteten Vergleich abzulehnen.

Rechtlich unbedenkliche Vergleiche in Eheprozessen über die Hauptsache wird man grundsätzlich nur auf dem Wege anerkennen können, daß die Erledigung des Rechtsstreits gegen ein anderes (vermögensrechtliches) Rechtsgut ausgehandelt wird, so also der typische Fall, daß der eine Ehegatte in seinem Unterhaltsanspruch nachgibt, der andere dagegen sein Rechtsmittel gegen das bereits ergangene Scheidungsurteil zurücknimmt. Die Fälle der Scheidung aus § 55 EheG. bieten dafür ja ein reiches alltäglich benutztes Betätigungsfeld.

RSN. Dr. Gaedele, Berlin.

*

15. RG. — § 13 Ziff. 3 RAGebD. Kein Vergleich zur Hauptsache im Scheidungsprozeß, wenn gegen einen Unterhaltsvergleich der eine Ehegatte seine Einwendungen gegen den Scheidungsanspruch des anderen Teils fallen läßt. — Zusammenstellung der Grundsätze über Vergleiche im Eheprozeß.

Eine Vergleichsgebühr im Scheidungsprozeß ist nicht erwachsen. O. hatte die Scheidungsklage des Ehemannes abgewiesen; der Ehemann hatte diese in der Berufung weiter verfolgt. Im Verhandlungstermin vor dem RG. haben die Parteien zu gerichtlichem Protokoll für den Fall einer Scheidung ihrer Ehe eine vergleichsweise Unterhaltsvereinbarung getroffen. Alsdann hat der Kl. den Antrag auf Scheidung gestellt, den Antrag auf Schuldausspruch gegen die Bekl. dagegen nicht mehr aufrechterhalten. Die Bekl. hat keine Anträge gestellt. Es ist sodann die Ehe der Parteien aus § 55 EheG. geschieden worden.

Der Senat hat zur Frage einer Vergleichsgebühr in Ehefachen folgende Grundsätze entwickelt:

a) Er hat erstmalig in der grundlegenden Entsch. vom 8. Febr. 1939: DR. 1939, 187 in Übereinstimmung mit OLG. Raumburg v. 27. Jan. 1939: JW. 1939, 709 anerkannt, daß die Mitwirkung der Anwälte im Scheidungsprozeß zur Ausöhnung der Parteien eine vergleichsartige Tätigkeit darstellt, und daß für diese Mitwirkung den beteiligten Anwälten über § 89 RAGebD. die Vergleichsgebühr aus § 13 Ziff. 3 RAGebD. erwächst.

b) In der grundsätzlichen Entsch. v. 19. Aug. 1939, 20 Wa 132/39: DR. 1939, 1926 ist die Zulässigkeit eines Vergleichs in Ehefachen in der Weise bejaht worden, daß im Rahmen des Eheprozesses in Verbindung mit dem Verfahren aus § 627 b ZPO. die Parteien sich über die künftigen Unterhaltsansprüche

vergleichen und in innerem Zusammenhang damit auch über den Scheidungsanspruch derart verfügen, daß nunmehr die Parteien die Klage (und Widerklage) oder das (die) Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Scheidungsurteil zurücknehmen. Darin liegt ein Vergleich sowohl zur Hauptsache im Eheprozeß, als auch über den vermögensrechtlichen Unterhaltsanspruch der Parteien.

c) Dieses ist in der Entsch. v. 2. Dez. 1939, 20 Wa 177/39: DR. 1940, 210 auch für die Fälle einer außergerichtlichen Vereinbarung der Parteien anerkannt worden, welche vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten in innere Beziehung zu dem Scheidungsanspruch der Ehegatten stellt und ein weiteres gerichtliches Urteil über den Scheidungsanspruch erspart.

d) In der grundsätzlichen Entsch. v. 20. Jan. 1940, 20 Wa 12/40: DR. 1940, 466 hat sodann der Senat die Frage behandelt, ob ein derartiger Vergleich in Ehefachen auch dann vorliegt, wenn nur einer der Ehegatten gegen den Unterhaltsverzicht des anderen Ehegatten seinen Scheidungsanspruch nicht mehr aufrechterhält, vielmehr seine Klage (sein Rechtsmittel) zurücknimmt und wenn infolgedessen nur noch über der Scheidungsanspruch des anderen Ehegatten ein gerichtlicher Ausspruch begehrt wird und ergeht. Auch darin hat der Senat trotz der Einseitigkeit der Entsch. in Ehefachen einen zur Beilegung des Rechtsstreits, eben über den Scheidungsanspruch eines Ehegatten geschlossenen Vergleich anerkannt und auch für diesen Fall die Entstehung der Vergleichsgebühr im Eheprozeß selbst zugebilligt (ebenso OLG. Dresden v. 13. Dez. 1939: DR. 1940, 462).

e) Dagegen hat der Senat in seiner Entsch. v. 25. Febr. 1939, 20 W 792/39: DR. 1939, 190 bloßen Vereinbarungen der Parteien zur Vereinfachung der Entsch. im Eheprozeß, so dem Fallenlassen von einzelnen Scheidungsgründen (hierzu würde auch das Fallenlassen eines Antrages auf Schuldausspruch gehören), nicht den Charakter eines zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossenen Vergleichs zuerkannt. Dabei mag es sich allenfalls um sog. „Zwischenverleiche“ handeln. Sie bezwecken aber ihrem Wesen nach und bewirken auch tatsächlich keine Beilegung des Rechtsstreits, ohne daß ein gerichtliches Urteil ergeht. Gerade dieses ist aber das entscheidende Merkmal, ohne welches ein Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebD. nicht vorliegt.

f) Damit beantwortet sich aber zugleich die Frage, welche rechtliche Beurteilung in den Fällen Platz zu greifen hat, in welchen weder eine Ausöhnung der Parteien zur Rücknahme der Klage (Rechtsmittel) und damit Beendigung des Prozesses führt, noch durch — vergleichsweise — Rücknahme des Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Scheidungsurteil eine Entsch. des Rechtsmittels gerichtlich erspart wird, noch auch wenigstens der Scheidungsanspruch des einen Ehegatten durch — vergleichsweise — Rücknahme seiner Klage oder seines Rechtsmittels seine Erledigung findet und so eine gerichtliche Entsch. zu diesem Anspruch entbehrlich macht. Es bleiben also diejenigen Fälle, in denen die Parteien sich dahin einigen (meist in Verbindung mit einer vergleichsweisen Regelung des Unterhalts), daß die eine Partei (meist der Ehemann) seinen — nicht rechtshängigen — Scheidungsanspruch fallen läßt und sich gegen den Scheidungsanspruch des anderen Teiles nicht mehr wehrt, so daß über diesen dann durch gerichtliches Urteil entschieden wird. Soweit es sich nicht um Scheidung aus Verschulden des einen Ehegatten handelt, werden hierbei hauptsächlich die Fälle der Scheidung aus § 55 EheG. in Betracht kommen, in denen die beklagte Ehefrau, wenn sie durch entsprechende Unterhaltsregelung sichergestellt ist, ihren Widerspruch gegen die Scheidung fallen läßt und damit nur zu einer vereinfachten Abwicklung des Scheidungsprozesses beiträgt. Diese Art vergleichsweiser Vereinbarung ist ihrem Wesen nach nichts anderes als der oben unter d) erwähnte Zwischenvergleich; „zur Beilegung des Rechtsstreits“ ist er nicht geschlossen. § 13 Ziff. 3 RAGebD. kann daher nicht zur Anwendung gelangen. Ein Vergleich im Eheprozeß ist damit nicht geschlossen und eine Vergleichsgebühr zur Hauptsache des Eheprozesses nicht erwachsen.

Es ist also nicht so, wie der Erinnerungsführer meint, daß die Frage der Entstehung der Vergleichsgebühr von reinen Zufälligkeiten abhängt und die Arbeitsleistung des Anwalts in jedem Falle die gleiche bleibt. Es sind vielmehr einschneidende begriffliche Unterschiede, welche mit Rücksicht auf das in § 13 Ziff. 3 RAGebD. aufgestellte Erfordernis eines Vergleichs „zur Beilegung des Rechtsstreits“ eine verschiedene Beurteilung be-

dingen und zur Verfassung der Vergleichsgebühr führen müssen, wenn die Wesensmerkmale des Vergleichs durch die von den Anwälten entwickelte Tätigkeit nicht erfüllt sind.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Aug. 1940, 20 Wa 84/40.)

*

16. RG. — § 13 Ziff. 3 RAGebD. Ein in höherer Instanz geschlossener Vergleich, welcher auch solche Ansprüche oder Anspruchsteile mitumfaßt, über die bereits in unterer Instanz unangefochten entschieden ist, ist trotz seiner äußerlich weitergehenden Fassung zur Beilegung des Rechtsstreits nur über die in höherer Instanz noch in Streit befindlichen Ansprüche geschlossen. Dementsprechend erdächst auch nur nach deren Streitwert die Vergleichsgebühr.

Mit Recht hat der UrV. die Vergleichsgebühr nur nach einem Streitwert von 312 *RM* festgesetzt. Denn nur über Ansprüche in dieser Höhe haben die Parteien sich verglichen, wenngleich die Vereinbarung der Parteien in der vorl. Form weitergehende Ansprüche mitumfaßt. Entscheidend ist jedoch bei einem im zweiten Rechtszuge geschlossenen Vergleich regelmäßig nur, in welchem Umfange in diesem Zeitpunkt noch Ansprüche der Parteien in Streit waren, über welche sie folglich sich zu vergleichen Anlaß hatten. Wenn in einen derartigen Vergleich auch solche Anspruchsteile miteinbezogen werden, welche bereits durch das erstinstanzliche Urteil ihre Erledigung gefunden haben, wenn dann nur die eine Partei wegen des zu- oder abgesprochenen Teiles Berufung eingelegt hat, die andere Partei dagegen die ergangene Entsch. nicht, auch nicht im Wege der Anschlußberufung, angefochten hat, dann steht im zweiten Rechtszuge nur der noch restliche, durch die Berufung zur Entsch. der höheren Instanz gestellte Anspruch in Streit. Ein nunmehr etwa zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossener Vergleich mag dann äußerlich zwar auch auf den durch Urteil der ersten Instanz unangefochten bereits zum Abschluß gebrachten Teil der streitigen Ansprüche zurückgreifen. Diese äußerlich umfassende Vereinbarung legt jedoch insoweit nur die Entsch. der unteren Instanz zugrunde und erkennt diese nochmals ausdrücklich an, während zur vergleichsweisen Erledigung nur noch der im zweiten Rechtszuge streitige Anspruchsteil zur Verfügung steht. Demgemäß kann nur nach dem entsprechenden Streitwert der Streitwert des dann geschlossenen, äußerlich umfassenden Vergleichs berechnet werden.

So ist es hier. Der Kl., der mit seinem Unterhaltsanspruch im ersten Rechtszuge nur zum Teil durchgedungen war, hat in Höhe der Abweisung, nämlich eines Unterschiedsbetrages von monatlich 26 *RM*, Berufung eingelegt. Dafür ist ihm das Armenrecht bewilligt worden. Wenn dann zu gerichtlichem Protokoll ein Vergleich über die gesamten Unterhaltsansprüche des Kl., d. h. unter Einbeziehung auch desjenigen Teiles, über welchen das VG. unangefochten bereits entschieden hat, geschlossen worden ist, so ist dieser zur Beilegung des Rechtsstreits ausschließlich in Höhe des in höherer Instanz streitigen Betrages, dessentwegen im übrigen allein das Armenrecht bewilligt worden ist und bewilligt werden konnte, geschlossen. Aus diesem Grunde wäre auch für eine nachträgliche Armenrechtserweiterung kein Raum.

Der UrV. hat mithin die Vergleichsgebühr zu Recht nur nach dem Unterschiedsbetrage von 26 *RM* monatlich = 312 *RM* insgesamt festgesetzt.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 26. Juni 1940, 20 Wa 68/40.)

*

17. OLG. — § 17 RAGebD.; § 272 b ZPO. Nachverhandlungsgebühr bei Anordnung nach § 272 b ZPO.

Die Ansicht des VG., daß dann keine weitere Verhandlungsgebühr nach § 17 RAGebD. entsteht, wenn das Gericht vor der mündlichen Verhandlung Auskünfte oder Gutachten nach § 272 b ZPO. eingeholt hat und wenn es diese in der dann stattfindenden — einzigen — Verhandlung verwertet, ist richtig. Dem Rechtsanwalt steht die Gebühr nach § 17 RAGebD. nur zu, wenn eine weitere mündliche Verhandlung stattfindet. Wo also eine Beweiserhebung nach § 272 b ZPO. erfolgt ist und gar keine erste mündliche Verhandlung vorausgegangen war, ist somit die Gebühr nach § 17 RAGebD. nicht entstanden. Das entspricht auch dem Sinn dieser Vorschrift. Die halbe Gebühr des § 17 RAGebD. will die Mehrarbeit des Rechtsanwalts abgelten, die durch die weitere Verhandlung nach der Beweisaufnahme entsteht. Dieser Grund entfällt aber, wenn sich der ganze Rechtsstreit in einer Verhandlung erledigt. Anders liegen die Dinge, wie schon das VG. hervorhebt, wenn Zeugen nach § 272 b ZPO. geladen und dann im

Verhandlungstermin vernommen werden, denn in diesem Falle wird zunächst verhandelt, dann ergeht Beweisbeschluss, daß die geladenen Zeugen vernommen werden sollen, es folgt die Beweisaufnahme und dann die weitere Verhandlung. Die Ansicht des Senats wird überwiegend in Schrifttum und Rspr. vertreten (vgl. Baumbach, „Kostengesetze“, § 17 RAGebD., Anm. 1; RG. v. 3. März 1935, 20 Wa 54/35; ZB. 1935, 1476; RG.: ZB. 1936, 3333).

(OLG. Jena, 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Febr. 1940, 1 W 76/40.)

*

18. RG. — § 63 RAGebD. Seit Inkrafttreten der JustV. v. 21. Febr. 1940 erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in ehemaligen Schwurgerichtssachen sowohl vor der StrK. wie vor dem SondGer. nur die einfache Gebühr des § 63 RAGebD. zu 40 *RM*.

RA. L. hat als Vertreter des durch den Strafkammervorsitzenden am 9. März 1940 als Pflichtverteidiger bestellten, zum Wehrmachtsdienst eingezogenen RA. Dr. S. die Angekl. in der Hauptverhandlung v. 29. März 1940 wegen Mordstörung verteidigt. Das Hauptverfahren war gemäß §§ 24, 80 StGB., §§ 7, 8 StZPO. i. Verb. m. §§ 13, 14 StD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (sog. VereinfV.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) mit Beschl. v. 7. März 1940 vor der StrK. eröffnet worden. Der UrV. der Geschäftsstelle hat dem Antrag des RA. L. entsprechend und unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des VG. Jyehoe v. 8. Nov. 1939 (DR. 1940, 211) die aus § 63 RAGebD. dem Verteidiger zustehende Gebühr auf 80 *RM* zuzüglich 1,60 *RM* Umsatzsteuer festgesetzt, da die Straftat bislang zur Zuständigkeit des SchwG. gehört habe. Hiergegen hat der Bezirksrevisor namens der Reichsstafte Erinnerungen erhoben und unter Bezugnahme auf eine Entsch. des VG. Hildesheim v. 4. Dez. 1939 (DR. 1940, 160) beantragt, die dem Verteidiger zu erstattenden Kosten nur auf 40 *RM* und 0,80 *RM* Umsatzsteuer festzusetzen, da nach § 13 StD. v. 1. Sept. 1939 mit deren Inkrafttreten am 6. Sept. 1939 die Zuständigkeit des SchwG. auf die StrK. übergegangen sei, es am 9. März 1940, als RA. S. zum Pflichtverteidiger bestellt wurde, keine Zuständigkeit des SchwG. mehr gegeben habe, und die Hauptverhandlung vor der StrK. stattgefunden habe.

Die Erinnerungen sind berechtigt, allerdings aus anderen als den vorgebrachten Gründen. Nach § 63 RAGebD. erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung 1. Instanz vor dem RG., dem OLG. oder dem SchwG. 80 *RM*, im übrigen 40 *RM*. Die durch die Kriegsverhältnisse und die Einberufungen zum Wehrmachtsdienst veranlaßte V. v. 1. Sept. 1939 hat nun, ebenso wie sie vorübergehend die Zahl der zur Entscheidung berufenen Berufsrichter teilweise beschränkte (§ 5: die Zivilkammern der VG. entscheiden in der Besetzung von nur einem Richter, § 15: die Strafsenate der OLG. in der Besetzung von drei Richtern), vorübergehend auch die Latenbeisitzer beseitigt. Demgemäß bestimmt § 13, daß die Zuständigkeit der SchöffG. auf den Amtsrichter und die Zuständigkeit des SchwG. auf die Strafkammer übergeht, desgleichen § 34, daß Arbeits- und Gewerbe gerichte ohne Beisitzer entscheiden. Durch § 20 wurden auch die Fälle der notwendigen Verteidigung beschränkt, nach § 20 Ziff. 1 war aber die Verteidigung immer noch notwendig, wenn die Hauptverhandlung vor dem OLG. im 1. Rechtszuge oder vor der Strafkammer oder dem Sondergericht, soweit diese Gerichte an Stelle des SchwG. zu entscheiden hatten, stattfand. Daß durch diese Beschränkung der Richterzahl die Bedeutung der zur Verhandlung stehenden Sachen irgendeine Beeinträchtigung erfahren konnte, wird man nicht behaupten können; die Bedeutung der Sache blieb gleich, erhöht dagegen wurde die Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richter. Insbes. wird man daher auch nicht sagen können, daß § 13 der StD. durch die vorübergehende Ausschaltung der Geschworenen bewirkt die bisherigen Schwurgerichtssachen vor eine Instanz geringeren Ranges habe bringen und sie gleichsam in ihrer Bedeutung habe herabdrücken wollen (so Gaedele in seiner Anm. zu der oben angeführten, von ihm zustimmend besprochenen Entsch. des VG. Hildesheim v. 4. Dez. 1939). Die Kammer ist mit dem VG. Jyehoe (vgl. die gleichfalls erwähnte Entsch. v. 8. Nov. 1939) der Auffassung, daß zwar eine wörtliche Auslegung

des § 63 RAGebD. dazu führen müßte, dem Rechtsanwalt unter der Geltungsdauer der VereinfV.D. v. 1. Sept. 1939 für die Verteidigung in einer „Schwurgerichtssache“ nur den einfachen Gebührensatz des § 63 a. a. D. zuzubilligen, da die Verteidigung nicht vor einem SchwG. genannten Gericht, sondern in der Hauptverhandlung vor der StrK. geführt wurde, daß aber, da nach dem Grundgedanken der Gebührenvorschrift die höhere Entlohnung für die Verteidigung vor dem SchwG. mit Rücksicht auf die erhöhte Verantwortlichkeit des Anwalts gewährt werden wollte (daß im allgemeinen Schwurgerichtssachen auch gegenüber anderen Strafsachen einen größeren Umfang haben und daher auch eine größere Arbeitsleistung des Anwalts erfordern, hält die Kammer nicht für entscheidend, da diese Erwägung erfahrungsgemäß vielfach nicht zutrifft), bei sinngemäßer Auslegung der Gebührenvorschrift der Umstand, daß augenblicklich eine gegenüber dem sonstigen SchwG. der Richterzahl nach eingeschränkte Strafkammer über die Schwurgerichtssache zu entscheiden hat, ohne Bedeutung für die gebührenrechtliche Behandlung sein muß, und daß daher der Rechtsanwalt auch unter der Geltungsdauer der VereinfV.D., die sich mit der Gebührenfrage nicht befaßt und nach ihrer Zweckbestimmung auch gar nicht befassen wollte, in Schwurgerichtssachen nach wie vor die doppelte Gebühr des § 63 RAGebD. für die Verteidigung in der Hauptverhandlung zu beanspruchen hat.

Mit diesem Ergebnis ist jedoch für vorl. Fall nichts gewonnen; denn die die bisherigen SchwG. betr. Bestimmungen der VereinfV.D. v. 1. Sept. 1939 (§ 13: Die Zuständigkeit „der Schwurgerichte“ „geht“ auf die Strafkammer „über“, und § 20: soweit die Strafkammer oder die Sondergerichte „an Stelle des SchwG.“ entscheiden) sind inzwischen aufgehoben. Die Zuständigkeit in Strafsachen ist inzwischen vollkommen neu geregelt worden, und zwar durch die V.D. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. Febr. 1940 (RGW. I, 405), die seit dem 15. März 1940 in Kraft ist (ZustV.D. genannt). Ob diese ZustV.D. gleich der VereinfV.D. ebenfalls nur als vorübergehende Maßnahme gedacht ist, kann nicht gesagt werden, jedenfalls aber gibt es nach ihr seit dem 15. März 1940 Schwurgerichtssachen i. S. der §§ 24, 80 GVG., deren Begriff in der VereinfV.D., wie aus den angeführten §§ 13 und 20 ersichtlich ist, noch nicht aufgegeben worden war, einstweilen nicht mehr; auch die Fälle der notwendigen Verteidigung sind weiter eingeschränkt, und auch bisherige Schwurgerichtssachen, so gerade auch das vorstehend in Frage stehende Verbrechen der Kindesötung, fallen nicht mehr unbedingt darunter (vgl. § 32). Seit dem 15. März 1940 kann infolgedessen die doppelte Gebühr des § 63 RAGebD. nur mehr für eine Verteidigung in der Hauptverhandlung 1. Instanz vor dem RG. (und dem an Stelle desselben entscheidenden BGH.), sowie vor dem OVG. zubilligt werden; in ehemaligen Schwurgerichtssachen, mögen sie vor der Strafkammer oder einem Sondergericht verhandelt werden, erhält der Verteidiger nur die einfache Gebühr von 40 RM zuzüglich der hierauf treffenden Umsatzsteuer zu 0,80 RM, wie er das auch für die Verteidigung in allen anderen Strafsachen vor diesen Gerichten erhält, obwohl der Aburteilung durch diese Gerichte Fälle unterstehen, die, wie z. B. Verbrechen gegen die Volksschädlinge u. dgl., oder Fälle der Sicherungsverwahrung oder Entmannung, wegen der Tragweite für den Angekl. für den Verteidiger mit mindestens der gleichen Verantwortung verbunden sind, wie viele der früheren Schwurgerichtssachen i. S. der §§ 24, 80 GVG.

Da im vorl. Fall, wenn auch das Hauptverfahren noch unter der Geltungsdauer der VereinfV.D. eröffnet wurde, die Hauptverhandlung erst nach Inkrafttreten der ZustV.D. stattgefunden hat, konnte auch hier dem Verteidiger nur die einfache Gebühr des § 63 RAGebD. zubilligt werden.

(OG. Schweinfurt, Beschl. v. 3. Aug. 1940, K Ls 16/40.)

*

19. RG. — §§ 1, 4 ArmAnwOG. Recht des ArmAnw. zur Nachliquidierung bisher nicht geltend gemachter Gebühren der Reichskasse gegenüber. Dieses Recht wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der ArmAnw. in der irrigen Vorstellung, die augenblickliche Rspr. stehe dieser Gebühr entgegen, zunächst deren Geltendmachung unterlassen hat. Hier steht der Grundsatz der Rechtsicherheit der Nachliquidierung nicht entgegen.

RA. S. als der Kl. im Scheidungsprozeß beigeordneter ArmAnw. hat mit Kostenrechnung vom 13. Juni 1939 die

Prozeß- und Verhandlungsgebühr erstattet verlangt und erhalten. Mit Antrag vom 8. Juni 1940 hat er weiterhin die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr in Ansatz gebracht mit der Begründung, die Rspr. des RG. habe sich dahin gefestigt, daß auch eine Parteibernehmung nach § 619 ZPO. als Beweisaufnahme anzusehen sei, wenn durch die Vernehmung streitige Tatsachen geklärt würden. Der Urk. hat abgelehnt. OG. hat die Nachliquidation für unzulässig erklärt, weil es dem Grundsatz der Rechtsicherheit widerspreche, wenn nach geänderter Rspr. der ArmAnw. bisher nicht in Ansatz gebrachte Gebühren aus der Reichskasse erstattet verlange.

Die vom OG. zugelassene und damit zulässige Beschw. konnte keinen Erfolg haben. Der Senat hat zu der Frage der Wiederauflösung kostenrechtlich endgültig erledigter Verfahren zum Zwecke anderweitiger Berechnung der Armenanwaltskosten auf Grund inzwischen geänderter Rechtsauffassung und Rspr. in seiner Entsch. 20 W 521/40 v. 12. April 1940: DR. 1940, 1208 eingehend Stellung genommen. Er hat ein solches Vorgehen für unzulässig erklärt, weil ihm der Grundsatz der Rechtsicherheit entgegensteht. Dabei hat der Senat die Fälle, in denen eine beantragte Gebühr abgesetzt worden ist, denjenigen Fällen gleichgestellt, in welchen zwar eine Festsetzung der Armenanwaltskosten beantragt und durchgeführt worden ist, eine bestimmte — später erst geltend gemachte — Gebühr dabei aber zunächst außer Ansatz gelassen worden ist. Ein solcher Fall steht hier zur Erörterung.

Diese Auffassung des Senats ist zwar, soweit sie Fälle der letzteren Art betrifft, in der Besprechung zu der genannten Entsch. durch R u b i s c h als einer ausreichenden Rechtsgrundlage entbehrend bekämpft worden. Der Senat muß indes auch gegenüber diesen an sich durchaus beachtlichen Ausführungen bei seinem Rechtsstandpunkt verbleiben. Daß dieser gewissen rechtlichen Bedenken Raum gibt, hat der Senat keineswegs verkannt. Wenn er trotzdem zu einer Gleichsetzung dieser Fälle, in denen eine ablehnende Entsch. über eine bestimmte Gebühr noch nicht ergangen ist, mit denjenigen Fällen, in denen eine verlangte Gebühr auf Grund der herrschenden Rspr. und Rechtsauffassung als nicht entstanden abgesetzt worden ist, gelangt ist, so war für ihn die Erwägung maßgebend, daß trotz des verschiedenen äußeren Sachverhalts es sich beide Male um den gleichen entscheidenden Gesichtspunkt handelt: daß nämlich nach dem eigenen Willen des liquidierenden Anwalts und nach den tatsächlichen Verhältnissen mit dem seinerzeit gestellten Antrag und der darüber ergangenen Entsch. der Kostenanspruch des ArmAnw. seine endgültige Erledigung gefunden hat und damit eine endgültige kostenrechtliche Abwicklung eingetreten ist. Diese Endgültigkeit rechtfertigt es, in jedem der beiden äußerlich verschieden gelagerten Fällen dem Versuch, durch eine Nachliquidation die an sich erledigte Kostenabrechnung wiederaufzurollen, den Grundsatz der Rechtsicherheit entgegenzustellen.

Insofern ist also den rechtlichen Ausführungen des OG., welchem die genannte grundlegende Entsch. des Senats noch nicht bekannt sein konnte, an sich durchaus beizutreten.

Doch übersteht OG., daß hier aus tatsächlichen Gründen für die Anwendung dieses Grundsatzes kein Raum ist. Denn es handelt sich vorliegend gar nicht um einen solchen Fall, in welchem sich die Rspr. des Senats und die allgemeine Rechtsauffassung gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Liquidation — Juni 1939 — irgendwie geändert hätte. Der Senat hat vielmehr bereits seit seiner grundsätzlichen Entsch. vom 3. März 1934 (20 Wa 59/34: JW. 1914, 700; bei G a e d e k e, „KostRspr.“ 1938 Nr. 148) in ständiger Rspr. daran festgehalten, daß die Vernehmung der Parteien in Ehefachen nach § 619 ZPO. keinen Akt der Beweisaufnahme, insbes. keinen Unterfall der Parteibernehmung nach § 445 ZPO. darstellt. Dieser Grundsatz ist in der folgenden Zeit lediglich weiter dahin ausgebaut worden, daß nicht unter allen Umständen die im Protokoll oder Urteil enthaltene Angabe, es habe sich um eine Vernehmung nach § 619 ZPO. gehandelt, für die verfahrens- und damit kostenrechtliche Beurteilung schlechthin ausschlaggebend sein muß. Vielmehr hat der Senat, und zwar bereits in seiner grundsätzlichen Entsch. v. 24. Juni 1936, 20 W 3363/36: JW. 1936, 2579; bei G a e d e k e Nr. 151 in Übereinstimmung mit seiner Rspr. im Falle der Beiziehung von Beifakten anerkannt, daß die kostenrechtliche Beurteilung an diese Auffassung des Prozeßgerichts dann nicht gebunden ist, wenn es sich dabei um einen offensichtlichen Irrtum, sei es tatsächlicher, sei es rechtlicher Art handelt, wenn also aus dem Verhandlungsprotokoll selbst oder aus dem Urteil, insbes. aus den Entscheidungsgründen sich eindeutig ergibt, daß in Wahr-

heit das Prozeßgericht die Vernehmung der Parteien als Beweisaufnahme über umstrittene Punkte veranstaltet und so sich tatsächlich des Beweismittels der Parteivernehmung nach § 445 ZPO. bedient hat.

An dieser Mspr. des Senats hat sich seitdem nichts geändert. Der Beschw. war mithin schon bei der Aufstellung seiner Kostenrechnung vom Juni 1939 durch eine abweichende Mspr. im Bezirk des RG. nicht gehindert, mit der gleichen Aussicht auf Erfolg wie jetzt seinen Anspruch auf Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr geltend zu machen.

Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß in einem Falle, in welchem der Anwalt nur in r i g e r w e i s e den Ansat einer Gebühr unterlassen hat, weil er annahm, damit keinen Erfolg zu haben, der vom Senat anerkannte Grundsatz der Rechtssicherheit der nachträglichen Geltendmachung einer solchen Gebühr nicht entgegensteht. Denn die Anwendung dieses Grundsatzes ist durch Ausnahmetatbestände bedingt, die auch wirklich vorliegen müssen und nicht nur in der Vorstellung der Beteiligten vorhanden sein dürfen. Andernfalls würde aus — objektiv unzutreffenden — rein subjektiven Erwägungen ein Kostengläubiger (hier der ArmAnw.) nicht nur seines materiellen Anspruchs, sondern auch schon der verfahrensrechtlichen Möglichkeit beraubt werden, seinen Kostenanspruch zur Entsch. zu stellen. Dafür liegt weder ein inneres Bedürfnis, noch eine ausreichende rechtliche Grundlage vor. Es muß daher in solchen Fällen bei dem Grundsatz verbleiben, daß, ebenso wie eine nachträgliche Kostenfestsetzung unter den Parteien oder bisher nicht geltend gemachte Kostenerstattungsansprüche zulässig ist, auch der ArmAnw. innerhalb der Verjährungsfrist der Reichskasse gegenüber Kosten, die er bisher nicht geltend gemacht hat, nachträglich erstattet verlangen kann.

Die jetzt erhobene Nachliquidation der Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr durch den Beschw. ist daher verfahrensrechtlich zulässig.

Sie ist jedoch sachlich nicht begründet. Denn es treten hier keine Anhaltspunkte dafür hervor, daß das Prozeßgericht, welches im Tatbestand des Urteils ausdrücklich auf die Vernehmung der Parteien gemäß § 619 ZPO. Bezug nimmt, in Wahrheit eine Parteivernehmung nach § 445 ZPO. veranstaltet hat.

(RG., 20. ZivSen. Beschl. v. 31. Juli 1940, 20 W 2274/40.)

Recht der Ostmark

** 20. RG. — § 810 ABGB.; § 145 Kaij. Patent vom 9. Aug. 1854, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitigkeiten eingeführt wird, usw. (SfRGBl. Nr. 208) — AußStrPat. —; §§ 23, 24, 26, 41 tschechoslow. Ges. v. 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des Verfahrens außer Streitigkeiten (SdGuB. Nr. 100) — AußStrG. — Bedeutung der Genehmigung des Verkaufs einer Liegenschaft aus dem Nachlaß durch das Abhandlungsgericht.

Max T. und Gustav M. waren Gesellschafter der protokollierten Firma T. & M. T. starb am 13. Nov. 1935 ohne letztwillige Anordnung und hinterließ seine Witwe Emilie und die damals noch minderjährigen Kinder Herta (geboren am 14. Febr. 1915), Hilde, Kurt und Else. Er war Eigentümer der Liegenschaften 319 und 320 M.-Sch. Zur Verlassenschaftsabhandlung meldete Gustav M. eine Forderung von 85 484,88 K an. Unter Berücksichtigung dieser Forderung war der Nachlaß um 19,95 K überschuldet. Nach Besprechungen zwischen Emilie T. und dem damaligen Mitvormund der Kinder einerseits und den Ehegatten Gustav und Stefanie M. andererseits wurde vereinbart, daß die Bfll. Stefanie M. diese Liegenschaften von der „Verlassenschaft nach Max T.“ um 130 066 K kauft, welcher Kaufpreis durch Übernahme der Hypothekarschulden (in gleicher Höhe) entrichtet werden sollte. Der Kaufvertrag war durch die „verlaßbehördliche“ Genehmigung bedingt. Die vier Kinder gaben am 3. Juli 1936 durch ihren Mitvormund den Erbverzicht ab, Emilie T. erklärte sich bedingt auf Grund des Gesetzes zur Alleinerbin nach Max T., schloß mit der Bfll. Stefanie M. den vereinbarten Kaufvertrag ab und beantragte die gerichtliche Genehmigung dieses Kaufvertrages. Das Abhandlungsgericht erteilte die Genehmigung mit Beschluß v. 3. Juli 1936, nahm den Erbverzicht der Kinder an und antwortete mit Einantwortungsurkunde v. 5. Juni 1937 den ganzen Nachlaß der Emilie T. mit der Bewilligung zur

Einverleibung des Eigentumsrechtes für Emilie T. auf die Nachlassliegenschaften ein. Am 22. Dez. 1937 brachte die Tochter des Erblassers Herta T. gegen die Einantwortung vom 5. Juni 1937 den Rekurs ein. Das Kreisgericht Olmütz als Rekursgericht hob darauf mit Beschl. v. 22. Febr. 1938 den Einantwortungsbeschluß v. 5. Juni 1937 sowie das ihn vorausgehende Verlassenschaftsverfahren, beginnend mit 14. Febr. 1936, als nichtig auf, weil Herta T. am „15. Febr. 1936“ schon großjährig und deshalb zur Zeit der Abhandlung die Mitvormundschaft schon erloschen war (Nichtigkeit nach § 41 (2) f AußStrG. [SdGuB. Nr. 100]). Am 22. März 1938 erklärte sich neuerlich die Witwe Emilie T., aber nunmehr zu einem Viertel des Nachlasses, und die vier Kinder zu je $\frac{1}{16}$ des Nachlasses bedingt auf Grund des Gesetzes als Erben. Das Gericht nahm auch diese Erbeserklärungen an. Die angebliche Forderung des Gustav M. von 85 484,88 K wurde nicht anerkannt, sondern auf den Rechtsweg verwiesen und die Nachlassliegenschaft, die inzwischen schon auf die Bfll. Stefanie M. übertragen war, mit dem Schätzwert in das Inventar eingestellt.

Die klagende Partei verlangte nun von der Bfll. die grundbücherliche Böschung des Eigentumsrechtes der Stefanie M. an diesen Liegenschaften und die Zurückstellung der Liegenschaft samt Zugehör, weil durch den Beschluß des Rekursgerichtes auch die gerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages v. 3. Juli 1936 als nichtig aufgehoben und damit der Kaufvertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei.

Die Bfll. bestritt die Nichtigkeit der Amtshandlungen des Abhandlungsgerichtes überhaupt und die Nichtigkeit des Genehmigungsbeschlusses sowie die Wirkung der angeblichen Nichtigkeit für die Bfll. und den von ihr mit der Verlassenschaft nach Max T. abgeschlossenen Kaufvertrag.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren wegen der in der Nachlasssache ausgesprochenen Nichtigkeit der Einantwortung und des vorausgegangenen Abhandlungsverfahrens Folge; auf die übrigen Klagegründe ging das Erstgericht überhaupt nicht ein. Das BG. bestätigte dieses Urteil.

Die Rev. hatte Erfolg.

Der Beschluß des Rekursgerichtes v. 22. Febr. 1938 sprach nur die Nichtigkeit der Einantwortung und des ihr vorausgehenden Verlassenschaftsverfahrens, beginnend ab 14. Febr. 1936, aus. Ein ausdrücklicher Ausspruch über die Frage, ob auch der Genehmigungsbeschluß v. 3. Juli 1936 oder gar auch der umstrittene Kaufvertrag selbst nichtig sei, erfolgte nicht. Ein solcher Ausspruch war gar nicht beantragt. Die Untergerichte nehmen vielmehr nur an, daß die ausgesprochene Nichtigkeit des Abhandlungsverfahrens auch das Verfahren über den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages und insbes. den Beschl. v. 3. Juli 1936 „ergreife“, also auch die Genehmigung nichtig und damit auch den Kaufvertrag ungültig mache.

Allein der Verkauf einer Nachlassliegenschaft und die Genehmigung eines solchen Verkaufes durch das Abhandlungsgericht hat mit dem eigentlichen Abhandlungsverfahren, der Feststellung des Nachlasses und der Erben und der Übergabe des Nachlasses an sie, nichts zu tun. Der Nachlaß kann durch seine Vertreter verschiedene Geschäfte machen, die vom Gange des Abhandlungsverfahrens ganz unabhängig sind. Die Genehmigung von Geschäften des ruhenden Nachlasses durch das Abhandlungsgericht entspringt seiner Überwachungsspflicht und bedeutet für den anderen Geschäftsteil die Bestätigung, daß die jeweiligen Vertreter des Nachlasses zum Abschluß des betreffenden Geschäftes im Namen des Nachlasses befugt sind, ohne daß dieser Geschäftsteil auf das Zustandekommen dieser Bestätigung einen Einfluß und die Möglichkeit und das Recht hat, deren Zustandekommen zu überprüfen. Liegt darin weiter auch eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für pflegebefohlene Erben, wenn das Abhandlungsgericht auch gleichzeitig Pflegschaftsgericht ist, so hat auch das mit der Abhandlung selbst nichts zu tun. Im vorl. Fall handelt es sich aber gar nicht um eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages, weil diese Genehmigung nur den von den minderjährigen Kindern abgegebenen Erbverzicht betreffen könnte und der Kaufvertrag selbst durch die Verlassenschaft, vertreten durch die als Alleinerbin erklärte Emilie T., und nicht mit den Kindern abgeschlossen wurde. Der Genehmigungsbeschluß des Abhandlungsgerichtes bedeutet also für die Bfll. nur die Bestätigung (Weglaubigung), daß Emilie T. den Kaufvertrag für den noch nicht eingantworteten Nachlaß des Max T. abschließen könne. Für die Bfll. war mit der Ausfolgung

des genehmigten Kaufvertrages das Geschäft endgültig und bindend abgeschlossen. Die Annahme, daß auch der Genehmigungsbeschuß durch den Beschl. v. 22. Febr. 1938 ohne ausdrücklichen Ausdruck der Nichtigkeit der Genehmigung für nichtig erklärt worden sei, ist deshalb rechtsirrig und kann das Klagebegehren der Verlassenschaft nicht begründen.

Die klagende Partei will aber mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit auch die sachlich-rechtliche Nichtigkeit oder Ungültigkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages geltend machen. Zur Entscheidung hierüber muß der Sachverhalt näher dargestellt werden.

Die vier Kinder T. haben durch den seinerzeitigen Mitvormund den Erbverzicht erklärt. Das Abhandlungsgericht hat als solches und offenbar auch als Vormundschaftsgericht den Erbverzicht zur Kenntnis genommen und genehmigt. Hieron sind die Erklärungen der noch minderjährigen Kinder Hilba, Kurt und Else T. gültig und wirksam gewesen, und es kann für den Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob sie ihren Verzicht wegen Irrtums anfechten könnten; für das Abhandlungsverfahren ist diese Frage durch den Beschuß des Refuzgerichts und durch das Einverständnis der Erben untereinander erledigt. Die für Herta T. abgegebene Erklärung auf Erbverzicht war mangels einer Vollmacht ihres ehemaligen Mitvormundes ungültig (§§ 8, 9 und 34 AußStrG.), Emilie T. gab allein eine Erberklärung ab, die angenommen wurde (§ 122 AußStrPat.), sie war dadurch Vertreterin des Nachlasses des Max T. geworden (§ 547 ABGB.), wenn und insoweit ihr die „Beforgung der Verlassenschaft“ überlassen wurde (§ 810 ABGB.). Dies ist insoweit anzunehmen, als ihr der Verkauf der Liegenschaften an die Bekl. überlassen wurde. Das ergibt sich aus der Genehmigung durch den Beschuß des Abhandlungsgerichtes. Diese Stellung der Emilie T. änderte sich erst durch die Abgabe und Annahme der Erberklärung der Herta T., die erst am 22. März 1938, also lange nach Abschluß des Kaufvertrages und der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Bekl. im Grundbuch erfolgte und deshalb die Gültigkeit von beidem nicht beeinträchtigen kann. Bei dem Vorgehen des Abhandlungsgerichtes ist alles in Ordnung bis auf die irrige Annahme, daß Herta T. am 3. Juli 1936 noch minderjährig gewesen sei. Das Gericht hat bei dieser Annahme gegen die Bestimmungen der §§ 23, 24 und 26 AußStrG. verstoßen, wonach es besonders darauf zu achten hatte, daß keine Rechtsgeschäfte ohne diejenigen vereinbart werden, deren Vornahme oder Einwilligung zu ihrer Gültigkeit erforderlich sind (§ 24 dieses Ges.). Aber deshalb war zwar der Erbverzicht für Herta T. ungültig, aber nicht die Erklärung der damals als Alleinerbin zum ganzen Nachlaß erklärten Emilie T. und der darauf allein aufgebaute Genehmigungsbeschuß des Abhandlungsgerichtes, weil Herta T. am 3. Juli 1936 nicht eingeschritten ist und keine Erberklärung abgegeben hat. Da schon festgestellt wurde, daß dieser Beschuß des Abhandlungsgerichtes von der Nichtigenerklärung des Refuzgerichts nicht erfaßt ist, so ist die erstinstanzliche Begründung und damit auch die des BG. in dieser Richtung hinfällig.

Da die bisherige Begründung zur Verurteilung nicht ausreicht und die Untergerichte auf die übrigen Klagegründe bisher nicht eingegangen sind, müssen die Urteile beider Gerichte aufgehoben und muß die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen werden.

(RG., VIII. Zivilsen., Beschl. v. 28. März 1940, VIII 15/40.) [Se.]

*

** 21. RG. — §§ 1302, 1304 ABGB.; § 8 Ges. v. 9. Aug. 1908 (RGBl. Nr. 162); § 52 TischGes. v. 26. März 1935 (SdGuB. Nr. 81). Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges, zu dessen Beschädigung es aus Verschulden des Kraftwagenführers und eines Dritten kam, kann von dem Dritten nur den Ersatz des verhältnismäßigen Anteils an dem Schaden verlangen, wenn sich das Verhältnis des Verschuldens bestimmen läßt. Das Verschulden der Hilfsperson des Eigentümers steht dem dritten Beschädigten gegenüber einem eigenen Verschulden des Beschädigten gleich.

Am 29. Mai 1935 fuhr der von M. K. gelenkte Lastkraftwagen des L. und der J. K. durch die Ortschaft L. in der Richtung gegen B. Bei dem Hause Nr. 1 dieser Ortschaft stand das mit einem Pferd bespannte Fuhrwerk des Bekl., welches sein Fuhrwerk allein auf der Straße gelassen hatte. Als sich der Lastkraftwagen etwa bis auf sechs Meter dem Pferde ge-

nähert hatte, sprang dieses nach links in die Fahrbahn hinein, wodurch dieselbe verstellt wurde, kehrte sich dann ganz um und ging mit dem Fuhrwerk in der Fahrtrichtung des Kraftwagens durch. Der Lenker des Lastkraftwagens kam dadurch in die Zwangslage, nach der rechten Seite der Straße lenken zu müssen, die an jener Stelle nur 3,50 Meter breit ist, so daß der Lastkraftwagen an einen dort stehenden starken Baum anfuhr, wodurch er beschädigt wurde. Da der Lastkraftwagen bei der klagenden Versicherungsgesellschaft gegen Sachschäden versichert war, hat die Kl. ihren Versicherungsnehmern den Betrag von 7640 K. ausbezahlt und begehrt nun dessen Ersatz von dem Bekl.

Das Prozeßgericht hat durch Zwischenurteil ausgesprochen, daß der Anspruch der Kl. gegen den Bekl. mit einem Viertel zu Recht bestehe, mit den weiteren drei Vierteln dagegen nicht.

Das BG. änderte das Urteil des Erstgerichtes dahin ab, daß es den Klageanspruch dem Grunde nach zur Gänze als gerechtfertigt erklärte.

Das RG. stellte das Urteil des ersten Rechtszuges wieder her. In der Begründung führte es u. a. aus:

Daß der Bekl. als Eigentümer und Lenker des Pferdewerkes ein Verschulden an dem Unfall und der Beschädigung des den Eheleuten K. gehörigen Lastkraftwagens trifft, wurde von den Untergerichten bereits rechtskräftig ausgesprochen. Strittig ist nur noch, ob auch der Lenker des Lastkraftwagens diesen Unfall und den Schaden mit verschuldet hat und ob im bejahenden Fall trotzdem die Eigentümer des beschädigten Lastkraftwagens (und daher auch die Kl., auf welche der Ersatzanspruch der Beschädigten übergegangen ist) den Bekl. als Schuldner zur ungeteilten Hand mit dem Führer des Lastkraftwagens zur Gänze als ersatzpflichtig für den verursachten Schaden in Anspruch nehmen können oder sich gefallen lassen müssen, daß das Verschulden des Führers ihres Lastkraftwagens im Verhältnis nach außenhin ihrem eigenen Verschulden gleichgestellt werde und sie daher von dem dritten Beschädigten nur den verhältnismäßigen Anteil des Schadens ersetzt verlangen können. Das BG. ist in seinem Urteile davon ausgegangen, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 1304 ABGB. ein eigenes Verschulden der Beschädigten an dem Unfall und dem dadurch verursachten Schaden ist, und es hat sich die in der Rspr. wiederholt vertretene Rechtsansicht zu eigen gemacht, daß diese Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wenn ein von dem Eigentümer des Lastkraftwagens verschiedener Lenker (Angestellter) die Beschädigung des Fahrzeuges mitverschuldet hat. Denn auch in einem solchen Falle handle es sich dem Eigentümer des Lastkraftwagens gegenüber nur um das Verschulden dritter Personen (nämlich des Bekl. und des Führers des Lastkraftwagens des Beschädigten), weshalb die Vorschrift des § 1302 ABGB. anzuwenden sei, welche von der Voraussetzung des § 1301 ABGB. ausgeht, daß zu dem rechtswidrig verursachten Schaden mehrere Personen gemeinsam beigetragen haben. Vom Gesichtspunkt des § 1302 ABGB. kommt eine Teilung des Schadens nur in Frage, wenn sich hinsichtlich jedes Einzelnen, der durch ein Versehen einen Schaden herbeigeführt habe, sein Anteil an der Beschädigung bestimmen läßt, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Maß des Verschuldens der einzelnen Beschädigten abstimmen läßt. Im vorl. Falle steht nun außer Zweifel, daß nicht einzelne Teile der Beschädigung auf das Verschulden des Bekl., andere Teile der Beschädigung aber auf das behauptete Verschulden des Führers des Lastkraftwagens zurückzuführen sind. Nach dieser Rechtsansicht hätte es zur Stattgebung der Klage durch das BG. genügt, daß überhaupt ein für den Schaden ursächliches Verschulden des Bekl. rechtskräftig festgestellt wurde, ohne daß zu untersuchen war, wie groß das Verschulden des anderen Beschädigten, nämlich des Führers des Lastkraftwagens gewesen sei.

An dieser Rechtsauffassung kann jedoch nicht festgehalten werden. Sie steht insbes. nicht im Einklang damit, daß das Eigentum an einer Sache nicht nur einen Inbegriff von Rechten, sondern auch Pflichten in sich schließt, wozu namentlich die Fürsorge in der Richtung gehört, daß durch den Zustand und den Gebrauch der Sache nicht ein Schaden verursacht werde. Auch wenn mit der Fürsorge für das Eigentum ein anderer beauftragt wird, muß an diesem aus der Fürsorgepflicht sich ergebenden Gedanken im wesentlichen festgehalten werden, und zwar wenigstens insoweit, als es sich um das Verhältnis nach außen handelt. Dies ändert natürlich nichts daran, daß im Innenverhältnis auch der Angestellte, welcher schuldhafterweise einen Schaden an dem Eigentum seines Dienstgebers mit verursacht, dem Eigentümer für diesen Scha-

den verantwortlich ist (§ 1295 ABGB.). Im Verhältnis nach außenhin aber erscheint der Eigentümer der Sache und der mit der Fürsorge für sie betraute Angestellte als eine Einheit. Diesen Gedanken hat auch das Gef. v. 26. März 1935 (R. 81 EdGuB.) in § 52 durch positive Vorschrift hinsichtlich des Betriebes von Kraftfahrzeugen Rechnung getragen. Auch mit Rücksicht auf den in keinem Rechtsverhältnis zu dem Eigentümer des beschädigten Kraftfahrzeuges stehenden Dritten, der dessen Beschädigung mit verschuldet hat, erscheint es als ein durchaus unbefriedigender, mit der Rechtsordnung nicht zu vereinbarender Zustand, wenn seine Verantwortlichkeit für den von ihm mit verschuldeten Schaden eine verschiedene sein soll, je nachdem, ob der Eigentümer des beschädigten Kraftwagens oder ob eine Hilfsperson, die für den Eigentümer die Fürsorge für den Kraftwagen ausübt, an dessen Beschädigung eine Mitschuld trägt; eine solche Ungleichheit läge aber vor, wollte man im ersten Falle die Vorschrift des § 1304, im letzteren jene des § 1302 ABGB. anwenden. Haftet der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges für seine Hilfsperson, der er den Betrieb und die Fürsorge für die damit verbundene Betriebsgefährlichkeit übertragen hat, auch ohne eigenes Verschulden schon kraft Gesetzes in dem Falle, daß durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges einem Dritten ein Schaden zugefügt wurde, so ist es um so mehr gerechtfertigt, daß er sich gegenüber dritten Personen, die an seinem Kraftwagen eine Beschädigung verschuldet haben, auch den verhältnismäßigen Anteil des Schadens anrechnen lassen muß, den seine Hilfspersonen durch ihr Verschulden an seinem eigenen Kraftfahrzeug verursacht haben und daß daher den dritten Schädiger nur jener verhältnismäßige Anteil des Schadens trifft, der dem Verschulden dieses Dritten entspricht. Der dieser Auffassung zugrunde liegende Rechtsgedanke, daß der Beschädigte für seine Hilfspersonen in gleicher Weise einzustehen hat wie der Schädiger für die seinigen, führt aber dazu, daß dem Beschädigten, der die Verhütung von Schäden an seinem Eigentum einer anderen Person (einem Angestellten) überlassen hat, das Verschulden dieser Person nach Analogie des § 1313 a ABGB. als eigenes Verschulden angerechnet wird und der Beschädigte daher in einem solchen Falle, wenn das Verschulden des Angestellten mit dem Verschulden eines Dritten zu dem Eigentümer in keinem Rechtsverhältnis stehenden zusammentrifft, gemäß § 1304 ABGB. den verhältnismäßigen Anteil des Schadens selbst tragen muß.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 1. Juli 1940, VIII 667/39.)
(R.)

*

22. RG. — §§ 16, 28, 32 TschSchGes. v. 4. Juli 1931 (R. 131 EdGuB.); § 13 der 2. WD. über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 2. Sept. 1939 (RGBl. I, 1758). Nach § 16 Abs. 2 und § 32 Gef. v. 4. Juli 1931 müssen die Kreisgerichte als Arbeitsberufungsgerichte mit Beisitzern besetzt sein, die denselben Beruf oder wenigstens einem ähnlichen Beruf angehören wie die Parteien. Die Verletzung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich (vgl. ObGer. Brünn Nr. 16458 AmtlSammlg.). § 13 der WD. v. 2. Sept. 1939 steht der Annahme der Nichtigkeit des Verfahrens nicht entgegen; denn nach ihm wäre allenfalls eine Rspr. ohne Beisitzer, nicht aber mit falschen Beisitzern gerechtfertigt gewesen.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 24. Juni 1940, VIII 800/39.)
[R.]

*

23. RG. — § 23 TschSchUnlWG. Die Verjährungsfrist des § 23 beginnt zu laufen, wenn die Kenntnis des Berechtigten von der Handlung und der Person des Verpflichteten in einem solchen Grade vollständig und sicher ist, daß sie zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gegen eine bestimmte Person hinreicht. Diese Auslegung entspricht im wesentlichen der des § 21 des deutschen UnlWG.

(RG., II. ZivSen., U. v. 19. Juni 1940, II 204/39.) [R.]

** 24. RG. — § 9 TschSchAnfechtungsD.; §§ 346—369 TschSchExekutionsD. Ein auf Freihaltung gerichteter Anspruch, der sich nur im Wege der Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen vollstrecken läßt, ist kein Anspruch, der den Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen seines Schuldners berechtigt.

Nach § 68 Ziff. 3 GebG. tschechischen Rechts waren S. und W., die den Eigentumsübertragungsvertrag v. 21. Sept. 1933 über die Liegenschaft E. Z. 191 miteinander abgeschlossen haben, der Steuerbehörde gegenüber unmittelbar und zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der Liegenschaftsübertragungsgebühr von 20 370 K verpflichtet. Nach § 72 GebG. bestand für diese Gebühr daneben die dingliche Haftung der Liegenschaft E. Z. 191, welche den Gegenstand der Übertragung ausgemacht hatte. Auf Grund der letzteren Bestimmung hat das Steueramt in R. der Befl. als der jetzigen Eigentümerin der Liegenschaft E. Z. 191 Anfang Dezember 1934 den Haftungszahlungsauftrag zugestellt. Wenn die Befl., um der Vollstreckung in die Liegenschaft zu entgehen, die Gebühr von 20 370 K an das Steueramt bezahlt hätte, so hätte sie damit eine Gebührenschuld des S. und des W. bezahlt; sie hätte also gegen S. und W., als die unmittelbaren Solidarschuldner der Gebühr, wohl aber gegen jeden von ihnen einzeln Regress nehmen und von ihm Rückzahlung des Betrags von 20 370 K verlangen können. Solange die Befl. die 20 370 K noch nicht bezahlt hat, hat sie gegen S. und W. noch keinen Rückzahlungsanspruch; wohl aber hat sie gegen S. und W. auch jetzt schon einen Anspruch auf Freihaltung von der durch den Haftungszahlungsauftrag des Steueramts ihr angedrohten Inanspruchnahme ihrer Liegenschaft. — Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also von der Beantwortung der weiteren Frage ab, ob der Freihaltungsanspruch, den die Befl. gegen S. hat, der Befl. die Befugnis gewährt, den von S. mit der Kl. abgeschlossenen Zessionsvertrag über die für ihn eingetragene Restkaufgelddhypothek auf Grund der Anfechtungsordnung anzufechten. Diese Frage ist zu verneinen. Denn die Anfechtung auf Grund der Anfechtungsordnung setzt eine Geldforderung voraus. Sog. Individualansprüche, also Ansprüche auf Leistung bestimmter Sachen, oder auf Abgabe einer Willenserklärung, oder auf ein persönliches Tun oder Unterlassen, gewähren dem Gläubiger nicht die Befugnis zur Anfechtung von Rechtshandlungen seines Schuldners. Das ergibt sich daraus, daß nach § 9 Anfd. die Anfechtung dazu dienen soll, den Gläubiger der Forderung dagegen zu schützen, daß die Exekution „in das Vermögen seines Schuldners“ durch anfechtbare Minderung des Schuldnervermögens verkürzt oder bereitet wird. Es muß sich also um eine Forderung handeln, aus der der Gläubiger nach §§ 37—345 ExekutionsD. die „Exekution wegen Geldforderungen in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners“ betreiben kann. Ein Anspruch, der nur im Wege der „Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen“ gemäß §§ 346—369 ExekutionsD. erzwungen werden kann, ist daher kein Anspruch, der den Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen seines Schuldners berechtigt. — Zu den Ansprüchen, deren zwangsweise Verwirklichung nicht durch Exekution in das Vermögen, sondern nur nach den Vorschriften der §§ 346—369 ExekutionsD. erfolgen kann, gehört auch der hier in Frage stehende Anspruch der Befl. gegen S. auf Freihaltung von der ihr vom Steueramt angedrohten Inanspruchnahme für die von S. geschuldete Übertragungsgebühr. (Auf dem hier eingenommenen Standpunkt steht grundsätzlich auch die Literatur zur Anfechtungsordnung, sowohl was das tschechoslowakische und österreichische Rechtsgebiet als was das Rechtsgebiet des Altrechts betrifft. Vgl. Weiß, „Tschechoslowakische Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung“, 2. Teil S. 270; Bartsch, „Österreichische Ausgleichs- und Anfechtungsordnung“, Bd. II S. 552; Jäger, „Gläubigeranfechtung“, 2. Aufl., S. 135/136.)

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 11. Juli 1940, VIII 588/30.)
[R.]

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Kudolf Jensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Ziefstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postfachkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandtletter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

HANOMAG

Personenwagen 1,3 Ltr. • Ackerschlepper 20-50 PS. • Straßenschlepper 20-100 PS.

„Daß die Sprüchwörter in der Rechtsgelahrtheit einen großen Nutzen haben,

ist schon von anderen sattsam gezeigt worden, dahero ich es nicht nöthig finde, hiervon weiter etwas anzuführen, indem die Erfahrung denselben noch täglich bestätigt. Meine Absicht bey der Herausgabe dieser Grundsätze, ist einzig und allein gewesen, der studirenden Jugend die vornehmsten juristischen Sprüchwörter, so zur Erläuterung verschiedener Rechte und Gewohnheiten dienen, bekannt zu machen, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß einer, der die Rechte seiner Vorfahren genauer kennen will, eine Kenntniß solcher Sprüchwörter besitzen müsse, in welchen enthalten sind. Ich habe mich hierbey derjenigen Sammlung bedient, so mein ehemaliger verehrungswürdiger Lehrer, der seel. Herr Hofrath Conradi, im Jahr 1745 herausgegeben, und nur hier und da noch einige beygefüget. Ich ersuche daher den geneigten Leser, meine Arbeit nach diesem Endzweck einzig zu beurtheilen. Meine Absicht ist mehr gewesen, die eigentliche Bedeutung und Anwendung eines jeden Sprüchwortes kürzlich zu zeigen, als eine weitläufige Erläuterung über diese Grundsätze zu schreiben. Ich habe mich hierbey bemühet, gegenwärtige Sprüchwörter mehr aus den deutschen als römischen Rechten zu erläutern, nur einige ausgenommen, so theils in dem römischen, theils in dem päpstlichen Rechte angetroffen, und auch aus selbigem erklärt werden müssen: Sollte ich hier und da geirret haben, so werde ich freundschaftliche Erinnerungen mit Dank erkennen, und dasjenige künftighin verbessern, was ich diesesmal versehen.“

Dies ist die 1758 verfaßte Vorrede zu dem von uns neuverlegten Buch des Doktors Joh. Friedr. Eisenhart. Das 274 Seiten (Großoktav) starke Buch („Deutsches Recht in Sprüchwörtern“) ist in Halbleinen gebunden. Ein ausgezeichnetes Geschenkwerk. Preis RM. 7.50.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8

Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlaßsachen

von Dr. Oskar Möhring, Rechtsanwalt in Berlin

2. Auflage — 1940 — 286 Seiten — Kartoniert 6.— RM

Das Werk gibt allen Nachlaß- und Vermögensverwaltern, die in Vormundschafts- und Nachlaßsachen tätig sind, eine Zusammenstellung der von der Rechtsprechung und der Praxis der Gerichte entwickelten Grundsätze. Der Verfasser, ein erfahrener Praktiker, beschränkt sich nicht etwa auf eine Zusammenfassung von Entscheidungen und Rechts- und Verwaltungsgebräuchen, sondern hebt alle wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen, gleichgültig ob im positiven oder negativen Sinne, hervor und erläutert sie eingehend. Der Verfasser berührt ferner auch Fragen auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts; er weist dabei auf die Gefahrenquellen hin und berät in einer Weise, die geeignet ist, Schäden und Regresse zu verhüten. Das Werk hat sich als zuverlässiger Ratgeber bewährt, da es auch dem Spezialisten viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung nahebringt.

Deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit: ... Die anschaulichen und eindringlichen Ausführungen geben dem Vermögensverwalter wie dem Gericht vortreffliche Andeutungen und Hinweise ... In der Fülle der Neuerscheinungen verdient das Buch eine besonders anerkennende Hervorhebung.

Deutsche Notarzeitung: ... Das Buch ist für jeden Vermögensverwalter von hohem Nutzen ...

Mitteilungen der Rechtsrechtsanwaltskammer: ... Es handelt sich um eine sehr gründliche und gute Zusammenstellung und Behandlung aller Fragen, die mit der Vermögensverwaltung zusammenhängen. Dabei sind die vorkommenden Fragen des Wirtschafts- und Devisenrechts mit großer Sachkenntnis behandelt worden.

Deutsche Rechtszeitung: ... Auch der erfahrene Praktiker wird ein solches Handbuch des gesamten Rechts der Vermögensverwaltung begrüßen ...

Deutscher Gemeindegazette: ... Das vorliegende Buch, das als ein Handbuch für das gesamte Recht der Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlaßsachen bezeichnet werden kann ...

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35
HILDEBRANDSTRASSE 8



Deutsche Reichspost Postsparkassendienst

Einfachheit, Bequemlichkeit,
Sicherheit und Freizügigkeit
sind die Vorteile des

Postsparbüchle



Bei jedem Postamt oder jeder Poststelle können Sie sich ein Postsparbüchle ausstellen lassen, bei jeder dieser Stellen, an jedem Ort können Sie Einlagen einzahlen, und wo immer Sie in Großdeutschland zu einem Postamt oder einer Poststelle gehen, zahlt man Ihnen auf Ihr Postsparbüchle Geld aus.

Also beim nächsten Gang zur Post: Nicht vergessen, ein Postsparbüchle ausstellen zu lassen. / Jedes Postamt gibt gern Auskunft!

All das geht rasch und ohne viel Umstände.

MIETRECHT

Aufbauende Gesamtdarstellung des Mietrechts mit einem Anhang:
Mietverhältnisse mit Juden

Von

Dr. Hermann Roquette

Rechtsanwalt und Notar

Das Mietrecht ist eine Materie des praktischen Lebens. Kaum jemand, der nicht irgendwie von ihm betroffen würde! Dennoch fehlte es, wenn man von den älteren, für uns nicht in Betracht kommenden Werken absieht, an einer systematischen und aufbauenden Gesamtdarstellung des Mietrechts. Roquette genießt als Mietrechts-Spezialist in der gesamten Fachwelt einen ausgezeichneten Ruf, der sich in seinem neuen Buche mitteilen wird. Weit über den engeren Fachkreis der Rechtswahrer hinaus ist dieses Werk unentbehrlich.

Einige Urteile:

- Deutsche Verwaltung:** . . . Der Verfasser hat . . . ein vorzügliches Lehrbuch des Mietrechts geschaffen. . . . Unter weitgehender Einbeziehung der Rechtsprechung ist ein für die Praxis und für Rechtsstudenten sehr brauchbares Werk über dieses nicht leicht zu überblickende Rechtsgebiet entstanden, dessen Anschaffung empfohlen werden kann.
- Reichsarbeitsblatt:** . . . Das Werk ist eine der besten systematischen Darstellungen des gesamten Mietrechts . . .
- Deutsche Notarzeitschrift:** . . . Das Werk ist nach der ideologischen Seite hin wie auch hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums des Mietrechts . . .
- Deutsche Rechtszeitung:** . . . Das Werk verrät den Praktiker auf dem umfangreichen Gebiete des Mietrechts mit allen seinen Variationen . . .

Umfang: 346 Seiten und ein Nachtrag. Preis: Kart. RM. 10.20, Ganzleinwand RM. 11.40

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN W 35 • HILDEBRANDSTRASSE 8

Ein Buch von allergrößtem Gegenwartsinteresse!

Dr. jur. KLAUS CHARLÉ

Die Eiserne Garde

Eine Darstellung der völkischen Erneuerungsbewegung Rumäniens

Preis kart. RM 4.50, gebd. RM 5.70

Wir wissen, daß die Idee Codreanus, des Führers der „Eisernen Garde“, nicht mehr aus dem rumänischen Volke wegzudenken ist und viel zur heutigen kulturellen und politischen Entwicklung Rumäniens beiträgt. Der Verfasser gibt uns aus seinen im Lande selbst gesammelten Erfahrungen und einschlägigen Literaturquellen eine systematische, fesselnd geschriebene Darstellung der legionären Bewegung in Rumänien und damit der rumänischen Erneuerungsbewegung überhaupt. Besonders hervorgehoben ist die Stellungnahme der Legion zur Judenfrage, zur Frage der nationalen Minderheiten und zur Außenpolitik. Ein Überblick über die rumänische Verfassung beschließt das interessante und hochaktuelle Buch.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN W 35

Hildebrandstraße 8

• Dr. jur. Günther Rust

Aufbau und Verfall des spanischen Staates

*Ein Beitrag zur Erkenntnis der Ursachen des
spanischen Bürgerkrieges*

Wer spanische Politik begreifen will, muß sich vorher eindringlich mit Spaniens Vergangenheit und Gegenwart beschäftigen und verfolgen, wie dieser Staat geschichtlich geworden und fortgebildet ist. Bei der Betrachtung von Volk und Staat in Spanien, die neben der äußeren auch die innere Struktur zu erfassen versucht, werden viele Ursachen des spanischen Bürgerkrieges erkenntlich. Beginnend mit einer Darstellung der Entstehung des Staates schildert der Verfasser die politischen Ereignisse und Maßnahmen im 19. und 20. Jahrhundert, die zu dem politischen und kulturellen Zusammenbruch und zum Bürgerkrieg in Spanien geführt haben.

Umfang 125 Seiten Preis kart. RM 4.50, gebd. RM 5.70

Deutscher Rechtsverlag • Berlin W 35

Hildebrandstraße 8

Offene Stellen

Vertreter

für zum Heeresdienst einberufenen
Rechtsanwalt und Notar
gesucht.

Rechtsanwalt und Notar
Karl Burkhardt,
Küstrin-Neustadt,
Neues Sparkassengebäude.

Bürovorsteher(in), firm in beiden Fächern, gesucht.

Dres. Marsmann & Thormann,
Rechtsanwälte und Notare,
Rostock,
Kosfelder Straße 11.

Erfahrener Bürovorsteher

für beide Fächer zu möglichst baldi-
gem Antritt nach Berlin

gesucht.

Angebote unter **A. 1302** an:
Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Zum alsbaldigen Eintritt suche ich
**Rechtsanwalts-
und Notariatsgehilfen**
oder jüngeren Bürovorstand, firm in
beiden Fächern. Bewerbungen mit
Lebenslauf und Lichtbild erbeten an
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Alfons Kreuzberg,
Dresden-A. 16, Hähnelftr. 8

Wir suchen zum baldmöglichsten Dienstantritt:

- 1 Kassenverwalter**
- 1 selbständigen Buchhalter (in)**
- 1 Kontokorrent-Buchhalterin**
für Durchschreibebuchführung
- 3 Sachbearbeiter**
für die Siedlungsabteilung
- 1 Sachbearbeiter** für Versicherungen

Vergütung erfolgt nach TO.A für Angestellte im öffentlichen Dienst.
Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften
und Lichtbild erbeten an:

Bauernsiedlung Kalisch G.m.b.H.
Posen · Königsplatz 5

Großunternehmen des oberschlesischen Bergbaues (Ost-
und Westoberschlesien) **sucht** zur Unterstützung der
kaufmännischen Leitung

jüngere Referendarinnen oder Dipl.-Volkswirtinnen

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Licht-
bild sowie Gehaltsansprüchen sind zu richten
unter Nr. **A 1303** an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Registraturgehilfe

aus Anwaltsbüro für Bergbaugesellschaft **s o f o r t**
gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften
unter **A. 1297** an Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Erstklassige Stenotypistin für großes Berliner Anwaltsbüro gesucht.

Angebote unter **A. 1295** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht
Alte Ausgabe (roter Umschlag)
Jahrgang 1939,
Heft 1/2, 3/4, 5/6 (I. Vierteljahr),
auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg.
je Heft zuzügl. Versandkosten
Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H.
Leipzig C 1, Inselstr. 10

Für die Hypotheken-Abteilung der
Berliner Zweigniederlassung
einer Hypothekbank
wird ein
Sachbearbeiter gesucht
(Dauerstellung).

Angebote mit Lichtbild, Zeugnisab-
schriften und Angabe der Gehalts-
ansprüche erbeten unter **A. 1304** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß

für Stellen-Anzeigen ist jeweils der

**Mittwoch
der Vorwoche.**

Nur in eiligen Fällen und wenn
Raum noch zur Verfügung steht,
jeweils Montag der Erscheinungs-
woche!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Stenotypistinnen,

perfekt in Stenographie und Schreibmaschine,
gesucht.

Vergütung erfolgt entsprechend der Vorbildung und
Leistungen nach der TO. A.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild und
Zeugnisabschriften sind zu richten an

Luftwaffenbauamt Rechlin (Müritz)

Gesuchte Stellen

Vertrete Anwälte, Notare.

Honorarangebote an
Welfz, z. Bt. Gmunden/Salz-
kammergut, Langemarckplatz 6.

Erfahrener

Anwalt und Notar

mit langjähriger Alleinpraxis in Berlin
sucht aus persönl. Gründen Dauerstel-
lung in Industrie und Wirtschaft oder
Assoziation, auch außerhalb Berlins.

Angebote unter **A. 1300** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Volljurist, Dr. jur.,

33 Jahre, verh., seit über 3 Jahren in
ungekünd. Stellung als Syndikus
in der Metall-Industrie, sucht ähnlichen
selbständigen Wirkungskreis. Besond.
Kenntnisse im Arbeits-, Wirtschafts-,
Steuer- und Patentrecht. Ang. unter
A. 1305 an: Deutscher Rechtsver-
lag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

**Werdet Mitglied
der NSV.**

Anwaltsassessor

Dr. jur., soeben vom Heer entlassen, mit guten Fähig-
keiten und besten Referenzen, äußerst redegewandt,
sucht Beschäftigung auf größerem Anwaltsbüro oder
in Industrie und Handel. Angebote unter **A. 1301** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsanwaltspraxis

von Rechtsanwalt und Alleinnotar in
kleiner Stadt in der Nähe von Groß-
stadt in Mitteldeutschland aus persönl-
lichen Gründen sofort

abzugeben.

Große, billige Wohnung vorhanden.
Angebote unter **A. 1299** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Junger, erfahrener

Anwalt

sucht in Leipzig mit anderem Rechts-
anwalt gegen Beteiligung an Unkosten

Bürogemeinschaft

Angebote unter **A. 1298** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Juristischer Verlag

sucht einschlägige Manuskripte und Vorschläge

Angebote unter **A. 1306** an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Das
Pelikan

Schreibband

ist ein

Sparband,

denn es ist

›farbverdichtet‹

Außerdem hat es
ein griffreines Ende.



Zu beziehen durch die Fachgeschäfte

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER

Im Oktober erscheint:

Bereinigung alter Schulden

Reichsgesetz vom 3. September 1940 mit Anmerkungen
und ministeriellen Verfügungen

herausgegeben von Amtsgerichtsrat Franz Holtkamp

Die seit langem vorbereitete Neufassung und Ergänzung des Schulden-Bereinigungs-Gesetzes ist vom RJM am 3. September 1940 bekanntgemacht worden. Neben der bedeutenden Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit, sowohl in bezug auf den Kreis der Schuldner wie auf den örtlichen Geltungsbereich, erfaßt das Gesetz auch in der Mehrzahl die eingegliederten Gebiete. Wenn auch die Neufassung nicht etwas völlig Neues bringt, so hat man doch davon abgesehen, die neuen Vorschriften in die Paragraphenfolge des Gesetzes vom 17. 8. 1938 einzufügen.

Das Werk von Amtsgerichtsrat Holtkamp ist eine völlig neubearbeitete Auflage unter Berücksichtigung der alten und der neuen Fassung des Gesetzes, der allgemeinen Verfügungen und amtlichen Erläuterungen.

Ein Buch, das für jeden Schuldner und Gläubiger unentbehrlich ist

Preis kart. etwa RM 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35
Hildebrandstraße 8

Der 7. Band der Jahrbuchreihe, das

RECHTSPFLEGER-JAHRBUCH 1941

erscheint am 1. Dezember 1940

Bei der Auswahl des Inhalts ist wieder den Wünschen der Bezieger weitgehendst Rechnung getragen worden. Das Fundstellenverzeichnis der für den Rechtswahrer bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschl. der nicht veröffentlichten Rundverfügungen) wie auch die besonderen Quellenverzeichnisse für die Ostmark, den Sudetengau und das Protektorat sind auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem enthält das Jahrbuch wieder Bestimmungen, Hinweise und Erläuterungen aus dem Beamtenrecht, Befoldungsrecht, Strafrecht, bürgerl. Recht, Zivilrecht, Kostenrecht und Hinterlegungswesen.

Die Zahl der Bezieger des Jahrbuches wächst von Jahr zu Jahr, und der größte Teil der Justizbehörden gehört bereits zu den regelmäßigen Abnehmern.

Umfang ohne das Kalendarium etwa 500 Seiten, Preis RM. 3.20

Vorzugspreis bei Bestellung bis 15. November 1940 RM. 2.60

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8